

Justiz die Pflicht, Datenschutz die Kür

Festschrift zum 80. Geburtstag
von Jupp Joachimski

Pau/Haumer/Melzow (Hrsg.)

Justiz die Pflicht, Datenschutz die Kür

Stationen eines Berufslebens für den Rechtsstaat

Festschrift zum 80. Geburtstag von Jupp Joachimski

Herausgeber des Bandes:

Steffen Pau, Diözesandatenschutzbeauftragter
Christine Haumer, Richterin am Oberlandesgericht München
Stephanie Melzow, stellv. Diözesandatenschutzbeauftragte

Herausgeber der Schriftenreihe:

Diözesandatenschutzbeauftragter für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Verbandsdatenschutzbeauftragter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD)
Steffen Pau

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Tel. 0231/13 89 85 - 0
Fax 0231/13 89 85 - 22
E-Mail: info@kdsz.de

Diese Broschüre kann unter www.katholisches-datenschutzzentrum.de in der Infothek abgerufen werden.

Dortmund 2022

Vorwort

Das Beichtgeheimnis der römisch-katholischen Kirche wird in der Rechtsgeschichte gerne als älteste Datenschutzinstitution bezeichnet. Es verpflichtet den Beichtvater zu unbedingtem Stillschweigen darüber, was er im Sakrament der Beichte erfahren hat, schützt also höchstpersönliche Lebenssachverhalte. Bereits im Jahre 1215 wurde es auf dem IV. Laterankonzil im Kirchenrecht schriftlich verankert und hat bis heute nicht an Bedeutung verloren. Die Verschwiegenheit der Priester und anderer Berufsgeheimnisträger ist auch seit dem Jahr 1879 durch das Zeugnisverweigerungsrecht in den Strafprozessordnungen rechtlich abgesichert.

Mit der ersten Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes, die am 27. Januar 1977 erlassen wurde, gewann das Thema Datenschutz in Deutschland an Relevanz. Die erste „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ wurde in der Erzdiözese München und Freising nur wenig später, am 28. Juni 1978, im Amtsblatt Nr. 10/1978 erlassen und damit der Grundstein für das heutige „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ gelegt. In der Folgezeit wurde auch bei der Reform des Kanonischen Rechts im Jahr 1983 als Pflicht aller Gläubigen unter anderem im c. 220 CIC formuliert, den guten Ruf und die Intimsphäre einer Person zu schützen. Auf Ebene der Europäischen Union folgten dann weitere Richtlinien bis hin zur „Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)“ im Jahr 2016, die seit dem 25. Mai 2018 verbindlich von allen Mitgliedsstaaten anzuwenden ist.

Dieser kurze Gang durch die Geschichte zeigt deutlich, dass die katholische Kirche den Datenschutz nicht erst im Jahr 2018 für sich entdeckt hat, sondern gelebter Datenschutz eine jahrzehntelange, genau genommen eine jahrhundertelange Tradition hat.

Als Jupp Joachimski nach bereits 10 Jahren als (Diözesan-)Datenschutzbeauftragter der bayerischen (Erz-) Diözesen im Jahr 2018 – mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz – Leiter der Gemeinsamen Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-)Diözesen wurde, erzeugte der Schlagschatten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung allerdings vielfach eine hektische Betriebsamkeit. Jedermann versuchte, dem scheinbaren Novum „Datenschutz“ Herr zu

werden, ohne zu berücksichtigen, dass die meisten Normen zum Datenschutz bereits mindestens ihren 40. Geburtstag hinter sich hatten.

Zu diesem Zeitpunkt konnte Herr Joachimski aber mit Gelassenheit schon auf viele Jahre Dienst als Datenschutzbeauftragter der bayerischen (Erz-) Diözesen zurückblicken, in denen er einen funktionsfähigen und nachhaltigen Datenschutz aufgebaut hatte. Somit war das Novum tatsächlich ein „guter alter Bekannter“.

Stets in engem Austausch mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, mit diesen auf Augenhöhe und erfrischend pragmatisch wachte er dennoch mit großer Sorgfalt über den katholischen Datenschutz in Bayern.

Wenn nun in naher Zukunft das Katholische Datenschutzzentrum Bayern seine Arbeit als neue Datenschutzaufsichtsbehörde aufnimmt, dann kann sich auch der oder die neue Diözesandatenschutzbeauftragte darauf verlassen, dass die kirchlichen Datenschutznormen gut eingeführt sind.

Die bayerischen (Erz-)Diözesen und auch ich persönlich sind dem Jubilar äußerst dankbar für seinen unermüdlichen, nicht immer einfachen Einsatz für den kirchlichen Datenschutz und wünschen ihm alles erdenklich Gute und Gottes Segen.

München, im Juli 2022

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Vorsitzender der Freisinger Bischofskonferenz

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Art. 91 Datenschutz-Grundverordnung und die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatlichen Datenschutzaufsichten Prof. Dr. Thomas Petri, BayLfD	9
Zur Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten in rechtsvergleichender Perspektive Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak	23
Das Datenschutzrecht der Ordensgemeinschaften und die Einrichtung des Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK RA Dieter Fuchs, GDSB RA Lars Westinger	55
Die Organisation des betrieblichen Datenschutzes in den bayerischen (Erz-)Diözesen im Wandel Stephan Gleißner RA Dominikus Zettl	67
Die kirchliche Datenschutzgerichtsordnung Ursula Becker-Rathmair, DDSB Andreas Mündelein, DDSB Matthias Ullrich, DDSB Steffen Pau, DDSB	75
Arbeitsrecht und Datenschutzrecht Ursula Becker-Rathmair, DDSB Andreas Mündelein, DDSB Matthias Ullrich, DDSB Steffen Pau, DDSB	91

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten – Zwischen Unabhängigkeit und Zusammenarbeit – Ursula Becker-Rathmair, DDSB Andreas Mündelein, DDSB Matthias Ullrich, DDSB Steffen Pau, DDSB	105
Verhängung von Bußgeldern gegen kirchliche Einrichtungen Stephanie Melzow LL.M.	121
Strafjustiz am „Obersten“ – Ein Streifzug durch 400 Jahre Geschichte des Bayerischen Obersten Landesgerichts unter besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsbarkeit Hartwig Sprau, Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a. D.	135
Wohnungseigentums- und Grundbuchsachen am BayObLG – Abschiedsvorstellung eines Senats Dr. Ulrike Wiringer-Seiler, VRIOLG a. D.	155
Die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht Dr. Roland Helgerth, Generalstaatsanwalt a. D.	161
Die politische Zusammenarbeit zwischen Bayern und der Mongolei Dr. Helmut Palder, Leitender Ministerialrat a. D.	177
Ein sicherer Rechtsrahmen für die Mongolei Lkhagva Zaya Dr. Stefan Priller, Direktor des Amtsgerichts Freising	189
Pro Justiz e. V. – Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts RA Michael Dudek	197
Digitalisierung in den bayerischen Grundbuchämtern Christine Schätzl, Rechtspflegerin	215

Jupp Joachimski – Lebenslang Jurist (oder: War er am Ende doch ein Lehrer?)	233
Christine Haumer, Richterin am Oberlandesgericht	
Warum IT?	257
Dr. rer. nat. Felix Joachimski	
Der Weg als Jurist	263
Dietmar Duckstein, RA i. R.	
Studentenjahre	271
Michael Senft, Notar a. D.	

Art. 91 Datenschutz-Grundverordnung und die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatlichen Datenschutzaufsichten¹

Prof. Dr. Thomas Petri²

1. Die Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz in der katholischen Kirche

Herrn Jupp Joachimski kenne und schätze ich seit dem 20. Oktober 2011. An diesem Donnerstag ging es vor Allem um Fragen der Krankenhausseelsorge. Herr Joachimski stellte damals ein gemeinsam mit der EKD Bayern entwickeltes Verfahrenspapier vor und bat dazu um eine Einschätzung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Wenn ich ehrlich bin, hätte ich mich an dieses Gesprächsthema ohne Zuhilfenahme meiner Akten nicht mehr erinnert. Wohl aber erinnere ich mich gut daran, dass mich seine äußerst klare Gedankenführung während des Gesprächs sehr beeindruckte. Seither verbindet mich mit Herrn Joachimski ein langjähriger Gedankenaustausch über datenschutzrechtliche Fragen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen und durch die bayerischen (Erz-)Diözesen gleichermaßen betrafen und betreffen. Diese Zusammenarbeit hat sich mit Inkrafttreten und Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) nochmals intensiviert.

¹ Für die kritische Durchsicht des Beitrags danke ich meinem Herrn Direktor Pütz, der sich den Glückwünschen an Herrn Joachimski und dem Dank für die langjährige fruchtbare Zusammenarbeit gerne anschließt.

² Der Autor ist seit dem 1. Juli 2009 der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz. Am 25. Juni 2021 wurde Petri vom Bundesrat für eine Wahldauer von fünf Jahren zum Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss gewählt. Seit dem 30. März 2016 ist er Honorarprofessor an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in München. Petri ist Beirat und wissenschaftlicher Mit-herausgeber in verschiedenen juristischen Fachzeitschriften mit datenschutzrechtlichem Bezug.

Der Ehrentag von Herrn Joachimski gibt für mich den Anlass, die fruchtbare informelle Kooperation zwischen der Gemeinsamen Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-)Diözesen und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beleuchten. Zu diesem Zweck werde ich zunächst darauf eingehen, wie nach der DSGVO und den dazu ergangenen nationalen Anpassungsvorschriften das Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Datenschutzaufsicht rechtlich einzuordnen ist.

1.1 Anwendbarkeit der DSGVO auf Religionsgemeinschaften

Nach Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) achtet die Europäische Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder religiöse Gemeinschaften³ in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt diesen Status nicht. Diese primärrechtliche Vorgabe trägt dem Umstand Rechnung, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit unter anderem aus Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet, dass jeder seine Religion „gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten“ bekennen darf.

Die hierdurch begründete objektivrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung der besonderen Belange von religiösen Institutionen ändert freilich nichts daran, dass die DSGVO grundsätzlich auch auf die kirchliche Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden ist. Bereits in Bezug auf die Vorgängerregelung zur DSGVO hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) sinngemäß festgestellt, dass die für jedermann geltende Pflicht, die Vorschriften des Unionsrechts über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, nicht als Eingriff in die organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften anzusehen sei.⁴

Für die Kirchen relevant ist im Bereich der Datenschutzgrundsätze zunächst die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Sie verbietet die Ver-

³ Für religiöse Institutionen charakteristisch ist eine gemeinsame Jenseits-Vorstellung, Gemeinschaften mit eindeutig „diesseitiger Weltsicht“ fallen nicht hierunter, vgl. z. B. Tinnefeld, Das Verhältnis von DS-GVO und nationalen kirchlichen Sonderregelungen, ZD 2020, S. 145, 146 m. w. N.

⁴ Vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10. Juli 2018 – Rs. C-25/17, NJW 2019, S. 285, 288 (Rn. 51).

arbeitung von personenbezogenen Daten, aus denen die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung einer natürlichen Person hervorgeht. Dieses Verarbeitungsverbot gilt allerdings nicht, wenn eine der in Absatz 2 genannten Ausnahmen besteht. Darunter fällt auch die Verarbeitung durch sogenannte Tendenzorganisationen, vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. d DSGVO. Das Verarbeitungsverbot gilt mit anderen Worten nicht, wenn eine kirchliche Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten sensible Daten verarbeitet. Allerdings muss sich diese Verarbeitung auf Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen beziehen, die im Zusammenhang mit dem Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit der Organisation unterhalten. Überdies ist eine Offenlegung nach außen ohne Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.⁵

1.2 Art. 91 Abs. 1 DSGVO als „Bestandsgarantie“ kirchlichen Datenschutzrechts?

Im Übrigen wird das Wort „Kirche“ in der DSGVO lediglich an zwei Stellen erwähnt. Im normativen Teil⁶ regelt Art. 91 Abs. 1 DSGVO seinem Wortlaut nach eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO „umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen“ bei der Datenverarbeitung anwendet. In diesem Fall darf eine solche religiöse Institution ihr Regelwerk weiterverwenden, sofern es mit der DSGVO in Einklang gebracht wird. Nur solche religiöse Institutionen können nach Art. 91 Abs. 2 DSGVO der Datenschutzaufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde unterliegen, die „spezifischer Art sein kann.“ Weitere Voraussetzung ist dabei freilich, dass diese Datenschutzaufsicht die Bedingungen der Artt. 51 bis 59 DSGVO erfüllt.

Allerdings sind im Lichte des Art. 17 AEUV durchaus Zweifel angebracht, ob man nicht den Wortlaut des Art. 91 DSGVO anders als im Sinne einer strikten Stichtagsregelung verstehen kann und muss. Diese Zweifel werden durch Erwägungsgrund 165 bestärkt: Danach achtet die DSGVO den

⁵ Ausführlich zum Ganzen Petri in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019), zu Art. 9 DSGVO.

⁶ Zur zweiten Erwähnung in Erwägungsgrund 165 DSGVO siehe sogleich.

Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen. Dieser Status nach nationalem Verfassungsrecht soll durch die DSGVO nicht beeinträchtigt werden. Die in Art. 91 Abs. 1 DSGVO scheinbar klar vorgeschriebene Stichtagsregelung ließe sich schwerlich mit dem Regelungszweck vereinbaren. Angesichts des Wortlauts hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) gleichwohl mehrheitlich die Auffassung vertreten: „Für Religionsgemeinschaften, die erst nach dem Inkrafttreten der DSGVO umfassende Datenschutzvorschriften erlassen (haben), ist der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO uneingeschränkt eröffnet und es gilt die allgemeine Datenschutzaufsicht.“⁷

Für die Funktion von Herrn Jupp Joachimski als Datenschutzbeauftragter für die bayerischen (Erz-)Diözesen ist es freilich unwesentlich gewesen, ob man Art. 91 Abs. 1 DSGVO weit versteht oder strikt als Stichtagsregelung auslegt. Denn auch unter Zugrundelegung der zweiten, strikteren Auslegung erfüllen in Deutschland zumindest zwei Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 1 DSGVO, nämlich die katholische Kirche und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD).⁸ Denn *zum Zeitpunkt des Inkrafttretens* der DSGVO verfügten jedenfalls diese beiden Religionsgemeinschaften über ein Regelwerk zur personenbezogenen Datenverarbeitung – die katholische Kirche in Deutschland mit ihrer Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Auch dank der Initiative von Jupp Joachimski verfügt die katholische Kirche mit dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz vom 20. November 2017 (KDG) zudem nunmehr über ein Datenschutz-Regelwerk, dass umfassend an die Anforderungen der DSGVO angepasst worden ist.

Für andere Religionsgemeinschaften⁹ ist die Regelungslage deutlich weniger sicher. Man denke etwa an die Zeugen Jehovas, die seit einigen

⁷ Siehe Beschluss der Datenschutzkonferenz zu spezifischen Aufsichtsbehörden vom 12. August 2019 (abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de). Inhaltlich ähnlich etwa Seifert in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019), Art. 91 DSGVO Rn. 19 f.

⁸ Vgl. auch Herbst in Kühling/Buchner, DSGVO-BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 91 DSGVO Rn. 23.

⁹ Hierzu zählen in Deutschland u. a. einzelne jüdische Gemeinden, der Zentralrat der Juden, die Griechisch-Orthodoxe-Metropole in Deutschland, die Neuapostolische Kirche, die Zeugen Jehovas und muslimische Gemeinschaften.

Jahren ebenfalls bundesweit den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießen.¹⁰ Mittlerweile verfügt diese Religionsgemeinschaft über eigene Datenschutzregeln, die allerdings erst *nach Inkrafttreten* der DSGVO erlassen wurden.¹¹ Darauf wird zurückzukommen sein. Vergleichbare Rechtsfolgen sind zu bedenken, wenn eine Religionsgemeinschaft – gleich ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO oder später – über datenschutzrechtliche Regeln verfügt, diese aber nicht als umfassend angesehen werden können.¹²

1.3 Kircheneigene Datenschutzaufsicht

Soweit Art. 91 Abs. 2 DSGVO vorsieht, dass auch solche Religionsgemeinschaften der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde unterliegen, die „spezifischer Art sein kann“, folge ich der überwiegenden Literaturmeinung, dass es hier nicht darum gehen kann, besondere staatliche Aufsichtsbehörden für den kirchlichen Datenschutz einzurichten.¹³ Vor dem primärrechtlichen Hintergrund des Art. 17 AEUV deutlich näherliegend ist die Annahme, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung *kirchen-eigener*, allerdings unabhängiger Aufsichtsbehörden zulassen dürfen.¹⁴ In diesem Sinne sah bereits Satz 3 des 128. Erwägungsgrundes im Kommissionsvorschlag zur DSGVO vor, dass „Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften ... verpflichtet werden (sollten), eine völlig unabhängige Datenschutzaufsicht einzurichten.“¹⁵ Zwar stellt der jetzt einschlägige 165. Erwägungsgrund der DSGVO nicht mehr so eindeutig auf

¹⁰ Vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. Februar 2006 – 7 B 80/05, NJW 2006, S. 3156, sowie Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1282/11, NVwZ 2015, S. 1434.

¹¹ Vgl. Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ) vom 21. Mai 2018, Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland 2018, Nr. 2 S. 1 ff.

¹² In einem solchen Fall hat beispielsweise die österreichische Datenschutzaufsichtsbehörde die Anwendbarkeit der DSGVO bejaht und eine Beschwerde geprüft, siehe DSB Newsletter 4/2019, Entscheidung DSB-D123.874/0016-DSB/2019, veröffentlicht unter www.dsb.gv.at.

¹³ Siehe nur Jacob in Auernhammer, DSGVO/BDSG, 7. Aufl. 2020, Art. 91 DSGVO Rn. 18 m. w. N.

¹⁴ So auch Seifert in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019), Art. 91 DSGVO Rn. 24 m. w. N.

¹⁵ Vgl. EU-Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. Januar 2012, KOM (2012) 11 endg., deutsche Fassung abgedruckt in BR-Drs. 52/12.

eine kircheneigene Datenschutzaufsicht ab; dies hat aber wohl vor Allem redaktionelle Gründe.¹⁶ Dementsprechend sieht das 6. Kapitel im KDG die Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzaufsicht vor, die über die rechtskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen wacht.

Diese Aufsicht wird für die bayerischen (Erz-)Diözesen gegenwärtig von Jupp Joachimski wahrgenommen. Als Leiter einer staatlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörde steht es mir selbstverständlich nicht zu, seine unabhängige Amtsführung zu bewerten. Persönlich nehme ich wahr, dass er diese Funktion ganz offenkundig mit der ihm eigenen Folgerichtigkeit und gleichzeitig mit großem Augenmaß wahrnimmt. Dieser Eindruck deckt sich mit vielen Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich – in Verkennung der aufsichtlichen Zuständigkeitsverteilung – zunächst an mich gewandt hatten, um eine Verarbeitung ihrer Daten durch die katholische Kirche überprüfen zu lassen. Um die eingangs unter 1.1 angesprochene Thematik der Verarbeitung von sensiblen Daten aufzugreifen: Seit Geltungsbeginn der DSGVO scheint der Vollzug dieser Vorschrift in den bayerischen (Erz-)Diözesen keine nennenswerten Probleme zu bereiten. Weder die beiden jüngsten Tätigkeitsberichte des bayerischen Diözesan-datenschutzbeauftragten aus den Jahren 2020 und 2021 noch die jüngere Rechtsprechung weisen diesbezüglich auf strukturell bedingte Probleme im Zusammenhang mit der „Offenlegung nach außen“ hin.

Die Aufsicht anderer Religionsgemeinschaften ist insoweit durchaus differenzierter zu betrachten. Versteht man Art. 91 Abs. 1 DSGVO wie offenbar mehrheitlich die Datenschutzkonferenz in dem oben erwähnten Beschluss vom 12. August 2019 strikt als Stichtagsregelung, würden etwa die Zeugen Jehovas Deutschland ungeachtet ihres Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ungeachtet der mittlerweile erlassenen eigenen Datenschutzregeln vollumfänglich dem europäischen und nationalen Datenschutzrecht unterliegen. Eine eigene Datenschutzaufsicht nach Art. 91 Abs. 2 DSGVO käme danach nicht in Betracht. Die Aufsicht müsste dann durch die staatliche Datenschutzaufsicht in Berlin (falls

¹⁶ Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren gab es beispielsweise lediglich einen einzigen Änderungsantrag zum ursprünglichen Erwägungsgrund 128, der inhaltlich auf die Abschaffung der kircheneigenen Datenschutzaufsichtsbehörde abzielte, vgl. Europäisches Parlament, 2012/11 (COD), Entwurf eines Berichts (PE506.145v01-00), Änderungsantrag 649 (MdEP Jan Mulder).

man an den Körperschaftsstatus anknüpft) oder in Hessen (falls man an den Tätigkeitsschwerpunkt der Religionsgemeinschaft anknüpft) gewährleistet werden. Und in der Tat scheint der Hessische Datenschutzbeauftragte Kontrolltätigkeiten aufgenommen zu haben, die Beschwerden über die Zeugen Jehovas in Deutschland KdÖR aufgreifen.¹⁷

Der öffentlich-rechtliche Status einer Religionsgemeinschaft führt allerdings nicht dazu, dass diese als „öffentliche Stelle“ des Bundes oder der Länder anzusehen ist. Sie unterstehen insbesondere nicht der Aufsicht durch den Freistaat Bayern. Denn der öffentlich-rechtliche Status der Religionsgemeinschaften folgt dem aus Artt. 140 ff. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) begründeten Selbstverwaltungsrecht, der insoweit eine staatliche Aufsicht ausschließt. Dementsprechend ist weder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) noch das Bayerische Datenschutzgesetz unmittelbar heranzuziehen, wenn Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeiten.¹⁸

1.4 Kirchliche Datenschutzaufsicht und Europäischer Datenschutzausschuss

Sofern wie bei der katholischen Kirche Art. 91 DSGVO anzuwenden ist, möchte ich ein besonderes Augenmerk darauf lenken, dass Art. 91 Abs. 2 DSGVO nur auf das 6. Kapitel, nicht aber auf das 7. Kapitel der DSGVO verweist. Die DSGVO sieht mit anderen Worten vor, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 91 Abs. 2 DSGVO nur eine *kirchliche* Datenschutzaufsicht gestatten dürfen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit, die Zuständigkeit, die Aufgaben und Befugnisse den staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden gleichen.¹⁹ Sie sieht keine Beteiligung der kirchlichen

¹⁷ Siehe HBDI, 49. Tätigkeitsbericht 2020, S. 169. Die dort allgemein Religionsgesellschaften zugeordneten Beschwerdefälle sollen sich laut Presseauskunft überwiegend auf die Zeugen Jehovas und Kirche Jesu Christ der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) beziehen, vgl. <https://artikel91.eu/2021/07/06/hessische-datenschutzaufsicht-nimmt-sich-zeugen-jehovas-vor/>.

¹⁸ Für das BDSG vgl. Klar/Kühling in Kühling/Buchner, DSGVO-BDSG, 3. Auflage 2020, § 2 BDSG Rn. 5, für das BayDSG vgl. Engelbrecht in Schröder, BayDSG (2021), Art. 1 Rn. 18.

¹⁹ Ähnlich wohl auch Herbst in Kühling/Buchner, DSGVO-BDSG, 3. Auflage 2020 Art. 91 DSGVO Rn. 20.

Datenschutz-Aufsichtsbehörden an der Zusammenarbeit der *staatlichen* Datenschutz-Aufsichtsbehörden im Europäischen Datenschutzausschuss und an Kohärenzverfahren nach den Artt. 60 ff. DSGVO vor.²⁰

Diese Entscheidung des EU-Gesetzgebers ist folgerichtig. Denn Art. 91 DSGVO befähigt die Kirchen im Lichte des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV dazu, das staatliche Datenschutzrecht durch eigenes kirchliches Datenschutzrecht zu ersetzen. Würde man die Anwendung dieses autonom gesetzten Rechts dem Kohärenzmechanismus des 7. Kapitels der DSGVO unterwerfen, wäre die durch Art. 91 DSGVO eröffnete Bestandsgarantie eines autonomen Regelungswerks grundsätzlich infrage gestellt. Ich verstehe zwar, dass „spezifische“ Datenschutz-Aufsichtsbehörden – und damit auch die kirchlichen Datenschutzbeauftragten – gern in den Europäischen Datenschutzausschuss und seinen „Expert Subgroups“ eingebunden werden wollen. Ohne Zweifel gibt es auch ein legitimes Interesse der spezifischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden, über die für sie wesentlichen Entscheidungen im Europäischen Datenschutzausschuss informiert zu werden. Jedoch meine ich, dass die dargestellte gesetzgeberische Entscheidung des Art. 91 DSGVO vor dem Hintergrund der Bewahrung eines gewissen Mindestbestands an *selbstbestimmten* Regeln im wohlverstandenen Interesse der kirchlichen Aufsichtsbehörden liegt. Eine zu enge institutionelle Einbindung in die EU-rechtlichen Einigungsprozesse im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses stünde dem entgegen. Soweit ich dies als Stellvertreter des Gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 BDSG beurteilen kann, wird eine solche Einbindung nur in Deutschland vergleichsweise intensiv diskutiert.

Entsprechende Überlegungen gelten für die Einbindung der spezifischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden in den Willens- und Entscheidungsfindungsprozess der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Hier ist zu beobachten, dass die Datenschutzkonferenz in den letzten Jahren insbesondere mit Blick auf das Bedürfnis der Wirtschaft nach einheitlichen Regeln zunehmend nach verbindlichen Entscheidungen strebt. Dieser nachvollziehbare Wunsch nach einheitlichen, kohärenten Entscheidungen

²⁰ Vgl. dazu z. B. Seifert in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019), Art. 91 DSGVO Rn. 29 m. w. N.

steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zum Grundgedanken des Föderalismus, wenn er auf den öffentlichen Sektor erstreckt werden soll. Im Verhältnis zu den staatsfern zu organisierenden Aufsichtsbehörden der Kirchen würden deutlich stärkere Spannungen nicht ausbleiben. Dieser Umstand allerdings sollte die staatliche Aufsicht und die spezifische Aufsicht freilich nicht davon abhalten, in einen regelmäßigen Gedanken- und Informationsaustausch zu treten. Er kann auch die informatorische Teilnahme einzelner Vertreter spezifischer Aufsichtsbehörden in solchen Arbeitskreisen der Datenschutzkonferenz umfassen, bei denen typischerweise viele thematische Gemeinsamkeiten bestehen.

2. Thematische Schnittstellen im Rahmen der Zusammenarbeit

Die vorstehend erörterten Abgrenzungsfragen waren durchaus auch Gegenstand der Diskussionen zwischen Jupp Joachimski und meinem Haus. Der Schwerpunkt unseres Gedankenaustauschs allerdings lag stets auf der datenschutzrechtlichen Beurteilung von Verarbeitungsvorgängen, die typischerweise sowohl die staatliche als auch die kirchliche Aufsichtsbehörde betrafen bzw. betreffen.

Es würde diesen Beitrag überfrachten und wäre auch nicht im Sinne einer vertraulichen Zusammenarbeit, wenn ich hier den Versuch unternehmen würde, alle Themen aufzulisten, die zwischen Jupp Joachimski und mir zum beiderseitigen Erkenntnisgewinn erörtert worden sind. Nur beispielhaft möchte ich deshalb insoweit die Behandlung von Lichtbildern im Bereich von Kindergärten²¹ und Schulen²², die Verarbeitung von Melde- und Kirchensteuerdaten sowie die Datenverarbeitung im Krankenhaus²³ erwähnen und etwas ausführlicher auf zwei Themen eingehen, die später auch von der Datenschutzkonferenz sowie der Konferenz der Diözesan-datenschutzbeauftragten gleichermaßen behandelt wurden.

²¹ Dazu siehe u. a. BayLfD, 26. Tätigkeitsbericht 2014, Nr. 8.3.1 (abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de).

²² Dazu siehe u. a. BayLfD, 25. Tätigkeitsbericht 2012, Nr. 10.3 (abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de).

²³ Zur Weitergabe von Patientendaten an die Krankenhauseseelsorge in bayerischen öffentlichen Krankenhäusern siehe z. B. BayLfD, 29. Tätigkeitsbericht 2019, Nr. 7.2 (abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de).

2.1 Mindeststandards technisch-organisatorischer Maßnahmen

Seit geraumer Zeit umstritten ist zunächst die Frage, ob der Verantwortliche sensible personenbezogene Daten per unverschlüsselter E-Mail an die betroffene Person versenden darf, wenn diese zuvor auf eine verschlüsselte Kommunikation verzichtet hat.²⁴

Tatsächlicher Hintergrund der rechtlichen Diskussion ist der Umstand, dass es noch an einem Verschlüsselungsstandard fehlt, der bei Verantwortlichen und Betroffenen gleichermaßen weit verbreitet ist. Zugleich wollen Verantwortliche – ebenso wie Betroffene – nicht auf die kostengünstige und schnelle elektronische Kommunikation verzichten. Nach der DSGVO ist der Verantwortliche jedoch dazu verpflichtet, personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet (Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Je nach Risikoträchtigkeit der Verarbeitung und Sensibilität der verarbeiteten personenbezogenen Daten²⁵ kann die Verschlüsselung deshalb eine datenschutzrechtlich gebotene Sicherheitsmaßnahme sein (siehe Art. 32 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Für die Kommunikation zwischen Finanzbehörden und Steuerpflichtigen hat der Bundesgesetzgeber in § 87a Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung zwar dazu eine besondere Regelung geschaffen. Danach darf die Finanzbehörde personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auch per unverschlüsselter E-Mail versenden, wenn alle betroffenen Personen hierin ausdrücklich eingewilligt haben. Es ist jedoch zumindest zweifelhaft, ob der Bundesgesetzgeber in Ansehung des Vorrangs von EU-Recht eine solche Regelung überhaupt treffen durfte. Denn hinsichtlich der nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu treffenden technisch-organisato-

²⁴ Siehe etwa Bethge, DStR 2019, Sundermann, Abdingbarkeit technischer oder organisatorischer Maßnahmen, DuD 2021, S. 594 ff.

²⁵ Vgl. dazu Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 17. Dezember 2020 – 1 K 778/19.MZ, K&R 2020, S. 363 ff. (personenbezogene Angaben über Rechtsanwaltsmandat sind – anders als regelmäßig Gesundheitsdaten – nicht zwingend Ende-zu-Ende zu verschlüsseln); Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Januar 2021 – B 1 KR 7/20 R, BeckRS 2021, 13901 Rn. 55 (Zuzahlungsstatus eines Versicherten gibt allenfalls mittelbar Auskunft über Gesundheit und ist damit nicht zwingend zu verschlüsseln).

rischen Maßnahmen sieht die DSGVO keine Öffnungsklausel zugunsten des nationalen Gesetzgebers vor – sie gilt als abschließende europäische Regelung in Deutschland unmittelbar.²⁶

Vor diesem Hintergrund enthält beispielsweise das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) keine vergleichbare Regelung. Art. 3 Abs. 1 S. 3 und 4 BayEGovG bestimmt lediglich, dass die Behörden jeweils ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren bereitzustellen haben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlung. Eine Beteiligung der Betroffenen hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsstandards ist hingegen gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hat zu dieser Frage bereits im Jahr 2019 öffentlich Stellung bezogen.²⁷ Da in diesen Fällen regelmäßig die Einwilligung nach § 6 Abs. 1 Buchst. b bzw. § 11 Abs. 2 Buchst. a KDG nicht als eigentliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen sollte, sondern hier für eine an sich schon gerechtfertigte Verarbeitung eine negative Abweichung von technischen Schutzmaßnahmen zum Datenschutz legitimiert werden sollte, könne die Einwilligung diese Abweichung des durch § 26 KDG gesetzlich geforderten Schutzstandards nicht erreichen. Die inhaltlich mit Art. 32 Abs. 1 DSGVO gleichlaufenden Vorgaben des § 26 KDG seien zwingendes Recht und stünden damit nicht zur Disposition der an der Datenverarbeitung Beteiligten. Insbesondere dürfe eine Einwilligung im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchst. b bzw. § 11 Abs. 2 Buchst. a KDG nicht verlangt werden, um nicht ausreichend geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch den Betroffenen zu legitimieren. Dieser Sichtweise schloss sich die Datenschutzkonferenz im Jahre 2021 mit wenigen Modifikationen inhaltlich an.²⁸ Insbesondere stimmte die Datenschutzkonferenz mit der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten überein, dass ein Verzicht auf die vom Verant-

²⁶ Vgl. z. B. Jandt in Kühling/Buchner, DSGVO-BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 32 DSGVO Rn. 41; Kramer/Meints in Auernhammer DSGVO-BDSG, 7. Aufl. 2020, Art. 32 DSGVO Rn. 97.

²⁷ Vgl. Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten, Beschluss vom 19. September 2019: Möglichkeit der Einwilligung in schlechtere technische und organisatorische Maßnahmen (abrufbar unter www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle).

²⁸ Siehe Datenschutzkonferenz, Beschluss vom 24. November 2021: Zur Möglichkeit der Nichtanwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO auf ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen (abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de).

wortlichen vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen oder die Absenkung des gesetzlich vorgeschriebenen Standards auf der Basis einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nicht zulässig ist.

In der Kommunikation zwischen Verantwortlichen (Behörden, Unternehmen usw.) und Betroffenen wird im Übrigen häufig ein relativ einfaches Verfahren praktiziert, um die mit der Frage aufgeworfenen praktischen Probleme zu lösen: Der Verantwortliche hinterlegt die sensiblen personenbezogenen Daten verschlüsselt auf einer zugangsgesicherten Webseite und informiert die Betroffenen per unverschlüsselter Nachricht. Über ein zuvor vereinbartes Verfahren können die Betroffenen dann auf die geschützten Daten zugreifen.²⁹

2.2 Facebook-Fanpages

Ein anderes Beispiel für den inhaltlichen Gleichklang zwischen der Datenschutzkonferenz und der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten bietet das Thema „Facebook-Fanpages“.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit setzen Behörden wie kirchliche Stellen auch Soziale Medien ein. Besonders beliebt sind so genannte Fanpages, die bei Facebook betrieben werden (<https://de-de.facebook.com/...>). Der Europäische Gerichtshof³⁰ hatte dazu bereits vor einiger Zeit festgestellt, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage für die beim Aufruf dieser Seite ablaufenden Datenverarbeitungsvorgänge im datenschutzrechtlichen Sinne (mit-)verantwortlich ist. Die Datenschutzkonferenz nahm dieses Urteil zum Anlass, die Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber auf ihre datenschutzrechtliche Mit-Verantwortung hinzuweisen. Dazu gehöre insbesondere, dass die gemeinsam Verantwortlichen Klarheit über die Sachlage schaffen und die erforderlichen Informationen den Besucherinnen und Besuchern bereitstellen. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit bedeute allerdings auch, dass Betreiberinnen und Betreiber von Fanpages die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und diese auch nachweisen können. Zudem können

²⁹ Siehe dazu auch § 87a Abs. 1 Satz 4 AO.

³⁰ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 5. Juni 2018, C-210/16. Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich später dieser Auffassung an, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. September 2019, 6 C 15/18.

Betroffene ihre Rechte aus der DSGVO bei und gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO). Die Datenschutzkonferenz stellte dazu einen Fragenkatalog zur Verfügung, der sowohl von Facebook als auch von Fanpage-Betreiberinnen und Betreibern beantwortet werden könnte.³¹ Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten machte diesen Beschluss kurzerhand zu einem Maßstab der eigenen Datenschutzkontrolle.³²

Die zitierte Gerichtsentscheidung erging zwar zum früheren Datenschutzrecht.³³ Die Rolle des Verantwortlichen als Anknüpfungspunkt für Pflichten und Rechte ist aber in das geltende Datenschutzrecht übernommen worden. Die im Urteil des Europäischen Gerichtshofs angestellten Erwägungen dürften daher auf die heutige Situation übertragbar sein, zumal die Datenverarbeitungsverhältnisse bei Facebook keine grundlegenden Veränderungen erfahren haben. Mögliche Verstöße gegen das europäische Datenschutzrecht durch den Plattformbetreiber Facebook sind daher – im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit – auch den jeweiligen Fanpagebetreibern zuzurechnen. Dies gilt namentlich für die Speicherung von und den Zugriff auf Daten in den Geräten der Nutzerinnen und Nutzer ohne wirksame Rechtsgrundlage und ohne hinreichende Informationen.

In Konkretisierung der vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Maßstäbe hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vor einigen Monaten die Anordnung der schleswig-holsteinischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde bestätigt, mit der eine öffentliche Stelle zur Deaktivierung einer Fanpage verpflichtet worden war.³⁴ Mit dieser Entscheidung fand eine mehrjährige Auseinandersetzung, die auch Gegenstand unionsgerichtlicher Judikatur war, ihren Abschluss. Die Datenschutzkonferenz hat versucht, die aktuelle Rechtssituation in einem Kurzgutachten aus-

³¹ Vgl. Datenschutzkonferenz, Beschluss vom 5. September 2018 zu Facebook-Fanpages (abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de).

³² Vgl. Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten, Beschluss vom 21. September 2018: Facebook Fanpages (abrufbar unter www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle).

³³ Gegenstand der Entscheidung waren die Umsetzungsgesetze zur Richtlinie 95/46/EG (EG-Datenschutz-Richtlinie).

³⁴ OVG Schleswig, Urteil vom 25. November 2021, 4 LB 20/13, DuD 2022, S. 243 ff.

fürlich einzuordnen.³⁵ Im Ergebnis haben die inhaltlich gleichlaufenden Beschlüsse der Datenschutzkonferenz und der Konferenz der Diözesan-datenschutzbeauftragten nichts an ihrer Aktualität verloren.

3. Fazit und Dank

Die dargestellten Beispiele verdeutlichen, wie gut der informelle Austausch zwischen staatlichen und katholischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden auch unabhängig von einer formalen Beteiligung in den jeweils anderen Entscheidungsgremien funktionieren kann. Dies setzt allerdings Funktionsträger wie Jupp Joachimski voraus, die in der Lage sind, die Ressourcen der informellen Kooperation auszuschöpfen. Neben herzlichen Glückwünschen zu seinem Ehrentag sei ihm an dieser Stelle für die fruchtbare Zusammenarbeit herzlich gedankt!

³⁵ Datenschutzkonferenz, Taskforce Facebook Fanpages, Kurzgutachten vom 18. März 2022 zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages (abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de).

Zur Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten in rechtsvergleichender Perspektive

Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak¹

1. Einführung

Der nachfolgende Beitrag verfolgt das Ziel, die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten in rechtsvergleichender Perspektive zu beschreiben. Dazu wird zunächst die Rechtsgeschichte dieses kirchlichen Amtes skizziert und die geltende Rechtslage erläutert. Hieran anschließend werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten des Bundes bzw. – am Beispiel des Freistaats Bayern – der Länder sowie dem Datenschutzbeauftragten gemäß dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzgesetz-EKD) aufgezeigt. Daran schließt sich ein Vergleich mit ausgewählten anderen innerkirchlichen Ämtern (Generalvikar, Official, Diözesanökonom, Compliance-Manager) an. Eine zusammenfassende Bewertung der gefundenen Ergebnisse rundet die Untersuchung ab.

2. Zur Rechtsgeschichte eines neuen kirchlichen Amtes

Beginnend mit dem Datenschutzgesetz² des Landes Hessen vom 07.10.1970 ist in den 1970er Jahren erstmals die Notwendigkeit erkannt worden, mit Maßnahmen des Datenschutzes die Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung gesetzlich zu reglementieren, um so – wie später das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden „Volkszählungsurteil“³ festgestellt hat – nichts Geringeres als das allgemeine

¹ Der Autor hat die Lehrbefähigung für das Fachgebiet „Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht“ und lehrt seit 2017 als Professor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind kirchliche Rechtsgeschichte, kanonisches Verfassungsrecht, kanonisches Eherecht und Prozessrecht, liturgisches Recht und Staatskirchenrecht.

² Vgl. GVBl Hessen (1970), S. 625–627.

³ BVerfGE 65, 1–71 (Urteil vom 15.12.1983, Az.: 1 BvR 209/83 u. a., Volkszählung).

Persönlichkeitsrecht des Menschen (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) und damit im Letzten die Würde jedes Menschen (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG) zu schützen.

Auch die katholische Kirche in Deutschland hat sich das Anliegen des Datenschutzes frühzeitig zu eigen gemacht, wie die diözesanen Anordnungen „Kirchliches Meldewesen und Datenschutz“ aus der ersten Hälfte der 1970er Jahre belegen.⁴ Im Jahr 1977 wurde die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ erarbeitet, die sodann in den Jahren 1978 bzw. 1979 in den deutschen (Erz-)Diözesen als Partikulargesetz in Kraft gesetzt wurde.⁵ Dabei konnte sich die Kirche an dem bereits im Januar

⁴ Vgl. beispielsweise Abl Würzburg 120 (1974), S. 39 f.; allgemein ferner *Steffen Pau*, Kirchlicher Datenschutz – von den Anfängen bis zum KDG, in: Ders. (Hrsg.), Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung, Dortmund 2021, S. 51–67 (53).

⁵ Vgl. beispielsweise Abl Würzburg 124 (1978), S. 312–320; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in der Diözese Berlin für Berlin (West) (Arbeitshilfen 15), Bonn 1979, S. 4–14; allgemein ferner *Martina Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre. Eine kanonistische Studie zur Geltung von c. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen, Münster 2022, S. 26; *Pau*, Kirchlicher Datenschutz (Fn. 4), S. 54.

Bezüglich der Anfänge einer lehramtlichen Thematisierung des Datenschutzgedankens sei darauf aufmerksam gemacht, dass bereits *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Pacem in terris* vom 11.04.1963, AAS 55 (1963), S. 257–304 (260), einen naturrechtlichen Anspruch jedes Menschen auf Schutz seines guten Rufs proklamiert hat: „*Homo praeterea iure naturae postulat, ut in debito habeatur honore; ut bona existimatione afficiatur* (dt.: Von Natur aus hat der Mensch außerdem das Recht, dass er gebührend geehrt und sein guter Ruf gewahrt wird)“. Das Zweite Vatikanische Konzil hat im Dekret *Inter mirifica* über die sozialen Kommunikationsmittel vom 04.12.1963, AAS 56 (1964), S. 145–157 (147; Nr. 5,2), hinsichtlich der Art und Weise, in der vom Recht auf Informationsgebrauch gemacht wird, gefordert, dass diese „*sit honesta et conveniens, scilicet leges morales hominisque legitima iura et dignitatem, cum in nuntiis quaeritandis tum in evulgandis, sancte servet* (dt.: ehrenhaft und angemessen ist, d. h. dass sie sowohl beim Sammeln als auch beim Verbreiten von Nachrichten das Sittengesetz und die legitimen Rechte und die Würde des Menschen heilig bewahrt)“. Ebenso sprach die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute vom 07.12.1965, AAS 58 (1966), S. 1025–1115 (1046; Nr. 26,2) von einem wachsenden Bewusstsein „*eximiae dignitatis quae personae humanae competit, cum [...] eius iura officiaque universalis sint atque inviolabilia* (dt. der erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da [...] ihre Rechte und Pflichten universal und unverletzlich sind)“, was sogleich in eine längere Aufzählung einzelner Menschenrechte aufgefächert wurde, darunter auch das „*ius [...] ad vitae privatae protectionem* (dt.: Recht [...] auf Schutz des Privatlebens)“. Vgl. zu alledem auch *Tollkühn*, Recht auf Information, S. 118–132.

1977 verabschiedeten ersten Bundesdatenschutzgesetz⁶ orientieren, das zum 01.01.1978 in Kraft treten sollte.

Bereits die ursprüngliche Fassung der KDO sah einen „Beauftragten für Datenschutz“ vor, dessen Bestellung und Rechtsstellung in § 16 KDO (1977) geregelt wurden, während § 17 KDO (1977) sich zu seinen Aufgaben, § 18 KDO (1977) zu seiner Anrufung und schließlich § 19 KDO (1977) zu seiner Befugnis, Beanstandungen auszusprechen, äußerte.

Hinsichtlich der Bestellung und Rechtsstellung des Beauftragten für Datenschutz sah § 16 Abs. 1 KDO (1977) vor, dass durch den jeweiligen (Erz-)Bischof eine Bestellung auf drei Jahre erfolgte. Danach war eine erneute Bestellung möglich. Eine vorzeitige Entlassung aus dem Amt war aus wichtigem Grund statthaft. Gemäß § 16 Abs. 2 KDO (1977) wurde die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorausgesetzt. Der Beauftragte für Datenschutz war auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung des kirchlichen und staatlichen Rechts zu verpflichten. Dazu erklärte einerseits § 16 Abs. 3 KDO (1977) die Unabhängigkeit des Beauftragten für Datenschutz in der Ausübung seines Amtes, sodass er nur dem kirchlichen Recht sowie dem für die Kirche verbindlichen staatlichen Recht unterworfen sei, während andererseits § 16 Abs. 4 KDO (1977) den Beauftragten für Datenschutz der Dienst- und Rechtsaufsicht des (Erz-)Bischofs unterstellte.⁷

Wie sich durch einen Detailvergleich zeigen ließe, waren die Regelungen der §§ 16–19 KDO (1977) in Aufbau⁸ und Inhalt teilweise bis hin zum genauen Wortlaut einzelner Sätze den Regelungen aus §§ 17–21 BDSG

⁶ Vgl. BGBl (1977), Teil 1, S. 201–214 (Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung [Bundesdatenschutzgesetz – BDSG] vom 27.01.1977).

⁷ Des Weiteren regelte § 16 Abs. 5 KDO (1977) Rechts- und Dienstaufsicht in den Fällen, in denen mehrere (Erz-)Bischöfe einen gemeinsamen Beauftragten für Datenschutz ernennen. § 16 Abs. 6–7 KDO (1977) befasste sich mit der Amtsverschwiegenheit des Beauftragten für Datenschutz sowie der Genehmigung von Zeugenaussagen, über die der Dienstherr zu entscheiden hatte.

⁸ Allerdings regelte das BDSG (1977) Bestellung und Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wesentlich ausführlicher in zwei Paragraphen. Ferner war die Abfolge der Paragraphen betreffend Beanstandungen durch den und Anrufung des Datenschutzbeauftragten in der KDO (1977) gegenüber der bundesrechtlichen Vorlage vertauscht.

(1977) nachempfunden.⁹ Als kirchliches Proprium der Regelungen der KDO (1977) gegenüber der staatlichen Datenschutzgesetzgebung wäre wohl als erstes die Bindung des Beauftragten für Datenschutz an das kirchliche Recht zu nennen, mit der auch eine starke Rolle des jeweiligen Bischofs einherging. Während der Bundesbeauftragte für Datenschutz der Rechtsaufsicht der Bundesregierung (vgl. § 17 Abs. 4 S. 3 BDSG [1977]) und der Dienstaufsicht des Bundesministers des Inneren (vgl. § 17 Abs. 5 S. 2 BDSG [1977]) unterstellt war, kamen diese Befugnisse – wie vorstehend notiert – im kirchlichen Bereich dem jeweiligen (Erz-)Bischof zu. Berichte und Gutachten hatte der (kirchliche) Beauftragte für Datenschutz gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KDO (1977) auf Anforderung der bischöflichen Behörde zu erstatten, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hingegen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 BDSG (1977) auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung.

⁹ Die Spannung zwischen der zentralen Vorbereitung der KDO auf der Ebene der Bischofskonferenz und seiner partikularrechtlichen Einführung auf der Ebene der einzelnen (Erz-)Diözesen führt zu der Frage, ob die Diözesandatenschutzbeauftragten womöglich doch eher mit den Landesbeauftragten für Datenschutz als mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz zu vergleichen sind. Siehe dazu *Raimund J. Evers / Steffen Pau*, § 42 KDG, in: Gernot Sydow (Hrsg.), *Kirchliches Datenschutzrecht. Datenschutzbestimmungen der katholischen Kirche*, Baden-Baden 2021, S. 272–282 (276; Rz. 10).

Eine teilweise Zentralisierung ergibt sich freilich daraus, dass die deutschen (Erz-)Bischöfe von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein und dieselbe Person zum Diözesandatenschutzbeauftragten für mehrere Diözesen zu ernennen. Daher gibt es deutschlandweit derzeit für die 27 (Erz-)Bistümer und das Katholische Militärbischofsamt insgesamt nur fünf Diözesandatenschutzbeauftragte. Sowohl die norddeutschen (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim, Münster (niedersächsischer Teil) und Osnabrück als auch die bayerischen (Erz-)Bistümer München und Freising, Augsburg, Passau, Regensburg, Bamberg, Eichstätt und Würzburg ebenso wie die ostdeutschen (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg nebst dem Militärbischof haben jeweils einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer Köln, Aachen, Essen, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn haben ebenso wie die mittel- und südwestdeutschen (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier jeweils ein gemeinsames, vom Diözesandatenschutzbeauftragten geleitetes Katholisches Datenschutzzentrum errichtet.

Die Errichtung eines weiteren Datenschutzzentrums für die bayerischen Bistümer, das seinen Sitz in Nürnberg hat und nach nordrhein-westfälischem Vorbild staatlicherseits die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts genießen soll, wurde zwar bereits im Jahr 2018 auf der Frühjahrstagung der Bayerischen Bischofskonferenz beschlossen, konnte aber bis jetzt noch nicht realisiert werden.

Es sei angemerkt, dass bereits die KDO (1977) unbefangen vom „Amt“ des Beauftragten für Datenschutz sprach. Hierzu ist festzustellen, dass diese Redeweise völlig kompatibel mit dem weiten Amts begriff des gesamt-kirchlichen Rechts ist, wie es sich aus dem Kodex des kanonischen Rechts (CIC) von 1983 ergibt. Dort wird in c. 145 § 1 CIC als Kirchenamt u. a. jeder Dienst verstanden, der kraft kirchlicher Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zwecks dient. Dabei verbietet sich eine künstliche Engführung der Bestimmung geistlicher Zwecke, insofern auch an mittelbare Förderung geistlicher Zwecke zu denken ist. Außerdem ist zu bedenken, dass Datenschutz – zwar vielleicht nicht dem Begriff, wohl aber der Sache nach – durchaus auch ein Thema der (lehr-amtlichen) Theologie ist und auch in dieser Perspektive der Datenschutz eine Konkretisierung der Würde des Menschen (als Ebenbild Gottes) darstellt.¹⁰ Hinzu kommt, dass im sogenannten Gemeinstatut aller Gläubigen (cc. 208–223 CIC) dem Schutz des guten Rufs sowie dem Schutz der eigenen Intimsphäre ein eigener Kanon (c. 220 CIC) gewidmet ist.¹¹

Die KDO (1977) erfuhr zwischen 1994 und 2014 mehrere Überarbeitungen, Ergänzungen und Anpassungen, die nicht zuletzt dazu dienten, mit der Weiterentwicklung des weltlichen Datenschutzrechts auf europäischer und nationaler Ebene Schritt zu halten.¹² Bei der Novellierung der KDO im Jahre 2003 wurde erstmals die Figur des betrieblichen Datenschutzbeauftragten eingeführt. Um Verwechslungen zu vermeiden, erfolgte damals eine Umbenennung des bisherigen „Beauftragter für den Datenschutz“ in „Diözesandatenschutzbeauftragter“.¹³

¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen oben Fn. 5 zu den lehramtlichen Äußerungen Mitte der 1960er Jahre.

¹¹ Vgl. dazu eingehend *Tollkühn*, *Recht auf Information* (Fn. 5), S. 158–168.

¹² Vgl. zur ersten Orientierung *Pau*, *Kirchlicher Datenschutz* (Fn. 4), S. 55–58.

¹³ Vgl. *Pau*, *Kirchlicher Datenschutz* (Fn. 4), S. 57.

3. Der Diözesandatenschutzbeauftragte im geltenden Kirchenrecht

3.1 Der Diözesandatenschutzbeauftragte als Leiter der (diözesanen) Datenschutzaufsicht

Mit dem geltenden Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), das auf der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20.11.2017 beschlossen und sodann von den deutschen (Erz-)Bischöfen als diözesanes Gesetz zum 24.05.2018 in Kraft gesetzt wurde, wurde die in Art. 91 Abs. 1 der europarechtlichen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eröffnete Möglichkeit genutzt, im Rahmen des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts¹⁴ das bisherige kirchliche Datenschutzrecht weiterhin anzuwenden, wenn und weil es in Einklang¹⁵ mit den Vorgaben der DS-GVO gebracht wurde.

Dazu verlangt Art. 91 Abs. 2 DS-GVO zunächst, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gemäß Art. 91 Abs. 1 DS-GVO ein eigenes Datenschutzrecht anwenden, der diesbezüglichen „Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde [unterliegen]“. Diese Aufsichtsbehörde „[kann] spezifischer Art sein“ (Art. 91 Abs. 1 DS-GVO), also wiederum eine von der Kirche oder Religionsgemeinschaft selbst organisierte Aufsichtsbehörde

¹⁴ Zum kirchlichen Datenschutzrecht als Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften vgl. insbesondere Präambel KDG; ferner *Arne Ziekow*, Datenschutzrecht, in: Dietrich Pirson u. a. (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2020, Bd. 2, S. 1357–1389 (1369–1382; Rz. 17–38); *Ulrich Rhode*, Präambel KDG, in: Sydow (Hrsg.), Kirchliches Datenschutzrecht (Fn. 9), S. 30–43 (31 f.; Rz. 3 f. u. 7).

¹⁵ Diese Konformität meint allerdings „keine völlig gleichgeartete, sondern eine gleichwertige Regelungskonzeption“ (*Ansgar Hense*, Europäisierung des Religionsverfassungsrechts und kirchlicher Datenschutz, Bonner Rechtsjournal 2018, S. 37–42 [41]); vgl. dazu auch *Michael Jacob*, Art. 91 DSGVO, in: Martin Eßer u. a. (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze. Kommentar, 7. Aufl., Hürth 2020, hier Rz. 13; *Rhode*, Präambel KDG (wie Anm. 14), S. 35 f. (Rz. 14–16).

sein – vorausgesetzt, dass diese Aufsichtsbehörde ihrerseits den Vorgaben der DS-GVO für unabhängige Aufsichtsbehörden entspricht.¹⁶

Vor diesem Hintergrund ist der Diözesandatenschutzbeauftragte weniger als eine Einzelperson, sondern vielmehr und in erster Linie als (Leiter einer) Aufsichtsbehörde zu denken.¹⁷ Konsequenterweise spricht daher das KDG in seinem sechsten Kapitel (§§ 42–47 KDG) von der Datenschutzaufsicht, bei der es sich gemäß der Legaldefinition aus § 4 Nr. 21 KDG um „die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde“ handelt und als deren Leiter der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt wird (§ 42 KDG; ebenso bereits § 4 Nr. 22 KDG, wo der Diözesandatenschutzbeauftragte als der Leiter der Datenschutzaufsicht definiert wird). Allerdings bleibt die rechtliche Konturierung der Aufsichtsbehörde namens Datenschutzaufsicht in den Regelungen des KDG eher vage: Die Datenschutzaufsicht wird gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 KDG vom Diözesandatenschutzbeauftragten geleitet. Ihm steht die Auswahl des für seine Tätigkeit erforderlichen Personals zu, wobei § 43 Abs. 5 S. 1 KDG davon spricht, dass Anstellungsträger dieses Personals (entweder eine andere kirchliche Stelle oder) besagte Datenschutzaufsicht selbst sein kann. Schließlich erklärt § 43 Abs. 7 KDG die Datenschutzaufsicht zur

¹⁶ Die unabhängigen Aufsichtsbehörden sind in Kapitel VI der DS-GVO geregelt; dort finden sich nähere Bestimmungen über das Vorhandensein von Aufsichtsbehörden (Art. 51 DS-GVO; ferner Art. 56 DS-GVO zur Zuständigkeit einer etwaigen federführenden Aufsichtsbehörde), ihre Unabhängigkeit (Art. 52 DS-GVO), allgemeine Voraussetzungen für die Tätigkeit in der Aufsichtsbehörde (Art. 53 DS-GVO), die Errichtung der Aufsichtsbehörde (Art. 54 DS-GVO), ihre Zuständigkeit (Art. 55 DS-GVO), sowie schließlich die Aufgaben (Art. 57 DS-GVO), die Befugnisse (Art. 58 DS-GVO) und den jährlichen Tätigkeitsbericht (Art. 59 DS-GVO) der Aufsichtsbehörde.

Zur zentralen Bedeutung der Datenschutzaufsicht und ihrer Unabhängigkeit für die innere Legitimität eines kircheneigenen Datenschutzrechts vgl. *Thomas Hoeren*, Kirchlicher Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung. Eine Vergleichsstudie zum Datenschutzrecht der evangelischen und katholischen Kirche, NVwZ 2018, 373–375 (374). Dabei dienen *Hoeren* vor allem „geeignete Sanktionsmöglichkeiten und Prüfungsbefugnisse“ (ebd.) als Beleg der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht.

¹⁷ Vgl. dazu auch § 8 Abs. 1 S. 1 BDSG: „Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragte) ist eine oberste Bundesbehörde.“

obersten Dienst- bzw. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 96 StPO bzw. § 99 VwGO, wodurch der Diözesandatenschutzbeauftragte in die Lage versetzt wird, sich selbst Aussagegenehmigungen zu erteilen.¹⁸

Im Weiteren fällt auf, dass die §§ 42–43 KDG über Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten ganz auf diese Leitungsperson fokussiert bleiben, während sodann in den §§ 44–47 KDG durchgehend von dieser Person abstrahiert und von der „Datenschutzaufsicht“ gesprochen wird.¹⁹ Diese Beobachtung gilt auch für das KDG im Gesamten. Der „Diözesandatenschutzbeauftragte“ begegnet außerhalb des sechsten Kapitels begrifflich nur noch in § 17 Abs. 8 KDG²⁰ sowie in der Übergangsvorschrift des § 57 Abs. 1 KDG. Die „Datenschutzaufsicht“ ist dagegen wiederholt begrifflich im KDG präsent.²¹

3.2 Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

Zum Diözesandatenschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer bestimmte fachliche und persönliche Voraussetzungen erfüllt.

Dabei nennt § 42 Abs. 2 S. 1 KDG an erster Stelle die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. Es handelt sich hierbei um jene traditionelle

¹⁸ Vgl. *Raimund J. Evers / Steffen Pau*, § 43 KDG, in: Sydow (Hrsg.), *Kirchliches Datenschutzrecht* (Fn. 9), S. 283–294 (293; Rz. 28).

¹⁹ Lediglich in § 45 Abs. 1 S. 2 KDG tritt der Diözesandatenschutzbeauftragte nochmals persönlich in Erscheinung, insofern ihm die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung mit dem Ordensdatenschutzbeauftragten obliegt. Auf die Rechtsfigur des Ordensdatenschutzbeauftragten wird in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen. Für eine erste Orientierung vgl. *Alexandra Recke*, *Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts* (KDR-OG), in: Sydow (Hrsg.), *Kirchliches Datenschutzrecht* (Fn. 9), S. 558–561 (559 f.; Rz. 8–12).

²⁰ Gemäß dieser Norm kann der Diözesandatenschutzbeauftragte verlangen, dass eine Auskunft, die eine betroffene Person zunächst gegenüber einer datenverarbeitenden kirchlichen Stelle begehrt hatte und die verweigert wurde, stattdessen dem Diözesandatenschutzbeauftragten erteilt wird. Es muss hier dahinstehen, ob es sich mithin bei der Benennung des Diözesandatenschutzbeauftragten (statt der Datenschutzaufsicht) angesichts der potenziell delikaten Natur der fraglichen Auskünfte um Absicht des Gesetzgebers oder um einen Redaktionsfehler handelt.

²¹ Siehe §§ 14 Abs. 4; 15 Abs. 2 lit. d; 17 Abs. 1 lit. f; 29 Abs. 8 u. Abs. 11; 31 Abs. 4; 32; 33 Abs. 1 u. Abs. 5; 34 Abs. 4; 35 Abs. 3, Abs. 5–6 u. Abs. 11; 36 Abs. 4; 38; 40 Abs. 2; 48 Abs. 1–4; 49 Abs. 1–3; 51 Abs. 1–2, Abs. 3 lit. f u. h, Abs. 7 KDG.

Paarformel, die sich bereits in § 16 Abs. 2 KDO (1977) fand. Das Kriterium der Fachkunde lässt sich dabei in rechtliche, organisatorische und technische Kenntnisse ausdifferenzieren.²² Das Kriterium der Zuverlässigkeit bezeichnet nicht nur einen charakterlichen Wesenszug der Einzelperson, sondern hat auch eine objektive Komponente, die im Falle von Interessenkonflikten in der Person des Diözesandatenschutzbeauftragten fehlen würde.²³ Entgegen der Forderung aus Art. 53 Abs. 1 DS-GVO und anders als § 11 Abs. 1 S. 5 BDSG, verlangt das KDG nicht ausdrücklich eine einschlägige (Berufs-)Erfahrung.²⁴ Dies schließt nicht aus, in das Kriterium der erforderlichen Fachkunde hineinzulesen, dass die Fachkunde eines Berufsanfängers nicht den Erfordernissen des Amtes entspricht.

An zweiter Stelle nennt das KDG die Befähigung des Diözesandatenschutzbeauftragten zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richter-gesetz.²⁵ Gemäß § 5 Abs. 1 DRiG ist zum Richteramt befähigt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium mit dem Ersten Juristischen Staats-examen abgeschlossen und anschließend das juristische Referendariat (Vorbereitungsdienst) nebst dem Zweiten Juristischen Staatsexamen absolviert hat. Das KDG gestaltet diese formale Qualifikation als eine Soll-vorschrift aus, von der also nur ganz ausnahmsweise abgewichen werden kann. Damit ist das KDG teils laxer, teils strenger als das staatliche Recht, wo gemäß § 11 Abs. 1 S. 5 BDSG neben der Befähigung zum Richteramt bereits die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, also ein abgeschlossenes Hochschulstudium ohne Referendariat ausreichend, aber auch zwingend erforderlich (Muss-Vorschrift!) ist.²⁶ Zu Recht wird daher die Auffassung vertreten, dass ein nicht gemäß dem Deutschen Richter-gesetz zum Richteramt befähigter Diözesandatenschutzbeauftragter

²² Vgl. *Evers/Pau*, § 42 KDG (Fn. 9), S. 277 (Rz. 13). Zur Vorgängerregelung in § 16 KDO vgl. *Siegfried Fachtet*, Datenschutz in der katholischen Kirche. Praxiskommentar zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), Neuwied 1998, S. 157.

²³ Vgl. *Evers/Pau*, § 42 KDG (wie Anm. 9), S. 277 (Rz. 14); allgemein zum Begriff der Zuverlässigkeit auch *Fachtet*, Datenschutz (Fn. 22), S. 157.

²⁴ Vgl. *Evers/Pau*, § 42 KDG (Fn. 9), S. 277 (Rz. 15).

²⁵ Zum logischen Verhältnis von Fachkunde und Befähigung zum Richteramt ist zu sagen, dass nicht jede Person, die gemäß § 5 Abs. 1 DRiG zum Richteramt befähigt ist, zugleich in Belangen des Datenschutzes wirklich fachkundig ist.

²⁶ Vgl. näherhin § 21 Bundeslaufbahnverordnung; ferner *Wolfgang Ziebarth*, § 11 BDSG, in: Gernot Sydow (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, Baden-Baden 2020, S. 148–152 (151; Rz. 7).

zumindest ein abgeschlossenes fach einschlägiges Hochschulstudium vorweisen muss.²⁷

An dritter Stelle verlangt § 42 Abs. 2 S. 2 KDG zwingend die Zugehörigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten zur katholischen Kirche.

Die Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten erfolgt durch den Diözesanbischof.²⁸ In der Praxis wird dazu eine Ernennungsurkunde ausgehändigt und die Personalie im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.²⁹ Der Diözesanbischof entscheidet auch über die genaue Dauer der Amtszeit, die mindestens vier und höchstens acht Jahre beträgt (§ 42 Abs. 1 S. 1 KDG). Dabei sind sowohl mehrmalige erneute Bestellungen als auch

²⁷ Vgl. *Evers/Pau*, § 42 KDG (Fn. 9), S. 277 (Rz. 16).

²⁸ Gemäß § 3 Abs. 2 lit. b–c KDG fallen auch überdiözesane kirchliche Stellen bzw. Rechtsträger in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Dieser Umstand sowie die Pflicht, gemäß § 42 Abs. 2 S. 3 KDG auch staatliches Recht anzuwenden, wecken bei *Hoeren*, Vergleichsstudie (Fn. 16), S. 374, folgende Skepsis: „Ob eine solche Tätigkeit einfach durch Bestellung seitens des Diözesanbischofs (§ 42 I 1 KDG) durchgeführt werden kann, bleibt fraglich. Meines Erachtens kann der Bischof nur für den Bereich seiner Diözese Personal einsetzen. Für eine Überwachungsbefugnis braucht es noch einer weiteren Bestellung im Rahmen des staatlichen Rechts, etwa des Vereinsrechts oder des Gesellschaftsrechts.“

Warum ein Diözesanbischof den Diözesandatenschutzbeauftragten nicht dazu bestellen können soll, staatliches Recht zu beachten, erschließt sich mir nicht.

Dagegen bedarf die Frage der Zuständigkeit eines Diözesandatenschutzbeauftragten für überdiözesane Stellen und Stellen außerhalb der hierarchischen Verfassungsstruktur durchaus der Klärung, vgl. dazu nunmehr sehr grundsätzlich *Helmut Pree*, Reichweite der bischöflichen Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich kirchlicher Strukturen, AfKKR 187 (2020), S. 457–495 (458–484). Soweit speziell der Deutsche Caritasverband e. V., der gemäß § 2 Abs. 2 DCV-Satzung zugleich ein privater Verein im Sinne des kodikarischen Kirchenrechts ist (vgl. cc. 299, 321–326 CIC), in Rede steht, sei auf Folgendes hingewiesen: Für karitativ tätige kirchliche Organisationen hat *Benedikt XVI.*, *Motu Proprio Intima ecclesiae natura* vom 11.11.2012, AAS 104 (2012), S. 996–1004, spezielle Regelungen erlassen, die das allgemeine Vereinsrecht des Kodex verdrängen. Art. 1 § 3 *Intima ecclesiae natura* verpflichtet besagte Organisationen, sobald sie sich (auch) gemäß kanonischem Recht gründen, dazu, die kanonische Gesetzgebung zu beachten; vgl. *Pree*, Gesetzgebungskompetenz, S. 491: „Karitative Träger im Sinne von Art. I § 1 IEN in einer Rechtsform des kanonischen Rechts unterliegen der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt“. Die Regelung des § 3 Abs. 2 lit. b KDG begegnet insoweit also keinen Bedenken.

Zu problematisieren wäre lediglich, dass Art. 3 § 1 *Intima ecclesiae natura* zur Bestimmung der zuständigen Autorität c. 312 CIC für anwendbar erklärt, weswegen für den Deutschen Caritasverband als zuständige Autorität nicht die einzelnen Diözesanbischöfe, sondern die Deutsche Bischofskonferenz anzusehen ist (vgl. dazu auch c. 312 § 1 Nr. 2 CIC).

²⁹ Vgl. *Evers/Pau*, § 42 KDG (Fn. 9), S. 279 (Rz. 20).

Bestellungen für mehrere (Erz-)Bistümer³⁰ und/oder für Ordensgemeinschaften zulässig (§ 42 Abs. 1 S. 2–3 KDG).

Die europarechtlich geforderte Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden (vgl. nochmals Art. 91 Abs. 2 DS-GVO) muss notwendigerweise auch in der Unabhängigkeit des Leiters der Aufsichtsbehörde ihren Niederschlag finden. Dem dient zunächst die soeben erwähnte längerfristige Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten,³¹ vor allem aber ein besonderer Schutz vor Abberufung während der Amtszeit.³² Gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 KDG kommt eine vorzeitige Abberufung nämlich nur dann in Betracht, wenn Gründe vorliegen, die vom Gesetz selbst nicht einzeln benannt, wohl aber summarisch über zwei Fallgruppen umrissen werden. Die erste Fallgruppe sind jene Gründe, die gemäß § 24 DRiG bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Im Einzelnen wäre dies der Fall, wenn jemand entweder rechtskräftig wegen vorsätzlichen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit zu einer Freiheitsstrafe (unabhängig von deren Länge) oder wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde oder ihm durch ein Gerichtsurteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder die Verwirkung eines Grundrechts gemäß Art. 18 GG festgestellt wurde.³³ Die zweite Fallgruppe bilden jene Gründe, die gemäß der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

³⁰ Siehe dazu oben Fn. 9.

³¹ § 16 Abs. 1 S. 3 KDO hatte eine nur dreijährige Amtszeit vorgesehen, vgl. dazu auch *Fachet*, Datenschutz (Fn. 22), S. 157.

³² Es entspricht ohne Weiteres den Gepflogenheiten eines demokratisch geprägten Gemeinwesens, dass Ämter nur auf Zeit vergeben werden, weswegen eine begrenzte Amtszeit seit jeher zum Profil der Datenschutzbeauftragten dazugehörte. Strikt vom Standpunkt der Unabhängigkeit betrachtet, wäre freilich zu bedenken, dass eine Ernennung auf Lebenszeit (bzw. bis zum Erreichen des Ruhestandsalters) die Unabhängigkeit eines Diözesandatenschutzbeauftragten nochmals steigern würde.

Zur Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten in der Ära der KDO vgl. noch *Fachet*, Datenschutz (Fn. 22), S. 158.

³³ Es handelt sich insoweit um eine Vorschrift, die im staatlichen Recht bereits mit § 18 Abs. 1 S. 3 BDSG (1977) etabliert worden war und dabei den allgemeinen Rechtsgedanken konkretisiert, dass es möglich sein muss, denjenigen aus dem Amt zu entfernen, der die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Hingegen bestimmte § 16 Abs. 1 S. 3 KDO, dass eine vorzeitige Entlassung aus dem Amt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes statthaft ist, vgl. dazu auch *Fachet*, Datenschutz (Fn. 22), S. 157.

im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse³⁴ eine Kündigung rechtfertigen. Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GO ist eine auf die Grundordnung gestützte Kündigung stets nur als *ultima ratio* denkbar und setzt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinne des Art. 4 GO voraus. Dazu benennt Art. 5 Abs. 2 GO nicht abschließend („insbesondere“) eine Reihe von Handlungen, die als Kündigungsgrund in Betracht kommen. Die dortige Differenzierung in katholische und nichtkatholische Mitarbeiter ist mit Blick auf den Diözesandatenschutzbeauftragten unerheblich, da letzterer schon infolge der Voraussetzungen für seine Ernennung katholisch ist. Demnach wären also wichtige Gründe etwa das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche, schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen; Verächtlichmachung der katholischen Kirche (vgl. c. 1368 CIC n. F.); Propagierung religiöser oder weltanschaulicher Lehren, die im Widerspruch zur katholischen Lehre stehen; der Austritt aus der katholischen Kirche; eine Distanzierung von der katholischen Kirche im Sinne einer Apostasie oder Häresie (vgl. c. 1364 § 1 i. V. m. c. 751 CIC); der Abschluss einer ungültigen Ehe (einschließlich einer gleichgeschlechtlichen „Ehe für alle“³⁵), sofern dies Ärgernis erregt und die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt. Dabei führt das Vorliegen eines der vorgenannten Kündigungsgründe noch nicht zwingend zu einer tatsächlichen Kündigung, sondern es ist gemäß Art. 5 Abs. 3 GO eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Rechtsdogmatisch ist eine auf die Grundordnung gestützte Kündigung erst dann gerechtfertigt, wenn auch die Abwägungsentscheidung nach Art. 5 Abs. 3 GO zugunsten einer Kündigung ausgefallen ist.³⁶ Dies bedeutet für die Auslegung und Anwendung des § 42 Abs. 3 S. 1 KDG, dass es nicht abstrakt auf das Vorliegen von Gründen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GO ankommen kann, sondern auf deren tatsächliche Kündigungseignung im konkreten Einzelfall. Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei § 42 Abs. 3 S. 1 KDG für beide eben erläuterten Fallgruppen um eine Kann-Bestimmung handelt, sodass dem Diözesanbischof stets ein Ermessen zukommt, ob er einen

³⁴ Abdruck in: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg.), Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Die Deutschen Bischöfe 95A), 4. Aufl., Bonn 2015, S. 18–28.

³⁵ Auf die Erklärungen einzelner Bischöfe und Generalvikare anlässlich der Initiative „Out in Church“, die Grundordnung mit Blick auf gleichgeschlechtliche Beziehungen und Ehen kirchlicher Mitarbeiter nicht anzuwenden, kann hier nicht weiter eingegangen werden.

³⁶ Vgl. dazu auch *Evers/Pau*, § 42 KDG (Fn. 9), S. 282 (Rz. 29), die zum Schutz der Funktion des Diözesandatenschutzbeauftragten eine enge Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Grundordnung fordern.

Diözesandatenschutzbeauftragten, der sich in der beschriebenen Weise verfehlt hat, im Amt hält oder abberuft.

Von der Ernennung in das Amt des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ein eventuelles Dienstverhältnis als Beschäftigter im kirchlichen Dienst zu unterscheiden. Auch ein solches Beschäftigungsverhältnis kann während der Amtszeit des Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 43 Abs. 3 S.1 KDG nur dann beendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Abberufung vom Amt vorliegen. Falls ein Diözesandatenschutzbeauftragter nach Beendigung seiner Amtszeit weiterhin im kirchlichen Dienst beschäftigt ist, wirkt dieser besondere Kündigungsschutz außerdem noch für ein Jahr nach (vgl. § 43 Abs. 3 S. 2 KDG).

Während die Vokabel „Dienstaufsicht“ (über die Bundesbeauftragte bzw. den Bundesbeauftragten³⁷ für Datenschutz) mittlerweile aus dem Vokabular des Bundesdatenschutzgesetzes verschwunden ist,³⁸ begegnet in § 43 Abs. 1 S. 3 KDG nach wie vor der Vermerk, dass die Dienstaufsicht so zu regeln sei, dass sie die Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt. Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, ob und wie und wann der kirchliche Gesetzgeber insoweit ergänzende Normen zu erlassen gedenkt, versteht sich im Lichte der Vorgaben der DS-GVO, dass im Zweifelsfall der Unabhängigkeit der Vorrang vor dienstaufsichtlichen Maßnahmen einzuräumen ist.³⁹ Vielleicht wäre es auch nicht zu weitgehend zu sagen, dass die Dienstaufsicht sich auf sehr allgemeine Fragen zu beschränken hat – insbesondere die Frage, ob Gründe für eine Abberufung vorliegen; aber wohl auch die Frage, ob der momentane Amtsinhaber, auch in Relation zu anderen Kandidaten, für eine erneute Amtszeit in Betracht zu ziehen ist.

³⁷ Das BDSG ist geschlechtersensibel formuliert und rechnet stets mit der Möglichkeit sowohl einer Amtsinhaberin als auch eines Amtsinhabers. Der vorliegende Beitrag versucht dies im Folgenden abzubilden.

³⁸ Gemäß § 12 Abs. 2 BDSG kann allerdings die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf Antrag der Bundestagspräsidentin bzw. des Bundestagspräsidenten ihres bzw. seines Amtes enthoben werden; sie bzw. er unterliegt also zwar keiner Dienstaufsicht im klassischen Sinn, wohl jedoch einer parlamentarischen Kontrolle. Vgl. dazu *Wolfgang Ziebarth*, § 12 BDSG, in: Sydow (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz (Fn. 26), S. 153–158 (155; Rz. 5).

³⁹ Vgl. *Evers/Pau*, § 43 KDG (Fn. 18), S. 283–294 (288; Rz. 14).

Die Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten zeigt sich aber auch in anderen Punkten, die in § 43 KDG geregelt sind.

So stellt § 43 Abs. 1 S. 1 KDG klar, dass der Diözesandatenschutzbeauftragte keinerlei Weisungen kirchlicher oder sonstiger Stellen entgegennimmt, sondern allein dem (kirchlichen und für die Kirche verbindlichen staatlichen) Recht unterworfen ist. Auch dies stellt eine bewährte Kernregelung des kirchlichen Datenschutzrechts dar, die seit § 16 Abs. 2 KDO (1977) für das Amtsprofil des Diözesandatenschutzbeauftragten charakteristisch ist. Die Frage, welches staatliche Recht für die Kirche verbindlich ist, lässt sich dabei summarisch so beantworten: Neben jenem weltlichen Recht, auf das das kirchliche ausdrücklich verweist (vgl. dazu allgemein c. 22 CIC), sind für die Kirche das „für alle geltende Gesetz“ im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV, welches dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht Schranken setzt,⁴⁰ ebenso verbindlich wie das Recht, das aufgrund ihrer Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr auf die Kirche Anwendung findet.⁴¹

Die in § 43 Abs. 1 S. 2 KDG proklamierte organisatorische und sachliche Unabhängigkeit hat zur Folge, dass sonstige Akteure alles zu unterlassen haben, was auch nur die Gefahr einer mittelbaren oder gar unmittelbaren Beeinflussung des Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeit in sich birgt. Diese Unabhängigkeit wird in weiteren Bestimmungen näher entfaltet. So verpflichtet § 43 Abs. 4 KDG die Diözesen dazu, dem Diözesandatenschutzbeauftragten eine angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Dabei hat der Diözesandatenschutzbeauftragte das alleinige Verfügungsrecht über den Haushalt der Datenschutzaufsicht, der gesondert auszuweisen und zu veröffentlichen ist (vgl. § 43 Abs. 4 S. 2 KDG). Den Diözesen kommt zwar das Recht der Rechnungsprüfung zu, die freilich so zu gestalten ist, dass die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 43 Abs. 4 S. 3 KDG). Neben dieser Haushaltshoheit hat der Diözesandatenschutzbeauftragte auch eine Personalhoheit bezüglich der Mitarbeiter

⁴⁰ Vgl. dazu statt anderer *Stefan Koriath*, Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, in: *Pirson u. a. (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts (Fn. 14), Bd. 1, S. 651–405 (680–694; Rz. 32–46)*.

⁴¹ Vgl. zum Prinzip, das insoweit zum Tragen kommt, *Reinhard Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht, 7. Aufl., München 2015, S. 22 (§ 2 Rz. 14 f.).

der Datenschutzaufsicht. Diese werden von ihm ausgewählt, unterstehen seiner Dienst- und Fachaufsicht, und können nur mit seinem Einverständnis vom Anstellungsträger gekündigt werden (vgl. § 43 Abs. 5 S. 2 KDG). Dem Diözesandatenschutzbeauftragten ist dabei die Entscheidung überlassen, ob die Datenschutzaufsicht eine eigene Personalverwaltung aufbaut, oder diese Aufgabe an eine andere kirchliche Stelle ausgelagert wird (vgl. § 43 Abs. 6 KDG).

Des Weiteren ist die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten dadurch gekennzeichnet, dass er seine Tätigkeit grundsätzlich hauptamtlich auszuüben und unvereinbare Handlungen bzw. unvereinbare Nebentätigkeiten zu unterlassen hat (vgl. § 43 Abs. 2 S. 1–2 KDG). Eine Handlung oder Nebentätigkeit wäre dann unvereinbar mit dem Amt, wenn dadurch die Unabhängigkeit und Integrität des Diözesandatenschutzbeauftragten in Zweifel gezogen würde.⁴²

Unschädlich für die Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten ist es, dass die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht gemäß § 49 KDG einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt.⁴³

Schließlich ist für die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten charakteristisch, dass er ebenso wie das gesamte weitere Personal der Datenschutzaufsicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (vgl. § 43 Abs. 9 KDG).⁴⁴ Gerichtliche wie außergerichtliche Aussagen bedürften gemäß § 43 Abs. 10 KDG der Genehmigung des amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten. Soweit jedoch eine gesetzlich begründete Pflicht zur Anzeige von Straftaten besteht, hat diese Pflicht Vorrang vor der Verschwiegenheitspflicht. Es steht zu vermuten, dass der Gesetzgeber bei

⁴² So *Evers/Pau*, § 43 KDG (Fn. 18), S. 289 (Rz. 16).

⁴³ Vgl. dazu *Evers/Pau*, § 43 KDG (Fn. 18), S. 289 f. (Rz. 19).

⁴⁴ Vgl. *Evers/Pau*, § 43 KDG (Fn. 18), S. 293 (Rz. 29). Zur Regelung der Verschwiegenheitspflicht und des Zeugnisverweigerungsrechts in § 16 KDO vgl. *Fachet*, Datenschutz (Fn. 22), S. 158–161.

der Konzeption dieser Norm lediglich an die Pflicht zur Anzeige von Straftaten im weltlichen Recht gedacht hat.⁴⁵

3.3 Die Aufgaben und die Befugnisse des Diözesandatenschutzbeauftragten

In der Dogmatik des modernen Verwaltungsrechts tief und fest etabliert ist die Unterscheidung von Aufgaben und Befugnissen.⁴⁶ Im KDG zeigt sich diese Unterscheidung nur ansatzweise, wobei das KDG zudem der aus der KDO bekannten Sprachkonvention verhaftet bleibt, wo in § 17 KDO (1977) „Aufgaben“ und in § 19 KDO (1977) „Beanstandungen“ thematisiert worden waren.

Sehr allgemein wird die Aufgabe der Datenschutzaufsicht in § 44 Abs. 1 KDG dahingehend umschrieben, dass sie „über die Einhaltung der Vor-

⁴⁵ Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sowohl das gesamtkirchliche als auch das partikulare Kirchenrecht für diverse kanonische Straftaten ebenfalls verschiedene Anzeigepflichten kennen. Allerdings sind insoweit grundsätzlich nicht die Datenschutzaufsichten bzw. der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig, sondern die Ordinarien bzw. Kleriker und Ordensleute. Im Einzelnen gelten dabei folgende Regelungen:

Gemäß Ziffer 33 der neuerdings so genannten Interventionsordnung besteht für die Ordinarien eine rechtlich bindende Selbstverpflichtung, die staatlichen Strafverfolgungsbehörden über Verdachtsfälle einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs zu informieren. Vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), aktuelle Fassung u. a. in: Abl Würzburg 168 (2022), S. 115–129. Erstfassung vom November 2019.

Gemäß Art. 10 § 1 der *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* besteht eine Meldepflicht der Ordinarien bezüglich jener Straftaten, deren Verfolgung dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorbehalten ist. Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre, Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11.10.2021, *Communicationes* 53 (2021), S. 427–436. Ältere Fassungen aus den Jahren 2001 und 2010.

Gemäß dem Motu Proprio *Vos estis lux mundi* sind Kleriker und Ordensleute zur Meldung verpflichtet, sobald sie zumindest triftige Gründe für die Annahme haben, dass ein anderer Kleriker bzw. eine andere ordensangehörige Person eine der im besagten Motu Proprio näher bezeichneten Straftaten begangen hat. Vgl. *Franziskus, Motu Proprio Vos estis lux mundi* vom 07.05.2019, *Communicationes* 51 (2019), S. 23–33; dt. auch AfkKR 187 (2020), S. 172–181.

⁴⁶ Vgl. zur Umsetzung die amtlichen Überschriften zu § 14 („Aufgaben“) und § 16 („Befugnisse“) BDSG. Ferner zu dieser prinzipiellen Unterscheidung *Ansgar Hense, § 44 KDG*, in: Sydow (Hrsg.), *Kirchliches Datenschutzrecht* (Fn. 9), S. 294–308 (297; Rz. 4 f.).

schriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz [wacht]“.⁴⁷ Dazu erläutert § 44 Abs. 3 KDG in einer zwölf Punkte umfassenden, aber nicht als abschließend zu verstehenden Aufzählung, dass die Aufgaben der Datenschutzaufsicht insbesondere darin bestehen, über Datenschutzrisiken aufzuklären (vgl. § 44 Abs. 3 lit. a KDG); Beratungen und Schulungen durchzuführen (vgl. § 44 Abs. 3 lit. b–c KDG); Betroffene in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen (vgl. § 44 Abs. 3 lit. d KDG); Beschwerden zu bearbeiten (vgl. § 44 Abs. 3 lit. e KDG); mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenzuarbeiten (vgl. § 44 Abs. 3 lit. f–g KDG sowie § 46 KDG); sich in Sachen Informationstechnik und Datenschutz auf dem neuesten Stand zu halten; (vgl. § 44 Abs. 3 lit. h KDG); die Erforderlichkeit von Datenschutz-Folgenabschätzungen zu prüfen und diesbezüglich zu beraten (vgl. § 44 Abs. 3 lit. i–j KDG); und Verstöße gegen das KDG und ergriffene Maßnahmen zu dokumentieren (vgl. § 44 Abs. 3 lit. k KDG). Ebenfalls als Aufgabe anzusprechen ist die in § 44 Abs. 4 KDG thematisierte Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen⁴⁸ und Mustervertragsklauseln zu entwerfen. Zu den klassischen Aufgaben der Datenschutzaufsicht zählt ferner die jährliche Abfassung eines Tätigkeitsberichts (vgl. § 44 Abs. 6 KDG).

Hingegen sind – nach meinem Verständnis – die Befugnisse der Datenschutzaufsicht über mehrere Paragraphen des KDG verstreut. Dies beginnt damit, dass die Regelungen des § 44 Abs. 2 KDG nicht nur (inzident) weitere Aufgaben der Datenschutzaufsicht beschreiben, sondern in erster Linie Befugnisse benennen. Die Datenschutzaufsicht kann demnach kirchlichen Stellen im Rahmen der eigenen Zuständigkeit Weisungen erteilen (vgl. § 44 Abs. 2 lit. a KDG). Sie kann Amtshilfe einfordern und erfreut sich umfassender eigener Akteneinsichts- und Zutrittsrechte (vgl. § 44 Abs. 2 lit. b KDG). Kirchliche Stellen haben die Durchführung von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zu dulden (vgl. § 44 Abs. 2 lit. c KDG). Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 KDG ist die Datenschutzaufsicht befugt, von Querulanten, die offensichtlich unbegründete Anträge stellen, eine Lästigkeitsgebühr für die Bearbeitung weiterer Anträge zu erheben. Eine zentrale Befugnis der Datenschutzaufsicht ist ihr Recht, nach Feststellung von Rechtsverstößen und Mängeln per Bescheid Bean-

⁴⁷ Sekundiert von § 44 Abs. 3 lit. l KDG, wonach die Datenschutzaufsicht neben den in § 44 Abs. 3 lit. a–k KDG genannten Aufgaben „jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten [zu] erfüllen“ hat.

⁴⁸ Vgl. dazu auch § 47 Abs. 7 KDG.

standungen auszusprechen (vgl. § 47 Abs. 1 KDG).⁴⁹ Im Zuge dessen kann die Datenschutzaufsicht auch diverse konkrete Anordnungen treffen (vgl. im Einzelnen § 47 Abs. 5 lit. a–f KDG) sowie eine Frist zur Umsetzung dieser Anordnungen bestimmen (vgl. § 47 Abs. 5 KDG am Ende).⁵⁰ Bedeutsam ist schließlich die Befugnis, Geldbußen zu verhängen (vgl. §§ 47 Abs. 6; 51 Abs. 1 KDG). Diese Geldbußen müssen gemäß § 51 Abs. 2 KDG stets wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei § 51 Abs. 3 KDG näher erläutert, welche Umstände des Einzelfalls insoweit gebührend zu berücksichtigen sind.

4. Die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten und der Beauftragten für Datenschutz des Bundes bzw. des Freistaats Bayern im Vergleich

Nachfolgend wird die Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß dem KDG mit jener der bzw. des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß dem BDSG sowie jener des Landesbeauftragten für Datenschutz und des Präsidenten des bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz verglichen.

⁴⁹ Die Feststellung einer Datenschutzverletzung durch die Datenschutzaufsicht ist nicht zuletzt deshalb bedeutsam, weil danach die Datenschutzverletzung in einem nachfolgenden Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten um Schadenersatz als unstreitige Tatsache zu gelten hat, vgl. dazu § 47 Abs. 2 KDG; zurückhaltend *Steffen Pau / Stephanie Melzow*, § 47 KDG, in: Sydow (Hrsg.), *Kirchliches Datenschutzrecht* (Fn. 9), S. 314–327 (320; Rz. 13): Eventuell nur Beweiserleichterung statt Bindungswirkung.

Zur Befugnis der bzw. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Beanstandungen auszusprechen, vgl. § 16 Abs. 2 BDSG.

⁵⁰ Gemäß der Kann-Aufgabe, Empfehlungen auszusprechen (vgl. § 44 Abs. 4 KDG), hat die Datenschutzaufsicht zudem die Möglichkeit, Beanstandungen nicht nur mit Anordnungen, sondern auch mit bloßen Verbesserungsvorschlägen zu verbinden, vgl. § 47 Abs. 7 KDG.

4.1 Die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hinsichtlich der bzw. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist bereits in der Bezeichnung auffällig, dass neben dem Datenschutz auch das konträre (Grund-)Recht auf Informationsfreiheit ausdrücklich in der vollständigen Bezeichnung dieses Amtes angesprochen ist. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BDSG hat die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die formale Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde. Dies bedeutet praktisch, dass die bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragte keiner Dienstaufsicht einer anderen Behörde untersteht.

Der Unabhängigkeit der bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten widmet der Bundesgesetzgeber mit § 10 BDSG einen eigenen Paragraphen. Dabei äußert sich § 10 Abs. 1 BDSG breiter als der in etwa vergleichbare § 43 Abs. 1 KDG zur Unabhängigkeit der bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten und stellt klar, dass sie oder er weder um Weisungen ersucht noch solche entgegennimmt.⁵¹ Bis in den Wortlaut hinein gleichgestaltet ist hingegen die Regelung zur Rechnungsprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 BDSG mit § 43 Abs. 4 KDG).

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Ämtern besteht in der Art der Ernennung. Die bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragte wird vom Deutschen Bundestag gewählt und von der Bundespräsidentin bzw. dem Bundespräsidenten ernannt (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1–2 BDSG). Damit steht die bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragte in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (vgl. § 12 Abs. 1 BDSG). Die Amtszeit ist auf fünf Jahre festgelegt (vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 BDSG), eine einmalige⁵² Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 11 Abs. 3 S. 2 BDSG). Als reguläre Beendigungstatbestände des Amtsverhältnisses sieht § 12 Abs. 2 S. 2 den Ablauf der Amtszeit oder einen Rücktritt vor. Darüber hinaus ist auch denkbar, dass die Bundes-

⁵¹ Man beachte den semantischen Unterschied zwischen Weisungen „nicht entgegennehmen“ und an Weisungen „nicht gebunden sein“. Die Formulierung des BDSG zielt darauf ab, Äußerungen jedweder Art gegenüber der bzw. dem Bundesdatenschutzbeauftragten, die als Weisungen interpretiert werden könnten, im Ansatz zu unterbinden; die Formulierung des KDG sichert im Vergleich dazu dem Diözesandatenschutzbeauftragten lediglich zu, dass er vermeintliche Weisungen ignorieren kann bzw. ignorieren soll.

⁵² Anders § 42 Abs. 1 S. 2 KDG: mehrmalige Wiederbestellung zulässig.

präsidentin bzw. der Bundespräsident auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Amtsenthebung vornimmt (vgl. § 12 Abs. 2 S. 3–5 BDSG). Dies kommt dann in Betracht, wenn die bzw. der Bundesbeauftragte entweder eine nicht näher bezeichnete schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Amtsaufgaben nicht mehr erfüllt. Diese an Art. 53 Abs. 4 DS-GVO orientierte Regelung ist ungeachtet ihrer Unbestimmtheit offensichtlich weiter als die auf § 24 DRiG Bezug nehmende Regelung aus § 42 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 KDG.⁵³

Hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ist zunächst festzustellen, dass § 11 Abs. 3 BDSG ein Mindestalter der bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten von 35 Jahren vorschreibt, während das KDG kein Mindestalter statuiert. Verlangt werden zudem die zur Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde (vgl. § 11 Abs. 1 S. 4–5 BDSG), womit – wie bereits erwähnt – das BDSG in puncto „einschlägige Berufserfahrung“ verbal einen höheren Anspruch als das KDG stellt. Als formale Qualifikation spricht § 11 Abs. 1 S. 5 BDSG in einer Muss-Vorschrift von der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, womit letztlich auch zum Ausdruck gebracht ist, dass die bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragte nicht zwingend Juristin bzw. Jurist, geschweige denn Volljuristin bzw. Volljurist, sein muss.⁵⁴

Ausführlicher als § 43 Abs. 2 S. 2 KDG äußert sich § 13 Abs. 1 BDSG dazu, dass die bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragte keine mit den Aufgaben des Amtes unvereinbare Handlungen vornehmen oder unvereinbaren Nebentätigkeiten nachgehen darf. Über Geschenke, die sie oder er in ihrer bzw. seiner Rolle als Amtsperson erhält, ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Deutschen Bundestags Mitteilung zu machen (vgl. § 13 Abs. 2 BDSG); eine vergleichbare Regelung ist dem KDG unbekannt. Ähnlich wie ein Diözesandatenschutzbeauftragter unterliegt die bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragte einer Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 13 Abs. 4 BDSG) und es steht ihr bzw. ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (vgl. § 13 Abs. 3 u. 5 BDSG).

⁵³ Die Bezugnahme in § 42 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 KDG auf das kirchliche Arbeitsrecht ist ein Privileg des kirchlichen Datenschutzrechts.

⁵⁴ Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst kann mit anderen Worten auch durch ein anderes Hochschulstudium, naheliegender Weise etwa im Bereich Informatik, erworben worden sein. Dagegen „soll“ gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 KDG der Diözesandatenschutzbeauftragte ein Volljurist sein.

4.2 Der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht

Der Freistaat Bayern unterhält zwei unterschiedliche datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden, nämlich zum einen den Landesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. Art. 15–17 BayDSG) und das von einem Präsidenten geleitete Landesamt für den Datenschutz (vgl. Art. 18 BayDSG). Dabei ist das Landesamt für den Datenschutz gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 1 BayDSG für nicht öffentliche Stellen zuständig.

Das Amt des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist in wesentlichen Aspekten nicht im bayerischen Datenschutzgesetz, sondern in Art. 33a der Verfassung des Freistaats Bayern geregelt. Demnach wird der Landesbeauftragte auf Vorschlag der bayerischen Staatsregierung vom Landtag gewählt (vgl. Art. 33a Abs. 1 BV) und sodann vom Präsidenten des Bayerischen Landtages ernannt, entlassen und ggf. abberufen (vgl. Art. 15 Abs. 1 S. 3 BayDSG). Die Wahl erfolgt für sechs Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist (vgl. Art. 33a Abs. 4 S. 1–2 BV).⁵⁵ In seiner Amtszeit genießt der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 2 BayDSG die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit. Ähnlich wie der Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß § 43 Abs. 1 KDG ist der Landesdatenschutzbeauftragte gemäß Art. 33a Abs. 3 S. 1 BV in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dabei untersteht er der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten (Art. 33a Abs. 3 S. 2 BV). Der Landesbeauftragte wird in seiner Tätigkeit von einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet ist (vgl. Art. 15 Abs. 4 S. 1 BayDSG), sowie der Datenschutzkommission des Landtags unterstützt.

Der Präsident des bayerischen Landesamts für den Datenschutz ist gemäß Art. 18 Abs. 3 BayDSG ebenfalls Beamter auf Zeit und wird von der bayerischen Staatsregierung für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Die persönlichen Voraussetzungen und weitere Aspekte der Rechtsstellung für die Ämter des Landesbeauftragten für Datenschutz sowie des Präsidenten des Landesamts für die Datenschutzaufsicht sind in Art. 19 BayDSG geregelt. Demnach wird ein Mindestalter von 35 Jahren, die Vor-

⁵⁵ Zur Wiederwahl bzw. Wiederernennung vgl. auch Art. 18 Abs. 1 S. 2 BayDSG.

aussetzungen für den Einstieg in die sogenannte vierte Qualifikationsebene,⁵⁶ sowie durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse im Datenschutzrecht verlangt. Die Tätigkeit als Leiter einer bayerischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist hauptberuflich auszuüben (vgl. Art. 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayDSG), wobei inhaltlich ähnlich wie § 13 Abs. 1 S. 2–3 BDSG unvereinbare Nebentätigkeiten unzulässig sind (vgl. Art. 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 2–5 BayDSG). Bemerkenswert ist, dass das Verbot unvereinbarer bzw. die Unabhängigkeit beeinträchtigender Nebentätigkeiten gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 2 BayDSG auch für ehemalige Behördenleiter für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt gilt. Die Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten für Datenschutz sowie des Präsidenten des Landesamts für die Datenschutzaufsicht sind in Art. 19 Abs. 5 BayDSG geregelt, wobei die Regelungen im Wesentlichen mit jenen des KDG vergleichbar sind.

5. Die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten und des oder der Beauftragten für Datenschutz gemäß dem Datenschutzgesetz der EKD im Vergleich

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)⁵⁷ vom 15.11.2017 widmet sich im sechsten Kapitel (§§ 39–45 DSG-EKD) den unabhängigen Aufsichtsbehörden, die gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 DSG-EKD von einem oder einer Beauftragten⁵⁸ für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten werden. Die einzelnen Paragraphen dieses Kapitels sind unter folgende Überschriften gestellt: Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz – Unabhängigkeit – Tätigkeitsbericht – Rechtsstellung – Aufgaben – Befugnisse – Geldbußen.

⁵⁶ Abschluss eines Universitätsstudiums bzw. Master-Abschluss an einer Fachhochschule und Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes in der öffentlichen Verwaltung oder mindestens dreijährige, fach einschlägige Berufserfahrung.

⁵⁷ Amtliche Fundstelle: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (2017), S. 353–374. Für eine streiflichtartige Einführung vgl. *Uta Kleine*, Das neue Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland – praktische Anforderungen und Herausforderungen für die Gliedkirchen der EKD, Kirche und Recht 24 (2018), S. 199–204.

⁵⁸ Das DSG-EKD ist geschlechtersensibel formuliert und rechnet stets mit der Möglichkeit sowohl einer Amtsinhaberin als auch eines Amtsinhabers. Der vorliegende Beitrag versucht dies im Folgenden abzubilden.

Schon dieser Aufbau des DSGVO-EKD, aber mehr noch eine Durchsicht der einzelnen Formulierungen der §§ 39–45 DSGVO-EKD führen zu drei Beobachtungen: Das DSGVO-EKD denkt augenscheinlich noch stärker als das KDG von den Aufsichtsbehörden her und nimmt die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Datenschutz erst in zweiter Linie in den Blick. Das DSGVO-EKD unterscheidet begrifflich klar zwischen Aufgaben und Befugnissen, wenn auch dem Tätigkeitsbericht und den Geldbußen jeweils ein eigener Paragraph gewidmet ist. Das DSGVO-EKD befließigt sich einer geschlechtergerechten Sprache.

Dabei sieht § 39 Abs. 2 DSGVO-EKD vor, dass für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung sowie für sonstige gesamtkirchliche Werke und Einrichtungen eine Aufsichtsbehörde errichtet wird, während gemäß § 39 Abs. 2 DSGVO-EKD die einzelnen Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach ihrer Wahl entweder weitere eigene Aufsichtsbehörden errichten oder die Aufgabe der Datenschutzaufsicht auf die Aufsichtsbehörde für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.⁵⁹

Was nun Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechtsfiguren des Diözesandatenschutzbeauftragten und des oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäß DSGVO-EKD anbelangt, so lässt sich Folgendes sagen:

Der oder die für den Bereich der EKD zuständige Beauftragte für den Datenschutz wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt. Nähere Einzelheiten zu diesem Vorgang sind nicht eigens im DSGVO-EKD geregelt.

Genau wie § 42 Abs. 1 S. 1 KDG sieht § 39 Abs. 4 S. 1 DSGVO-EKD eine flexible Amtszeit vor, die mindestens vier und höchstens acht Jahre beträgt.

⁵⁹ Soweit ersichtlich, haben von dieser Möglichkeit einer Übertragung alle Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland Gebrauch gemacht, mit Ausnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Gemäß § 39 Abs. 4 S. 3 ist die erneute Bestellung zulässig.⁶⁰ § 39 Abs. 4 S. 4 DSG-EKD und § 43 Abs. 2 S. 1 KDG verlangen gleichermaßen die hauptamtliche Amtsausübung. Hinsichtlich etwaiger Nebentätigkeiten verzichtet das DSG-EKD auf die auslegungsbedürftige Formulierung „nicht vereinbar“ und spricht stattdessen in § 39 Abs. 4 S. 5 DSG-EKD etwas plastischer davon, dass Nebentätigkeiten nur zulässig sind, „soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet“ wird. Zugleich verlangt diese Norm ausdrücklich, dass Nebentätigkeiten genehmigt werden müssen. Welche Instanz für eine solche Genehmigung zuständig wäre, lässt das DSG-EKD ebenso offen wie es auch allgemein die Frage nach einer etwaigen Dienstaufsicht über die kirchlichen Aufsichtsbehörden bzw. die oder den Beauftragte/n für den Datenschutz mit Stillschweigen übergeht.⁶¹

Hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum oder zur Beauftragten für den Datenschutz verlangt das DSG-EKD ebenso wie das KDG die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit (vgl. § 39 Abs. 5 S. 1 DSG-EKD; § 42 Abs. 2 S. 1 KDG). Wie in § 11 Abs. 1 S. 5 BDSG wird – anders als in § 42 Abs. 2 S. 2 KDG – gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 DSG-EKD die Befähigung zum Richteramt oder alternativ zum höheren Dienst im Wege einer Muss-Vorschrift verlangt. Beide kirchlichen Gesetze stimmen darin überein, dass das Amt der (bzw. des) Datenschutzbeauftragten eine konfessionelle Bindung verlangt, weswegen § 39 Abs. 5 S. 2 DSG-EKD die Angehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verlangt.

Der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden widmet sich § 40 DSG-EKD, der bis in den Wortlaut hinein eng an § 10 BDSG angelehnt ist.

Die Regelungen in § 42 Abs. 6–7 DSG-EKD über die Verschwiegenheitspflicht sowie das Zeugnisverweigerungsrecht der bzw. des Beauftragten für Datenschutz entsprechen in der Sache jenen für die Diözesandatenschutzbeauftragten aus § 43 Abs. 7, 9 u. 10 KDG.

⁶⁰ Dies ist im Singular formuliert, im Gegensatz zu § 42 Abs. 1 S. 2 KDG fehlt das Wort „mehrmalige“. Ob damit eine dritte Amtszeit ausgeschlossen werden soll, sei dahingestellt.

⁶¹ Stattdessen betont § 40 DSG-EKD, wie die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden positiv zu verstehen ist.

Als eine Besonderheit des DSG-EKD erscheinen § 42 Abs. 8–9 DSG-EKD, die hinsichtlich einer Entlassung des oder der Beauftragten für den Datenschutz danach differenzieren, ob er oder sie in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt ist. Sofern der Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, genügt es, dass tatsächliche Voraussetzungen für eine (außerordentliche) Kündigung aus wichtigem Grund vorliegen (vgl. § 42 Abs. 8 S. 1 DSG-EKD). Der Schutz des oder der Beauftragten für den Datenschutz vor missbräuchlicher vorzeitiger Entfernung aus dem Amt erscheint damit vergleichsweise schwach ausgeprägt, wie nicht zuletzt der Blick auf das Seitenstück des § 43 Abs. 3 S. 1 KDG zeigt.⁶² Steht der oder die Beauftragte für den Datenschutz dagegen in einem Kirchenbeamtenverhältnis, so kommt eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit nur in folgenden drei Fallgruppen in Betracht (vgl. § 42 Abs. 9 DSG-EKD): Erstens im Fall, dass eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in Betracht kommt.⁶³ Zweitens beim Vorliegen von Gründen, die bei Richtern auf Lebenszeit gemäß § 24 DRiG die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Sowie drittens dann, wenn ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

6. Die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten im Vergleich mit ausgewählten weiteren Ämtern des kanonischen Rechts

Zum Vergleich der Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten mit weiteren im Kirchenrecht beschriebenen Ämtern wurden für diesen Beitrag zunächst die beiden klassischen Stellvertreterämter des Diözesanbischofs ausgewählt, nämlich die Ämter des Generalvikars als Vertreter des Bischofs in der Bistumsverwaltung und des Gerichtsvikars oder Offizials als Vertreter in seiner Funktion als oberster Richter im Bistum. Des Weiteren wird das klassische, traditionell auf eine gewisse Unabhängigkeit vom Diözesanbischof hin angelegte Amt des Diözesanökonomen

⁶² Im Weiteren stimmen § 42 Abs. 8 S. 2 DSG-EKD und § 43 Abs. 3 S. 2 KDG darin überein, dass der Kündigungsschutz gemäß dem jeweiligen Satz 1 der genannten Normen auch noch ein Jahr nach dem Ende der Amtszeit fort dauert.

⁶³ Vgl. dazu in Einzelnen §§ 76, 77, 79 u. 80 KBG-EKD, in: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (2021), S. 17–95.

sowie das neue Amt des Compliance-Beauftragten in die Betrachtung einbezogen.

6.1 Generalvikar

Das Amt des Generalvikars hat sich seit dem Hochmittelalter als eine alternative Struktur zum seit der Spätantike bekannten Amt des Archidiacons herausgebildet. Das Amt der Generalvikare war dabei unbefruchtet, sodass ein Generalvikar – sofern er nicht aufgrund sonstiger Ämter und Tätigkeiten über Einnahmen verfügte – materiell vom jeweiligen Bischof abhängig war. Auf diese Weise konnte sich letzterer der gesteigerten Loyalität des ersteren sicher sein. Dabei ging es den Bischöfen nicht zuletzt darum, sich aus ihrer eigenen Abhängigkeit von den Archidiakonen zu befreien.

Damals wie heute verlangt das kanonische Recht daher von den Generalvikaren eine besondere Loyalität gegenüber dem Diözesanbischof (vgl. c. 480 CIC). Umgekehrt kann der Diözesanbischof seinen Generalvikar frei ernennen und auch frei abberufen (vgl. c. 477 § 1 CIC), ist bei diesen Vorgängen also niemandem Rechenschaft schuldig und muss nicht auf etwaige Mitwirkungsrechte Dritter Rücksicht nehmen. Das Amt ist ein Pflichtamt, d. h. es muss in jedem Bistum einen Generalvikar geben (vgl. c. 475 § 1 CIC).

Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des Generalvikars beschreibt c. 478 § 1 CIC. Harte Kriterien sind demnach der Empfang der Priesterweihe sowie ein Mindestalter von 30 Jahren. Verlangt wird außerdem eine akademische Qualifikation, nachzuweisen durch ein Doktorat oder wenigstens ein Lizentiat im kanonischen Recht oder in der Theologie, hilfsweise zumindest praktische Erfahrung. Hinzu treten charakterliche und religiöse Eigenschaften, nämlich Rechtgläubigkeit, Rechtschaffenheit, Klugheit und praktische Verwaltungserfahrung.

Zur Vermeidung von Nepotismus („Vetternwirtschaft“) darf Generalvikar nicht werden, wer mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt, das heißt beispielsweise ein Neffe oder Cousin des Diözesanbischofs ist (vgl. c. 478 § 2 CIC). In der Amtsführung ist auf eine strikte Trennung von äußerer Leitung und innerer Seelenführung zu achten, wes-

wegen das Amt des Generalvikars unvereinbar mit dem Amt eines Bußkanonikers⁶⁴ ist.

Das Amt des Generalvikars ist ein Stellvertreteramt (vgl. dazu auch c. 391 § 2 CIC). Die Amtszeit endet daher gemäß c. 481 § 1 CIC unter anderem dann, wenn der Diözesanbischof aus seinem Amt scheidet.⁶⁵ Weitere Beendigungstatbestände sind Zeitablauf bei befristeter Ernennung, Amtsverzicht und Abberufung.

6.2 **Offizial**

Das Amt des Gerichtsvikars oder Offizials ist ebenfalls ein Stellvertreteramt (vgl. c. 391 § 2 CIC). In jeder Diözese soll es einen Offizial geben, wobei Ausnahmen von dieser Regel statthaft sind (vgl. c. 1420 § 1 CIC).

Als persönliche und fachliche Voraussetzung für dieses Amt verlangt c. 1420 § 4 CIC, dass der Offizial zum Priester geweiht und ein Studium des kanonischen Rechts mit dem Doktorat oder wenigstens dem Lizentiat abgeschlossen hat. Ferner werden ein Mindestalter von 30 Jahren sowie ein guter Leumund verlangt. Unvereinbar miteinander ist die gleichzeitige Inhaberschaft der Ämter eines Generalvikars und eines Offizials (vgl. c. 1420 § 1 CIC). Die Ernennung erfolgt gemäß c. 1422 CIC „auf bestimmte Zeit“, wobei das Gesetz keine näheren Festlegungen zur Dauer der Amtszeit trifft.⁶⁶

Als Ausdruck der richterlichen Unabhängigkeit ist ein Offizial nicht einer freien Abberufung unterworfen, sondern kann gemäß c. 1422 CIC während der laufenden Amtszeit nur aus einem rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund des Amtes enthoben werden. Um die Rechtspflege nicht zum Erliegen zu bringen, erlischt außerdem das Amt des Offizials (im Gegensatz zum Amt des Generalvikars) während einer Sedisvakanz nicht (vgl. c. 1420 § 5 CIC).

⁶⁴ Zum Amt des Bußkanonikers vgl. c. 508 § 1 CIC.

⁶⁵ Analog wird die Amtsgewalt des Generalvikars gemäß c. 481 § 2 CIC suspendiert, wenn der Diözesanbischof suspendiert ist.

⁶⁶ Die Österreichische Bischofskonferenz und die Schweizer Bischofskonferenz haben 1984 bzw. 1985 beschlossen, dass die Ernennung der Offiziale für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt, vgl. MKCIC-Lüdicke, c. 1422, Rz. 7.

6.3 Diözesanökonom

Das Amt des Diözesanökonomen ist gemäß c. 494 § 1 CIC ein Pflichtamt, das in jedem Bistum zu besetzen ist.⁶⁷ Dem Diözesanökonomen kommt die Aufgabe zu, das Diözesanvermögen zu verwalten und die Ausgaben zu tätigen, die von den zuständigen Autoritäten rechtmäßig angeordnet werden (vgl. c. 494 § 3 CIC). Damit statuiert das kodikarische Recht für die Verwaltung des Diözesanvermögens eine personelle Trennung von Ein- und Ausgabenplanung, die im Modell⁶⁸ des CIC dem Diözesanbischof zukommt, während die tatsächliche Hoheit über Konten und Kassen der Diözesanökonom innehat.

Der Diözesanbischof kann den Diözesanökonom zwar frei ernennen, muss jedoch zwingend⁶⁹ im Ernennungsverfahren zwei weitere Gremien anhören, nämlich das Konsultorenkollegium⁷⁰ und den diözesanen Vermögensverwaltungsrat (vgl. c. 494 § 1 CIC).

⁶⁷ Zu diesem Amt vgl. *Heribert Schmitz*, Organe diözesaner Finanzverwaltung, Anmerkung zu offenen-strittigen Fragen, AfkKR 163 (1994), S. 121–145 (138–142); *Helmuth Pree*, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der Bischöflichen Kurie, AfkKR 182 (2013), S. 24–43; *Rüdiger Althaus*, Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC, in: Elmar Güthoff / Stephan Haering (Hrsg.), *Ius quia iustum*. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag, Berlin 2015, S. 699–718 (700–706).

⁶⁸ Die Verwaltung des Diözesanvermögens in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland ist aus historischen und staatskirchenrechtlichen Gründen teilweise abweichend vom Modell des CIC geregelt. Dies gilt etwa mit Blick auf den Kirchensteuerrat bzw. (in den bayerischen Diözesen) den Diözesansteuerausschuss, vgl. dazu *Rüdiger Althaus*, Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat. Chancen und Hindernisse für eine intensive Zusammenarbeit, in: Andreas Weiß / Stephan Ihli (Hrsg.), *Flexibilitas iuris canonici*. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag, Berlin u. a. 2003, S. 397–420; *Pree*, Diözesanökonom (Fn. 67), S. 27 mit Anm. 9; *Heribert Hallermann*, Diözesanvermögensverwaltungsrat, Diözesansteuerausschuss und Diözesanökonom: Organe kirchlicher Vermögensverwaltung in den bayerischen Diözesen, *Kirche und Recht* 14 (2008), S. 17–34.

⁶⁹ Fehlt die Anhörung, so ist die Ernennung aus formellen Gründen ungültig. Der Diözesanbischof ist allerdings nicht an den Rat der beiden Gremien gebunden. Vgl. dazu *Winfried Aymans*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, Paderborn u. a. 1991, S. 372; *Heribert Schmitz*, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: Stephan Haering u. a. (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. Regensburg 2015, S. 620–637 (632 u. 634).

⁷⁰ Das Konsultorenkollegium ist im kodikarischen Recht als ein Ausschuss des Priesterrats konzipiert, vgl. c. 502 CIC. Die Deutsche Bischofskonferenz hat indes von der in c. 502 § 3 CIC eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf die Domkapitel zu übertragen.

Als persönliche und fachliche Voraussetzungen einer Ernennung verlangt das Gesetz lediglich wirkliche Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen sowie Rechtschaffenheit (vgl. c. 494 § 1 CIC). Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre, wobei auch mehrfache Wiederernennung zulässig ist (vgl. c. 494 § 2 CIC).

Während der laufenden Amtszeit ist eine Absetzung nur aus einem schwerwiegenden Grund statthaft, wobei dem Bischof insoweit eine Einschätzungsprärogative zukommt (vgl. c. 494 § 2 CIC). Spiegelbildlich zur Ernennung verlangt das kodikarische Recht für eine vorzeitige Absetzung ebenfalls eine zur formalen Gültigkeit unabdingbare Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrats.

Eine Inkompatibilität der Ämter des Diözesanökonomen und des Generalvikars statuiert das kodikarische Recht zwar nicht ausdrücklich; sie legt sich aber anhand der Systematik des CIC und allgemeiner Zweckmäßigkeitserwägungen nahe.⁷¹ Ebensovienig kann der Diözesanökonom dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat im Sinne der cc. 492–493 CIC angehören.⁷²

6.4 Compliance-Beauftragter

Als wohl erstes deutsches Bistum hat die Diözese Augsburg im April 2019 Compliance-Regelungen des Bischöflichen Ordinariats Augsburg⁷³ erlassen und sich darin auch verpflichtet, künftig einen Compliance-Beauftragten zu bestellen (vgl. § 3 Abs. 1 Compliance-Regelungen).

Zu den persönlichen und fachlichen Einstellungsvoraussetzungen äußern sich die Augsburger Compliance-Regelungen nicht näher. Die Rechtsstellung des Compliance-Beauftragten ist gemäß § 3 Abs. 5 Compliance-Regelungen dadurch gekennzeichnet, dass er direkt und ausschließlich

⁷¹ Vgl. *Schmitz*, Organe (Fn. 67), S. 141; *Pree*, Diözesanökonom (Fn. 67), S. 40–42; *Althaus*, Vermögensverwaltung (Fn. 67), S. 704–706.

⁷² Vgl. *Schmitz*, Organe (Fn. 67), S. 141 f.; *Pree*, Diözesanökonom (Fn. 67), S. 39 f.; damit ist die in Bayern gängige Praxis, dass der Finanzdirektor eines Bistums zugleich die Rolle des Diözesanökonomen ausfüllt als auch geborenes Mitglied des Diözesansteuerausschusses ist, rechtlich problematisch, vgl. *Hallermann*, Organe (Fn. 68), S. 31–33.

⁷³ Vgl. Abl Augsburg (2019), 179–191.

dem Generalvikar unterstellt ist. Dabei ist er in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben fachlich unabhängig.

Die Aufgaben des Compliance-Beauftragten werden in § 3 Abs. 2 S. 2–3 Compliance-Regelungen dahingehend umrissen, dass er über die Einhaltung der Compliance-Regelungen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg wacht und gegebenenfalls eine letztverbindliche Auslegung dieser Regelungen vornimmt. Daher handeln Mitarbeiter des Ordinariats gemäß § 3 Abs. 4 Compliance-Regelungen dann rechtmäßig, wenn sie die Antworten beachten, die der Compliance-Beauftragte ihnen auf ihre Fragen gibt.⁷⁴

Dazu gewährt § 3 Abs. 3 Compliance-Regelungen dem Compliance-Beauftragten eine Reihe von Befugnissen, nämlich das Recht, Informationen einzuholen und Unterlagen einzusehen; Untersuchungen persönlich durchzuführen oder durch die Innenrevision durchführen zu lassen; Handlungsbedarfe im Bereich Compliance festzustellen und Handlungsempfehlungen zu geben; sowie ein Compliance-Management-System aufzubauen.

7. Ergebnis und Bewertung

Welche Eindrücke und Beobachtungen lassen sich nach diesem rechtsvergleichenden Streifzug durch das staatliche und kirchliche Datenschutzrecht sowie durch das Ämterrecht der katholischen Kirche in Bezug auf die Funktion und Stellung des Diözesandatenschutzbeauftragten festhalten?

In einer Gesamtbetrachtung wird man wohl sagen können, dass insgesamt in den betrachteten Datenschutzgesetzen die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geglückt ist und hinsichtlich der Rechtsstellung der Leiter der Datenschutzaufsichten zugunsten einer effektiven Datenschutzaufsicht die Gemeinsamkeiten in den Regelungen die Unterschiede überwiegen. Zugleich wird im Vergleich zwischen dem KDG und dem DSGVO-EKD deutlich, dass das katholische Gesetz noch stärker den Rechtstraditionen aus der Ära des BDSG von 1977 verhaftet geblieben ist, während sich das evangelische Kirchengesetz deutlicher an das geltende BDSG anlehnt.

⁷⁴ Die Antwort muss (mindestens) in Textform, also schriftlich oder per E-Mail erfolgen (vgl. dazu § 126 b BGB); eine nur mündliche Auskunft genügt nicht.

Die für die Erfüllung seiner Aufgaben wesentliche Unabhängigkeit, die das kanonische Recht verbal auch für andere Ämter (Offizial, Compliance-Beauftragten) reklamiert, lässt sich als vergleichsweise stark ausgeprägt charakterisieren. Denn die Rechtsstellung der bzw. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Sachen Unabhängigkeit im Amt, d. h. seine Freistellung von jeglicher Dienstaufsicht, erscheint singulär und sollte daher nicht zum absoluten Maßstab für das kirchliche Datenschutzrecht hochstilisiert werden. Im Gegenteil zeigt sich, dass ungeachtet semantischer Unterschiede die Unabhängigkeit der kirchlichen Datenschutzbeauftragten im KDG und im DSGVO-EKD in der Sache etwa gleich stark ausgestaltet ist.

Eine weitere Stärkung der Rechtsstellung eines Diözesandatenschutzbeauftragten ließe sich in Übereinstimmung mit kirchlichen Rechtstraditionen leicht in der Weise bewerkstelligen, dass die Entscheidungen des Diözesanbischofs über Bestellung und Widerruf der Bestellung an das Beispruchsrecht, also an die zur formalen Gültigkeit des Rechtsakts unabdingbare vorherige Anhörung eines Beratungsorgans (wie beispielsweise den Diözesanrat) gebunden wird.

Auffällig ist, dass das KDG bislang auf die Normierung eines Mindestalters für den Diözesandatenschutzbeauftragten verzichtet.

Bei der Revision des KDG ist zu erwägen, ob man im Anschluss an die europarechtliche Vorgabe aus Art. 53 Abs. 1 DSGVO und das Muster des § 11 Abs. 1 S. 5 BDSG eine einschlägige Berufungserfahrung explizit zur persönlichen Voraussetzung einer Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten macht. Im Sinne einer weiteren Professionalisierung dieses Amtes wäre eine entsprechende Neuregelung gewiss zu begrüßen. Allerdings könnte eine solche Festlegung nicht ohne Konsequenz für die Personalpolitik in den katholischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden bleiben. Wenn die katholische Kirche hier auf Zukunft gesehen den Anschluss an das Qualitätsniveau staatlicher Datenschutzaufsichten halten möchte, muss man zwecks Heranziehung künftiger Führungskräfte darauf achten, dass die Datenschutzzentren personell so ausgestattet sind, dass dort nicht nur technisches Personal und Sachbearbeiter, die schon mangels fehlender persönlicher Voraussetzungen für das Amt eines Diözesandatenschutzbeauftragten nicht in Betracht kommen, tätig sind.

Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass sich das Amt des Diözesan-
datenschutzbeauftragten in einer guten rechtlichen Verfassung befindet.
Möge es der Kirche gelingen, dieses Amt auch in Zukunft mit Persönlich-
keiten vom Format des Jubilars, dem diese Festschrift gewidmet ist, zu
besetzen.

Das Datenschutzrecht der Ordensgemeinschaften und die Einrichtung des Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK

Dieter Fuchs¹ und Lars Westinger²

1. Einführung

Ordensgemeinschaften stellen im Bereich der katholischen Kirche eine besondere Lebensform dar, die nach vorgeschriebenen Normen errichtet werden und für die besondere rechtliche Regelungen gelten. Ganz bewusst räumt das allgemeine Kirchenrecht ihnen in besonderem Umfang Autonomien ein, damit sie ihr Gründungscharisma erhalten und ihre Lebendigkeit in der Kirche bewahren können. Seit jeher setzen sie – im Rahmen des staatlichen Rechts – in ihrem Bereich auch eigene kirchliche Datenschutzregelungen.³

¹ Der Autor ist seit 1972 zugelassener Rechtsanwalt. Mit dem Jubilar ist er seit der Studienzeit (1965) freundschaftlich verbunden. Auf Vermittlung des Jubilars ist Fuchs seit 2015 für die DOK als Ordensdatenschutzbeauftragter für den Bereich Nord tätig und arbeitet seither mit diesem zusammen, wobei die überaus große fachliche Qualifikation und Unterstützung seitens des Jubilars hervorzuheben ist.

² Der Autor ist seit 2009 als Rechtsanwalt bei der Deutschen Ordensobernkonzferenz tätig und u. a. Mitglied der Rechtskommission des VDD und war lange Jahre zusammen mit dem Jubilar Mitglied der dieser Kommission zugeordneten AG Datenschutz-/Melderecht/IT-Recht. Eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem Jubilar besteht im Rahmen von Fortbildungsangeboten im Bildungswerk RUACH und der Einrichtung des Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK.

³ Bereits vor Erlass des KDG und der KDR-OG im Jahr 2018 existieren im Ordensbereich mit der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO (Ordensversion)“ umfassende datenschutzrechtliche Regelungen (vgl. hierzu auch Hammer, Einführung in die KDO, S. 51 in AH 206 Datenschutz und Melderecht der Katholischen Kirche 2006, herausgegeben durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn).

2. Status der Ordensgemeinschaften im kirchlichen Bereich

Die Formen des geweihten Lebens, wie Ordensgemeinschaften im CIC genannt werden, unterteilen sich rechtlich gesehen in Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens.⁴ In Ersteren übernehmen Gläubige nach freier Entscheidung durch Gelübde oder andere heilige Bindungen die Lebensweise nach den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams und verbinden sich hiermit in besonderer Weise mit der Kirche und deren Heilswerk.⁵ Die dortige Lebensweise ist auf Dauer angelegt und stellt eine gänzliche Hingabe zu Gott dar, um im Dienste am Reich Gottes zur vollkommenen Liebe zu gelangen und als ein strahlendes Zeichen der Kirche, die himmlische Herrlichkeit anzukündigen. In Gesellschaften des apostolischen Lebens verfolgen die Mitglieder ohne Ordensgelübde das der Gesellschaft eigene apostolische Ziel, führen ein brüderliches Leben in Gemeinschaft und streben gemäß der eigenen Lebensordnung durch Befolgung der Konstitutionen nach Vollkommenheit der Liebe.⁶

Die Ordensgemeinschaften sind gemäß can. 116 CIC öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts und erfüllen die ihnen im Hinblick auf das öffentliche Wohl übertragene Aufgabe im Namen der Kirche. Das kirchliche Vereinsrecht findet auf die Ordensgemeinschaft als solche keine Anwendung.⁷

Dem Gründungscharisma jeder Ordensgemeinschaft sowie dem Stifterwillen und den von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Zielen in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferungen, die das Erbgut dieses Instituts bilden, kommen besondere Bedeutung zu. Ordensangehörige gehören zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche dazu. Ihr Stand ist mit dieser besonders verbunden. Alle in der Kirche sind aufgefordert, diese besondere Lebensform zu unterstützen und zu fördern (vgl. can. 574 § 1 CIC).

⁴ Die Institute des geweihten Lebens unterteilen sich ihrerseits noch in Ordensinstitute (Instituta religiosa) und Säkularinstitute (Instituta saecularia). Die früher bekannte Unterscheidung in Orden und Kongregationen findet sich im CIC von 1983 nicht mehr, hat aber oftmals noch im Eigenrecht der Ordensgemeinschaft Bedeutung.

⁵ Vgl. can. 573 ff. CIC.

⁶ Vgl. can. 731 ff. CIC.

⁷ Vgl. can. 298 § 1 CIC; Primetshofer, Ordensrecht, S. 29.

Insbesondere die zuständige kirchliche Autorität hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordensgemeinschaften im Geist der Stifter und gemäß den gesunden Überlieferungen wachsen und blühen können.

Ordenschristen sind Frauen und Männer, die in Freiheit und Verantwortung ihre Berufung in der Nachfolge Christi leben.⁸ In den Evangelien begegnet uns Christus als jemand, der in der Einsamkeit betet (Mk 6,46), Lehrer seiner Jünger ist (Mk 1,21f), jemand, der auf Gott den Vater verweist (Joh 5,19f), jemand, der Kranke heilt (Mt 15,30f), jemand, der sich Ausgegrenzten zuwendet (Lk 5,12f), Prediger des Gottesreiches (Lk 6, 20–23), Freund der Kinder (Lk 18,16) oder Glaubensbote (Mt 28,19f).

Menschen, die sich für das Leben in einer Ordensgemeinschaft entschieden haben, nehmen in der Nachfolge Jesu an dieser Sendung in vielen Formen und Diensten teil: als Anbetungsschwestern oder Eremiten, als Lehrerinnen und Lehrer an ordenseigenen Schulen und Hochschulen, bei der Spendung von Sakramenten und in der Katechese, in ordensgetragenen Krankenhäusern, Altenheimen, Suchthilfeeinrichtungen, in der Sorge um Nichtsesshafte und Drogenabhängige, in Predigt, Vorträgen und Gemeindemission, in Kindergärten und -tagesstätten; in der Jugendhilfe und Jugendpastoral oder als Missionarinnen und Missionare im weltweiten Einsatz.⁹

Freiwillig und verbindlich stellen Ordenschristen ihr Leben in Gottverbundenheit und Gebet unter die Evangelischen Räte. Solidarisch mit allen Menschen verstehen sie Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam als prophetische Zeichen für das Anbrechen des Reiches Gottes. Sie engagieren sich für die Würde des Menschen, die Bewahrung der Schöpfung, für Gerechtigkeit und Frieden.

Ordensfrauen und -männer bereichern mit ihren persönlichen Talenten und den Charismen ihrer Gemeinschaften das Leben der katholischen Kirche. Jede Gemeinschaft hat ihre eigene Spiritualität, ihre eigene Geschichte und ihre eigenen Aufgaben. Die Ordensgemeinschaften sind missionarischer, prophetischer und kontemplativer Teil der Kirche und prägen sie durch ihre Vielfalt.¹⁰

⁸ Vgl. Leitbild der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie Internetseite www.orden.de (abgerufen am 15.05.2022).

⁹ Internetseite www.orden.de (abgerufen am 15.05.2022).

¹⁰ Leitbild der Deutschen Ordensobernkonzferenz S. 3.

Um die Vielfalt der Ordenscharismen und der Stifterwillen zu erhalten und in Lebendigkeit weiter auszugestalten, räumt das Kirchenrecht in Form der Ordensautonomie dieser Lebensform besondere Freiräume ein, die wesentlich für deren Erhalt sind.

Nach can. 586 § 2 CIC ist es Aufgabe der jeweiligen Diözesanbischöfe diese Autonomie zu wahren und zu schützen.

In Deutschland gibt es ca. 410 Höhere Obere der deutschen Ordensgemeinschaften, die ca. 16.000 Ordensangehörige repräsentieren. Hinzuzählen sind hier in Deutschland lebende Ordensangehörige aus ausländischen Gemeinschaften. Bei den Männergemeinschaften (Priester- und Brüdergemeinschaften) gibt es derzeit 109 Provinzen, Abteien, Priorate und Regionen mit 385 Ordenshäusern und klösterlichen Niederlassungen. Hierzu zählen u. a. die Benediktiner, Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten, Steyler Missionare, Salesianer Don Bosco und Pallottiner. Bei den Frauengemeinschaften gibt es 304 Generalate, Provinzen, Regionen, Abteien und selbständige Klöster mit 1011 Ordenshäusern und klösterlichen Niederlassungen. Hierzu zählen u. a. die Benediktinerinnen, Franziskanerinnen und Vinzentinerinnen.

Die Vielfalt zeigt sich auch in ihrer Ausgestaltung. Einige Ordensgemeinschaften sind international tätig und andere haben Stabilitas Loci an einem Ort gelobt. Einige Gemeinschaften erfüllen ihren Apostolatsauftrag im weltlichen Bereich in der tätigen Liebe an Dritten, andere Gemeinschaften sind als monastische Gemeinschaften der betrachtenden Liebe und Verehrung Gottes aktiv.

Auch die Regelungen des Datenschutzes müssen – im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Rechts – dieser Vielfalt und dem besonderen Ordenscharisma entsprechen und die vielfältigen Strukturen des Ordenslebens berücksichtigen. Ohne den notwendigen Datenschutzstandard zu verletzen, ist die oben benannte Autonomie der Ordensgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen. Die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen muss hier besondere Beachtung finden und mit dem staatlichen Recht in Einklang gebracht werden.¹¹

¹¹ Vgl. zu ähnlicher Sachlage im nationalen Vereinsrecht: Bahai-Beschluss vom 05.02.1991, Az.: 2 BvR 263/86 und OLG Hamm vom 08.04.1997 (NJW-RR 1997,1397).

3. Datenschutz im kirchlichen Bereich

Der Datenschutz ist dem kirchlichen Bereich nicht fremd. Das Recht auf Datenschutz ist Teil der christlichen Werteordnung. So schreibt bereits can. 220 CIC vor, dass es niemandem erlaubt ist, den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig zu schädigen und das Recht irgendeiner Person auf Schutz der eigenen Intimsphäre zu verletzen. Dieser Kanon umfasst nicht nur den Schutz der Glaubwürdigkeit der Personen in der Kirche, die ein besonderes Amt innehaben und erstreckt sich auch nicht nur auf die Bewahrung des Beichtgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit. Vielmehr geht es um die Intimsphäre der anderen Person, sodass auch das Briefgeheimnis und der Schutz der personenbezogenen Daten umfasst sein sollen.¹² Grundlage ist das christliche Menschenbild. Datenschutz ist Auftrag eines jeden Christen. Jeder soll die Möglichkeit haben, seinem Gewissen zu folgen und entsprechend zu handeln. Hierfür ist der Schutz der Privatsphäre wesentliche Voraussetzung. Dem fühlen sich auch die Ordensgemeinschaften in besonderer Weise verpflichtet. Folgerichtig hat auch das BVerfG das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde eingeordnet.¹³

4. Ansatzpunkte im staatlichen Recht

Im europäischen Datenschutzrecht ist die besondere Stellung der Kirchen, religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften in Art. 91 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) berücksichtigt. Wendete eine dieser Gruppen in einem Mitgliedstaat zum 25. Mai 2018 umfassende Regeln zum Schutz der Daten natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. Sie können eine eigene – spezifische – unabhängige Aufsichtsbehörde besitzen, sofern die in Kapitel VI DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt sind.

¹² Reinhard in Münsterischer Kommentar, can. 220, Rn 7.

¹³ BVerfG, Urteil v. 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209/83.

Die Ordensgemeinschaften in Deutschland besitzen bereits lange vor dem 25.05.2018 eigene datenschutzrechtliche Regelungen, die in der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO (Ordensversion)“ normiert wurden. Seit Anfang 2018 haben die Ordensgemeinschaften in der KDR-OG – Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften – umfassende datenschutzrechtliche Regelungen in Kraft gesetzt, die ähnlich und fast wortidentisch dem KDG nachgestaltet sind und die hohen Datenschutzstandards der DSGVO berücksichtigen. Die Regelungen werden ergänzt durch die Durchführungsverordnung zur Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft (KDR-OG-DVO) und der Seelsorge-Patientendatenschutzordnung (Seelsorge-PatDSO).

5. Errichtung der Einrichtung der Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten

Um einen einheitlich hohen Datenschutzstandard im Ordensbereich zu wahren und im Besonderen die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Ordensbereich sicherzustellen, hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz am 01.01.2015 die Errichtung der Einrichtung des Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK (GDSB DOK) beschlossen.

5.1 Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK)

Die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) wurde am 8. Juni 2006 errichtet und ist der Zusammenschluss der Höheren Oberinnen und Oberen der Orden und Kongregationen in Deutschland. Sie ist aus den drei Vorgängervereinigungen der Deutschen Ordensobern (VDO), der Höheren Ordensoberinnen Deutschlands (VOD) und der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB) hervorgegangen. In ihr sind derzeit ca. 410 Höhere Obere vereinigt, die ca. 16.000 Ordensangehörige in Deutschland repräsentieren. Kirchenrechtlich ist sie durch den Heiligen Stuhl als öffentlich juristische Person des kanonischen Rechts nach Maßgabe der cc. 116 und 708 CIC mit dem Auftrag errichtet, die Zusammenarbeit zwischen den Ordensgemeinschaften zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten der Ordensgemeinschaften zu behandeln und die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere der Bischofskonferenz und den einzelnen Bischöfen, sowie den staatlichen und zivi-

len Stellen zu ermöglichen. Organe sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende und erweiterte Vorstand sowie die Ordinarienkonferenz und die Zusammenkünfte der Höheren Oberinnen und Höheren Oberen der Brüderorden. Mitgliederversammlung und Vorstand werden fachlich beraten durch die der DOK angesiedelten ständigen oder zeitweise befristeten Konferenzen, Foren, Beiräte und Arbeitsgruppen mit verschiedenen Themengebieten. Das Generalsekretariat in Bonn wird von der Generalsekretärin geleitet. Dort werden in verschiedenen Aufgabebereichen (Recht, Presse, Mission, Prävention, Bildungsarbeit, Ordensjahr, Projekte) gemeinsame Positionierungen entworfen, Vernetzungen hergestellt und Dienstleistungen für die Höheren Oberinnen und Oberen erbracht.¹⁴ Ein wichtiger Aufgabebereich der gemeinsamen Zusammenarbeit der Ordensgemeinschaften in Deutschland in der Deutschen Ordensobernkonzferenz stellt auch der Bereich des Datenschutzes dar.

5.2 Umsetzungsgedanken der Einführung einer gemeinsamen Datenschutzaufsicht im Ordensbereich

Bei der Umsetzung einer Datenschutzaufsicht im Ordensbereich war es wesentlich, die besondere Unabhängigkeit dieser Stelle zu gewährleisten. Bereits in Art. 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG wurde klar gestellt, dass die völlige Unabhängigkeit ein wesentliches Element einer Datenschutzaufsicht nach europäischem Recht darstellt. Dies wurde durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.03.2014¹⁵ nochmals verstärkt. So muss eine Datenschutzaufsicht völlig frei von Weisungen und Druck handeln können, objektiv und unparteiisch sein und keine Abhängigkeit von einer Stelle bestehen, die selbst involvierte Partei der zu beaufsichtigenden Datenverarbeitung sein kann.¹⁶ Im Ordensbereich konnte dies neben der Klarstellung in §§ 43 ff. KDR-OG dadurch erreicht werden, dass die Datenschutzaufsicht strukturell nicht bei der einzelnen Ordensgemeinschaft, sondern deutschlandweit bei der Deutschen Ordensobernkonzferenz angesiedelt wurde. Hierdurch ist es den Ordensdatenschutzbeauftragten möglich, die Aufsicht über die teilnehmenden Ordensgemeinschaften unabhängig von strukturellen Verflechtungen

¹⁴ Zu weiteren Einzelheiten vgl. Westinger in 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, hrsg. von Dominicus M. Meier, Elisabeth Kandler-Mayr, Josef Kandler, S. 323 ff.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 09.03.2010 – C-518/07.

¹⁶ Vgl. insbesondere Rdnr. 18, 25, 35 des EuGH-Urteils vom 09.03.2010, C-518/07.

oder dienstvertraglichen Bindungen zu diesen wahrzunehmen. Neben einigen größeren Ordensgemeinschaften nehmen auch viele kleinere Gemeinschaften an der Einrichtung des Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK teil. Für diese kleineren Gemeinschaften, die aufgrund ihres Alters, der kleineren Mitgliederzahl oder der Ausrichtung nach innen nur wenig personenbezogene Daten verarbeiten, bietet die gemeinsame Datenaufsichtsstelle eine geeignete und angemessene Möglichkeit eine Aufsichtsstruktur zu nutzen. Eine eigene Datenschutzaufsicht der einzelnen kleineren Ordensgemeinschaften stände in keinem Verhältnis zu den anfallenden Verarbeitungsvorgängen personenbezogener Daten. Auch für die übrigen Ordensgemeinschaften können durch die gemeinsame Aufsichtsstelle hinreichend Synergien geschaffen und eine Effizienz in der Verwaltung der Stelle erreicht werden.

5.3 Ausgestaltung der Einrichtung der Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten

Die Einrichtung des Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK gliedert sich in drei örtliche Aufsichtsbereiche (Nord, Mitte und Süd), denen jeweils ein eigener Volljurist als Ordensdatenschutzbeauftragter zugeordnet ist. Ausgeübt wird die Tätigkeit derzeit von Herrn Joachimski, Herrn Fuchs und Frau Haumer. Die Ordensdatenschutzbeauftragten werden durch eine „Kontrollgruppe“ unterstützt, die auf deren Weisungen anlassunabhängige Datenschutzkontrollen vor Ort in den einzelnen Gemeinschaften vornimmt und gleichzeitig hierbei auch Fachwissen zur datenschutzkonformen Datenverarbeitung an die Ordensgemeinschaften weitergibt. Die Einführung dieser Datenschutzkontrollgruppe, die Schulung dieser sowie Erarbeitung eines Prüfrhythmus, der sicherstellt, dass alle Ordensgemeinschaften angemessen oft besucht werden können, ist Herrn Joachimski zu verdanken, der sich in diesem Bereich außergewöhnlich stark engagiert hat. Da neben der Kontrolle vor Ort auch praxisbezogene Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten gegeben werden sowie eine gute Kommunikationskultur mit den betroffenen Einrichtungen gepflegt wird, genießen sowohl die Ordensdatenschutzbeauftragten, wie auch die datenschutzrechtliche Kontrollgruppe hohes Ansehen im Ordensbereich.

Für ihre Tätigkeit können die Ordensdatenschutzbeauftragten auf ein abrufbares Budget im Generalsekretariat zurückgreifen. Ferner können für die Organisationsverwaltung dort vorhandene Sekretariatskräfte genutzt werden.

Eine Rechtsdatenbank (MOV – Materialien der Ordensleitung -verwaltung) rundet das Angebot der Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten ab. In dieser finden sich eingestellte Muster, Handreichungen und Rechtsausführungen zum Schutz personenbezogener Daten, die Herr Joachimski erstellt und auf diese Weise den betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor Ort zur Verfügung stellt. Gleichzeitig besteht eine umfängliche telefonische Erreichbarkeit, die eine jederzeitige Abstimmung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit der Datenschutzaufsicht gewährleistet und so zu einer fachlich fundierten Arbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten beiträgt und damit den Datenschutz in den einzelnen Gemeinschaften und Einrichtungen wesentlich stärkt. Der Aufbau und Erhalt dieses Netzwerkes zu den Datenschutzbeauftragten geht wesentlich auf Herrn Joachimski zurück, der frühzeitig den Nutzen dieses Kommunikationsstrangs für die Einhaltung des Datenschutzes erkannt hat.

Herr Joachimski trägt auch mit der Schaffung und Unterhaltung seiner Internetseite zur Fortbildung der interessierten Betrachter und Nutzer des kirchlichen Datenschutzrechts bei.

Ebenso hat er an der Ausarbeitung des KDG und auch der KDR-OG sowie auch an der KDSGO (Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung) mitgewirkt.

5.4 Tätigkeit in der Einrichtung der Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten

Die Tätigkeit und Rechtsstellung der Ordensdatenschutzbeauftragten ergibt sich aus den §§ 42 ff. KDR-OG. Neben der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der KDR-OG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz (vgl. § 44 Abs. 1 KDR-OG) ist es unter anderem Aufgabe, die Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu sensibilisieren, kirchliche Einrichtungen zu beraten, Verantwortliche der Datenverarbeitung und Auftragsverarbeiter über ihre Pflichten zu sensibilisieren, betroffenen Personen

Informationen über die Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung zu stellen und mit anderen kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Ferner Beschwerden von betroffenen Personen zu untersuchen und ihnen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nachzugehen.

Herr Joachimski nimmt diese Tätigkeiten seit Errichtung der Stelle wahr und war auch schon zuvor für einzelne Ordensgemeinschaften in Bayern als Ordensdatenschutzbeauftragter tätig.

Die Ordensdatenschutzbeauftragten nehmen als ständige Gäste an den Tagungen der Diözesandatenschutzbeauftragten teil. Herr Joachimski gehört in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragter der Konferenz auch als Mitglied an.

6. Fortbildungen und Schulungen durch Herrn Joachimski im Ordensbereich

Datenschutz kann nur gelingen, wenn in den datenverarbeitenden Stellen ausreichend Fachkenntnisse in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen der Datenverarbeitung und deren praktische Umsetzung vorhanden sind und aktuell gehalten werden. Nur, wenn die in der Datenverarbeitung tätigen Personen erkennen, dass der Schutz personenbezogener Daten nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern als Persönlichkeitsrecht notwendige Bedingung eines durch das christliche Menschenbild würdigen Umgangs miteinander darstellt, wird es möglich sein, auch in der Praxis hohe Datenschutzstandards im kirchlichen Bereich sicherzustellen.

Herr Joachimski hat dies frühzeitig erkannt und trägt in vielen Schulungen hierzu bei. Im Ordensbereich konnten seit 2013 durch Herrn Joachimskis Engagement über 800 Kursteilnehmer in unzähligen Datenschutzkursen geschult werden. Hierbei finden jährlich Seminare für betriebliche Datenschutzbeauftragte statt, in denen Herr Joachimski nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen, sondern auch die technische Umsetzung den Teilnehmenden kurzweilig mit viel Humor vermittelt und viele praktische Hinweise für ihre Tätigkeit vor Ort zur Verfügung stellt. Im Rahmen eines jährlich stattfindenden rechtlichen Grundkurses für neu ins Amt gekommene Höhere Obere, Ökonome sowie Verantwortliche in der Ordensleitung und -verwaltung vermittelt Herr Joachimski den Teilnehmenden

einen Überblick über den Datenschutz und weiß dessen Nutzen auch den Ordensverantwortlichen deutlich zu machen und auf einen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten in den Gemeinschaften hinzuwirken. Man spürt, dass der Schutz personenbezogener Daten für ihn Ausdruck seines christlichen Menschenbildes ist.

Für seine langjährige Tätigkeit gilt Herrn Joachimski unser aller Anerkennung und Dank sowie Gottes Segen für seinen weiteren Lebensweg.

Die Organisation des betrieblichen Datenschutzes in den bayerischen (Erz-)Diözesen im Wandel

Stephan Gleißner¹ und Dominikus Zettl²

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) am 24.05.2018³ wurde das seit dem Jahr 1978 bestehende kirchliche Datenschutzrecht mit der allseits bekannten Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Einklang gebracht.

Trotz des hohen Reifegrades der kirchlichen Vorschriften kam aufgrund der medialen Beachtung des Themas Datenschutz für viele, auch kirchliche Stellen, der Eindruck auf, Datenschutz ganz allgemein sei eine Erfindung des europäischen Gesetzgebers und müsste nun von Null auf installiert werden.

Im Unterschied zum weltlichen Datenschutzrecht, bei dem als Novum tatsächlich eine Vielzahl von Unternehmen Datenschutzbeauftragte benennen mussten, waren die Änderungen im kirchlichen Datenschutzrecht in diesem Bereich bei weitem nicht so einschneidend.

1. 1978

Seit der Einführung der ersten „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO)⁴ vor über 40 Jahren war es in den bayerischen (Erz-)Diözesen üblich, für alle (Erz-)Diözesen einen gemeinsamen (Diözesan-)Daten-

¹ Der Autor, Fachreferent Datenschutz, arbeitet seit März 2014 als Mitarbeiter bei der Gemeinsamen Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-)Diözesen und ständiges Mitglied des Arbeitskreises Technik der Konferenz der Diözesanadatenschutzbeauftragten eng mit dem Jubilar zusammen.

² Der Autor, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), ist seit Juli 2018 betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die Erzdiözese München und Freising (KdöR) und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Datenschutzbeauftragten der bayerischen (Erz-)Diözesen und aufgrund dessen im steten Austausch mit dem Jubilar.

³ Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), veröffentlicht im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 6/2018, S. 242 ff., Inkrafttreten zum 24. Mai 2018.

⁴ Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Erzdiözese München und Freising, veröffentlicht im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 10/1978, S. 254–264, Inkrafttreten zum 1. Juli 1978 bzw. 1. Januar 1979.

schutzbeauftragten zu bestellen. Seine Zuständigkeit erstreckte sich von den (erz-)bischöflichen Verwaltungsbehörden (Ordinariaten) über die Kirchenstiftungen bis hin zu den sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, und das bayernweit. Neben der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gehörte zu seinen Aufgaben insbesondere die Beratung der kirchlichen Stellen zu allen Datenschutzthemen.

Beim Umfang seines ursprünglichen Zuständigkeitsbereichs und der Vielzahl der darin gelegenen kirchlichen Stellen muss man im Hinterkopf behalten, dass Datenverarbeitung sich im Jahr 1978 überwiegend auf Papierakten bezog. Somit war die Position in den frühen Jahren auch noch ohne gesetzlich geregelte Vertretung, nicht einmal als Vollzeitstelle ausgelegt.

Die unaufhaltsam fortschreitende Technisierung und der damit steigende Umfang des Beratungsbedarfes spiegelten sich dann in den größeren Neufassungen der KDO wider, die in den Jahren 1994⁵, 2003⁶ und 2014⁷ erlassen wurden. In den Jahren dazwischen wurden nur einzelne Ergänzungen vorgenommen, überwiegend um Vorgaben der Rechtsprechung zu erfüllen, z. B. zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht⁸.

2. 1994

In den ersten rund 15 Jahren war der Beauftragte für den Datenschutz zwar in Ausübung seines Amtes formal unabhängig, allerdings noch der Dienst- und Rechtsaufsicht des Bischofs unterworfen. Dies änderte sich mit der Novellierung im Jahr 1994, nach der er nur noch dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen war.

⁵ Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Erzdiözese München und Freising, veröffentlicht im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 15/1994, S. 390–404, Inkrafttreten zum 1. Januar 1994.

⁶ Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Erzdiözese München und Freising, veröffentlicht im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 13/2003, S. 302–323, Inkrafttreten zum 1. Dezember 2003.

⁷ Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Erzdiözese München und Freising, veröffentlicht im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 4/2014, S. 74 ff., Inkrafttreten zum 1. März 2014.

⁸ Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Große Kammer) vom 9. März 2010, Rechtssache C-518/07.

In Bayern war der Beauftragte für den Datenschutz gleichzeitig Datenschutzbeauftragter der Deutschen Bischofskonferenz sowie einiger Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts.

3. 2003

Mit der Neufassung der KDO im Jahr 2003 wurde erstmals das Amt des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in § 18 a KDO eingeführt, zusammen mit Vorgaben für die kirchlichen Stellen zur Besetzung dieses Amtes und einer Beschreibung der Aufgaben.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte war vor allem für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zuständig, übernahm aber auch Schulungsaufgaben zum Thema Datenschutz. Die Benennung war zunächst fakultativ und die Position arbeitsrechtlich noch nicht besonders geschützt.

Die Novellierung führte zunächst dazu, dass überwiegend die Verwaltungsbehörden der Bischöfe, also die Ordinariate, aber auch die Caritasverbände diese Position besetzten, wenngleich nur mit Teilzeitstellen. Ansonsten gab es in vielen größeren kirchlichen Stellen Fachreferenten für den Datenschutz. Diese übten ihre Tätigkeiten ebenfalls nur mit einem (kleinen) Anteil ihrer Arbeitszeit aus. Sie standen für Anfragen vor Ort zur Verfügung und wurden, wie auch die betrieblichen Datenschutzbeauftragten, vom Diözesandatenschutzbeauftragten angeleitet und fachlich unterstützt.

Zur besseren Abgrenzung der Ämter wurde der bisherige Beauftragte für den Datenschutz (Aufsicht) in Diözesandatenschutzbeauftragter umbenannt.

4. 2011

Mit der zunehmenden Automatisierung der Datenverarbeitung, der zunehmenden Verbreitung von Onlinebanking, der Professionalisierung des Intranets, der Zunahme der Bedeutung von E-Mails und des Internets, dem Einsatz diözesanübergreifender Rechensysteme und des Intranets mit zentralen Informationsmöglichkeiten wurde schon vor der nächsten Neufassung der KDO mit der Änderung und Neufassung des

§ 18 a KDO zum 1. Februar 2011⁹ eine Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für kirchliche Stellen eingeführt, in denen mehr als zehn Personen mit der automatisierten Datenverarbeitung befasst waren. Kleineren Stellen stand es weiterhin frei, das Amt zu besetzen. Auch arbeitsrechtlich wurde die Position durch einen besonderen Kündigungsschutz gestärkt, was den Handlungsspielraum erheblich erweiterte.

Diese Gesetzesänderung führte auch in Bayern zu einer ersten größeren Welle von Bestellungen von betrieblichen Datenschutzbeauftragten. In der Erzdiözese München und Freising legte man diese Regelungen eng aus und entschloss sich, auch bei Nichtbestehen einer Pflicht für einzelne Kirchenstiftungen für jedes der 40 Dekanate jeweils einen gemeinsamen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, anstatt diese Position in jeder einzelnen Kirchenstiftung zu besetzen. Damit schuf man sehr pragmatisch eine Unabhängigkeit der Bestellungspflicht von der Anzahl der Beschäftigten und der damit verbundenen Unsicherheiten.

5. 2014

Mit der Novellierung der KDO im Jahr 2014 wurde das Amt des Diözesandatenschutzbeauftragten gestärkt und mit weiteren Rechten ausgestattet. So wurde als Bestellungs Voraussetzung die Befähigung zum Richteramt als Qualifikation festgelegt, ein eigener Haushalt mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt und eine Vertretungsregelung getroffen. Gleichzeitig wurde der Turnus zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts an die Bischöfe von drei Jahren auf ein Jahr reduziert.

Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wurde erstmalig die Möglichkeit zur Anordnung von Maßnahmen gegenüber den kirchlichen Stellen gesetzlich zugebilligt. Seit 1978 konnte er nur Beanstandungen aussprechen, musste sich aber auf Vorschläge für die Beseitigung beschränken, ohne diese selbst durchsetzen zu können.

⁹ Änderung und Neufassung § 18 a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Erzdiözese München und Freising, Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 3/2011, S. 56 ff., Inkrafttreten zum 1. Februar 2011.

6. 2018

Die Einführung des KDG stellte die größte Novellierung im kirchlichen Datenschutzrecht dar. Während in der Vergangenheit überwiegend in den (erz-)bischöflichen Ordinariaten betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt waren, so ordnete das KDG nun eine (eigene) Benennungsverpflichtung für eine Vielzahl auch von kleineren kirchlichen Stellen an.

Einige Diözesen in Bayern nahmen dies zum Anlass, in den Ordinariaten zentrale Stellen für den diözesanen Datenschutz aufzubauen. Diese Abteilungen wurden mit mehreren Voll- und Teilzeitstellen besetzt, um sich dem gestiegenen Beratungsbedarf anzupassen.

In der Erzdiözese München und Freising behielt man das seit rund sieben Jahren gut funktionierende Modell bei, die betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor Ort in den Dekanaten angesiedelt zu lassen, jeweils mit einer Zuständigkeit für alle darin gelegenen Kirchenstiftungen. Bereits seit dem Jahr 2011 wurden den Datenschutzbeauftragten der Dekanate Stunden-Aufstockungen zusätzlich zu ihrer regulären Arbeitszeit gewährt, um die zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Im Erzbischöflichen Ordinariat München besetzte man erstmalig für das Amt des betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Vollzeitstelle, da die Aufgaben mit einer anteiligen Stelle nicht mehr zu bewältigen waren und auch die Unabhängigkeit der Stelle nicht hätte gewährleistet werden können.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Erzdiözese München und Freising wurde gleichzeitig Ansprechpartner im Sinne eines „second level support“ für die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Dekanate und die Datenschutzbeauftragten der erzbischöflichen Schulen, aber auch für die Kirchenstiftungen direkt. Als „leitender betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ stand er bei besonders anspruchsvollen Fragestellungen und zur Erarbeitung von Vorlagen und Mustern zur Verfügung. Nicht nur für die Beschäftigten der Erzdiözese, sondern auch für die vorgenannten Gruppen hielt dieser seit 2018 Präsenz- und Onlineschulungen ab.

Hintergrund der Ausweitung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des „leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ war, dass der Diö-

zesandenschutzbeauftragte durch die Änderung seiner Aufgaben und Befugnisse die bisherige Beratungsfunktion für die Einrichtungen in der Erzdiözese und die Datenschutzbeauftragten nicht mehr wahrnehmen konnte, da diese zu einer Interessenkollision mit seiner Aufsichtsfunktion geführt hätte. Das eingeführte System der Dekanatsdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten der Schulen bedurfte aber trotz der strikteren Trennung des Amtes des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzaufsicht weiterhin eines gewissen Supports, der dann durch den „leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ geleistet werden musste.

Die nun auch von Gesetzes wegen als Datenschutzaufsicht bezeichnete Stelle, in Bayern konkret als „Gemeinsame Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen“ Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg, blieb örtlich im Erzbischöflichen Ordinariat München angesiedelt. Der hauptamtlich bestellte Diözesandenschutzbeauftragte und seine anfangs zwei Mitarbeitenden waren aber weiterhin für alle rund 7800 kirchlichen Stellen in ganz Bayern zuständig.

7. Ab 2020

Aufgrund der stetig wachsenden rechtlichen Anforderungen durch neue Gesetze und neue Rechtsprechung zum Datenschutzrecht, wegen des immer schneller voranschreitenden technischen Fortschritts sowie wegen Renteneintritts und Personalwechsel, standen in den Folgejahren in vielen Dekanaten der Erzdiözese München und Freising immer weniger Personen als Datenschutzbeauftragte zur Verfügung, sodass die Stellen nicht nachbesetzt werden konnten und Anfragen direkt an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Erzdiözese gerichtet wurden.

Auch die pandemiebedingt rasanten technischen Neuerungen in Bezug auf Videokonferenzen, mobiles Arbeiten und Clouddienste, die oftmals eine kurzfristige datenschutzrechtliche Bewertung erforderten, stellten die Datenschutzbeauftragten der Dekanate vor große Herausforderungen. Zudem wurde es im Laufe der Coronapandemie für den leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten schwieriger, regelmäßige Fortbildungen mit persönlichem Austausch zu veranstalten.

Wie bereits in anderen bayerischen Diözesen erfolgreich erprobt hatte daher die Ordinariatskonferenz in der Erzdiözese München und Freising eine Abkehr vom bisherigen Modell der dezentralen Organisation des Datenschutzes beschlossen und für eine Zentralisierung im Erzbischöflichen Ordinariat München votiert. Ziel war es, die unbesetzten Stellen kurzfristig nachzubesetzen, Kompetenzen zu bündeln, eine einheitliche Auslegung des in stetigem Wandel befindlichen Datenschutzrechts zu gewährleisten und den kirchlichen Stellen insgesamt als Dienstleister im Bereich Datenschutz zur Verfügung zu stehen.

Zu diesem Zweck wurden im Erzbischöflichen Ordinariat München weitere Stellen geschaffen, sodass die neue Abteilung AC.2.DS den Kirchenstiftungen nach Benennung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter mit gebündelter Fachkompetenz zur Seite stehen konnte.

Auch bei der Datenschutzaufsicht brachte das KDG einige Neuerungen mit sich. Während Vor-Ort-Kontrollen der Datenschutzaufsicht in den kirchlichen Stellen in Bayern in den frühen Jahren des kirchlichen Datenschutzrechts kaum durchgeführt wurden, haben diese auch bereits einige Jahre vor der Einführung des KDG schon erheblich an Bedeutung gewonnen. Seit dem Jahr 2014 bis heute wurden durchschnittlich jeden Monat bis zu 20 Einrichtungen einer (Erz-)Diözese persönlich beraten und geprüft.

Pandemiebedingt wurden diese Kontroll- und Beratungsgespräche dann ab dem Jahr 2020 überwiegend mit Fragebögen, telefonisch und online durchgeführt. Die leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten der bayerischen (Erz-)Diözesen standen der Aufsicht organisatorisch bei den Kontrollen zur Seite, ganz im Sinne der in § 38 KDG festgelegten Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Aufsicht.

8. Ausblick

Im Zuge der Einführung des KDG hatte die Freisinger Bischofskonferenz im Jahr 2018 beschlossen, die Gemeinsame Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen den wachsenden Herausforderungen anzupassen. Mit Blick auf die weiteren vier katholischen Datenschutzaufsichten in Deutschland wurde die Gründung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Angriff

genommen. Nachdem die Vorbereitungen überwiegend abgeschlossen sind, wird die neue Aufsichtsbehörde bald ihre Arbeit aufnehmen können.

9. Unsere Zusammenarbeit mit Herrn Joachimski

Zuerst einmal möchten wir Herrn Joachimski zu seinem 80. Geburtstag alles erdenklich Gute, viel Glück und vor allem viel Gesundheit wünschen.

Schon seit Beginn meiner Tätigkeiten bei der gemeinsamen Datenschutzstelle habe ich Herrn Joachimski als sehr menschliche und fürsorgliche Person kennengelernt. Dieser Eindruck hat sich über meine fast 9-jährige Zusammenarbeit mit ihm nur verstärkt. In allen Fragen zum Thema Datenschutz hat Herr Joachimski immer ein Ohr für mich gehabt und auch bei sehr empfindlichen Themen bei Vor-Ort-Kontrollen, die mich doch als Mensch manchmal auch sehr mitgenommen haben, stets in seiner sehr väterlichen Art aufgefangen.

Für alle katholischen Einrichtungen und deren Mitarbeiter war er immer erreichbar. Sogar im Urlaub hatte er sein Telefon und Notebook dabei, um sofort reagieren zu können. Ich erinnere mich an viele E-Mails zu später Stunde oder an Wochenenden, um betroffene Personen bei Datenschutzverstößen zu unterstützen.

Für mich und Herrn Zettl war er sprichwörtlich Tag und Nacht erreichbar. Für die vielen juristische Schulungen die ich von Herrn Joachimski als „Nichtjurist“ erhalten habe, bin ich ihm sehr dankbar, da dieses Wissen meine Arbeit Vor-Ort sehr erleichtert hat.

Als Fazit lässt sich sagen, dass die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Datenschutzstelle mit Herrn Joachimski immer sehr gut läuft und man sich auch immer auf Augenhöhe begegnet.

Wir wünschen Herrn Joachimski und seiner Familie für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung

Ursula Becker-Rathmair¹, Andreas Mündelein², Matthias Ullrich³ und Steffen Pau⁴

1. Zweck der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)

Nach den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) muss das kirchliche Datenschutzrecht dem Anspruch auf Vollständigkeit genügen und umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anwenden. Der Anspruch auf Vollständigkeit beinhaltet, Schutzlücken zu vermeiden. Zwar bestand für die katholische Kirche ein umfassendes Regelwerk (KDO der deutschen Diözesen), das dem Grunde nach den Voraussetzungen genügte⁵, im Hinblick auf die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen den Datenschutz wurde aber eine mögliche Unvollständigkeit erkannt.

¹ Die Autorin und der Jubilar sind sich seit dessen Übernahme der Tätigkeit als Diözesandatenschutzbeauftragter für die bayerischen (Erz-)Diözesen bekannt und arbeiteten gemeinsam in der Unterkommission Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht des VDD. In dieser Zeit konnten viele Projekte für den Datenschutz und das Meldewesen erarbeitet und umgesetzt werden. In den ca. 15 Jahren, in denen beide Mitglied der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten sind, hat die Autorin den Jubilar als sehr versierten und erfahrenen Kollegen kennengelernt, der immer helfend und lösungsorientiert zur Stelle war.

² Der Autor ist Diözesandatenschutzbeauftragter und Leiter der Katholischen Datenschutzaufsicht Nord. Mit dem Jubilar verbindet ihn eine zugewandte Kollegialität in der sprachlichen Ausprägung norddeutscher und bayrischer Besonderheiten. Sei es als Beteiligte in Arbeitsgruppen des Verbandes der Diözesen Deutschlands oder in der gemeinsamen Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten.

³ Der Autor ist Diözesandatenschutzbeauftragter und Leiter der Kirchlichen Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs.

⁴ Der Autor ist Diözesandatenschutzbeauftragter für die nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen und gleichzeitig Datenschutzaufsicht für den Verband der Diözesen Deutschlands. Mit dem Jubilar verbinden den Autor ein stetiger und immer hilfreicher fachlicher Austausch in den letzten sechs Jahren der gemeinsamen Tätigkeit als Diözesandatenschutzbeauftragte und der Dank für die dabei von ihm investierte Zeit und die Bereitschaft des Jubilars, die eigene Erfahrung und das Wissen auch weiterzugeben.

⁵ Hense, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 1. Auflage 2017, Art. 91, Rn. 18 f.

Nach der DSGVO sind gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde Rechtsbehelfe vorzusehen. Dies betrifft sowohl ein Beschwerderecht als auch einen gerichtlichen Rechtsschutz, mittels dessen sich betroffene Personen wirksam gegen Maßnahmen der datenverarbeitenden Stelle oder gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht wehren können.

In dem seit dem 24.05.2018 geltenden Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) wird dem entsprechenden Erfordernis der DSGVO Rechnung getragen. Nach § 49 Abs. 1 KDG hat jede natürliche oder juristische Person (...) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Bescheid der Datenschutzaufsicht. Darüber hinaus hat gemäß § 49 Abs. 2 KDG jede betroffene Person (...) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dem KDG stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Der § 49 Abs. 3 KDG sieht vor, dass für gerichtliche Rechtsbehelfe das „kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten“ zuständig ist.

Anders als bei der Evangelischen Kirche, die bereits eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte und dort die Datenschutzrechtstreitigkeiten im Rahmen der vorhandenen Strukturen integrieren konnte, war die Situation bei der katholischen Kirche anders gelagert. Eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist (noch) nicht etabliert. Daher galt es zu prüfen, ob vor dem Hintergrund bereits bestehender eigener Rechtsstrukturen (z. B.: unabhängige Disziplinargerichte in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, kirchliches Arbeitsgericht) auch eine eigene Rechtsstruktur für den kirchlichen Datenschutz geschaffen werden könnte.

Dabei kann ein kircheneigener Rechtsschutz zwar die staatliche Justizgewährleistungspflicht in kircheneigenen Angelegenheiten – auch innerkirchlichen – nicht völlig ausschließen, aber zumindest eine Vorrangigkeit konstituieren, die den staatlichen Rechtsschutz subsidiär werden lässt. Gebunden ist dies aber daran, dass der innerkirchliche Rechtsschutz wirklich gerichtsförmig ist.

Es war daher erforderlich, bis zum 24.05.2018 einen Rechtsweg / eine Ordnung zu schaffen, der/die zum einen den Erfordernissen der DSGVO und dem KDG entspricht und zum anderen den Anspruch der Gerichtsförmigkeit erfüllt.

2. Entstehung der KDSGO

Die Entwürfe des KDG und der KDSGO wurden von einer speziell zu diesem Zweck eingerichteten Unterarbeitsgruppe der Ständigen AG Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) unter Beteiligung u. a. von Herrn Jupp Joachimski, in einem Zeitraum von anderthalb Jahren nach der Veröffentlichung der DSGVO im Amtsblatt der Europäischen Union am 04.05.2016 erarbeitet. Hinzuweisen ist an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass der Entwurf der KDSGO maßgeblich aus der Feder von Herrn Jupp Joachimski stammte.

Dabei wurde das Projekt über den gesamten Zeitraum von der genannten Ständigen Arbeitsgruppe und der Rechtskommission des VDD begleitet. Eine Rückkopplung der Ergebnisse erfolgte strukturiert jeweils über Vertreter der Unterarbeitsgruppe in der Ständigen Arbeitsgruppe bzw. über die Vorsitzende dieser AG gegenüber der Rechtskommission des VDD.

Ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) war bei den Beratungen in der Unterarbeitsgruppe von Beginn an beteiligt, zumal parallel für die Gremien der EKD ein dem KDG vergleichbarer Entwurf eines Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) der Evangelischen Kirche verfasst wurde. Einer der KDSGO vergleichbaren Regelung bedurfte es angesichts der auch für den Bereich des Datenschutzes bestehenden KirchengERICHTSbarkeit im Bereich der EKD aber – wie bereits dargestellt – nicht mehr.

Bereits Mitte März 2017 waren erste Entwurfsfassungen von KDG und Verfahrensordnung (jetzt: KDSGO) in einem Umlauf den Justitiaren der (Erz-)Diözesen, des Deutschen Caritasverbandes und des Katholischen Militärbischofsamts ebenso wie der Deutschen Ordensobernkonzferenz und den Diözesandatenschutzbeauftragten zugeleitet worden. Die daraufhin eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden durch die Unterarbeitsgruppe und die Ständige Arbeitsgruppe gesichtet und beraten. Zu einem großen Teil haben sie Eingang in den Entwurfstext gefunden.

Im Sommer 2017 erfolgte eine wissenschaftliche Begleitung des Projekts durch gutachterliche Stellungnahmen zu ausgewählten Fragen im Zusammenhang mit der Novellierung des kirchlichen Datenschutzrechts

und dabei insbesondere zu der Frage des Erfordernisses einer kirchen-eigenen datenschutzrechtlichen Gerichtsbarkeit für den Bereich der Diözesen Deutschlands. Beteiligt waren Herr Prof. Dr. Michael Germann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, und Herr Prof. Dr. Matthias Pulte, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Mit Schreiben vom 12.07.2017 wurden die Bischöfe und Generalvikare der (Erz-)Diözesen um Stellungnahme zu den Entwürfen von KDG und KDSGO (Frist: 23.08.2017) gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen, die teilweise sehr ausführliche und überdies auch gegensätzliche Rückmeldungen beinhalteten, wurden mit den jeweiligen Verfassern erörtert und zu großen Teilen eingearbeitet. Hinweise und Anmerkungen, die keine Berücksichtigung gefunden haben, sollen im Rahmen einer Evaluation des Gesetzes und der Ordnung erneut geprüft werden. Sowohl das KDG als auch die KDSGO sehen zu diesem Zweck eine Überprüfung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten vor.

Unter kirchenrechtlichen Gesichtspunkten bedurfte es eines Mandats des Apostolischen Stuhls (vgl. can. 455 CIC), um die KDSGO als allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) erlassen zu können. Im September 2017 wurde seitens der Kongregation für die Bischöfe mitgeteilt, dass der Heilige Vater das Mandat zum Erlass einer kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung gemäß can. 455 § 1 CIC gewährt. Die Bitte um Genehmigung der Errichtung eines Gerichts erster und zweiter Instanz sei dabei an die Apostolische Signatur zu richten, die über das Verfahren parallel in Kenntnis gesetzt worden war.

Mit Schreiben vom 06.10.2017 teilte der Sekretär des Obersten Gerichtshofes der Apostolischen Signatur mit, dass die Errichtung der genannten Instanzen grundsätzlich zu befürworten sei.

In Verbindung mit der Zustimmung zu dem Entwurf des KDG im November 2017 durch die Vollversammlung des VDD lautete die Empfehlung an die Vollversammlung der DBK, den Entwurf der KDSGO in deren Frühjahrs-Vollversammlung im Februar 2018 zu beschließen.

Im Vorfeld der für Februar 2018 geplanten Befassung der DBK-Vollversammlung wurde bereits Ende Dezember 2017, schon wegen des engen Zeitfensters bis zum Inkrafttreten der DSGVO, der Entwurf der KDSGO

dem Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur vorab zur Kenntnis zugeleitet mit der Prämisse, eventuellen Änderungsbedarf noch zeitnah in den Entwurf einbringen zu können.

Wenige Tage vor der Frühjahrs-Vollversammlung der DBK wurden seitens der Apostolischen Signatur diverse zur Erlangung der Recognitio erforderliche Änderungsvorschläge mitgeteilt. Diese bezogen sich insbesondere auf

- § 1 KDSGO: Errichtung eines Interdiözesanen Datenschutzgerichts (1. Instanz) durch die Diözesanbischöfe (vgl. can. 1423 § 1 CIC) und Errichtung eines Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz (2. Instanz) durch die DBK (vgl. can. 1439 § 1 CIC).
- § 3 KDSGO: Notwendigkeit einer deutlichen Trennung der beiden Instanzen hinsichtlich der Vorsitzenden und der Beisitzer sowie hinsichtlich der Sitze der beiden Gerichte.
- § 5 KDSGO: Besetzung der Gerichte:
 - Interdiözesanes Datenschutzgericht (IDSG): Im Spruchkörper muss mindestens einer der Richter einen akademischen Titel im kanonischen Recht haben.
 - Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz (DSG-DBK): Hier müssen mindestens zwei der Richter im Spruchkörper über einen akademischen Titel im kanonischen Recht verfügen.

Die Vorgaben der Apostolischen Signatur wurden umgesetzt. Aufgrund des von der Kongregation für die Bischöfe gemäß can. 455 § 1 CIC übermittelten Mandats beschloss die Vollversammlung der DBK am 20.02.2018 die KDSGO als allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz.

Die durch Beschluss der DBK-Vollversammlung approbierte KDSGO wurde ebenso wie die Errichtung des IDSG und die des DSG-DBK der Kongregation für die Bischöfe zur Rekognoszierung durch die Apostolische Signatur vorgelegt.

Mit Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018 wurde die KDSGO rekognosziert. Rechtskraft hat die KDSGO als allgemeines Dekret erlangt, nachdem sie nach Überprüfung durch den Heiligen Stuhl rechtmäßig promulgiert worden ist (vgl. can. 455 § 2 CIC). Die Promulgation erfolgte am 14.05.2018 durch Zustellung des Textes der KDSGO (vgl. Art. 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz).

Die „Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung“ ist im Amtsblatt des Erzbistums München und Freising veröffentlicht (siehe Amtsblatt vom 30.06.2018, S. 530 ff.). In den Amtsblättern nahezu aller Diözesen ist eine Publikation der KDSGO erfolgt. Die KDSGO ist damit am 24.05.2018 in Kraft getreten (vgl. § 18 Abs. 1 KDSGO).

3. Die wesentlichen Inhalte der KDSGO

3.1 Errichtung und Besetzung der Gerichte

Durch Dekret errichteten die (Erz-)Bischöfe sämtlicher deutscher Diözesen am 20.02.2018 gemäß can. 1423 §§ 1, 2 CIC und § 1 KDSGO das IDSG mit Sitz in Köln. Ebenfalls durch Dekret errichtete die DBK am 20.02.2018 gemäß can. 1439 § 1 CIC und § 1 KDSGO das DSG-DBK mit Sitz in Bonn. Dies entsprach, wie bereits unter 2. erwähnt, der Forderung der Apostolischen Signatur.

Die Geschäftsstelle für die Gerichte findet sich für beide Instanzen – wohl auch aus Praktikabilitätsgründen – einheitlich in Bonn beim VDD (s. § 3 Abs. 7 KDSGO).

Entsprechend § 5 KDSGO ist die Besetzung der kirchlichen Datenschutzgerichte mit einer Besonderheit versehen. Das IDSG (1. Instanz) in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (oder dem stellvertretenden Vorsitzenden) und zwei beisitzenden Richtern, wobei einer der Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss. Diese besondere Voraussetzung war eine Maßgabe der Apostolischen Signatur als *conditio* für die Genehmigung der Ordnung. Diese Regelung zur Besetzung findet sich ebenfalls für die Spruchkörper der 2. Instanz gemäß § 5 Abs. 2 KDSGO. Hier werden neben dem Vorsitzenden (oder dem stellvertretenden Vorsitzenden) vier beisitzende Richter tätig, von denen zwei Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen. Alle übrigen Mitglieder der Spruchkörper müssen über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und katholisch sein (s. § 3 Abs. 4 KDSGO). Zudem ist eine weitere Forderung der KDSGO die Unparteilichkeit und richterliche Unabhängigkeit der zu ernennenden Richter gemäß § 3 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 2 KDSGO.

3.2 Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten

Für das Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten gilt die bewusst knapp gehaltene KDSGO. Die Verfahren werden, wie bereits dargestellt, erstinstanzlich beim IDSG mit Sitz in Köln und zweitinstanzlich beim DSG-DBK mit Sitz in Bonn geführt.

3.2.1 Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

Die Zuständigkeit der Gerichte ist begrenzt auf die Überprüfung der Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der katholischen Kirche in Deutschland sowie auf gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter.

Ein zunächst durchzuführendes förmliches Vorverfahren – wie etwa ein aus dem Verwaltungsrecht bekanntes Widerspruchsverfahren – sieht die Ordnung nicht vor. Es genügt ein Antrag an das Gericht mit dem Ziel der Überprüfung der vorausgegangenen Entscheidung der Datenschutzaufsicht im Hinblick auf das Vorliegen einer Datenschutzverletzung oder die Geltendmachung eines Rechtsbehelfs gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter.

3.2.2 Verfahrenseinleitung (Antrag) und Fristen

Die Gerichtsordnung kennt Wochenfristen, Monatsfristen, Dreimonatsfristen, Zwölfmonatsfristen und Jahresfristen, die zu beachten sind.

Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Bei dem Vorbringen ist darauf zu achten, dass die Jahresfrist eingehalten wird. Das Antragsrecht ist verwirkt, wenn der Antrag später als ein Jahr nach dem Zugang der Ausgangsentscheidung geltend gemacht wird. Der Nachweis des Zugangs obliegt dabei der betroffenen Person.

Eine gesetzliche Antragsbefugnis ist dann gegeben, wenn im Rahmen von Beschwerdeverfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ein-

gang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist oder wenn nach Ablauf von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

Ein von der Entscheidung der Datenschutzaufsicht betroffener Verantwortlicher kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung eine Überprüfung durch das erstinstanzliche Datenschutzgericht beantragen. Für den Nachweis des Zugangszeitpunkts ist der Verantwortliche nachweispflichtig.

3.2.3 Verfahrensbeteiligte

An dem datenschutzgerichtlichen Verfahren sind neben den Betroffenen die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt. Mit dem Nachweis einer entsprechenden Vollmacht kann sich zudem jeder Beteiligte unabhängig von der Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen.

3.2.4 Verfahren

Das Verfahren beginnt mit einem schriftlichen Antrag, der bei der Geschäftsstelle des IDSG oder bei der Datenschutzaufsicht einzureichen ist, deren Entscheidung beanstandet wird. Letztere leitet für diesen Fall den Antrag an die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts weiter. In dem Antrag sind die Beteiligten namentlich zu benennen und der Gegenstand der Überprüfung ist zu bezeichnen. Der Antrag soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Beweismittel und zur Begründung des Antrages dienende Tatsachen sollen benannt werden. Zudem sollen Unterlagen und Bescheide aus dem aufsichtlichen Verfahren beigelegt werden.

Eingang des Antrags

Ist der Antrag eingegangen, kann der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag auch Dritte, deren rechtliche Interessen an dem Verfahren berührt werden, beteiligen. Diese sind dann als Beteiligte anzuhören und haben das Recht zu eigener Antragsstellung im Verfahren. Für den Fall, dass sich ein Verantwortlicher gegen eine Entscheidung der

Datenschutzaufsicht wendet, holt der Vorsitzende eine Stellungnahme der betreffenden Aufsichtsbehörde ein.

Bis zum formellen Abschluss des Verfahrens, mit Zugang des das Verfahren beendenden Beschlusses, kann der Antrag schriftlich zurückgenommen werden. Alle Beteiligten werden in diesem Fall informiert und das Verfahren wird beendet. Eine Wiederaufnahme ist dann ausgeschlossen.

Verfahren vor dem Datenschutzgericht 1. Instanz

Für das Datenschutzgericht gilt der Grundsatz der Amtsermittlung. Dabei muss das Gericht den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, von Amts wegen ermitteln und ist an das Vorbringen der Beteiligten und an die jeweiligen Beweisangebote nicht gebunden.

Das IDSG erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhaltes können Zeugen und Sachverständige vernommen, Urkunden eingesehen und Auskünfte eingeholt und in Augenschein genommen werden.

In der Regel entscheidet das Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung und es besteht kein Anspruch darauf, einen Termin anzuberaumen. Wenn es aber in der Sache um besonders schwierige tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse geht oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Gericht zur Klärung der Angelegenheit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen, um alle wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Fragen zu erörtern. Das Gericht kann dabei auch ohne die Anwesenheit eines Beteiligten verhandeln und entscheiden.

Entscheidung

Hat das Gericht alle Seiten angehört und die erforderlichen Beweise gesammelt, entscheidet es über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit. Dabei kann das Gericht den Antrag als unzulässig verwerfen, den Antrag als unbegründet zurückweisen oder das Vorliegen und den Umfang einer Datenschutzverletzung feststellen.

Die Entscheidung mündet in den das Verfahren beendenden schriftlichen Beschluss einschließlich der notwendigen Erläuterungen und dem Hinweis über die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung durch das Gericht zweiter Instanz.

Verfahren vor dem Datenschutzgericht 2. Instanz

Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der DBK gelten die gleichen formellen Verfahrensgrundsätze, wie sie für das IDSG gelten mit der Besonderheit, dass ein Beteiligter dann, wenn von seinem ursprünglichen Antrag durch die Entscheidung des Gerichts 1. Instanz abgewichen worden ist, einen Antrag auf Entscheidung des Datenschutzgerichts der DBK nur dort oder beim Gericht 1. Instanz stellen kann. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis vom Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung zu stellen.

Einen Anhörungstermin, auf den auch hier kein Anspruch besteht, setzt das Gericht nur dann an, wenn Hinweise darauf vorliegen, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen besprochen worden sind. Beweise erhebt das Gericht im Übrigen nur, wenn sich die Sachverhaltsaufklärung beim erstinstanzlichen Gericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt hat. Von einer erneuten Anhörung der Datenschutzaufsicht kann der Vorsitzende absehen.

Das Verfahren endet mit der Mitteilung des schriftlichen Beschlusses einschließlich der notwendigen Erläuterungen.

Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzgerichte können in anonymisierter Form auf der Seite der DBK nachgelesen und abgerufen werden:

<https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliche-gerichte-in-datenschutzangelegenheiten>

4. Vergleich mit der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO)

Die im Jahr 2005 entstandene KAGO basiert im Wesentlichen auf dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und bildet die Verfahrensordnung für Streitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 Grundordnung (GrO) gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts sowie für solche aus dem Mitarbeitervertretungsrecht, also für die kollektivrechtlichen Streitigkeiten. Die KDSGO dient der *„...Herstellung und Gewährleistung eines gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes...“* entsprechend § 49 Abs. 3 KDG. Aufgabe beider Gerichtsbarkeiten ist es, durch eine unabhängige Instanz in einem förmlichen Verfahren Streitigkeiten klären zu lassen, in beiden Fällen *„... aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen...“* (s. Präambel KDSGO, Präambel KAGO).

Ebenso wie die KAGO sieht auch die KDSGO zwei Instanzen vor, in § 1 Abs. 1 KDSGO als Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz, in § 1 Abs. 2 KDSGO als Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz bezeichnet und in der KAGO als „Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz“ (s. § 14 KAGO) bzw. als „Kirchlicher Arbeitsgerichtshof“ (s. § 21 KAGO). Bei Inkrafttreten der KDSGO war von vornherein klar, dass nicht Datenschutzgerichte für einzelne Bistümer, sondern ein gemeinsames Datenschutzgericht für ganz Deutschland vorgesehen war.⁶ Auch wenn in § 14 Abs. 2 KAGO die Möglichkeit eröffnet ist, aufgrund einer Vereinbarung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz zu errichten, ist dieser grundsätzliche Aufbau der kirchlichen Datenschutzgerichte ein anderer.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für die Datenschutzgerichte 1. und 2. Instanz ist durch § 4 KDSGO geregelt, dass die Kosten vom VDD getragen werden, für die Arbeitsgerichte trägt der Verband nur diejenigen des Arbeitsgerichtshofes (s. § 5 S. 2 KAGO), die Kosten der kirchlichen Arbeitsgerichte 1. Instanz haben die errichtenden Bistümer zu tragen (s. § 5 S. 1 KAGO).

⁶ Rhode, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2021, Einführung KDSGO, Rdnr. 7.

Wie bereits unter 2. dargestellt, war es eine Maßgabe der Apostolischen Signatur, dass am Spruchkörper ein bzw. zwei Richter mit einem akademischen Titel im kanonischen Recht beteiligt sein müssen (s. § 5 KDSGO), nämliches gilt auch für die Besetzung der kirchlichen Arbeitsgerichte.

Trotz einiger Gemeinsamkeiten sind die Unterschiede in den beiden Ordnungen nicht zu übersehen.

Bei den Verfahren gemäß KAGO handelt es sich um solche, die einen Ausgleich von Interessen von Einrichtungen und solchen mitarbeitervertretungsrechtlicher Art herbeiführen sollen. Dies wird bei der Besetzung der Spruchkörper berücksichtigt (s. § 16 Abs. 1 und 2 KAGO). Solche Besetzungsfragen stellen sich bei der Datenschutzgerichtsbarkeit nicht. Hieran ist auch ablesbar, dass die Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten in aller Regel in einer mündlichen Verhandlung geführt werden, was bei den Verfahren vor den Datenschutzgerichten regelmäßig nicht der Fall ist (s. § 13 Abs. 3 KDSGO).

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass es in der KAGO einen eigenen Abschnitt (s. §§ 53, 54 KAGO) gibt, ein solcher in der KDSGO aber gänzlich fehlt.

Die ausführlichen Regelungen zum Verfahrensgang vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, in den §§ 27–51 KAGO normiert, finden sich in der KDSGO wenn überhaupt nur in Ansätzen. Dies war bei der Erarbeitung der Datenschutzgerichtsordnung so beabsichtigt und wurde von Herrn Jupp Joachimski bestens umgesetzt. Es war beabsichtigt, eine „schlanke“ Ordnung zu entwerfen, die nicht mit Fristen, deren Einhaltung und Kontrolle, Förmlichkeiten etc. überfrachtet ist. Es wurde davon ausgegangen, dass die Akzeptanz einer schmalen Verfahrensordnung für alle Beteiligten bei gleichzeitiger ausführlicher datenschutzrechtlicher Regelung im KDG eher gegeben sein würde. Der beinahe reibungslose Umsetzungsprozess in den Diözesen, in der Vollversammlung und letztlich auch beim Heiligen Stuhl haben diese Annahme bestätigt.

5. Das Datenschutzgericht in Zahlen

Die mit Genehmigung der Apostolischen Signatur im Mai 2018 errichteten Datenschutzgerichte 1. und 2. Instanz nahmen unmittelbar im Jahr 2018 noch ihre Arbeit auf, was notwendig war, da bereits im Jahr 2018 die ersten Verfahren anhängig wurden.

Während beim IDSG im Jahr 2018 drei Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Entscheidung der Datenschutzaufsicht und des Verantwortlichen bzw. eine sogenannte Untätigkeitsklage eingingen, die jeweils durch Beschluss endeten, ging beim Datenschutzgericht 2. Instanz im Jahr 2018 noch kein Antrag ein, was nachvollziehbar ist, mussten doch zunächst erstinstanzliche Entscheidungen vorliegen.

Im **Jahr 2019** gingen beim IDSG bereits neun Verfahren ein, die alle beendet wurden, sieben Verfahren durch Beschluss, zwei der neun Verfahren durch Erledigterklärung. Beim Datenschutzgericht 2. Instanz war im Jahr 2019 ein Verfahren anhängig, das durch Beschluss beendet wurde.

Im **Jahr 2020** waren 27 Neu-Verfahren beim IDSG anhängig. 19 Verfahren wurden beendet, davon 16 Verfahren durch Beschluss, zwei Verfahren endeten durch Rücknahme, bei einem Verfahren stellte sich heraus, dass gar kein Verfahren gewollt war.

Beim Datenschutzgericht der DBK gingen im Jahr 2020 fünf Verfahren ein, die alle beendet wurden, vier Verfahren durch Beschluss, in einem Verfahren wurde der Antrag auf Entscheidung zurückgenommen.

Das **Jahr 2021** bescherte dem IDSG insgesamt 19 Verfahren. Vier Anträge konnten beendet werden, zwei Verfahren durch Beschluss, ein Verfahren durch Rücknahme, ein weiteres durch Erledigterklärung. 15 Verfahren aus dem Jahr 2021 konnten vor dem IDSG noch nicht beendet werden. Beim Datenschutzgericht 2. Instanz wurden im Zeitraum 2021 drei Verfahren anhängig gemacht, von denen zwei durch Beschluss endeten, ein Verfahren ist noch nicht beendet.

Für das **Jahr 2022** sind in den ersten drei Monaten des Jahres bereits vier Verfahren anhängig, auch das DSG-DBK hat bereits zwei Eingänge zu verzeichnen.

Die im Jahr 2022 neu eröffneten Verfahren harren alle noch der Erledigung.

Insgesamt lässt sich wohl feststellen, dass die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit in der Wirklichkeit angekommen ist und wahrgenommen wird. Der Forderung nach einem Rechtsschutz gegen Entscheidungen eines Verantwortlichen oder der Datenschutzaufsicht konnte entsprochen werden. Mit dem Erlass der KDSGO – im Wesentlichen aus der Feder von Jupp Joachimski – und der Errichtung der Datenschutzgerichte 1. und 2. Instanz, konnte besonders der Grundsatz auf rechtliches Gehör aus dem staatlichen Bereich nachgebildet werden.

6. Ausblick/Evaluierung der KDSGO

Gemäß § 18 Abs. 1 KDSGO trat diese Ordnung am 24.05.2018 – zum selben Zeitpunkt wie das KDG, s. § 58 S. 3 KDG – in Kraft. Zugleich ist in § 18 Abs. 2 KDSGO bestimmt: *„Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.“* Da das Inkrafttreten der KDSGO an das des KDG gebunden war, ist es die Überprüfung ebenfalls. Auch das KDG soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden. Eine isolierte Überprüfung der KDSGO wäre wenig hilfreich, da wesentliche Grundlagen der Verfahrensordnung sich im KDG wiederfinden.

Die Unterkommission Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht des VDD, die die ihr von der DBK übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat bereits im Jahr 2020 mit der Evaluierung des KDG begonnen, ohne dass jedoch diese Arbeiten bislang beendet werden konnten. Eine Evaluierung der KDSGO wird daher noch nicht unmittelbar bevorstehen.

Nach den Formulierungen sowohl im KDG wie auch in der KDSGO sind die Vorschriften als „Soll-Vorschriften“ ausgestaltet. Zwar ist eine Sollvorschrift ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift. Allerdings lässt eine Soll-Vorschrift bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung zu. Dies hat zur Folge, dass die Evaluierung sowohl des KDG wie auch der KDSGO durchzuführen ist, dass diese jedoch bis zum 24.05.2021 abgeschlossen sein musste, ist der Formulierung nicht zwingend zu entnehmen.

Unter 4. wurde der Vergleich zur KAGO gezogen und auf die bestehenden Unterschiede aufmerksam gemacht. Ob eine Evaluierung als Ergebnis haben könnte, eine größere Nähe und Vergleichbarkeit zur KAGO herzustellen, darf bezweifelt werden. Mit der Verfahrensordnung für die Streitigkeiten aus dem Datenschutzrecht war bei der Entstehung bewusst ein anderer Weg gewählt worden, um effektiven Rechtsschutz zu gewähren, aber dennoch das Verfahren nicht mit Förmlichkeiten wie Zustellungsfragen, Fristen etc. zu überfrachten. Diese grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers wird nur dann geändert werden können, wenn durch eine erneute Rekognoszierung durch den Apostolischen Stuhl eine geänderte Verfahrensordnung entstünde. Auch hierfür muss wohl wieder dem Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur eine Vollmacht vom Papst erteilt werden.⁷ Ob dies derzeit in Aussicht steht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Es bleibt jedoch zu wünschen, dass diese Gerichtsbarkeit noch „ein langes Leben“ vor sich hat, denn es ist nicht sicher, ob diese Datenschutzgerichtsbarkeit in einer möglichen zukünftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vielleicht untergeht.

⁷ Rhode, aaO., Einführung KDSGO Rdnr. 9, 10.

Arbeitsrecht und Datenschutzrecht

Ursula Becker-Rathmair, Andreas Mündelein, Matthias Ullrich und Steffen Pau

1. Einleitung

Ziel der Datenschutzgesetze ist es, natürliche Personen davor zu schützen, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt zu werden. Dieses Ziel umfasst alle Lebensbereiche. Darunter fällt natürlich auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext eines Beschäftigungsverhältnisses. Diesem Thema widmet sich § 53 KDG (§ 26 BDSG). Danach dürfen personenbezogene Daten Beschäftigter verarbeitet werden, wenn dies für die Begründung, die Durchführung und die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gesteht den Kirchen und ihren Einrichtungen nach deutschem Verfassungsrecht – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform – das Recht zu, über Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten allein zu entscheiden. Gegründet wird dieser Status auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Auf der Grundlage dieses Rechtsstatus haben die Kirchen zunächst jeweils ein eigenes Arbeitsrecht etabliert. Später wurden unter Bezugnahme auf die grundgesetzlichen Regelungen von den Kirchen eigene Datenschutzordnungen geschaffen. Nach Begründung der europäischen Verordnung war es nicht mehr möglich, den Sonderstatus der Kirchen allein auf eine nationale Norm zu stützen. Jedoch gewährt Art. 91 DS-GVO Kirchen und Religionsgemeinschaften ausdrücklich die Möglichkeit, eigene Datenschutzgesetze weiter anzuwenden, wenn diese in Einklang mit der europäischen Verordnung stehen. Mit dieser Regelung der DS-GVO wird Art. 17 AEUV umgesetzt. Der europäische Normgeber war auch deshalb an einer Einbeziehung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in die Verordnung gehindert, weil damit in das Staatskirchenrecht der Mitgliedstaaten ein-

gegriffen worden wäre.¹ Die beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik haben die ihnen eingeräumte Möglichkeit genutzt und ihre bis dahin bestehenden Gesetze mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht.

Jedoch haben die unterschiedlichen arbeitsgesetzlichen Regelungen insbesondere im kollektiven Arbeitsrecht auch Auswirkungen auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

2. Kirchliches Arbeitsrecht

Sowohl das Betriebsverfassungsgesetz 1952 als auch das Bundespersonalvertretungsgesetz 1955 nehmen die Kirchen ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus.² Die Kirchen machten in dieser Hinsicht von vornherein verfassungsrechtliche Gründe geltend. Sie beriefen sich dabei auf Art. 140 GG i. V. m. Art 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, wonach den Religionsgemeinschaften innerhalb der für alle geltenden Gesetze eine weitgehende Autonomie zur Regelung ihrer eignen Angelegenheiten zukommt.³

Die Artikel 136 bis 139 WRV sind durch den Parlamentarischen Rat als voll gültiger Bestandteil in das Grundgesetz aufgenommen worden, weil ein Konsens für die Formulierung eigener Vorstellungen zum Staatskirchenrecht dort nicht zustande kam.⁴

Beide Kirchen verwiesen darauf, dass das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nicht für alle Bürger gelte, also kein allgemeines Gesetz i. S. v. Art 137 WRV sei, sondern Regelungen beinhalte, die Einfluss auf die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in wirtschaftlichen Betrieben beinhalten. Kirchliche Arbeitgeber unterschieden sich jedoch wesentlich von

¹ Ehmann/Kranig in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 91 Rn. 12.

² § 118 Abs. 2 BetrVG 1952; § 112 Bundespersonalvertretungsgesetz.

³ Schreiben des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12.06.1951 und Schreiben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz vom 28.07.1951 an Bundeskanzler Adenauer, abgedruckt in Buballa, Grundprobleme der kirchlichen Mitarbeitervertretung, 1993.

⁴ Schmidt-Bleibtreu/Klein Kommentar zum Grundgesetz, 15. Aufl. 2021, Art. 140 Rn. 1.

wirtschaftlichen Betrieben. Das BetrVG sei ein Gesetz, das im Wesentlichen nur auf die Arbeitsverhältnisse im wirtschaftlichen Bereich abstellt und deswegen eben nicht alle Staatsbürger betreffe. Da sich die Religionsgemeinschaften jedoch wesentlich von wirtschaftlichen Betrieben unterscheiden und jede Dienstleistung der Kirche und ihrer Einrichtungen anders als eine wirtschaftliche bzw. staatliche Organisation geartet sei, könne das BetrVG keine Anwendung auf die Kirchen finden.⁵ Dabei beriefen sie sich auf ein Gutachten von Rudolf Smend, dem Leiter des kirchenrechtlichen evangelischen Instituts in Deutschland.⁶

Annähernd wortgleich äußerten beide Kirchen durch ihre Repräsentanten, den Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Dibelius, und den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, gegenüber dem damaligen Bundeskanzler Adenauer die Befürchtung, dass bei einer „Anwendung auch nur von Teilen dieses Gesetzes auf den kirchlichen Dienst, eine Einwirkung kirchenfremder Gesichtspunkte in die Sphäre, die der Kirche um ihres besonderen Auftrages Willen vorbehalten werden muss,“ zu erwarten ist.⁷

Die Kirchen mahnten mit dieser Argumentation und dem Hinweis auf die Weimarer Reichsverfassung einen Anspruch an, der ihnen im Betriebsrätegesetz von 1920 nicht zugestanden worden war.⁸ Dort wurden Kirchen als Tendenzbetriebe betrachtet. Eine völlige Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes war also nicht vorgesehen. Dies war in ähnlicher Weise auch im ersten Regierungsentwurf für das BetrVG vorgesehen. Danach sollte nur die verfasste Kirche, also die als Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten Teile, aus dem Anwendungsbereich des BetrVG ausgenommen werden im Gegensatz zu den sonstigen Religionsgemeinschaften und Einrichtungen.⁹ Die kirchlichen Einrichtungen wie Caritas und Diakonie, in denen der zahlenmäßig größte Teil kirchlicher

⁵ Kleine-Vennekate, Dienstgemeinschaft und das kirchliche Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche in Deutschland, 2015.

⁶ Das Gutachten ist nicht veröffentlicht, wird jedoch immer wieder zitiert z. B. bei Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 8. Aufl. 2020, § 16 Rn. 7; Die Existenz des Gutachtens wird durch Smend selber bestätigt, weil er in einem zweiten Gutachten vom 18.09.1951 auf das erste Gutachten Bezug nimmt.

⁷ Vgl. Fn. 3.

⁸ § 118 BetrVG 1920.

⁹ BT-Drs.: I, Nr. 1546 § 106; Schielke, Mitarbeitervertretungsgesetz in der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 33.

Bediensteter arbeitet, wären danach von der Ausnahme nicht betroffen gewesen. Die Vertreter der Kirchen sahen jedoch im bloßen Tendenzschutz einen Eingriff in die Kirchenautonomie.¹⁰

Tatsächlich hat der Bundestag bei seiner Entscheidung zum Betriebsverfassungsgesetz und der Nichtanwendbarkeit dieser Regelung auf die Kirchen nicht verfassungsrechtliche Gründe geltend gemacht, sondern politische. Da kirchliche Einrichtungen in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) nicht dem dortigen Betriebsverfassungsgesetz unterfielen, sollte durch eine Nichtanwendbarkeit des bundesdeutschen BetrVG auf kirchliche Einrichtungen verhindert werden, dass die Gesetzgeber in der SBZ den den Kirchen dort gewährten Autonomiestatus aufheben.¹¹

Als generelle Begründung für die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts dient stets die Dienstgemeinschaft.¹² Das Leitbild der Dienstgemeinschaft findet sich trotz konfessioneller Unterschiede sowohl in der katholischen als auch in der evangelischen Kirche.¹³ Aus Sicht der Kirche unterhält die Kirche zur Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Mitmenschen, Einrichtungen. Wer in diesen tätig ist, trägt dazu bei, dass die Kirche einen Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann.¹⁴ Damit soll hervorgehoben werden, dass alle kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter nicht vom Interessengegensatz zwischen Arbeit und Kapital bestimmt sind.¹⁵ Die Versuche, den Begriff der Dienstgemeinschaft zu umschreiben, können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine einheitliche Begriffsbestimmung dazu nicht gibt und dieser Begriff deshalb juristisch auch schwer zu fassen ist. Umgekehrt ließe sich der Begriff der Dienstgemeinschaft erklären, wenn es eine solche als tatsächliches Gebilde gäbe. Daran haben aber selbst namenhafte Theologen Zweifel.¹⁶ Auch empirische Untersuchungen belegen, dass die kirchlichen Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz als Ort empfinden, an dem sie für sich und ihre Familien den Lebensunterhalt verdienen.¹⁷

¹⁰ Richardi, Fn. 6, § 16 Rn. 7.

¹¹ Bietmann, ZMV Sonderheft Fachtagung 2014, S. 68; RdA 1952, 285.

¹² Statt vieler Richardi ZfA 1984, 119 ff.

¹³ V. Campenhausen, Essener Gespräche Bd. 18 S. 9.

¹⁴ Richardi, Fn. 6, § 4 Rn. 10.

¹⁵ Ensinger Betriebliche Mitbestimmung in Kirche und Diakonie, 2006.

¹⁶ Nell-Breuning, Stimmen der Zeit 195 (1977) S. 491 f.

¹⁷ Baumann-Czichon, ZMV Sonderheft 2002, S. 67.

Obwohl beide Kirchen in den oben zitierten Schreiben die sozialpolitische Tendenz, die dem Betriebsverfassungsgesetz zu Grund liegt, bejahen, haben sie fast 20 Jahre keine allgemeine gesetzliche Regelung in ihrem Zuständigkeitsbereich veranlasst. Erst unter dem Druck der ersten sozialliberalen Bundesregierung, die die Untätigkeit der Kirchen zum Anlass nahm, die Ausnahmeregelung infrage zu stellen, wurden die kirchlichen Gesetzgeber aktiv.¹⁸ Es bleibt aber festzuhalten, dass die Bereichsausnahme für das kirchliche Arbeitsrecht entgegen der gefestigten Meinung juristisch nicht einwandfrei belegbar ist. Eine politische Notwendigkeit, auf der diese Sonderregelung fußt, ist spätestens seit dem 30. Oktober 1990 obsolet.

Aus den dargelegten Umständen kann geschlossen werden, dass eine gleichberechtigte Arbeitnehmervertretung nicht wirklich gewollt war. Dies wird bestätigt, durch die in weiten Teilen gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz eingeschränkten Rechte der Mitarbeitervertretung. Diese Tatsache hat Auswirkungen auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verhältnis von Arbeitgeberin und Mitarbeitervertretung. Dies soll am Beispiel der Regelung des § 34 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) exemplarisch dargestellt werden.

3. Zustimmungsverweigerungsrechte der MAV

Da die Zustimmungsverweigerungsrechte der MAV durch § 34 MAVO praktisch nahezu auf null reduziert sind, darf aus datenschutzrechtlicher Sicht gefragt werden, ob die reduzierten Rechte, die die MAVO der MAV zuspricht, noch eine Rechtfertigung für die Mitteilung der in § 34 Abs. 3 MAVO genannten personenbezogenen Daten an die Mitarbeitervertretung darstellen kann.

Erstarkende Mitarbeitervertretungen versuchen sich immer mehr gegenüber der Dienstgeberin zu emanzipieren. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zum BetrVG berufen sich die Mitarbeitervertretungen für ihren Tätigkeitsbereich auf die gleichen Rechte.

¹⁸ Buballa, Fn. 3, S. 111.

Die einer MAV in der MAVO zugestandenen Informationsrechte haben jedoch keinen Selbstzweck.

Die MAVO gewährt Mitarbeitervertretungen in § 34 nach ihrem Wortlaut grundsätzlich ein starkes Mitbestimmungsrecht, da die Umsetzung der geplanten Einzelmaßnahme danach von der Zustimmung der MAV abhängt. Ausnahmen gelten in den in § 34 Abs. 1 S. 4 MAVO genannten Fällen.

Zur Information der Mitarbeitervertretung sind „der Mitarbeitervertretung ... auf Verlangen ein Verzeichnis der einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren“ (§ 34 Abs. 3 MAVO). Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Als solche gelten alle im Zusammenhang mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen, wie Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, Gesundheitszustand und der ausgefüllte Bewerbungs- bzw. Personalbogen.¹⁹

Damit bleiben die Rechte der Mitarbeitervertretung zunächst weit hinter denen gem. § 99 Abs. 1 BetrVG einem Betriebsrat gewährten Rechten zurück. Nach staatlichem Recht sind dem Betriebsrat die Unterlagen aller Personen, die sich beworben haben, vorzulegen.²⁰ Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass die Widerspruchsgründe, die das BetrVG Betriebsräten gewährt, sehr viel umfangreicher sind und die dem Betriebsrat zugesprochenen umfangreichen Informationen für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Bei einer Überlassung des Verzeichnisses der einrichtungsinternen Bewerber an die MAV handelt es sich um eine Offenlegung und mithin gem. § 4 Nr. 3 KDG um die Verarbeitung eines personenbezogenen Datums gem. § 4 Nr. 1 KDG.

¹⁹ Reiter in Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2. Aufl. 2018, § 34 Rn. 38, Jüngst in MAVO Kommentar Thiel, Fuhrmann, Jüngst, 8. Aufl. 2019, § 34 Rn. 62.

²⁰ H. M. statt vieler Fitting, 29. Aufl. 2018, § 99 Rn. 168; st. Rspr. BAG 21.12.2014 – 1 ABR 10/13.

In gleicher Weise gilt dies für die Überlassung der erforderlichen Bewerbungsunterlagen (§ 34 Abs. 3 a. E.) an die MAV zur Einsichtnahme. Dabei ist egal, ob die Unterrichtung mündlich oder schriftlich erfolgt,²¹ da auch die mündliche Übermittlung den Tatbestand der Offenlegung erfüllt.²²

Während nach der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) für eine Übermittlung per Definition die Bekanntgabe an einen Dritten erforderlich war, kommt es darauf nach dem KDG nicht mehr an.²³ Die Übermittlung an die MAV ist also eine Verarbeitung in Form der Offenlegung. Die Feststellung gilt unabhängig davon, ob man die MAV als eigenständigen Verantwortlichen oder als Teil des Verantwortlichen betrachtet.²⁴

Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten kommt es darauf an, ob eine der Bedingungen des § 6 Abs. 1 KDG erfüllt ist. § 34 Abs. 3 MAVO verpflichtet den Arbeitgeber grundsätzlich zur Weitergabe personenbezogener Daten an die MAV. Insoweit könnte diese Vorschrift eine Rechtsgrundlage gem. § 6 Abs. 1 lit. a) KDG darstellen.

Nach den Grundsätzen des Datenschutzes müssen personenbezogene Daten u. a. für einen eindeutigen Zweck erhoben werden. Dieser könnte vorliegend in der Ermöglichung der Mitbestimmung durch die MAV liegen.

Fraglich ist aber, welchen Umfang die Informationspflichten des Arbeitgebers haben, wenn sie der Erfüllung eines Mitbestimmungsrechtes dienen sollen, welches es praktisch gar nicht gibt.

Nach der Legaldefinition des § 34 Abs. 1 MAVO liegt eine Einstellung vor „..., wenn eine Person in eine Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen.“ Diese gesetzliche Regelung nimmt die vom BAG entwickelte Rechtsprechung die für das staatliche Recht gilt auf.

²¹ Die MAVO definiert den Begriff der „Unterrichtung“ nicht und schreibt somit auch keine Form vor. Jüngst, Fn. 19, § 33 Rn. 21.

²² Reimer in Sydow Kommentar zur DSGVO Art. 4 Rn. 69.

²³ So aber noch § 2 Abs. 4 Nr. 3 KDO.

²⁴ Anders Jüngst in MAVO Kommentar Thiel, Fuhrmann, Jüngst § 34 Rn. 57, der noch auf die alte Rechtslage abhebt.

Ansonsten werden bei einem Vergleich der Regeln des BetrVG und der MAVO erhebliche Unterschiede deutlich:

§ 99 Abs. 2 BetrVG

Der Betriebsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn

- 1. die personelle Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Unfallverhütungsvorschrift oder gegen eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung oder gegen eine gerichtliche Entscheidung oder eine behördliche Anordnung verstoßen würde,*
- 2. die personelle Maßnahme gegen eine Richtlinie nach § 95 verstoßen würde,*
- 3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass infolge der personellen Maßnahme im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer gekündigt werden oder sonstige Nachteile erleiden, ohne dass dies aus betrieblichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist; als Nachteil gilt bei unbefristeter Einstellung auch die Nichtberücksichtigung eines gleich geeigneten befristet Beschäftigten,*
- 4. der betroffene Arbeitnehmer durch die personelle Maßnahme benachteiligt wird, ohne dass dies aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen gerechtfertigt ist,*
- 5. eine nach § 93 erforderliche Ausschreibung im Betrieb unterblieben ist oder*
- 6. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der für die personelle Maßnahme in Aussicht genommene Bewerber oder Arbeitnehmer den Betriebsfrieden durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in § 75 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze, insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Betätigung, stören werde.*

§ 34 Abs. 2 MAVO

Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

- 1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt,*
- 2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass der Bewerber durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist oder*
- 3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen wird, länger als sechs Monate beschäftigen will, es sei denn, die beabsichtigte längere Beschäftigung ist durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt und Nr. 1 und 2 sind beachtet; die Zeiten früherer Beschäftigungen desselben Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber in einem Dreijahreszeitraum vor Beginn der Maßnahme werden auf die Frist von sechs Monaten angerechnet.*

Die Mitarbeitervertretung kann gem. § 34 Abs. 2 MAVO der Einstellung nur widersprechen, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Nach Nr. 1 ist ein Zustimmungsverweigerungsgrund begründet, wenn „die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt“.

Nach Nr. 2 kann die MAV die Zustimmung verweigern, wenn „durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass der Bewerber durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung ... stört ...“.

Ein Verweigerungsrecht nach Nr. 3 ergibt sich, wenn eine Person Arbeitsleistungen i. S. d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für mehr als sechs Monate erbringen soll.

Ein Zustimmungsverweigerungsrecht der MAV besteht in allen drei Fallvarianten nur, wenn ein entsprechender Grund für die einzustellende Person vorliegt. Für die Beurteilung, ob insoweit ein Verweigerungsgrund besteht, benötigt die MAV aber nicht Kenntnis darüber, wer sich aus der

Einrichtung ggf. auch noch beworben hat. Schon gar nicht hilft der MAV für die Beurteilung die Kenntnis der Bewerbungsunterlagen der einrichtungs-internen Mitarbeiter.

Die Mitteilung personenbezogener Daten von einrichtungsinternen Mitarbeitern an die MAV ist für die MAV im Hinblick auf die Beurteilung ihres Zustimmungsverweigerungsrechtes im datenschutzrechtlichen Sinne nicht erforderlich und deshalb nicht zulässig.

Der entscheidende Unterschied zum staatlichen Recht nach BetrVG besteht darin, dass diese Vorschrift in § 99 dem Betriebsrat wesentlich umfangreichere Zustimmungsverweigerungsrechte einräumt, die der MAVO fremd sind. Betriebsräte nach dem BetrVG sind in ihren Verweigerungsrechten nicht auf Gründe beschränkt, die sich ausschließlich auf die Person des Einstellenden beziehen. Zur Beurteilung, ob ein Verweigerungsgrund nach § 99 Abs. 1 BetrVG vorliegt, wird deshalb regelmäßig die Kenntnis der Bewerbungsunterlagen aller Bewerber erforderlich sein.²⁵

Durch die bestehende Engfassung der Zustimmungsverweigerungsrechte, die die MAVO gewährt, erscheint es nicht erforderlich, der MAV Einsichtnahme in die kompletten Bewerbungsunterlagen einzustellender Personen zu gewähren, weil diese kein Kriterium bei der Entscheidung der MAV darstellen können. So wird sich aufgrund von Zeugnissen, Lehrgangsnachweisen, Lebenslauf usw. kaum ein Verweigerungsgrund nach § 34 Abs. 2 MAVO ableiten lassen. Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit gem. § 7 Abs. 1 lit. c) KDG ist die Information der MAV auf die Unterlagen zu beschränken, die zur Beurteilung eines Zustimmungsverweigerungsrechtes erforderlich sind. Entgegen einer in der Kommentarliteratur vertretenen Ansicht²⁶ ist die Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz insoweit nur bedingt übertragbar, da § 99 BetrVG und § 34 MAVO im Hinblick auf die Zustimmungsverweigerungsrechte nicht vergleichbar, sondern grundlegend unterschiedlich sind.

Wenn akzeptiert wird, dass die Mitbestimmungsrechte der MAV gegenüber denen einem Betriebsrat gewährten Rechten erheblich zurückbleiben, liefert dies keine Rechtfertigung für eine datenschutzrechtliche

²⁵ Ullrich, Beschäftigtendatenschutz der katholischen Kirche Rn. 562 ff.

²⁶ Reiter, Fn. 19, § 34 Rn. 38.

Erforderlichkeit, um die Beteiligungsrechte der MAV nicht noch weiter einzuschränken.²⁷ Nach einer solchen Ansicht bestünde der Zweck der Bekanntgabe personenbezogener Daten an die MAV darin, das Renommee der MAV zu stärken, worauf es nach dem Gesetzeszweck ersichtlich nicht ankommt.

Die Defizite der MAVO im Hinblick auf eine effektive Beteiligung der MAV bei personellen Einzelmaßnahmen können nicht durch eine sachlich nicht gebotene Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten ausgeglichen werden. Um die Rechte der MAVen zu stärken ist eine Änderung der MAVO geboten. Erst wenn diese gleiche Beteiligungsrechte wie das BetrVG vorsieht, ist auch die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der MAV in gleichem Umfang wie bei Betriebsräten zulässig.

4. Religionszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stellt gem. § 4 Nr. 2 KDG anders als im europäischen Recht zwar kein personenbezogenes Datum besonderer Kategorie dar, ist jedoch gem. § 4 Nr. 1 KDG ein personenbezogenes Datum. Solche Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist (§ 53 Abs. 1 KDG).

In Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darf die Religionszugehörigkeit als Voraussetzung für eine Einstellung nicht mehr für jede Stelle pauschal verlangt werden. Der EuGH verlangt einen objektiv überprüfbar direkten Zusammenhang zwischen der Religionszugehörigkeit und der fraglichen Tätigkeit. Dieser kann sich aus der Art der Tätigkeit (z. B. Aufgaben der Verkündigung) oder aus den Umständen ihrer Ausübung ergeben. Dies wird insbesondere bei Leitungspositionen der Fall sein, in denen der Amtsinhaber die Position der Kirche glaubwürdig vertreten muss (etwa Leitung einer katholischen Kindertagesstätte oder anderer kirchlicher Einrichtungen).²⁸

²⁷ So aber wohl Wiszkocsill, ZMV 2021, 83 (84).

²⁸ Amtsblatt Bistum Magdeburg Nr. 78 vom 01.07.2019.

Die Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit stellt auch im kirchlichen Arbeitsrecht ggf. eine Benachteiligung wegen der Religion dar, die gem. § 1 AGG unzulässig ist. Daran ändert auch § 9 AGG nichts, wenn nicht die Religionszugehörigkeit nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

Die Mitarbeitervertretungsordnungen in den bayrischen (Erz-)Diözesen legen in § 14 MAVO fest, dass der oder die Vorsitzende einer MAV sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende katholisch sein müssen. Die Mitarbeitervertretungsordnungen knüpfen dabei an ein personenbezogenes Datum an, welches für die Erfüllung des Amtes nicht erforderlich ist.

Obwohl für das passive Wahlrecht die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche nach den betreffenden Mitarbeitervertretungsordnungen nicht erforderlich ist, wird durch diese Ordnungen massiv in den demokratischen Willensbildungsprozess eingegriffen. Werden keine katholischen Beschäftigten in die MAV gewählt, oder wählt die MAV nicht katholische Beschäftigte zu Vorsitzenden oder Stellvertretern, ist nach diesen Regelungen die Wahl grundsätzlich ungültig.²⁹ Die Mitarbeitervertretungsordnungen legen weiterhin fest, dass in begründeten Fällen der Ordinarius auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung der Wahl einer nicht-katholischen Mitarbeiterin oder eines nichtkatholischen Mitarbeiters zustimmen kann (§ 14 Abs. 1 MAVO der jeweiligen bayrischen Bistümer).

Das kirchliche Arbeitsrecht wird regelmäßig als der „dritte Weg“ bezeichnet. Durch diesen Weg sollte die einseitige Festlegung des Arbeitsrechts durch den Arbeitgeber (erster Weg), der bis in die siebziger Jahre praktiziert wurde (s. o.) beendet werden. Gleichzeitig sollten aber tarifvertragliche Regelungen unter Beteiligung von Gewerkschaften (zweiter Weg) vermieden werden. Durch die Ausnahmenvorschrift wird es in das freie Ermessen des Ortsordinarius gestellt, ob er eine demokratisch gewählte MAV bzw. demokratisch gewählte Vorsitzende anerkennt oder nicht. An dieser Stelle wird der „dritte Weg“ verlassen und auf den „ersten Weg“ zurückgekehrt.

In den 20 anderen deutschen (Erz-)Bistümern ist an der entsprechenden Stelle der jeweiligen MAVO formuliert, der oder die Vorsitzende „soll“

²⁹ Schlichtungsstelle für die Diözese Augsburg, Beschluss vom 21.01.2002.

katholisch sein. Auch hier wird also das personenbezogene Datum „Zugehörigkeit zur katholischen Kirche“ verarbeitet, ohne dass dies erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist zu prüfen, ob die Religion bzw. die Kirchenzugehörigkeit im Hinblick auf die Art der betreffenden Tätigkeit eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt. Dies ist für Vorsitzende der MAV abzulehnen. Vorsitzende einer MAV vertreten diese im Rahmen der von der MAV gefassten Beschlüsse.³⁰ MAV Vorsitzende sind also nicht Vertreter der MAV sondern nur deren Sprecher.³¹ Vorsitzende sind nur legitimiert verbindliche Erklärungen mit Wirkung für die MAV abzugeben, wenn sich diese Erklärungen aus einem ordnungsgemäßen Beschluss der MAV ergeben. Entgegen dem Beschluss der Schlichtungsstelle der Diözese Augsburg kommt Vorsitzenden deshalb keine besondere Vertrauensstellung zu, die über die eines jeden anderen MAV-Mitgliedes hinausgeht. Besonders befremdlich ist die Feststellung der Schlichtungsstelle, die die Erforderlichkeit eines katholischen Bekenntnisses für erforderlich hält, weil eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in besonderer Weise von der Persönlichkeit Vorsitzender abhängt. Das mag zwar grundsätzlich nicht falsch sein, aber die Persönlichkeit einer Person steht nicht zwingend im Zusammenhang mit ihrer Kirchen- oder Religionszugehörigkeit. Wenn der kirchliche Normgeber in der MAVO das passive Wahlrecht nicht auf katholische Beschäftigte beschränkt, besteht also kein Grund, eine solche Anforderung für Vorsitzende zu fordern. Da die Kirchenzugehörigkeit keine Voraussetzung für die Wahl in die Mitarbeitervertretung ist, ist dieses personenbezogene Datum für die Amtserfüllung nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit ist aber zwingende Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die bezeichneten Regelungen in § 14 MAVO widersprechen deshalb den Festlegungen des KDG. Dem steht auch § 2 Abs. 2 KDG nicht entgegen, wonach kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften dem KDG vorgehen, da die MAVO diesbezüglich das Datenschutzniveau des KDG deutlich unterschreitet.

³⁰ BAG, 30.09.2014 – 1 ABR 32/13.

³¹ BAG, 16.10.1991 – 2 AZR 156/91; BAG, 17.02.1981 – 1 AZR 290/78.

5. Beschäftigtendatenschutzgesetz

Das Beschäftigungsverhältnis ist keine Beziehung auf Augenhöhe. Auch im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts wird den Mitarbeitervertretern bewusst sein, dass der Arbeitsplatz die Grundlage ihrer Existenzsicherung ist. Anhand der dargestellten Beispiele werden Defizite im Zusammenspiel der MAVO und des KDG deutlich. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis zunehmend umfangreicher Daten von Beschäftigten erhoben, die zu deren Überwachung geeignet sind. Häufig wird es Beschäftigten schwerfallen, diese Nutzung ihrer Daten durch den Arbeitgeber zu verweigern, weil sie negative Konsequenzen befürchten.

Die Schaffung eines besonderen Beschäftigtendatenschutzgesetzes ist deshalb erforderlich, um den Besonderheiten in diesem Rechtsverhältnis gerecht zu werden. Dabei ist in diesem Gesetz für Regelungen Sorge zu tragen, die die Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten sichern und verhindern, dass personenbezogene Daten ohne eine entsprechende Erforderlichkeit verarbeitet werden.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten – Zwischen Unabhängigkeit und Zusammenarbeit –

Ursula Becker-Rathmair, Andreas Mündelein, Matthias Ullrich und Steffen Pau

Als der Jubilar Jupp Joachimski mit Eintritt in seinen Ruhestand als Richter zum 01. Oktober 2007 die Funktion des Diözesandatenschutzbeauftragten für die Erzdiözese München und Freising und in der Folge auch für die anderen bayerischen (Erz-)Diözesen übernahm, hat er wahrscheinlich nicht geahnt, dass diese Entscheidung ihn auch 15 Jahre später noch vom endgültigen Ruhestand abhalten würde.

Wie an vielen Stellen in diesem Band erwähnt, hat er sein berufliches Umfeld mit seinem Wissen und seinem angenehmen Wesen positiv beeinflusst und geprägt. Dies gilt auch für die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten, in der er seit seiner erstmaligen Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten 2007 immer vertreten war und sich stets aktiv und mit viel zeitlichem Einsatz gewinnbringend eingebracht hat. Er hat in dieser Zeit die Arbeit der Konferenz in vielfältiger Weise geprägt.

In den vielen Jahren, die die Autorin und die Autoren zusammen mit dem Jubilar in der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten sitzen, gab es innerhalb der Konferenz, aber besonders auch bilateral einen engen und regen Austausch. Wir haben immer davon profitiert, dass der Jubilar stets zu einem fachlichen Austausch bereit war und sich dafür auch Zeit genommen hat.

Wir wünschen Ihm noch viele weitere Jahre bei bester Gesundheit und danken ihm ganz herzlich dafür, dass er den „jüngeren“ Diözesandatenschutzbeauftragten und den Kolleginnen und Kollegen stets mit Rat und Tat zur Seite stand und sein Wissen und seine Erfahrung weitergegeben hat, ohne sich hierbei aber aufzudrängen.

1. Einleitung

„Die „Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“ ist die von den Diözesandatenschutzbeauftragten selbst gewählte formalisierte Form

[...] zur Zusammenarbeit.“¹ Dieses Zitat aus dem Jahresbericht des Katholischen Datenschutzzentrums fasst gut zusammen, was die Konferenz ausmacht: In der Konferenz geht es einerseits um die gesetzlich geforderte Zusammenarbeit und Abstimmung der verschiedenen katholischen Datenschutzaufsichten. Andererseits ist sie eine freiwillige Abstimmungsrunde und kein gesetzlich vorgesehenes Gremium, dessen Aussagen aber für die katholischen kirchlichen Stellen eine gewisse Sicherheit und Verbindlichkeit in der Auslegung der kirchlichen Datenschutzregelungen mit sich bringen sollen.

Mit diesem Spagat zwischen Aufgaben und Kompetenzen steht die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten aber nicht alleine dar. Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – Datenschutzkonferenz (DSK) hat eine vergleichbare Ausgangslage, da auch sie kein gesetzlich vorgesehenes Gremium ist.

Sowohl die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG als auch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) regeln die Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden auf europäischer Ebene. Eine Regelung für ein nationales Gremium sehen die europäischen gesetzlichen Vorgaben nicht vor, da diese Vielzahl von Datenschutzaufsichten auf nationaler Ebene eher eine deutsche Besonderheit sein dürfte.² Hier wäre also der nationale Gesetzgeber gefordert, ergänzende nationale Regelungen zu erlassen. Dies ist bisher nicht geschehen.

2. Situation im Geltungsbereich der DS-GVO

Im Geltungsbereich der DS-GVO gibt es nur teilweise Regelungen für eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden. Während die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in der DS-GVO ausführlich normiert ist, bleiben die Regelungen für die nationale Ebene eher vage.

¹ Jahresbericht 2020 des Katholischen Datenschutzzentrums, Dortmund 2021, Abschnitt 5.1.3.

² Vgl. auch Boehm in Kühlung/Buchner, DS-GVO / BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 51 Rn. 15 zur Besonderheit der föderalen Struktur der Datenschutzaufsichten in Deutschland.

2.1 Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)

Schon die Richtlinie 95/46/EG sah auf Ebene der Europäischen Union ein gemeinsames Gremium der nationalen Datenschutzaufsichten vor. Diese „Art-29-Gruppe“³ sollte nach Art. 30 der Richtlinie neben koordinierenden Aufgaben zur einheitlichen Anwendung der Richtlinie auch eine beratende Funktion in Richtung der EU-Kommission wahrnehmen.⁴ Auf weitere Regelungen zur Zusammenarbeit der Gruppe verzichtete die Richtlinie.

Mit dem Erlass der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ging der europäische Gesetzgeber deutlich weiter⁵. In Abschnitt 3 des Kapitels VII enthält die DS-GVO mit den Artt. 68 bis 76 ausführliche Regelungen zur Arbeit des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA). Die deutschen Datenschutzaufsichten werden dort vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als gemeinsamem Vertreter repräsentiert.⁶

Der EDSA nimmt nach Art. 70 DS-GVO vielfältige Aufgaben wahr und soll so die einheitliche Anwendung der DS-GVO sicherstellen.

³ Die Gruppe wurde benannt nach Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG, der die Einrichtung der Gruppe vorsah.

⁴ Der Erwägungsgrund 65 der Richtlinie 95/46/EG fasst die Erwartungen an die Gruppe wie folgt zusammen: „Auf Gemeinschaftsebene ist eine Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen hat. Unter Berücksichtigung dieses besonderen Charakters hat sie die Kommission zu beraten und insbesondere zur einheitlichen Anwendung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften beizutragen.“

⁵ Der Erwägungsgrund 139 der DS-GVO (Verordnung (EU) 2016/679) beschreibt diese veränderte Bedeutung: „Zur Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung sollte der Ausschuss als unabhängige Einrichtung der Union eingesetzt werden. Damit der Ausschuss seine Ziele erreichen kann, sollte er Rechtspersönlichkeit besitzen.“ Diese Ziele werden mit Art. 68 Abs. 1 DS-GVO umgesetzt.

⁶ Da aus jedem Mitgliedstaat nur ein Vertreter einer Aufsicht in dieses Gremium entsendet werden kann (Art. 68 Abs. 3 DS-GVO) hat der deutsche Gesetzgeber in Ausführung des Art. 68 Abs. 4 DS-GVO mit § 17 BDSG diese Entsendung festgelegt. Die Vertretung des Bundesbeauftragten im Ausschuss erfolgt gemäß § 17 BDSG durch einen vom Bundesrat bestimmten Landesdatenschutzbeauftragten.

2.2 Datenschutzkonferenz (DSK)

Die Datenschutzkonferenz ist der Zusammenschluss der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.⁷ Dieses Gremium ist – anders als der EDSA – in der DS-GVO aber nicht gesetzlich geregelt. Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben die DSK im Rahmen ihrer Selbstorganisation gegründet.⁸ Die Datenschutzaufsichten der Rundfunkanstalten und der Religionsgemeinschaften, die beide über Art. 85 DS-GVO bzw. Art. 91 DS-GVO eigene Datenschutzaufsichten bilden dürfen, wurden von den Datenschutzaufsichten des Bundes und der Länder nicht als Teilnehmer vorgesehen.⁹ Die DSK hat dabei nach eigener Aussage die Aufgabe, den Datenschutz zu fördern und sich auf gemeinsame Positionen der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu verständigen.¹⁰

3. Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten

Mit dem Erlass eigener datenschutzrechtlicher Regelungen für die kirchlichen Einrichtungen haben die kirchlichen Gesetzgeber auch eine kirchen-eigene Kontrollinstanz vorgesehen. Diese – in ihrer Funktion mit den Aufsichten im Bundesdatenschutzgesetz vergleichbaren – „Beauftragten für den Datenschutz“, wie sie in der ersten „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ im Jahr 1979 noch genannt wurden, waren für die einzelnen (Erz-)Diözesen als dem jeweiligen Geltungsbereich des bischöflichen Gesetzes bestellt.¹¹ Ebenso wie unter den Landesdatenschutzbeauftragten gab es auch im kirchlichen Bereich bald den Bedarf, sich über zen-

⁷ Siehe Abschnitt A.I. der Geschäftsordnung der DSK (Stand: 29.09.2021), https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dsk/Geschaeftsordnung_DSK_09-2021.pdf, abgerufen am 07.06.2022.

⁸ Siehe Kugelmann in Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO / BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 51. Rn. 61.

⁹ Die Datenschutzaufsichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben sich zur Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) zusammengeschlossen (<https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de/>).

¹⁰ Siehe Abschnitt A.III. der Geschäftsordnung der DSK (Stand: 29.09.2021), https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dsk/Geschaeftsordnung_DSK_09-2021.pdf, abgerufen am 07.06.2022.

¹¹ Nachfolgend werden die bischöflichen Regelungen für die (Erz-)Diözesen betrachtet. Die parallelen Regelungen für die päpstlichen Orden in Deutschland werden nicht jeweils zusätzlich zitiert.

trale Fragen und Auslegungen des Datenschutzes in regelmäßiger Runde abzustimmen.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zu einem regelmäßigen Austausch zwischen den Beauftragten für den Datenschutz bzw. jetzt den Diözesandatenschutzbeauftragten kam schon bald nach deren Bestellungen in den 80er Jahren auf. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage oder gar ein gesetzlicher Auftrag für die so gebildete Konferenz fehlte hier aber ebenso wie im staatlichen Bereich für die DSK.

3.1.1 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Bereits die KDO von 1979 enthielt in der Aufgabenbeschreibung des Beauftragten für den Datenschutz in § 17 Abs. 4 KDO (1979) die Vorgabe für die Datenschutzaufsichten, auf die Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten hinzuwirken.¹² Diese Regelung findet sich bis zum Inkrafttreten des KDG in allen Fassungen der KDO, zuletzt in § 18 Abs. 4 KDO (2014). Weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit waren in der KDO – ebenso wie im BDSG bis 2018 – nicht enthalten.

Den Diözesandatenschutzbeauftragten war es daher selbst überlassen, Formen der Zusammenarbeit zu finden, um den Gedanken des Gesetzes auf ein Hinwirken zur Zusammenarbeit auszufüllen.

3.1.2 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Das seit Mai 2018 geltende Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erwähnt an zwei Stellen eine Zusammenarbeit der Diözesandatenschutzbeauftragten.

¹² § 17 Abs. 4 KDO (1979): „Der Beauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung Aufgaben des Datenschutzes wahrnehmen, insbesondere mit den anderen kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz hin.“

Einmal findet sich auch im KDG in der Beschreibung der Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten in § 44 Abs. 3 lit. f) KDG die Aufgabe, „mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten“. Rechtstechnisch handelt es sich um eine diözesane Selbstverpflichtung hinsichtlich der Rechtsanwendungspraxis des kircheneigenen Datenschutzes¹³, da der diözesane Gesetzgeber nur die eigene Datenschutzaufsicht zur Zusammenarbeit mit den anderen verpflichten kann, nicht aber die anderen Datenschutzaufsichten, die eigenen diözesanen Regelungen unterliegen, verpflichten, mit der eigenen Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.

Daneben hat der Gesetzgeber noch den § 46 KDG gestellt, der schon mit seinem Titel „Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten“ deutlich macht, was das Anliegen dieser Regelung sein soll: „Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin“. Unabhängig von der ähnlich formulierten Aufgabenzuweisung in § 44 Abs. 3 lit. f) KDG beschreibt § 46 KDG hier eine aktive Gestaltungsaufgabe der Aufsichten.¹⁴

In beiden Fällen soll eine Homogenität in der Anwendung der kirchlichen Datenschutzregelungen erreicht werden, aber keine Uniformität.¹⁵

Auch unter der Geltung des KDG bleibt es den Diözesandatenschutzbeauftragten weiterhin selbst überlassen, Formen der Zusammenarbeit zu finden, um den Willen des Gesetzes auszufüllen. Die vom Gesetz vorgesehene Vernetzung erfolgt hier über die „Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“.¹⁶

Der kirchliche Gesetzgeber ist bei der Abfassung des KDG weiterhin dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes gefolgt, das auch in der Neufassung 2018 keine Regelungen für eine formalisierte Zusammenarbeit im Sinne einer Konferenz mit Aufgaben und Kompetenzen auf nationa-

¹³ So Hense in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 44 KDG, Rn 22.

¹⁴ Vgl. Hense in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 46 KDG, Rn 6.

¹⁵ Hense in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 44 KDG, Rn 25.

¹⁶ Vgl. hierzu Hense in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 46 KDG, Rn 4 f.

ler Ebene vorsieht. Auf ein Herunterbrechen der Regelungen der DS-GVO zum Europäischen Datenschutzausschuss auf die Konferenz wurde verzichtet.¹⁷

Damit haben weder die Konferenz der Datenschutzaufsichten des Bundes und der Länder noch die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten eine formale Stellung, sondern sind selbstgewählte Formen der Zusammenarbeit ohne verbindliche Vorgaben im Gesetz zu Einrichtung und Zusammenarbeit.

3.2 Entwicklung der Konferenz

Ebenso wie bei dem Bundesdatenschutzbeauftragten und den Landesdatenschutzbeauftragten, die sich ab 1978 regelmäßig trafen, gab es auch im kirchlichen Bereich unter den Beauftragten für den Datenschutz bald den Bedarf sich über zentrale Fragen und Auslegungen des Datenschutzes in regelmäßiger Runde abzustimmen.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz enthielt in allen Fassungen seit 1979 die Vorgabe für die Datenschutzaufsichten, auf die Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten hinzuwirken.¹⁸ Mangels weiterer konkreter Vorgaben des Gesetzgebers war es den kirchlichen Datenschutzaufsichten selbst überlassen, Formen der Zusammenarbeit zu finden, um den Gedanken des Gesetzes auf ein Hinwirken zur Zusammenarbeit auszufüllen.

Auch wenn mit der KDO und der KMAO zwei wesentliche kirchliche Regelungen mit datenschutzrechtlichen Vorgaben in den einzelnen (Erz-) Diözesen auf Basis von Musternormen des Verbandes der Diözesen Deutschlands erlassen worden waren¹⁹, ergaben sich doch immer wieder

¹⁷ Der Koalitionsvertrag 2021 der Bundesregierung sieht auf Seite 17 eine Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz auf staatlicher Ebene vor mit dem Ziel, dass die Konferenz verbindliche Beschlüsse treffen kann.

¹⁸ Siehe oben Abschnitt 3.1.1 dieses Beitrages.

¹⁹ Siehe die Übersichten zu den diözesanen Regelungen in „Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in der Diözese Berlin für Berlin (West)“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfe Nr. 15, Dezember 1979, Seiten 19 (KDO) und 20 (KMAO).

Auslegungsfragen zu konkreten Sachverhalten, bei denen die Sichtweisen der anderen kirchlichen Datenschutzbeauftragten gerne gehört wurden und in die eigenen Entscheidung mit einfließen konnten.²⁰

Neben diesem eher internen Austausch zu aktuellen Problemen und Auslegungsfragen entwickelte sich die Konferenz auch zu einem Ansprechpartner für den Verband der Diözesen Deutschlands, wenn es um die Weiterentwicklung kirchlichen Rechts ging. Regelmäßig wurden im Bereich der Gesamtkirche anstehende Rechtsänderungen durch eigene Entwürfe und Stellungnahmen zu den Entwürfen der Kommission Meldewesen und Datenschutz begleitet.²¹

Um diese Zusammenarbeit und den Austausch zu aktuellen Fragen sicherzustellen,²² entstand ein regelmäßiger Sitzungsrhythmus von zwei Treffen im Jahr.²³

Da die KDO als diözesanes Gesetz von jedem Ordinarius für seine (Erz-)Diözese erlassen wird, muss auch für jede (Erz-)Diözese eine eigene Datenschutzaufsicht bestellt werden.²⁴ An die Möglichkeit, eine Person als Beauftragten für den Datenschutz von mehreren (Erz-)Diözesen bestellen zu lassen, dachte schon die KDO von 1979. Sie sah daher in § 16 Abs. 5 KDO (1979) eine Regelung vor, die für diesen Fall der Mehrfachbestellung die Frage der Rechts- und Dienstaufsicht klarstellte.

Die Möglichkeit der Berufung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz wurde in der Folgezeit auch von mehreren (Erz-)Diözesen genutzt. So bestellten die norddeutschen (Erz-)Diözesen einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und auch die bayerischen (Erz-)Diözesen nutzten diese Möglichkeit. So wurde der Jubilar im Jahr 2007 zum Diözesandatenschutzbeauftragten für die bayerischen (Erz-)Diözesen bestellt. Daneben gab es in der Folgezeit noch vereinzelt Bestellungen

²⁰ Vgl. z. B. Abschnitt 5.1 des Tätigkeitsberichtes des Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-)Bistümer Berlin, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2009, https://www.kdsa-nord.de/Download/Jahresberichte/200912_Taetigkeitsbericht_2004-2009.pdf, abgerufen am 15.06.2022.

²¹ Siehe Fn. 20.

²² Vgl. auch Facht, *Datenschutz in der Katholischen Kirche*, 1998, Teil III, § 17 KDO, Rn. 6.2.

²³ Siehe Fn. 20.

²⁴ Vgl. auch Facht, *Datenschutz in der Katholischen Kirche*, 1998, Teil III, § 16 KDO, Rn. 2.1.

für zwei (Erz-)Diözesen während die anderen (Erz-)Diözesen weiterhin eine Person nur für ihre (Erz-)Diözese bestellt hatten.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hatte daher in den letzten Jahren vor 2016 um die 15 Mitglieder, die sich zu zwei Sitzungen im Jahr trafen. Zu den Sitzungen wurden auch damals schon Vertreterinnen und Vertreter des VDD, des Katholischen Büros, der Ständigen Arbeitsgruppe Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht oder der Deutschen Ordensobernkonferenz sowie externe Gäste oder Referentinnen und Referenten, z. B. aus dem Haus des Bundesdatenschutzbeauftragten oder von den Landesdatenschutzbeauftragten eingeladen.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes²⁵ zur Unabhängigkeit der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden im staatlichen Bereich im Jahr 2010, setzten auch im kirchlichen Bereich Überlegungen ein, wie die Forderungen dieses Urteils abgebildet werden könnten. Da zu dieser Zeit die Beauftragten für den kirchlichen Datenschutz – mit Ausnahme der norddeutschen und der bayerischen (Erz-)Diözesen – in den allermeisten Fällen nur mit einem Teil ihrer Stellen neben ihren sonstigen Aufgaben – zumeist in den Rechtsabteilungen der (erz-)bischöflichen Generalvikariate bzw. Ordinariate – bestellt waren, waren sie in die Verwaltungshierarchie der (Erz-)Diözesen integriert und unterlagen so auch der Aufsicht der jeweiligen (Erz-)Bischöfe bzw. der Generalvikare.²⁶ Vor allem die Ausübung eines anderen Hauptamtes in der kirchlichen Verwaltung neben dem Nebenamt des Diözesandatenschutzbeauftragten war im Hinblick auf die Unabhängigkeit aufgrund möglicherweise auftretender Interessenkollisionen nicht mit dem Unabhängigkeitsbegriff des EuGH-Urteils von 2010 zu vereinbaren.²⁷

In der Folge dieses EuGH-Urteils und der seit Januar 2012 laufenden Beratungen über eine Nachfolge der Richtlinie 95/46/EG auf europäischer Ebene, die 2016 mit der Verabschiedung der Europäischen Datenschutz-

²⁵ Urteil des EuGH vom 09.03.2010 - C-518/07, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62007CJ0518>.

²⁶ Kämper/Gers, Handlungsbedarf für die katholische Kirche durch das Urteil des EuGH von 2010 zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten in Deutschland, in Pau (Hrsg.), Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung, Dortmund 2021, S. 74.

²⁷ Siehe Fn. 26.

Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) abgeschlossen wurden, setzte man verstärkt auf Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen bei diesem Thema.

So gründeten die nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen mit dem Katholischen Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund als eigener Körperschaft des öffentlichen Rechts eine gemeinsame unabhängige Datenschutzaufsicht für ihren Bereich.²⁸

Nachdem die (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg zum 01.01.2016 einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten benannt hatten, verringerte sich mit dem Amtsantritt des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) am 01.09.2016 die Zahl der Personen in der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten auf rund 10 Personen.

Mit der Übernahme des Amtes der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier zum 01.01.2018²⁹ bekam die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten ihre heutige Zusammensetzung von fünf Diözesandatenschutzbeauftragten, die jeweils für mehrere (Erz-)Diözesen bestellt sind.

Als ständige Gäste nehmen die auf der Ebene der Deutschen Ordensobernkonzferenz eingerichteten Ordensdatenschutzbeauftragten als Datenschutzaufsichten über päpstliche Orden an den Sitzungen der Konferenz teil. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg nimmt als weitere Aufgabe auch die Datenschutzaufsicht für den Katholischen Militärbischof in Berlin wahr. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte der nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen ist ebenfalls als Datenschutzaufsicht für den Verband der Diözesen Deutschlands als Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

²⁸ Ausführlich zur Gründung und den dabei tragenden Überlegungen: Baumann-Gretza, Zur Entstehungsgeschichte und Struktur des Katholischen Datenschutzzentrums, in Pau (Hrsg.), Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung, Dortmund 2021, S. 81 ff.

²⁹ Im Katholischen Datenschutzzentrum Frankfurt/M. (KdöR).

In den letzten Jahren hat das Gremium in einer der Sitzungen im Jahr Vertreterinnen und Vertreter des katholischen Büros, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der Deutschen Ordensobernkonferenz und den Leiter der Unterkommission Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum gegenseitigen Austausch eingeladen.

Während die personelle Zusammensetzung der Konferenz immer kompakter wurde, nahm die Zahl der Sitzungen zu. Derzeit treffen sich die Mitglieder der Konferenz zu vier bis sechs Sitzungen im Jahr. Dazu kommen noch ad hoc angesetzte, außerplanmäßige Treffen, wenn aktuelle Themen zwischen den regulären Sitzungen besprochen oder grundlegende Themen ausführlich in einem eigenen Termin diskutiert werden sollen.

Die Erhöhung der Zahl der Sitzungen ab 2018 war nicht nur der gesetzlichen Vorgabe einer verstärkten Abstimmung und Zusammenarbeit geschuldet, sondern auch den umfangreichen neuen Fragestellungen, die es rund um das Inkrafttreten der DS-GVO und des KDG im Mai 2018 bei allen Beteiligten gab.

Nachdem die Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz in der katholischen Kirche über lange Jahre bis Mitte 2016 mit Herrn Dr. Fachet³⁰ einen Organisator und zentralen Ansprechpartner hatte, musste sich die Konferenz danach neu organisieren. Hier übernahm der Jubilar als einer der dienstälteren Diözesandatenschutzbeauftragten die Organisation und Leitung der Sitzungen der Konferenz. Im Jahr 2017 verständigte sich die Konferenz darauf, jährlich wechselnd eine Sprecherin bzw. einen Sprecher zu bestimmen. Ihre/Seine Aufgabe ist die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Konferenz. Außerdem nimmt sie/er als Gast an der Unterkommission Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands teil und nimmt andere Termine für die Konferenz wahr.³¹ Der Jubilar übernahm diese Funktion für

³⁰ Herr Dr. Fachet ist auch die einzige Kommentierung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz zu verdanken: Siegfried Fachet, Datenschutz in der Katholischen Kirche – Praxiskommentar zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) aus dem Jahr 1998.

³¹ Siehe auch Jahresbericht 2020 des Katholischen Datenschutzzentrums, Dortmund 2021, Abschnitt 5.1.3.

das Jahr 2017. Seitdem wird diese Funktion abwechselnd von den Diözesandatenschutzbeauftragten wahrgenommen.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten pflegt schon seit Jahren einen regelmäßigen Austausch mit den Datenschutzaufsichten der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. deren Gliedkirchen. Als Teil dieser regelmäßigen Kontakte treffen sich die in der jeweiligen Konferenz zusammengeschlossenen katholischen und evangelischen Datenschutzaufsichten seit 2016 jährlich zu einem ökumenischen Datenschutztag und tauschen sich gemeinsam zu Fragen des kirchlichen Datenschutzes aus.

3.3 Aus der Arbeit der Konferenz

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten folgt bei ihrer Arbeit den gleichen Arbeitsprinzipien wie die DSK. So überrascht es nicht, dass die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten bei Ihrer Arbeit vergleichbare Prinzipien und Arbeitsweisen anwendet, wie sie auch in der Geschäftsordnung der DSK niedergelegt sind. Auch hier waren die Diözesandatenschutzbeauftragten von dem Gedanken geleitet, nicht nur inhaltlich eine den Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder gleichwertige Arbeit zu leisten, sondern auch in der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten als der gemeinsamen Runde der kirchlichen Aufsichten in den (Erz-)Diözesen in Deutschland in vergleichbaren Formen wie die DSK zusammenzuarbeiten.

In den 15 Jahren, in denen der Jubilar jetzt schon der Konferenz angehört, hat er immer wieder thematische Impulse gesetzt und viele Themen vorgebracht.

Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass er der Vater des Entwurfes der Datenschutzgerichtsordnung ist, die heute für die Datenschutzgerichtsbarkeit auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz maßgeblich ist.

Parallel dazu war er 2016/2017 einer der Vertreter der Datenschutzaufsichten bei der Adaption der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf den kirchlichen Bereich zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 91 Abs. 1 DS-GVO.

Außerdem wurde der Jubilar in die Ständige Arbeitsgruppe Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands berufen und nahm dort von 2007 bis 2016 als Vertreter der Datenschutzaufsichten neben dem Sprecher der Konferenz an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.

Ganz allgemein zeigt ein Blick zurück in die Arbeit der Konferenz der vergangenen Jahre, dass stets ein reger Austausch zu aktuellen Themen und zu grundsätzlichen Fragestellungen gesucht wurde. Dabei waren Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben mit Bezug zum Datenschutz – auch unter Beteiligung an den Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Entwürfen kirchlicher Gesetze – ein wichtiger Teil der Arbeit der Konferenz, ebenso wie die Erarbeitung vielfältiger Hilfestellungen für die kirchlichen Stellen zur Ausführung der kirchlichen Datenschutzregelungen von Vorlagen und Mustern bis hin zu den über 15 Praxishilfen, die die Konferenz zur Einführung des KDG 2018 für die kirchlichen Stellen bereitgestellt hatte.

Für die Arbeit der Konferenz ebenso wichtig waren die Abstimmungen zu formalen Fragen der Arbeit der Aufsichten und Fragen der Anwendung des Gesetzes auf konkrete Sachverhalte, auch wenn dieser Teil der Beratungen in der Konferenz für die Anwenderinnen und Anwender kirchlicher Datenschutzregelungen oft erst bei einer Rückmeldung der zuständigen Datenschutzaufsicht im konkreten Einzelfall ersichtlich wurden.

Bei den – bis 2017 halbjährlich stattfindenden – Sitzungen der Konferenz waren auch regelmäßig Vertreter der evangelischen Datenschutzaufsichten³² und der Landesdatenschutzbeauftragten oder des/der Bundesdatenschutzbeauftragten als Referentinnen und Referenten oder Gäste anwesend.

³² Der Austausch mit den evangelischen Datenschutzaufsichten erfolgt jetzt schwerpunktmäßig beim jährlichen gemeinsamen Treffen der evangelischen und katholischen Datenschutzaufsichten, dem ökumenischen Datenschutztag. Siehe auch oben Abschnitt 3.2.

3.3.1 Handlungsformen der Konferenz

Die Konferenz kann in vielfältiger Weise ihre Meinung gemeinsam äußern.

Neben den Beschlüssen, mit denen die Konferenz Positionen einnehmen kann, die die Auslegung datenschutzrechtlicher Regelungen bzw. entsprechende Empfehlungen betreffen und die sie auch regelmäßig nutzt³³, gibt es noch weitere Instrumente.

So kann die Konferenz mit Orientierungshilfen und Standardisierungen als fachlichen Anwendungshilfen für Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder die Öffentlichkeit auch umfangreichere Hilfestellungen geben, als dies mit den eher kürzeren Beschlüssen geschehen kann. Daneben bringt die Konferenz über Stellungnahmen ihre Sicht zu datenschutzrechtlichen Fragen z. B. bei Gesetzgebungsverfahren auf Ebene des Verbandes der Diözesen Deutschlands ein. Außerdem behält sich die Konferenz vor, mit Entschliefungen Stellungnahmen zu eher allgemeineren datenschutzrechtlichen Fragen abzugeben.

Neben diesen Entscheidungen kann die Konferenz auch Festlegungen zu internen inhaltlichen, technischen oder organisatorischen Fragen einschließlich der Gremienarbeit der Konferenz treffen.

3.3.2 Rechtliche Einordnung der Beschlüsse der Konferenz

Von den verschiedenen Möglichkeiten, derer sich die Konferenz bei einer Entscheidung bedienen kann, wirft die Form eines Beschlusses immer wieder Fragen auf, da sich die Konferenz hier meist konkret zu Auslegungsfragen rund um datenschutzrechtliche Regelungen äußert.

Da die Konferenz kein gesetzlich vorgesehenes Gremium mit gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen ist, können die Beschlüsse auch keine direkte bindende Wirkung per Gesetz entfalten. Die Beschlüsse der Konferenz sind eine gemeinsame Auslegung der datenschutzrechtlichen Vorschrif-

³³ Eine Übersicht der Beschlüsse der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten ist z. B. auf der Seite des Katholischen Datenschutzzentrums (www.katholisches-datenschutzzentrum.de) unter Menü / Infothek / Beschlüsse der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten zu finden.

ten und deren Anwendung auf bestimmte Sachverhalte durch die Diözesandatenschutzbeauftragten als Leitungen der kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörden.

Ein Beschluss der Konferenz für sich genommen ist daher für die einzelnen kirchlichen Einrichtungen nicht direkt und unmittelbar verbindlich wie es eine gesetzliche Regelung wäre. Er entfaltet gegenüber den kirchlichen Stellen aber indirekt dadurch Wirkung, dass die eigene zuständige Datenschutzaufsicht den Beschluss zur Grundlage ihrer Entscheidung bei der Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes machen wird, der dann als konkrete Einzelfallentscheidung für die betroffene Einrichtung verbindlich ist.³⁴

Der Wert der Beschlüsse und der Nutzen für die kirchlichen Stellen ergibt sich demzufolge daraus, dass es eine einheitliche Auslegung der Sachverhalte zwischen den Diözesandatenschutzbeauftragten der deutschen (Erz-)Diözesen gibt. Dies hat die Konferenz in einem Beschluss vom Juli 2018 auch so unterstrichen in dem sie festgestellt hat, „dass die Beschlüsse der Konferenz die Rechtsauffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten wiedergeben.“³⁵

Für die kirchlichen Stellen bringen diese Beschlüsse dadurch ein großes Stück Berechenbarkeit der Datenschutzaufsichten, da sich die Einrichtungen anhand der Beschlüsse auf die Entscheidung ihrer zuständigen Datenschutzaufsicht im konkreten Einzelfall besser einstellen können.³⁶

³⁴ Siehe hierzu auch Hense in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 46 KDG, Rn 5.

³⁵ Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten vom 26.07.2018 zur rechtlichen Qualität der Beschlüsse der Konferenz (<https://www.katholisches-daten-schutzzentrum.de/wp-content/uploads/2018/08/KDB-Rechtliche-Qualität-der-Beschlüsse-der-Konferenz-vom-26.07.2018.pdf>), abgerufen am 07.06.2022.

³⁶ Siehe auch die entsprechende Darstellung im Jahresbericht 2020 des Katholischen Datenschutzzentrums, Dortmund 2021, Abschnitt 5.1.3.

4. Fazit

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten ist die selbstgewählte Form der Zusammenarbeit der diözesanen Datenschutzaufsichten der katholischen Kirche in Deutschland. Mit der Konferenz kommen die Datenschutzaufsichten auch dem gesetzlichen Auftrag des KDG zur Abstimmung ihrer Arbeit nach. Sie arbeitet dabei nach vergleichbaren Prinzipien wie die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichten des Bundes und der Länder.

Der Jubilar hat in den nunmehr schon 15 Jahren seiner Tätigkeit als Diözesandatenschutzbeauftragter die Arbeit der Konferenz begleitet und durch immer neue Beiträge, Vorschläge und Ausarbeitungen inhaltliche Impulse gesetzt. Er hat damit die Arbeit der Konferenz und damit auch der kirchlichen Datenschutzaufsichten in der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit – aber auch für die Zukunft – maßgeblich mitgestaltet.

Verhängung von Geldbußen gegen kirchliche Einrichtungen

Stephanie Melzow LL.M.¹

Die erste „Begegnung“ mit dem Jubilar ließ nicht lange auf sich warten. Nach dem Beginn der Arbeit im Katholischen Datenschutzzentrum am 1. November 2017 konnte die Autorin schon ganz bald von dem großen Erfahrungsschatz und dem rechtlichen Wissen Jupp Joachimskis profitieren.²

Direkt im ersten Monat waren die Hilfsbereitschaft und der Unterstützungswille des Jubilars erkennbar. Gerade wegen der Gemeinsamkeit der Liebe zum Strafrecht³ und der Probleme, die das Ordnungswidrigkeitenrecht im Bereich des kirchlichen Datenschutzrechts und der Thematik der Bußgelder⁴ mit sich bringt, kann die Autorin auf einen – immerhin fast 5 jährigen⁵ – sehr gewinnbringenden Austausch zurückblicken, der sicherlich auch noch weiterhin nachwirken wird.⁶ Gerade auch in der Entstehung des eigenen datenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrenrechts der katholischen Kirche⁷ konnte nach der noch viel intensiveren Arbeit für die

¹ Die Autorin nimmt die stellvertretende Leitung des Katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund und die Funktion als stellvertretende Diözesandatenschutzbeauftragte bzw. stellvertretende Verbandsdatenschutzbeauftragte wahr. Sie konnte bislang fast fünf Jahre auf die rechtliche Expertise des Jubilars zurückgreifen und von der andauernden Unterstützung profitieren.

² Dies wurde im ersten Monat besonders deswegen direkt deutlich, da der Diözesandatenschutzbeauftragte der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer den Jubilar berechtigterweise als besten Ansprechpartner in (straf-)verfahrenrechtlichen Fragen vorstellte. Diese Tatsache hat sich die Autorin auch immer wieder zu Nutze gemacht.

³ Auch wenn man die praktischen Erfahrungen und die Berufsjahre an dieser Stelle besser nicht vergleichen sollte.

⁴ Siehe § 51 KDG.

⁵ Die Zeitspanne ist gegenüber den Verbindungen in den anderen Beiträgen natürlich nicht besonders hervorzuheben, jedoch trotzdem erwähnenswert.

⁶ Da der Jubilar seit seiner „Quasi-Pensionierung“ immer betonte, dass er für fachliche Fragen weiterhin zur Verfügung stehen würde, wird das ein oder andere fachliche Gespräch sicherlich auch in Zukunft noch geführt werden. Ein solches Angebot kann doch niemand ausschlagen.

⁷ Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) vom 09.12.2020; veröffentlicht im Amtsblatt 1 der Diözese Münster vom 1. Januar 2021.

Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)⁸ auf die Hilfe und das Wissen des Jubilars zurückgegriffen werden und das entstandene Regelwerk davon profitieren, dass Jupp Joachimski in seiner geradlinigen und unkomplizierten Art Impulse und ganze Formulierungsvorschläge lieferte.

Wie bereits in den anderen Beiträgen erwähnt und insbesondere in dem Beitrag „Jupp Joachimski – Lebenslang Jurist (oder: War er am Ende doch ein Lehrer?)“ dargelegt, war und ist der Jubilar stets bemüht den juristischen Nachwuchs zu unterstützen und zu fördern.⁹ Dabei ist der Austausch stets von Respekt und dem gegenseitigen Zuhören und einem sehr humorvollen Jubilar gekennzeichnet gewesen und es gab keinen Grund, vor einer erneuten Kontaktaufnahme zurückzuschrecken, was die Autorin teilweise auch sehr intensiv in Anspruch nahm.¹⁰ So kam es vor allem im Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren und den noch immer ungeklärten rechtlichen Fragestellungen rund um die Durchsetzbarkeit und die Adressierung der Bescheide der kirchlichen Datenschutzaufsichten immer wieder zum Austausch mit dem Jubilar, was sich auch im Folgenden widerspiegeln soll.¹¹

1. Neue Sanktionsmöglichkeit durch das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz

Mit Inkrafttreten des KDG wurde durch § 51 KDG erstmals die Möglichkeit eingeführt, Geldbußen gegen kirchliche Stellen zu verhängen. Konnten zuvor – zur Geltungszeit der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) – nur Beanstandungen ausgesprochen werden, welche wohl eher als Empfehlungen zu verstehen waren und auch keine Anordnungen im

⁸ Deren Entwurf wie in anderen Beiträgen erwähnt aus der Feder des Jubilars stammt.

⁹ Vorbehalte bzgl. der Kontaktaufnahme zum Jubilar – aufgrund seiner langjährigen Dienstzugehörigkeit – stellten sich schnell als unberechtigt heraus.

¹⁰ Gerade zum Zeitpunkt des LLM der Autorin und der Befassung mit dem BtMG hat der Jubilar mit eigenen Powerpoint-Präsentationen zu diesem Rechtsgebiet deutlich über das Erwartbare geholfen, auch wenn seine rechtliche Expertise selbstverständlich bekannt war; siehe auch www.joachimski.de/BtMG/btmg.html. Nach der wirklich tollen Unterstützung bisher nicht gebeichtet hat die Autorin, dass es sich um die schlechteste Klausur während des LLM handelte – aber immerhin noch ein „befriedigend“.

¹¹ Dabei ist zu betonen, dass der Jubilar immer (vertretbare) Rechtsansichten, die nicht seiner entsprechen, zulässt. So gab es gerade zu dem Beitragsthema einen regen Austausch.

Sinne des § 47 Abs. 5 KDG darstellten, musste der kirchliche Gesetzgeber nun die Möglichkeit zur Verhängung einer Geldbuße bei Datenschutzverstößen normieren, um eine vergleichbare Regelung zu Art. 83 DS-GVO zu schaffen. Die Beanstandungen der alten Rechtslage finden sich (zur Verwunderung der Autorin) weiterhin in § 47 KDG, obwohl mit den Maßnahmen nach § 47 Abs. 5 und § 51 KDG doch gerade Handlungsmöglichkeiten geschaffen worden sind. Bei der Verhängung von Geldbußen und auch besonders bei der Adressierung des Bußgeldbescheides und der Heranziehung der Kriterien des § 51 Abs. 3 KDG standen die Datenschutzaufsichten zunächst vor einer neuen Aufgabe, die auch frühere und erfahrene Diözesandatenschutzbeauftragten aufgrund der veränderten Rechtslage nicht kannten. Um die Vergleichbarkeit mit dem durch die gesetzlichen Regelungen sichergestellten einheitlichen Datenschutzniveau (samt Befugnissen der Datenschutzaufsicht und deren Sanktionsmöglichkeiten) innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten und somit Art. 91 DS-GVO Rechnung tragen zu können, ist § 51 KDG 2018 in Kraft getreten.

2. Adressat des Bußgeldbescheides

Eine oft auch mit dem Jubilar diskutierte Rechtsfrage war, wer Adressat eines Bußgeldbescheides sein kann.

Zunächst ist der Wortlaut des § 51 Abs. 1 KDG eindeutig abgefasst, wonach die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen kann, wenn ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Datenschutzverstoß vorsätzlich oder fahrlässig begeht.

2.1 Abweichender Wortlaut im Vergleich zu Art. 83 DS-GVO

Beim ersten Lesen der Norm bzw. des ersten Absatzes fällt auf, dass es eine Regelung gibt, die festlegt, wann eine Geldbuße verhängt werden kann. Da das KDG keine Bußgeldtatbestände kennt, handelt es sich hierbei zwar um eine allgemein gehaltene Norm, die durch die jeweilige Aufsichtsbehörde angewandt und umgesetzt werden muss, jedoch findet sich ein derartiger Absatz nicht in der DS-GVO. Da ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, wie es das Bußgeldverfahren darstellt, ein Novum im kirchlichen Recht darstellt, ist die Klarstellung nachvollziehbar und keinesfalls störend. Dass als

Adressaten allgemein zunächst Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in Frage kommen, wird in der DS-GVO in Art. 83 Abs. 3 klargestellt.¹²

2.2 Geldbußen gegen Mitarbeiter

Eine der dogmatisch interessantesten Diskussionen und für die aufsichtsrechtliche Praxis wichtige, mit dem Jubilar erörterte Frage, bezog sich auf die Möglichkeit einen einzelnen Mitarbeiter einer kirchlichen Institution mit einer Geldbuße zu belegen.¹³ In der praktischen Arbeit kirchlicher Institutionen, wie auch außerhalb des Rechtskreises der Kirche, begehen Mitarbeiter Fehler, welche zu Verstößen gegen den Datenschutz führen können. Nur stichwortartig sei darauf hingewiesen, dass der Fehlversand einer E-Mail, das nicht datenschutzkonforme Aufbewahren von Personaldatensätzen und die Kenntnisnahme durch Dritte oder auch das Ausnutzen eigener Zugangsmöglichkeiten zu personenbezogenen Daten durch einzelne Mitarbeiter verursacht werden können. Diese unstrittig als datenschutzrechtlich relevante Verletzungen zu qualifizierenden Handlungen, werden naturgemäß von einer – für diese Tätigkeit – zuständigen, innerhalb der kirchlichen Institution beschäftigten Person, begangen.

Adressat jeglicher Sanktionen nach der DS-GVO / dem KDG und damit auch eines Bußgeldbescheides, welcher aufgrund eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ergangen ist, ist zunächst der Verantwortliche. Unternehmen haften auch für Verstöße ihrer Mitarbeitenden gegen Art. 83 DS-GVO, es sei denn es handelt sich um einen sogenannten Exzess.¹⁴ In einem solchen Fall ist das Verhalten des Mitarbeiters nicht mehr dem Arbeitgeber zuzurechnen. Datenschutzrechtlich wird der Mitar-

¹² Auf die Problematik, dass im kirchlichen Recht aufgrund der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit, nur kirchliche Auftragsverarbeiter gemeint sein können, soll in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.

¹³ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass daher die rechtliche Ansicht der Autorin wiedergegeben wird. Die durchaus intensive und spannende fachliche Auseinandersetzung dieses Unterpunktes mit dem Jubilar würde diesen Beitrag sprengen. Hinzuweisen bleibt jedoch auf die Veröffentlichung des Autors „Bußgelderkenntnisse im Geltungsbereich von KDG/KDR-OG“ (<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-52618320.pdf>).

¹⁴ Vgl. DSK-Entschließung vom 3. April 2019 (gegen die Stimmen von Bayern und Baden-Württemberg) https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20190405_Entschliessung_Unternehmenshaftung.pdf.

beiter dadurch zum eigenen Verantwortlichen,¹⁵ da er über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, wie es die Legaldefinition in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verlangt. Solange der Mitarbeiter nicht gegen interne Vorgaben verstößt, sich also innerbetrieblich nicht zum eigenen Verantwortlichen aufschwingt, sondern vielmehr innerhalb seiner dienstlichen Befugnisse handelt, ist weiterhin der Verantwortliche des Unternehmens als Adressat eines etwaigen Bußgeldbescheides bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen anzusehen.¹⁶ Die Artikel 29-Gruppe hat bereits im Working Paper 253 in 2017 „Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung“ festgelegt. Diese wurden von dem Europäischen Datenschutzausschuss übernommen. Erwägungsgrund 150 S. 3 stellt klar, dass der funktionale Unternehmensbegriff aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zugrunde zu legen ist.¹⁷ Solange das Fehlverhalten des einzelnen Mitarbeitenden also dem Verantwortlichen zugerechnet werden kann, es sich also nicht um einen Exzess handelt, haftet dieser für die datenschutzrechtlichen Verstöße seiner Mitarbeitenden. Dazu ist nicht erforderlich, dass diesen eine Mitverantwortlichkeit trifft. An dieser wichtigen Stelle entspricht die Ahndung im Sinne der DS-GVO nicht der nationalen Bußgeldsystematik des OWiG, da der nationale Gesetzgeber zunächst die handelnden Personen haftbar macht.¹⁸ Der Verweis in § 41 Abs. 1 BDSG auf §§ 30, 130 OWiG ist damit nicht in Einklang zu bringen und wird weiterhin von der Datenschutzkonferenz als nicht mit der DS-GVO vereinbar bewertet.¹⁹ Da eine bloße Heranziehung des Verantwortlichen bezogen auf Behörden und andere öffentliche Stellen dazu führt, dass diese von einem Bußgeld verschont bleiben, ist vor allem im öffentlichen Bereich von Interesse, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mitarbeitender Adressat einer Geldbuße sein kann. Im Hinblick auf Behörden und öffentliche Stellen eröffnet zwar Art. 83 Abs 7 DS-GVO die Möglichkeit, dass der nationale Gesetzgeber Regelungen trifft, die vorsehen, dass Behörden und öffentliche Stellen nicht Adressat eines Bußgeldes sein können, wovon der deutsche Gesetzgeber in § 43 Abs. 3 BDSG Gebrauch gemacht hat (s. u.), jedoch

¹⁵ Zustimmung Thiel in ZD 2020, S. 3.

¹⁶ Vgl. Taeger/Gabel/Moos/Schefzig, DS-GVO, 3. Auflage 2019, Art. 83 Rn. 91–92.

¹⁷ Zustimmung auch WP 253, S. 6.

¹⁸ Vgl. Plath/Becker, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2018, Art. 83 DS-GVO Rn. 5.

¹⁹ Ebenda verbunden mit der klaren Aufforderung an den Bundesgesetzgeber die §§ 30, 130 OWiG vom Anwendungsbereich auszunehmen; vgl. auch zustimmend Thiel in ZD 2020, S. 3.

wurden bereits Bußgelder gegen Mitarbeitende öffentlicher Stellen verhängt. Dieses Vorgehen der Aufsichtsbehörden lässt sich dadurch begründen, dass die Datenschutzverstöße nicht allein durch das Fehlverhalten der Mitarbeiter geschehen sind, sondern diese außerhalb ihrer dienstlichen Pflichten agiert haben und sich die dienstlichen Systeme zur (privaten) Datenabfrage zunutze gemacht haben. Entscheidend war bei den bisher bekannten Fällen, dass die Mitarbeitenden ihre Zugriffsbefugnisse auf zentrale Speichersysteme ohne dienstliche Veranlassung genutzt haben, um personenbezogene Daten unbefugt abzufragen. In diesen Fällen ist das datenschutzwidrige Verhalten der Mitarbeitenden dem Verantwortlichen und damit dem Arbeitgeber nicht zuzurechnen. Es kommt vor allem nicht auf sein Organisationsverschulden an, da die Mitarbeitenden nicht unberechtigterweise auf die Systeme zugreifen konnten, also nicht alleine durch die Möglichkeit des Zugriffs bereits ein Datenschutzverstoß bezogen auf zu weite Berechtigungen vorlag, sondern vielmehr erst durch das nicht dienstliche, sondern eigennützige Zugreifen auf die dort gespeicherten personenbezogenen Daten ein solcher gegeben war. Diese sogenannten Mitarbeiterexzesse führen im öffentlichen Bereich dazu, dass auch gegen Mitarbeitende von Behörden und anderen öffentlichen Stellen trotz § 43 Abs. 3 BDSG Geldbußen verhängt werden können.²⁰ Erwägungsgrund 148 stellt unabhängig von der Beurteilung, ob ein Mitarbeiterexzess vorliegt, eindeutig klar, dass die Verhängung einer Geldbuße gegenüber einer natürlichen Person auch dann unverhältnismäßig sein kann, wenn diese die betreffende Person unverhältnismäßig belasten würde. Im Falle eines zu ahnenden Verstoßes gegenüber einem Mitarbeiter ist daher auch immer sein Einkommen bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen.²¹

²⁰ Siehe 48. Tätigkeitsbericht des Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten, S. 129 ff.; dort wurden in zwei Fällen niedrige dreistellige Beträge gegen Mitarbeiter im öffentlichen Dienst verhängt. In einem Fall hatte ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes eine elektronische Einwohnermeldeabfrage ohne dienstliche Veranlassung vorgenommen und im anderen Fall hatte ein Polizeibeamter eine Strafanzeige abfotografiert und per Messenger-Dienst mit mehreren Personen geteilt. In einem ähnlichen Fall verhängte der Landesdatenschutzbeauftragte aus Baden-Württemberg eine Geldbuße gegen einen Polizisten, der das System zur Kennzeichenabfrage nutzte, um die Telefonnummer einer Frau herauszufinden. Dass die Entschließung der DSK vom 3. April 2019 auch gegen die Stimme Baden-Württembergs erging, lässt sich ggf. damit erklären, dass sich diese nicht nur auf Behörden und öffentliche Stellen bezog, bei welchen die Geldbußen gegen die Stellen selbst vom nationalen Gesetzgeber ausgeschlossen sind. Die eindeutig gegenteilige Rechtsauffassung vertritt das bayerische Landesamt für Datenschutz (vgl. 9. Jahresbericht, S. 71 ff.).

²¹ EG 150 S. 2.

2.3 Keine Geldbußen gegen die verfasste Kirche, § 51 Abs. 6 KDG

Wie in § 43 Abs. 3 BDSG für Behörden und öffentliche Stellen ebenfalls geregelt, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht keine Geldbußen gegen die verfasste Kirche verhängen.²² So stellt sich die Frage, ob davon ausgegangen wird, dass die Generalvikariate/Ordinate bei dem Vorkommen von Datenschutzverletzungen eben nicht mit der Ultima Ratio der Geldbuße belegt werden müssen und bezogen auf derartige Verstöße die weiteren Anordnungsmöglichkeiten, welche sich in § 47 Abs. 5 KDG wiederfinden, zur Abschreckung ausreichen.²³ Die rechtliche Möglichkeit für diese Ausnahme bildet Art. 83 Abs. 7 DS-GVO, der besagt, dass die Mitgliedstaaten eigenverantwortlich festlegen können, ob und in welchem Umfang Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden können.²⁴

2.3.1 Exkurs: Einrichtungen, die am Wettbewerb teilnehmen

Bislang ungeklärt ist, wie sich die im Halbsatz erwähnte Rückausnahme des Absatzes 6 auswirkt.²⁵ Als am Wettbewerb teilnehmend könnten Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen, Altenheime und andere Pflegeeinrichtungen sowie Schulen angesehen werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Ausnahme des Absatzes 6 als nicht so umfassend darstellt, wie zunächst angenommen. Soll dies also bedeuten, dass Schulen in katholischer Trägerschaft parallel zu den öffentlichen Schulen nicht mit

²² Insofern wird die verfasste Kirche bzw. werden die entsprechenden Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 KDG mit Behörden und öffentlichen Stellen gleichgesetzt, da sie im staatlichen Bereich öffentlich-rechtlich verfasst sind. Fraglich ist, ob diese Ausnahmeregelung ohne eigene datenschutzrechtliche Gesetzgebung auch existent wäre.

²³ Wichtig zu erwähnen ist, dass die Geldbuße nicht der Verbesserung des Datenschutzes in der entsprechenden Stelle dient, sondern wie gesetzlich geregelt „abschreckend“ sein soll. Anders als die übrigen Anordnungen des § 47 Abs. 5 KDG wird daher nicht aktiv die Verbesserung des Datenschutzes nach einer Datenschutzverletzung angestoßen bzw. verlangt, sondern die festgestellte Verletzung personenbezogener Daten geahndet.

²⁴ Interessant – aber für diesen Beitrag zu weitgehend – wäre an dieser Stelle, inwiefern sich sowohl der deutsche als auch der kirchliche Gesetzgeber mit der Möglichkeit auseinandergesetzt hat.

²⁵ Die folgenden Überlegungen betreffen nur Einrichtungen, die unter §§ 51 Abs. 6 i. V. m. 3 Abs. 1 KDG fallen.

einer Geldbuße als Folge der Ahndung eines Datenschutzverstoßes belegt werden können?

Gemäß Art. 83 Abs. 7 DS-GVO kann jeder Mitgliedstaat – wie bereits erwähnt – festlegen, ob und in welchem Umfang Behörden und öffentliche Stellen Adressaten von Geldbußen sein können. Selbst wenn die kirchlichen Datenschutzaufsichten von einer weiten Ausklammerung der kirchlichen Stellen ausgehen, ist nicht zu vernachlässigen, dass die Abhilfebefugnisse des § 47 Abs. 5 KDG unter Umständen und je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anordnung, durchaus einschneidenden Charakter haben können. Dies ist nicht nur am Aufwand der Befolgung der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist, sondern – gerade bei einer Anordnung nach § 47 Abs. 5 lit. c KDG – auch an den dadurch verursachten Kosten spürbar. Der Adressat eines Bußgeldbescheides spürt die zu zahlende Summe zwar direkt, folgt jedoch auf die konkrete Ahndung des Verstoßes gegen den Schutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten keine weitere (Handlungs-)Anordnung, ist der Verwaltungsvorgang schnell abgeschlossen. Die Anordnungen nach § 47 Abs. 5 KDG erfordern zumeist einen größeren Aufwand²⁶ als die Zahlung einer Geldbuße, sodass selbst bei Ausnahme von kirchlichen Stellen, die im staatlichen Bereich öffentlich rechtlich organisiert wären, zwar das Merkmal der Abschreckung möglicherweise nicht wie bei der Verhängung einer Geldbuße erreichbar wäre, jedoch die Anordnungsmöglichkeiten ebenfalls spürbar sein dürften. Ebenfalls nicht vernachlässigen sollten die Verantwortlichen den Umstand, dass die betroffenen Personen unter Umständen einen Schadenersatzanspruch geltend machen könnten, welcher eine zivilrechtliche Auseinandersetzung mit sich bringen kann.

3. Verwendungsverbot

§ 43 Abs. 4 BDSG²⁷ bildet die ordnungsrechtliche Vorschrift des Verwendungsverbots, wie sie sich für strafrechtliche Ahndungen in § 42 Abs. 4 BDSG findet. Eine solche gab es bereits in ähnlicher Ausprägung in § 42a S. 6 BDSG a. F. Vergleicht man das aus dem Strafprozessrecht übernom-

²⁶ Was nicht nur für den Adressaten des Bescheides gelten dürfte.

²⁷ Da es eine vergleichbare Regelung im kirchlichen Recht nicht gibt, die Autorin aber von deren Anwendbarkeit auf Sachverhalte aus dem Bereich des KDG ausgeht, bleibt es bei den Verweisen auf die weltlichen Normen.

mene Verwendungsverbot mit dem in Abs. 4 kommt man zu dem Ergebnis, dass jegliche Verwendung der Information untersagt ist (vgl. § 160a Abs. 1 StPO). Wertet man diese Einschränkung in der Verwertung als Sicherstellung der Selbstbelastungsfreiheit als Verfahrensgarantie und Einhaltung des nemo tenetur-Grundsatzes, stützt sich diese Möglichkeit der Regelung im nationalen Recht auf Art. 83 Abs. 8 DS-GVO, welcher besagt, dass die Mitgliedstaaten geeignete Verfahrensgarantien schaffen.²⁸ Der Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten muss und damit den Grund für ein gegen ihn gerichtetes Verfahren zu verantworten hat, ist bereits im allgemeinen Persönlichkeitsrecht verankert. Die Verankerung dieser Einschränkung der Verwertung ist zwar im nationalen Recht normiert, bezieht sich aber auch auf Verstöße gegen Art. 83 DS-GVO, da ansonsten der Telos hinter der Regelung nicht erreicht würde.²⁹ Absatz 4 bestimmt, dass eine Meldung einer Datenschutzverletzung nach Art. 33 DS-GVO oder eine Benachrichtigung nach Art. 34 DS-GVO in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldenden oder den Benachrichtigenden oder seine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen nicht ohne die Zustimmung³⁰ des Meldenden oder des Benachrichtigenden verwendet werden darf. Bei dieser Regelung handelt es sich um ein gesetzlich normiertes, absolutes und persönliches Verwendungsverbot.³¹ Dem Wortlaut nach darf also die Meldung einer Datenschutzverletzung oder die Benachrichtigung der betroffenen Personen in einem Bußgeldverfahren gegen den Meldenden oder Benachrichtigenden nicht verwendet werden. Wird durch die Wahrung

²⁸ BeckOK DatenschutzR/Brodowski/Nowak, 31. Ed. 1.2.2020, BDSG § 43 Rn. 23; Taeger/Gabel/Nolde, BDSG § 43 Rn. 10; a. A. Kühling/Buchner/Bergt, BDSG, 2. Aufl. 2018, § 43 Rn. 13 mit dem Verweis auf Erwägungsgrund 87 S. 3, der ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden gerade aufgrund einer Meldung nach Art. 33 DS-GVO zulassen will; a. A. Sydow/Hegmanns, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 43 Rn. 4, der auf die Ermächtigung zum Erlass von Anwendungsvorschriften auf Art. 84 Abs. 1 S. 1 DS-GVO abstellt.

²⁹ Vgl. Boms in ZD 2019, 536, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der DS-GVO in Deutschland; Bergt in DuD 2017, 555; wohl auch noch Tätigkeitsbericht 2016/2017 des LfD Baden-Württemberg, S. 17 (jetzt aber anders Brink in BeckOK Datenschutzrecht, 30. Ed. 1.11.2019, Art. 33 Rn. 41 f.); vgl. im Ergebnis wohl zustimmend Kühling/Buchner/Bergt, BDSG, 2. Auflage 2018, § 43 Rn. 8.

³⁰ Diese Formulierung zeigt eindeutig, dass nicht erst ein Verwertungswiderspruch das Verbot auslöst (vgl. zustimmend Sydow/Hegmanns, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 42 Rn. 35).

³¹ BeckOK DatenschutzR/Brodowski/Nowak, 31. Ed. 1.2.2020, BDSG § 43 Rn. 22.

der Meldepflicht die Datenschutzverletzung der Aufsichtsbehörde gegenüber direkt erklärt, kann es vorkommen, dass die von der Benachrichtigungspflicht betroffene Person nach Art. 34 DS-GVO über den Verstoß informiert wird und mit dieser Information Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht einlegt. Dies bedeutet, dass hier die Person, die gegenüber der Aufsichtsbehörde die Meldung nach Art. 33 DS-GVO abgibt oder diejenige Person, die der Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DS-GVO nachkommt, nicht aufgrund dieser Umstände Adressat eines Bußgeldbescheides werden kann. Damit wird also die Person nicht in die Situation gebracht, dass sie sich zwischen der rechtskonformen Handlung nach der DS-GVO und einer ggf. möglichen Falschaussage entscheiden muss. Eine erzwungene Aussage widerspricht den Verfahrensgrundsätzen der EU-Grundrechtecharta und verstößt zumindest gegen den fair-trial-Grundsatz. Solange der Aussage aber ein Verwendungsverbot folgt, soll dies nicht zu beanstanden sein.³² Zudem wendet der EGMR Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht auf vorbereitende Verwaltungsverfahren an.³³ Diese Nichtanwendung des Grundsatzes betrifft aber gerade keine Verwaltungsverfahren, bei denen es zu Sanktionen kommen kann.³⁴ Die Informationen, die durch die Meldung oder die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde bekannt werden, dürfen auch nicht zum Anlass genommen werden, eigene Ermittlungen zu führen.³⁵ Erlangt die Aufsichtsbehörde jedoch (zusätzlich) auf anderem Wege Kenntnis über den der Meldung oder der Benachrichtigung zugrunde liegenden Sachverhalt, besteht das Verwendungsverbot nicht.³⁶ Zum Beispiel wäre denkbar, dass die Aufsichtsbehörde auch durch eine Beschwerde einer betroffenen Person von dem Sachverhalt erfährt oder durch die Presse. Das Verwendungsverbot gilt schon dem Wortlaut nach als auch aufgrund seiner Verortung in § 43 BDSG (und § 42 BDSG) nur für Bußgeldverfahren (bzw. Strafverfahren), andere Möglichkeiten der

³² Kühling/Buchner/Bergt, 2. Auflage 2018, BDSG § 43 Rn. 9.

³³ EGMR Urt. v. 17.12.1996 – 19187/91 Rn. 67.

³⁴ Spittka RDV 2019, 169.

³⁵ Zustimmung Kühling/Buchner/Bergt, BDSG, 2. Auflage 2018, § 43 Rn. 6.

³⁶ Vgl. BeckOK DatenschutzR/Brodowski/Nowak, 31. Ed. 1.2.2020, BDSG § 43 Rn. 22; Kritisch in Sydow/Heghmanns, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 43 Rn. 19 mit Verweis auf EG 87.

Ahndung, einschließlich des Sanktionsmittels der Verwarnung aus Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO,³⁷ sind gerade nicht ausgeschlossen.³⁸

Der Meldende oder Benachrichtigende kann sich nicht schon dadurch selbst anzeigen, dass er der Aufsichtsbehörde nur einen Hinweis gibt oder die Meldung einer Datenschutzverletzung nicht umfassend – zum Beispiel ohne die gesetzlich geforderte Begründung der verzögerten Meldung – vornimmt.³⁹ Andersherum stellt der Wortlaut aber auch eindeutig klar, dass es sich nur um ein Verwendungsverbot des Inhaltes handeln kann, wenn auch tatsächlich eine Melde- bzw. Benachrichtigungspflicht vorliegt. Darüberhinausgehende Informationen können verwendet werden, falls diese nicht zum Inhalt der eigentlichen Meldung gehören oder eine solche Meldepflicht erst gar nicht bestand.⁴⁰ Darüber hinaus können auch Informationen aus gegenüber der Aufsichtsbehörde beantworteten Fragen verwendet werden. Dies ist gerade für den Fall relevant, in dem keine Meldepflicht besteht.⁴¹ Es kann dahinstehen, inwiefern eine solche Regelung bloß deklaratorische Wirkung entfaltet. Verankert ist der *nemo tenetur*-Grundsatz jedenfalls bereits in der Grundrechtecharta.⁴² Die Regelung ist somit nicht europarechtswidrig.⁴³ Gerade wenn man die Norm nach deren Wortlaut auslegt und daher nur solche Informationen dem Verwendungsverbot unterfallen lässt, die zur rechtlichen Verpflichtung der Melde- bzw. Benachrichtigungspflicht notwendig sind, ist keine zu weite Privilegierung durch die Selbstanzeige ersichtlich. Davon unge-

³⁷ Zwar findet sich die Verwarnung nicht in dem Katalog des § 47 Abs. 5 KDG, kann jedoch trotzdem herangezogen werden, da sie milderes Mittel darstellt.

³⁸ Zustimmung: BeckOK DatenschutzR/Brodowski/Nowak, 31. Ed. 1.2.2020, BDSG § 43 Rn. 22; Sydow/Heghmanns, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 43 Rn. 19; vgl. EG 87 zum Tätigwerden einer Datenschutzaufsicht auf Grund einer Meldung nach Art. 33 DS-GVO; Sydow/Kreße Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 33 Rn. 19; zu einer möglichen Verwendung der Informationen durch die betroffene Person vgl. Laue/Kremer, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, § 7 Rn. 40.

³⁹ Paal/Pauly/Frenzel, BDSG, 2. Auflage 2018, § 42 Rn. 10; siehe auch mit der Möglichkeit diese unvollständige Meldung als Milderungsgrund zu berücksichtigen: Sydow/Heghmanns, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 42 Rn. 33.

⁴⁰ Kühling/Buchner/Bergt, BDSG, 2. Auflage 2018, § 43 Rn. 7; Sydow/Heghmanns, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 42 Rn. 34.

⁴¹ EuGH Urt. v. 12.1.2017 – C-411/15.

⁴² Vgl. Gola/Heckmann/Ehmann, BDSG, 13. Auflage 2019, § 42 Rn. 33; a.A. in Kühling/Buchner/Bergt, BDSG § 42 Rn. 60.

⁴³ Kühling/Buchner/Bergt, BDSG, 2. Auflage 2018, § 43 Rn. 13; a. A. Boms in ZD 2019, 536, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der DS-GVO in Deutschland.

achtet wird es in der Praxis für die Aufsichtsbehörden oftmals schwierig sein zu unterscheiden, welche Informationen sie für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nutzen dürfen und welche Absatz 4 unterfallen. Insgesamt ist kritisch zu bewerten, dass eine gesetzliche Verpflichtung, nämlich der des Verantwortlichen aus Art. 33 und Art. 34 DS-GVO, eine mögliche Sanktionierung folgen kann, auch wenn dem Grundsatz nach die dort gelieferte Information durch die Aufsichtsbehörde nicht verwendet werden darf. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des EUGH, der bereits Auskunftspflichten verneint, die den Verantwortlichen dazu bringen, sich selbst zu bezichtigen. Erwägungsgrund 87 weist dagegen darauf hin, dass der Umstand einer Meldung nach Art. 33 DS-GVO das Tätigwerden der Aufsichtsbehörden auslöst, wozu auch die Möglichkeit zur Verhängung einer Geldbuße gehören dürfte. Im Ergebnis wird der Umstand der Meldung in jedem Fall innerhalb der Abwägungskriterien des Art. 83 (dort Abs. 2 lit. h) Berücksichtigung finden. Inwiefern ein generelles Verwendungsverbot geeignet ist, diese Spaltung zu lösen, bleibt in der Praxis abzuwarten.⁴⁴

4. Problem: Fehlende Durchsetzbarkeit der Entscheidungen in Bußgeldverfahren

Nachdem die katholischen Datenschutzaufsichten einen Bescheid erlassen haben, sind die Adressaten dazu aufgefordert, den darin beinhaltenen Anordnungen innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen. Dies ist bei einem Bußgeldbescheid nicht anders zu bewerten. Problematisch ist jedoch, dass das Verfahrensrecht, welches eigens für die Durchsetzung von Bußgeldbescheiden der Datenschutzaufsichten geschaffen wurde, keine direkte Möglichkeit vorgibt, wie die kirchlichen Stellen zur Zahlung der Geldbuße verpflichtet werden können. Das eigene katholische Rechtssystem kennt keine Zwangsgelder oder Ähnliches. Da dies unter Umständen zu Problemen in der Durchsetzbarkeit führen würde, versucht das Regelungswerk zum katholischen Verwaltungsverfahren⁴⁵ bezogen auf datenschutzrechtliche Bußgeldforderungen, die kirchlichen Stellen mit anderen negativen Folgen zu belegen, sollten Sie entgegen der Anordnung

⁴⁴ Ähnlich: Sydow/Heghmanns, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 42 Rn. 36.

⁴⁵ Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) vom 09.12.2020; veröffentlicht im Amtsblatt 1 der Diözese Münster vom 1. Januar 2021.

innerhalb der Frist eines Bußgeldbescheides der Zahlung nicht nachkommen. Diese gesetzlich geschaffene Möglichkeit soll den Verweis des § 41 BDSG auf das nationale Ordnungswidrigkeitenverfahren ersetzen.

5. Problem: Rechtsweg

Erlässt eine Datenschutzaufsicht der katholischen Kirche einen Bescheid, in welchem sie Anordnungen nach § 47 Abs. 5 KDG trifft, welche als Regulationsanordnung zu verstehen sind und der eingetretenen Datenschutzverletzung Abhilfe verschaffen soll, ist der Rechtsweg zu den (katholischen) Datenschutzgerichten, in erster Instanz dem Interdiözesanen Datenschutzgericht,⁴⁶ eröffnet.⁴⁷ Anders zu bewerten ist es, wenn der Adressat eines Bußgeldbescheides einer katholischen Datenschutzaufsicht gegen diesen vorgehen möchte. Hier ergeben sich somit zwei unterschiedliche Zuständigkeiten. Begehrt der Adressat des Sachbescheides, in dem die Datenschutzverletzung mit entsprechenden Anordnungen festgestellt wurde, Rechtsschutz, ist ein Antrag beim IDSG grundsätzlich zulässig. Wird hingegen Rechtsschutz gegen einen Bußgeldbescheid einer katholischen Datenschutzaufsicht ersucht, sind aufgrund des an das staatliche Ordnungswidrigkeitenverfahren angelehnte Bußgeldverfahren, die Amtsgerichte als ordentliche Gerichte zuständig.⁴⁸ Dies bedeutet in der Sache zwar eine Aufspaltung der Rechtsschutzmöglichkeiten aufgrund unterschiedlicher gerichtlicher Zuständigkeiten, ist aber verglichen mit Haftung und Schadenersatz aus § 50 KDG kein Novum.

6. Schluss und Glückwünsche

Für die Autorin wird eine bemerkenswerte Persönlichkeit in der Runde der Diözesandatenschutzbeauftragten fehlen. Wie der Jubilar in seiner freundlich bestimmten Art dazu beigetragen hat, dass rechtliche Entscheidungen und Stellungnahmen der Konferenz in die richtigen Bahnen

⁴⁶ www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliche-gerichte-in-datenschutzangelegenheiten

⁴⁷ § 2 Abs. 2 S. 1 KDSGO.

⁴⁸ A. A. Entscheidung IDSG 21/2020.

gelenkt werden⁴⁹ oder sein aktives Mitwirken auch einfach zu intensiven Diskussionen führte, wird sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben. Zurückblicken kann die Autorin auf fast 5 Jahre Gesprächsangebot in nahezu jedem rechtlichen Kontext, insbesondere eine bemerkenswerte Expertise in datenschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Themen jeglicher Art.

Unvergessen bleibt die Frage im Gedächtnis, die der Jubilar nach Weihnachten 2019 stellte: „Haben Sie Ihre Leber zum Trocknen nach draußen gehängt?“. Jetzt kann ich versprechen, dass ich mein Glas zu Ehren des Jubilars erheben werde.

⁴⁹ Wenn dies einmal nicht gelang, kam es durchaus zu unterschiedlichen Interpretationen des KDG – ganz im Sinne der Unabhängigkeit jedes einzelnen Diözesandatenschutzbeauftragten. So hat sich die Deutsche Bischofskonferenz wohl bewusst für fünf unabhängige Instanzen (nebst Ordensdatenschutzaufsichten) entschieden und sah keine Notwendigkeit der Zentralisierung der Datenschutzaufsicht für die katholische Kirche.

Strafjustiz am „Obersten“ – Ein Streifzug durch 400 Jahre Geschichte des Bayerischen Obersten Landesgerichts unter besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsbarkeit

Hartwig Sprau¹

1. Einleitung

Vor mehr als 400 Jahren, am 16. Mai 1620 erklärte Kaiser Ferdinand II. in Wien „in Ansehung der steten Liebe, Treue und Zuneigung seines Vettters und Schwagers Herzog Maximilian von Ober- und Niederbaiern“², dass keine Appellationen gegen „Bey- und Endturthel, Erkhantnus, Decreten, Abschiden, so in der Herzogen von Bayrn und in derselben Erben Namen unnd an dero Hof gesprochen und eröffnet werden“, an den Kaiser oder das kaiserliche Kammergericht angenommen werden dürften. Mit dieser sogenannten Kaiserurkunde wurde Bayern von der oberstgerichtlichen Kompetenz des Kaisers und der Reichsjustiz freigestellt und die Möglichkeit zur Errichtung eines für das bayerische Gebiet in letzter Instanz entscheidenden obersten Landesgerichts eröffnet (sog. *privilegium de non appellando illimitatum*).³

¹ Der Autor ist mit dem Jubilar freundschaftlich verbunden. Er hat mit diesem bei der Einführung des Elektronischen Grundbuchs und bei der Unterstützung der Grundbuchämter in den neuen Ländern zusammengearbeitet. Später hatten die beiden, jeweils als Senatsvorsitzende am Bayerischen Obersten Landesgericht, zahlreiche berufliche Kontakte.

² Maximilian von Bayern, geb. 1573, gest. 1651, aus der Linie Bayern-München der Wittelsbacher. Er regierte von 1594 bis 1651, zunächst zusammen mit seinem Vater Wilhelm V., nach dessen Abdankung 1597 allein. Er wird u. a. als der größte Staatsmann Bayerns (Schrott, *Die Herrscher Bayerns*, 1966, S. 111), als eine der größten Herrschergestalten seiner Zeit (Hubensteiner, *Bayerische Geschichte*, 5. Aufl. S. 200) oder als bedeutendster Herrscher Bayerns (Kalkbrenner, *BayVBI* 1975, 184) bezeichnet.

³ Vgl. den Abdruck dieser Urkunde in: *Das Bayerische Oberste Landesgericht, Geschichte und Gegenwart*, erschienen in der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, München 1993 (im Folgenden zitiert als Festschrift), S. 90/91, und ebendort die Fußnote S. 87. Mit dem „Obersten“ wird in diesem Beitrag dieses oberste Landesgericht allgemein angesprochen. Die speziellere Bezeichnung Bayerisches Oberstes Landesgericht ist erst seit 1879 gebräuchlich.

Auf dieser Grundlage erließ Maximilian I., inzwischen zum Kurfürsten aufgestiegen,⁴ als Landesherr am 17. April 1625 ein Dekret.⁵ Darin ordnete er an, dass an die Stelle der bis dahin zulässigen Appellation gegen gerichtliche Entscheidungen an das Reichskammergericht bzw. den Kaiser das „*beneficium revisionis*“, d. h. die Revision an den Landesherrn (damals Kurfürst Maximilian) trat. Über diese Revisionen hatte laut einem weiteren Dekret der bei Hofe gebildete Geheime Rat zu entscheiden.⁶ Das Dekret vom 17. April 1625 wird allgemein als Geburtsstunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts, in Bayern kurz „*das Oberste*“ genannt, und seiner Vorgänger angesehen.

Die wechselvolle Geschichte dieses Gerichts⁷ und insbesondere der dort geübten Strafrechtspflege im Lauf der folgenden vier Jahrhunderte in eher feuilletonistischer (und damit auch für den Nicht-Juristen hoffentlich lesbarer) Form in den Grundzügen nachzuzeichnen, ist das Anliegen dieses Beitrags. Der mit dieser Festschrift Geehrte war in den letzten Jahren seiner Karriere in der bayerischen Justiz unter anderem als Vorsitzender eines Straf- und Bußgeldsenats, zuletzt auch eines Zivilsenats tätig, zunächst ab 1. April 2003 als Vorsitzender am Bayerischen Obersten Landesgerichts, später, nach der „Abschaffung“⁸ dieses Gerichts 2004 und dessen Schließung zum 30. Juni 2006⁹ bis zum Eintritt in den Ruhe-

⁴ Nach der Schlacht am Weißen Berge 1620, die mit einer vernichtenden Niederlage des Kurfürsten Friedrich I. aus der pfälzischen Linie der Wittelsbacher endete, übertrug Kaiser Ferdinand II. 1623 die Kurwürde zunächst auf Maximilian persönlich. 1628 wird die Erblichkeit der Kurwürde in der bayerischen Linie bestätigt.

⁵ Abdruck der Urkunde in Festschrift (Fn. 3) S. 92/93.

⁶ Abdruck und Leseabschrift eines Schreibens des Kurfürsten vom 18. April 1626 an den Vitzthum von Straubing in Festschrift (Fn. 3) S. 96–99, s. a. die Anmerkung dazu S. 99.

⁷ Allein in den vergangenen einhundert Jahren wurde das Gericht zweimal aufgelöst und neu errichtet; salopp gesprochen könnte man es als eine Art Stehaufmännchen bezeichnen. Die Zuständigkeit des Gerichts für die Behandlung von Strafsachen weist noch mehr Wechselfälle auf. Allgemein zur Geschichte des Gerichts vgl. den Festvortrag von Merzbacher, 350 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht – Rechtshistorische Betrachtungen, zum 350jährigen Jubiläum der Gerichts im Jahre 1975, abgedruckt in Festschrift (Fn. 3), S. 1 ff., insbesondere S. 4 ff. Ferner Kalkbrenner, Die geschichtliche Entwicklung des BayObLG, BayVBl 1975, 184. Zahlreiche Hinweise zur Strafrechtspflege am BayObLG auch bei Helgerth, Die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, 4. Auflage 2004 (im Folgenden zitiert als Helgerth, Staatsanwaltschaft).

⁸ So die Formulierung in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Stoiber vom 06. November 2003.

⁹ Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht vom 25.10.2004, GVBl S. 400.

stand im Jahr 2007 am Oberlandesgericht München. Vorher hatte er ab 1996 der Staatsanwaltschaft beim „Obersten“ angehört.¹⁰ Er hat sich nach Auflösung des Gerichts im Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.¹¹ mit großem Engagement für dessen Wiedererrichtung eingesetzt. Der Verfasser hat deshalb die Hoffnung, dass der Jubilar diesen Beitrag mit Interesse zur Kenntnis nehmen wird.

2. 1625–1802: Revisorium

Nach Erlass des Dekrets vom 17. April 1625 bestimmte der Kurfürst zunächst, dass die gegen Entscheidungen der unteren Instanzen vorgebrachten Beschwerden, seien es Revisionen oder Supplikationen,¹² durch den bei Hofe bereits bestehenden Geheimen Rat zu behandeln und zu entscheiden seien. Der ansteigende Arbeitsanfall machte aber schon nach wenigen Jahren die Errichtung eines für die Bearbeitung zuständigen besonderen Kollegiums erforderlich, das später vom Geheimen Rat abgetrennt und als Revisorium bezeichnet wurde.¹³ Die Arbeit des Revisoriums endete formell im Jahr 1802. Das Revisorium wurde danach vorübergehend durch drei „Oberste Justizstellen“ für Altbayern in München, für Schwaben in Ulm und für Franken in Bamberg ersetzt, ein erstes „*Interregnum*“. Diese Justizstellen hatten aber nur wenige Jahre Bestand.¹⁴

Das Revisorium war kein unabhängiges Gericht im heutigen Sinn. Die Mitglieder wurden durch den Kurfürsten ernannt, dem auch, jedenfalls formell, in den Sitzungen der Vorsitz gebührte. Die Richter waren Diener

¹⁰ Vgl. dazu die Beiträge von Helgerth und Wiringer-Seiler in dieser Festschrift. Zur Geschichte der Staatsanwaltschaft ausführlich Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7).

¹¹ Der Verein wurde bereits am 15. Dezember 2003 gegründet, ca. 6 Wochen nach der die „Abschaffung“ verkündenden Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Stoiber. Er hatte zunächst die Erhaltung des Gerichts, später dessen Wiedererrichtung zum Ziel. Vgl. dazu den Beitrag von Dudek in dieser Festschrift.

¹² Vgl. zu dieser Unterscheidung Kalkbrenner (Fn. 7) S. 184/185. Supplikationen bezogen sich auf Entscheidungen im summarischen Verfahren.

¹³ Zu Einzelheiten der weiteren Entwicklung dieses Gremiums Merzbacher (Fn. 7) S. 4 ff. Kalkbrenner (Fn. 7) datiert die endgültige Trennung von Revisorium und Geheimem Rat auf das Jahr 1693.

¹⁴ Vgl. Kalkbrenner (Fn. 7) S. 187.

ihres Herrschers.¹⁵ Das Revisorium entschied stets im Plenum.¹⁶ Das war einer raschen Entscheidungsfindung abträglich. Der heutigen Justiz wohl-bekanntere Probleme wie eine zu geringe personelle Besetzung und die viel zu lange Dauer einzelner Verfahren stellten sich daher, man möchte fast sagen selbstverständlich, wie schon beim Reichskammergericht auch beim Revisorium ein. Einzelne Verfahren wurden u. U. erst nach vielen Jahren entschieden.¹⁷

Wie war es beim Revisorium um die Strafsachen bestellt? Wichtigste Grundlage für seine Entscheidungen im strafrechtlichen Bereich war, neben der *Constitutio Criminalis Carolina* (Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.), das jeweils geltende bayerische Landrecht. Zunächst war insoweit der *Codex Maximilianeus* von 1616 maßgebend. Er enthielt auch Prozessordnungen, z. B. eine Gerichts- und eine „*MalefizproceßOrdnung*“. Später galten der *Codex Maximilianeus Bavaricus Criminalis* von 1751 und der *Codex Juris Bavarici Judiciarii* von 1753, besser bekannt als die *Kreittmayr'schen Gesetzbücher*.¹⁸ Dem Revisorium oblag nur die Entscheidung über die durch das Strafverfahrensrecht zugelassenen Rechtsmittel in Strafsachen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit dürfte im Zivilrecht gelegen haben. Da das damalige Strafverfahren Appellationsmöglichkeiten in echten Kriminalsachen zunächst nicht kannte, fällte das Gericht anfangs nur Entscheidungen in einfachen Strafsachen.¹⁹ Entscheidungen aus der Sammlung von F. E. Zeller (1690 – 1700)²⁰ nennen z. B. das Konkubinat, Incest, Ehebruch und Kindstötung.

¹⁵ Wer sich für die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren im Einzelnen interessiert, findet einiges hierzu bei Merzbacher und Kalkbrenner (beide Fn. 7), letzterer auf S. 185 ff.

¹⁶ Kalkbrenner (Fn. 7) S. 187.

¹⁷ Kalkbrenner (Fn. 7) berichtet von einer Prozessdauer von durchschnittlich (!) bis zu 30 Jahren (a. a. O. S. 186).

¹⁸ So benannt nach dem Rechtswissenschaftler und Wirklichen Geheimen Staatskanzler am Hof des bayerischen Kurfürsten Max III. Joseph Wiguläus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreittmayr (geb. 1705, gest. 1790), dem Initiator und Kommentator dieser Gesetzbücher. Sein drittes Gesetzeswerk ist der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* von 1756, der erst mit Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 seine Geltung verlor.

¹⁹ Vgl. Kalkbrenner (Fn. 7) S. 185 und dort Fn. 17.

²⁰ Auszugsweise abgedruckt in Festschrift (Fn. 3) S. 102 ff.

3. 1809–1879: Oberappellationsgericht

Bereits 1777 waren nach dem Tod von Max III. Joseph die Wittelsbacher Kurlande in Altbayern, der Pfalz und im Rheinland in der Hand des aus der Pfälzer Linie der Wittelsbacher stammenden Kurfürsten Karl Theodor vereinigt worden. Anfang des 19. Jahrhunderts führten dann die Wirren der napoleonischen Zeit zu einem ständig wechselnden territorialen Zuschnitt des bayerischen Staatsgebiets, mit vielen, teils auch sehr umfangreichen Veränderungen innerhalb weniger Jahre.²¹ Als 1819 ein Schlussstrich gezogen werden konnte, entsprachen die Staatsgrenzen Bayerns, seit 1806 ein selbständiges Königreich²², weitgehend²³ dem heutigen Bestand. Große Zugewinne waren insbesondere in Schwaben und Franken zu verzeichnen. Auch das vorübergehend französische Gebiet der linksrheinischen Pfalz²⁴ gehörte nunmehr zum durch Montgelas²⁵ verwaltungsmäßig neu geordneten Bayern.

Die Justiz wurde durch diese Veränderungen vor gewaltige Aufgaben gestellt. In den neu erworbenen Gebieten galten zunächst zahlreiche eigene, von den altbayerischen Gesetzen abweichende partikularrechtliche Vorschriften fort. Diese Zersplitterung ließ das Bedürfnis nach einer zentralen obersten Gerichtsinstanz für den gesamten bayerischen Raum wachsen. Bereits 1808 waren auf der Grundlage des *Organischen Edikts*, die Gerichtsverfassung betreffend vom 24. Juli 1808²⁶, die Voraussetzungen für ein Oberappellationsgericht in München geschaffen worden, das dann ab 1. Januar 1809 als oberste Instanz die Behandlung und Entscheidung der Revisionen für ganz Bayern übernahm. Damit war im Grundsatz die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt für das deutlich vergrößerte

²¹ Die wichtigsten Stationen waren der Reichsdeputationshauptschluss 1802/3, der Friede von Preßburg 1805, die Rheinische Bundesakte 1806, die Pariser Verträge 1810, die Pariser Konvention 1814 und der Wiener Kongress 1815, jeweils mit Folgeverträgen. Ein guter Überblick findet sich im Bayerischen Geschichtsatlas, 1969, S. 34–36.

²² Bayern war 1806 zum selbständigen Königreich erhoben worden, erster König wurde der damalige Kurfürst Max I. Joseph aus der Wittelsbacher Linie Pfalz-Zweibrücken, der als Kurfürst auf Karl Theodor gefolgt war.

²³ Hinzugekommen ist im Wesentlichen noch das Coburger Gebiet 1820, weggefallen ist schon im 3. Reich und endgültig dann nach dem 2. Weltkrieg vor allem die linksrheinische Pfalz.

²⁴ Linksrheinisch im Gegensatz zur rechtsrheinischen Oberpfalz.

²⁵ Maximilian Joseph Graf Montgelas (geb. 1759, gest. 1838), von 1799 bis 1817 Minister unter dem Kurfürsten und ab 1806 König Max I. Joseph. Er gilt als der große Reformator Bayerns.

²⁶ Kgl.-Bay. Regierungsblatt von 1808, Sp. 1785 ff.; abgedruckt in Festschrift (Fn. 3), S. 119 ff.

bayerische Staatsgebiet rechts des Rheins, das „*diesseitige Bayern*“, wieder bei einem Gericht vereint.

Das Oberappellationsgericht näherte sich in seiner Stellung und Ausgestaltung bereits dem späteren Bayerischen Obersten Landesgericht an.²⁷ Das *Organische Edikt* sah einen dreistufigen Instanzenzug vor, von den Stadt- und Landgerichten über die Appellationsgerichte zum Oberappellationsgericht als letzter Instanz in Zivil- wie Strafsachen (einschließlich der sog. peinlichen Rechtsfälle).²⁸ Das Gericht sollte als Kassationsgericht²⁹ prüfen, ob die angefochtenen Entscheidungen eine Verletzung oder fehlerhafte Anwendung der geltenden Gesetze enthielten.³⁰ Es war mit einem Präsidenten, drei Direktoren und (zunächst) 30 Räten besetzt. Die Richter waren nicht mehr Diener ihres Herrschers, sondern beamtete Bedienstete des Staates.³¹ Die Gerichtsbarkeit ging zwar „*vom Könige aus*“, die Verfassungsurkunden von 1808 und 1818 sahen aber prinzipiell die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter vor.³² Das Gericht entschied, anders als das Revisorium, in Senaten (am Anfang drei bis vier), es kannte aber in Form einer Plenarversammlung eine Art „*gemeinsamen Senat*“, der eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb des Gerichts

²⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden Merzbacher (Fn. 7) S. 7 ff.; Kalkbrenner (Fn. 7) S. 188 ff., der auch die „*besonderen Gerichte*“ aufführt, die bei dem Oberappellationsgericht angesiedelt waren.

²⁸ Allgemein wurde jedoch die Vermengung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in den unteren Instanzen und die Beibehaltung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere auch bei Polizeistraftaten, beklagt (von Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Band 2 S. 341 ff.), die erst 1848/1862 endgültig beendet wurden. Vgl. zu späteren Änderungen bzgl. der obersten Instanz das Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 25. Juli 1850, GBl. 1849/50 S. 425 ff., das auch die Letztentscheidung in zahlreichen Strafsachen den Oberlandesgerichten zuwies und damit die Zuständigkeiten des Oberappellationsgerichts beschnitt.

²⁹ Der Unterschied zum Revisionsgericht besteht darin, dass das Kassationsgericht eine fehlerhafte Entscheidung lediglich aufhebt, während das Revisionsgericht auch in der Sache selbst entscheiden kann.

³⁰ Vgl. Art. 12 des Gesetzes, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend vom 4. Juni 1848, GBl. 1848 Sp. 142 (sog. Grundlagengesetz). Dieses Gesetz stellte allerdings lediglich ein gesetzgeberisches Programm auf, es enthielt kein unmittelbar geltendes Recht.

³¹ Kalkbrenner (Fn. 7) S. 188.

³² Vgl. insbesondere Titel VIII Von der Rechtspflege § 1 ff. der Verfassungsurkunde von 1818. Vgl. auch Art. 22 des Grundlagengesetzes (Fn. 30).

sichern sollte.³³ Dies bringt den für die Geschichte des „*Obersten*“ charakteristischen Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, eine einheitliche Rechtsprechung für das gesamte Staatsgebiet zu gewährleisten.³⁴

Wie stand es beim Oberappellationsgericht um die Strafsachen? Es war ein eigener „*Kriminalsenat*“ eingerichtet, nur „für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses“ konnte die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden.³⁵ Daran wird erkennbar, dass die Strafsachen nur einen kleineren Teil der durch das Gericht zu bewältigenden Aufgaben darstellten. Die Senate entschieden bei der Anfechtung von Urteilen, die auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt hatten, in einer Besetzung mit 9, in allen anderen Fällen mit 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, Direktor genannt. Die bedeutendste materiellrechtliche Grundlage für seine strafrechtlichen Entscheidungen das rechtsrheinische („diesseitige“) Bayern betreffend bildete das von Anselm von Feuerbach³⁶ mit verfasste *Bayerische Strafgesetzbuch von 1813*. Für das Verfahren waren weiterhin, wenn auch mit Änderungen die Regeln des *Codex Juris Bavarici Judiciarii* anwendbar, bis eine eigene Strafprozeßordnung in Kraft trat. Wichtige Änderungen brachten das *Grundlagengesetz*³⁷ und das *Strafrechtsänderungsgesetz*³⁸, beide aus dem Jahr 1848.³⁹

Im „*Rheinkreis*“, d. h. der „*linksrheinischen*“ Pfalz⁴⁰ galten hingegen das französische Strafrecht (Code penal) und Strafprozessrecht fort. Auch bestand dort, insbesondere auch für die Strafsachen, ein eigener Kassationshof. Er wurde erst 1832 in das Oberappellationsgericht eingegliedert,⁴¹ blieb aber

³³ Vgl. auch das sog. Präjudiziengesetz vom 17. November 1837, GBl 1837 Sp. 106 f. und Merzbacher (Fn. 7) S. 7.

³⁴ Merzbacher a. a. O. S. 8.

³⁵ Vgl. Art. 15 des Gesetzes, die Abänderungen des zweiten Teils des Strafgesetzbuchs vom 1813 betreffend, vom 10. November 1848, GBl. 1848 S. 233.

³⁶ Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (geb. 1775, gest. 1833), Rechtsgelehrter und Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre. Er war als Wirklicher Geheimer Rat in der bayerischen Ministerialverwaltung mit der Abfassung eines modernen bayerischen Strafgesetzbuchs befasst, das 1813 in Kraft trat.

³⁷ Vgl. Fn. 30.

³⁸ Gesetz vom 10. November 1848, s. Fn. 35.

³⁹ Vgl. dazu Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 37 ff. Ausführlich zur Entwicklung von Seydel (Fn. 28), S. 349 ff.

⁴⁰ Vgl. Fn. 24.

⁴¹ Verordnung, die Vereinigung des Cassationshofes für den Rheinkreis mit dem Oberappellationsgericht betr., vom 29. Juni 1832, RBl 1832 S. 437.

bis 1870, zuletzt nur noch für Zivilsachen zuständig, als eigenständiger Teil des Gerichts bestehen.⁴²

Mit dem 1. Juli 1862 traten ein neues Strafgesetzbuch sowie ein eigenes Polizeistrafgesetzbuch in Kraft, die im gesamten (rechtsrheinischen wie linksrheinischen) Staatsgebiet galten.⁴³ Auch die Gerichtsorganisation und das Strafverfahren wurden neu geordnet.⁴⁴ Das Oberappellationsgericht in München war weiterhin in allen Verbrechen-, Vergehens- und Übertretungssachen der Kassationshof für das ganze Königreich einschließlich der linksrheinischen Pfalz und damit weiterhin oberste Instanz.⁴⁵

Nur am Rande sei vermerkt, dass auch das Oberappellationsgericht nicht vor personeller Unterbesetzung und langer Verfahrensdauer verschont blieb. Zeitweise waren bis zu 3.900 unerledigte Verfahren anhängig.⁴⁶

4. 1879–1935: Bayerisches Oberstes Landesgericht – 1. Auflage

Auch der zweite große Umbruch in der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, die Gründung des Deutschen Reiches 1871, brachte gravierende Änderungen für die bayerische Justiz und ihr oberstes Gericht mit sich. Es begann die Zeit reichseinheitlicher Gesetze, die zum Teil, wenn auch vielfach verändert, als Bundesgesetze auch heute noch Geltung beanspruchen. Strafrecht, Gerichtsorganisation und gerichtliches Verfahren waren

⁴² Vgl. dazu auch instruktiv Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7) S. 27 ff.

⁴³ Beilage zum Gesetz zur Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861, GBl. 1861/62 S. 321; vgl. auch Art. 1 dieses Gesetzes. In Zivilsachen wurde der besondere Kassationshof für die Pfalz erst durch Art. 115 Bayer. EGZPO vom 29. April 1869 (GBl. 1869 Sp. 1305) aufgehoben.

⁴⁴ Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend vom 10. November 1861, GBl. 1861/62 Sp. 209 ff., und das in Fn. 43 erwähnte Einführungsgesetz. Das Oberappellationsgericht bestand fort (Artt. 1 und 6), ihm verblieb grundsätzlich sein bisheriger Wirkungskreis (Artt. 48 ff., dort auch zum Geschäftsgang). Eingehender zu den Änderungen Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7) S. 59 ff.

⁴⁵ Art. 31 des Einführungsgesetzes (Fn. 43).

⁴⁶ Vgl. Merzbacher (Fn. 7) S. 8 für das Jahr 1850 und zu den damals eingeleiteten Abhilfemaßnahmen.

von Beginn an Gegenstand der Reichsgesetzgebung.⁴⁷ Erstes „Opfer“ der Neuorientierung war das gerade einmal 10 Jahre alte Bayerische Strafgesetzbuch von 1861. Denn bereits zum 1. Januar 1872 wurde das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund auch in Bayern eingeführt⁴⁸, es gilt seither als Strafgesetzbuch für das gesamte deutsche Staatsgebiet. Es ließ (und lässt auch heute noch) zwar Raum für landesrechtliche Vorschriften strafrechtlichen Charakters, insbesondere im Bereich des Nebenstrafrechts, regelte aber das Kernstrafrecht abschließend.⁴⁹ 1877 wurden die sogenannten Reichsjustizgesetze beschlossen.⁵⁰ Sie prägen auch heute noch durch das Gerichtsverfassungsgesetz die Gerichtsorganisation, durch die Verfahrensordnungen (Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung) das Verfahrensrecht. Diese Gesetze traten am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Nach der neuen Gerichtsverfassung wurde (und wird) die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht (heute Bundesgerichtshof) ausgeübt. Diese Gerichte waren (und sind), mit wenigen Ausnahmen, zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für alle Strafsachen.⁵¹ Als Rechtsmittel gegen Urteile waren damals und sind auch heute noch Berufung und Revision entsprechend dem jeweiligen Verfahrensgesetz vorgesehen. Entscheidend für den Fortbestand eines obersten Gerichts in Bayern, das ja grundsätzlich in letzter Instanz, und dies sinnvollerweise insbesondere über die Auslegung landesrechtlicher Vorschriften entscheiden sollte, waren die Ausnahmen, die das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zuließ. Nach § 8 dieses Gesetzes konnte ein

⁴⁷ Vgl. Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, RGBl. 1871 S. 63 ff. Anderes galt für das allgemeine Zivilrecht, das erst durch eine 1873 beschlossene Verfassungsänderung (lex Miquel/Lasker) den Reichskompetenzen zugeordnet wurde. Diese Verfassungsänderung führte zu dem nach langen Vorarbeiten 1896 erlassenen und ab 1. Januar 1900 reichseinheitlich geltenden BGB.

⁴⁸ Vgl. § 7 des Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871, RGBl. 1871 S. 87 ff. Die Vorschrift bestimmte, dass das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und dessen Einführungsgesetz ab 1. Januar 1872 auch in Bayern galten.

⁴⁹ § 2 des Einführungs-Gesetzes (BGBl. des Norddeutschen Bundes 1870 S. 195 f.) regelte das Konkurrenzverhältnis zu den Landesrechten. Vgl. heute Artt. 2–4 EGVStGB.

⁵⁰ Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, RGBl. 1877 S. 41; Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877, RGBl. 1877 S. 83; Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 S. 253, jeweils nebst Einführungsgesetzen.

⁵¹ §§ 12, 13 GVG.

Bundesstaat (heute [Bundes-]Land), in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet waren, die Verhandlung und Entscheidung von Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die an sich in die Zuständigkeit des Reichsgerichts fielen, einem obersten Landesgericht zuweisen, soweit die für die Entscheidungen in Betracht kommenden Rechtsnormen im Wesentlichen Landesrecht betrafen.

Davon machte Bayern, das sich mit Nachdruck für eine solche Klausel eingesetzt hatte, in seinem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz⁵² Gebrauch. Dies war auch sinnvoll, da in Bayern bis zum Inkrafttreten des BGB eine Vielzahl von Partikularrechten galt, deren Geltungsbereich teilweise nur wenige Dörfer umfasste.⁵³ Der Großteil der zivilrechtlichen Revisionen war also nach Landesrecht zu entscheiden. Dem nunmehr Bayerischen Obersten Landesgericht⁵⁴ wurden neben diesen zivilrechtlichen Entscheidungen, die den Kern seiner Tätigkeit ausmachten, auch weitere Aufgaben zugewiesen.⁵⁵

Für das Strafrecht⁵⁶ jedoch fehlte zunächst eine § 8 EGGVG entsprechende *clausula bavarica*. § 9 EGGVG sah lediglich vor, dass ein Bundesstaat mit mehreren Oberlandesgerichten die Verhandlung und Entscheidung in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte fallender Strafsachen bei einem der Oberlandesgerichte konzentrieren konnte. Bayern machte davon Gebrauch, die entsprechenden Verfahren wurden dem Oberlandesgericht München zugewiesen.⁵⁷ Dem neuen obersten Landesgericht fehlte also vollständig die bis dahin gegebene Zuständigkeit in Strafsachen, der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag vorerst eindeutig im Zivilrecht. Dementsprechend brachte es die erst 1871 ins Leben gerufene Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen nur auf 9 Bände. Sie endete mit einem Beschluss vom 16. Dezember 1879 zu einer

⁵² Bayerisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879, GVBl 1879 S. 273 (im Weiteren BayAGGVG). Zum Kampf um ein bayerisches oberstes Gericht vgl. Kalkbrenner (Fn. 7) S. 189.

⁵³ Vgl. dazu Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, 2. Auflage 1880, und Sprau, Justizgesetze in Bayern, 1988, Einleitung Rn 1 ff.

⁵⁴ Der Oberste Gerichtshof wurde „aufgehoben“ (Art. 7 BayAGGVG), gleichzeitig wurde das Bayerische Oberste Landesgericht errichtet (Art. 42 BayAGGVG).

⁵⁵ Vgl. Merzbacher (Fn. 7) S. 12.

⁵⁶ Zu gerichtlichen Neuorganisation in diesem Bereich vgl. Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 83.

⁵⁷ Art. 44 BayAGGVG.

straftprozessualen Frage.⁵⁸ An ihre Stelle trat eine Sammlung der Entscheidungen in Strafsachen des Oberlandesgerichts München.

Allerdings war auch dieser Entscheidungssammlung kein allzu langes Leben beschieden. Mit dem Inkrafttreten des reichseinheitlichen BGB und seiner Nebengesetze⁵⁹ am 1. Januar 1900 verlor das Bayerische Oberste Landesgericht den größten Teil seines bisherigen Tätigkeitsbereichs. Denn die meisten zivilrechtlichen Revisionen waren nunmehr durch das Reichsgericht nach Reichsrecht (insbesondere dem BGB) zu entscheiden. Jedoch wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BGB auch die Gerichtsorganisation mehrfach geändert, unter anderem deshalb, weil dem obersten Landesgericht ein hinreichend großer Tätigkeitsbereich verbleiben sollte.

So konnte der Landesgesetzgeber ab 1900 vor allem die weiteren Beschwerden in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei einem obersten Landesgericht konzentrieren. Davon machte Bayern Gebrauch.⁶⁰ Diese Verfahren stellten schon nach wenigen Jahren die Hauptarbeit des Gerichts im zivilrechtlichen Bereich dar. Revisionen in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, die das (überwiegend aufgehobene alte) Landeszivilrecht betrafen und damit durch das BayObLG zu entscheiden waren, nahmen immer mehr ab.⁶¹

Mindestens ebenso wichtig war jedoch eine für den hier interessierenden strafrechtlichen Bereich entscheidende und erst nach langen Diskussionen durchgesetzte Änderung des § 9 EGGVG. Die Neufassung erlaubte es einem Bundesstaat mit mehreren Oberlandesgerichten, ab 1900 die den Oberlandesgerichten zugewiesenen Entscheidungen über Revisionen und Beschwerden in Strafsachen bei einem obersten Landesgericht zu konzentrieren. Erklärtes Ziel war es (wieder einmal), die Einheit der Rechtsprechung innerhalb eines Bundesstaates zu fördern. Das galt insbesondere

⁵⁸ Vgl. Band 9 der Sammlung für das Jahr 1879.

⁵⁹ Z. B. der Grundbuchordnung und dem Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit.

⁶⁰ Die weiteren Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden in Bayern auf der Grundlage von § 199 FGG bei dem BayObLG konzentriert (Art. 42 AGGVG, vgl. Fn. 52).

⁶¹ Nach Erledigung der noch nach früherem Recht zu entscheidenden Revisionen wurde auch der nach 1900 zunächst vorhandene Bereich des neben dem BGB fortgeltenden Landeszivilrechts immer kleiner, da im Lauf der Zeit eine Reihe der im EGBGB aufgeführten Vorbehalte auf diesem Gebiet entfielen. Vgl. für die Gegenwart die im BayAGBGB geregelten Materien.

für das umfangreiche Landesstrafrecht.⁶² Bayern griff diese Möglichkeit prompt auf. Das „Oberste“ erhielt seine Strafsachen zurück.⁶³ Die Besetzung der Senate richtete sich nach den für die Oberlandesgerichte geltenden Regeln (§ 10 EGGVG). Es folgte eine umfangreiche Rechtsprechungs-tätigkeit des Gerichts auf dem Gebiet des Strafrechts, die in einer neuen Entscheidungssammlung dokumentiert wurde.⁶⁴ Den ersten Band eröffnete, als ob Kontinuität demonstriert werden sollte, eine Entscheidung zu strafprozessualen Fragen.⁶⁵ So erlangte das Strafrecht im Lauf der Zeit, auch im Zuge von Erweiterungen der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte, insbesondere durch die sogenannten „*Emminger-Reform*“ 1921 bis 1924, immer größeres Gewicht innerhalb des Gerichts.⁶⁶

Auch dieser neuen Entscheidungssammlung waren nur gut 30 Jahre ver-gönnt. Den Vereinheitlichungsbestrebungen der Nationalsozialisten nach ihrer Machtergreifung 1933 hatte eine solche Ausnahmeerscheinung wie das Bayerische Oberste Landesgericht auf Dauer nichts entgegenzusetzen.⁶⁷ Die Justiz wurde „*verreichlicht*“. 1935 wurde das Gericht aufgehoben.⁶⁸ Am 31. März 1935 schloss es seine Pforten, seine Zuständigkeiten, insbesondere auch im strafrechtlichen Bereich, gingen auf das Reichs-gericht bzw. (wieder einmal) das Oberlandesgericht München über.⁶⁹ Das „*Oberste*“ hatte unter dem Namen Bayerisches Oberstes Landesgericht knapp 56 Jahre Bestand gehabt.

⁶² Vgl. Löwe/Rosenberg, Kommentar zur Strafprozessordnung, 19. Auflage 1934 Anm. 1 zu § 9 EGGVG).

⁶³ Art. 42 Abs. 3 AGGVG i. d. F. durch Art. 167 XII des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (AGBGB), Beilagenband zu Nr. 28 GVBl. 1899 S.66. Eingehend zur Neuorganisation zum 1. Januar 1900 Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 101 ff.

⁶⁴ Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen Bände 1–34 (1902 bis 1934).

⁶⁵ Beschluss vom 15. Januar 1900.

⁶⁶ Allgemein zur Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtspflege in Bayern Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7) S. 126 (bis 1918), S. 135 ff. (1918 bis 1933, dort auch zu Stand- und Wuchergerichten) und S. 177 (1933 bis 1935); zu Besonderheiten in der Pfalz ebenda, S. 150.

⁶⁷ Ein oberstes Landesgericht gab und gibt es nur in Bayern.

⁶⁸ Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935, RGBl. I S. 383.

⁶⁹ Einzelheiten bei Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 180 ff.

5. 1948–2006: Bayerisches Oberstes Landesgericht – 2. Auflage

Das „*Tausendjährige Reich*“ währte gerade einmal 12 Jahre. Nach dessen Ende im Jahr 1945 beschäftigte sich bereits der erste, 1946 gewählte bayerische Landtag alsbald mit der Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Das Bedürfnis für eine einzige oberste Instanz und damit eine einheitliche Rechtsprechung für das gesamte bayerische Staatsgebiet war schon deshalb groß, weil die Bundesrepublik noch nicht gegründet war und ein oberster Gerichtshof für das in Besatzungszonen aufgeteilte Deutschland nicht existierte.⁷⁰ Nachdem der Weg für die Gründung des Gerichts durch ein eigenes Gesetz des Länderrates der amerikanischen Besatzungszone freigemacht worden war, konnte das „*Oberste*“ am 1. Juli 1948 seine Arbeit wieder aufnehmen. Grundlage war das Gesetz über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgericht vom 11. Mai 1948.⁷¹

In Strafsachen entschied das Gericht zunächst ganz allgemein über die Rechtsmittel der Revision gegen Strafurteile der Amts- und Landgerichte. Nach Gründung der Bundesrepublik 1949 stellte der Bundesgesetzgeber 1950 die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik wieder her, der Bundesgerichtshof wurde errichtet.⁷² Die Tätigkeit des „*Obersten*“ beschränkte sich daher ab 1. Oktober 1950 wieder auf die ihm durch Bundesgesetz zugewiesenen oder überlassenen Aufgaben. In Strafsachen waren das die Entscheidungen, die gemäß dem GVG den Oberlandesgerichten zugewiesen waren und gemäß dem die bis 1935 geltende Regelung fortschreibenden neuen § 9 EGGVG⁷³ innerhalb eines Landes bei einem Obersten Landesgericht konzentriert werden konnten.⁷⁴ Das betraf insbesondere die Revisionen gegen Berufungsurteile der Landgerichte, die Sprungrevisionen gegen Urteile der Amtsgerichte und die Revisionen

⁷⁰ Näher zur damaligen Rechtslage und zur Wiedererrichtung des BayObLG Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 189 ff.

⁷¹ GVBl. 1948, 83.

⁷² Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. 1950 I S. 455. Ausführlicher dazu Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 250 ff.

⁷³ Der alte § 9 EGGVG war 1940 aufgehoben worden.

⁷⁴ Vgl. auch die entsprechende Änderung der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Wiedererrichtung (Fn. 71) durch Gesetz vom 11. Oktober 1950, GVBl. S. 215.

gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte, die ausschließlich auf die Verletzung einer landesrechtlichen Rechtsnorm gestützt wurden,⁷⁵ ferner bestimmte erstinstanzliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Staatschutzsachen.⁷⁶ Die Zuständigkeiten entsprachen damit wieder grundsätzlich denen aus der Zeit vor 1935. Zu entscheiden hatte das Gericht im Wesentlichen auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs sowie der strafrechtlichen Nebengesetze und der Strafprozessordnung. Landesstrafrecht nahm keinen allzu großen Raum ein. Die Besetzung der Senate bestimmte sich nach den für die Oberlandesgerichte maßgebenden Regeln,⁷⁷ an den Entscheidungen über Revisionen und Rechtsbeschwerden waren also jeweils drei Richter beteiligt.

Auf die Bearbeitung dieser in großer Zahl anfallenden Strafsachen entfiel von Anfang an ein ganz wesentlicher Teil der Tätigkeit des neuen Bayerischen Obersten Landesgerichts. Die wichtigsten Entscheidungen ab 1948 wurden in einer Entscheidungssammlung mit dem bezeichnenden Zusatz „n.F.“ (neue Folge) dokumentiert. Die Bedeutung der Strafsachen innerhalb des Gerichts nahm sogar im Lauf der folgenden Jahrzehnte zu. Insbesondere wurde die Zuständigkeit der Amtsgerichte einschließlich der Schöffengerichte in Strafsachen nochmals erweitert, was zu einer Zunahme der durch das BayObLG zu behandelnden Revisionen führte. Auch die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitssachen nahmen einen breiteren Raum ein, zumal immer mehr Sachverhalte, insbesondere auch verwaltungsrechtlicher Natur, als Ordnungswidrigkeiten eingestuft wurden.⁷⁸ Wegen des zunehmenden Straßenverkehrs stiegen außerdem die Verfahrenszahlen in Verkehrssachen an. Ferner wuchs Bedeutung und Umfang der durch das Gericht durchzuführenden aufwändigen erstinstanzlichen Verfahren. So wurde im Jahr 1969 in Staatsschutzsachen

⁷⁵ Vgl. § 121 GVG.

⁷⁶ Das betraf zunächst im Wesentlichen nur Prozesse wegen Hochverrats, vgl. § 120 i. V. m. § 134 GVG. Später wurde der Bereich der erstinstanzlichen Verfahren, die vor den Oberlandesgerichten zu führen waren, deutlich erweitert (vgl. § 120 GVG in späteren Fassungen), insbesondere Verfahren wegen Landesverrats, die der Generalbundesanwalt an sich gezogen hatte, waren vor dem BayObLG zu verhandeln.

⁷⁷ § 10 EGGVG.

⁷⁸ Im Zuge der großen Strafrechtsreform 1969 wurden zahlreiche Übertretungen zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft. Bereits am 1. Oktober 1968 war das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft getreten, das das entsprechende Verfahren vollständig neu regelte. Die dort vorgesehenen Rechtsbeschwerden wurden auf der Grundlage des Vorbehalts in § 9 EGGVG auf das BayObLG übertragen.

ein zweiter Rechtszug eingeführt. Für die bis dahin in erster und einziger Instanz durch den Bundesgerichtshof abgehandelten Verfahren waren ab da in erster Instanz die Oberlandesgerichte am Sitz der Landeshauptstadt zuständig, in Bayern anstelle des Oberlandesgerichts München das Bay-ObLG.⁷⁹ Diese Änderung brachte für das Gericht erheblich mehr Arbeits- und Zeitaufwand mit sich, zumal in diesen Verfahren nicht selten in einer Senatsbesetzung mit 5 Richtern zu entscheiden war. Außerdem wuchs der Katalog der Straftaten, die in diesen Verfahren abzuhandeln waren, ständig.⁸⁰ So wird verständlich, dass im Jahr 2003 deutlich mehr als die Hälfte der Richter und Richterinnen des Gerichts in Strafsachen tätig waren. Nur am Rande sei vermerkt, dass über viele der Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitssachen ab 1. September 2004 nicht mehr in voller Senatsbesetzung entschieden werden musste, da das Gesetz in Durchbrechung des bei den Oberlandesgerichten bis dahin allgemein geltenden Kollegialprinzips nunmehr die Erledigung durch den Einzelrichter zuließ.⁸¹

In den Jahren ab 1960 waren im Landtag erstmals Stimmen laut geworden, die den Bestand des Gerichts in Frage stellten. Sie fanden aber bei der überwältigenden Mehrheit der Abgeordneten kein Gehör und verstummten bald wieder. Bei den folgenden Jubiläen des Gerichts im Jahr 1975 (350 Jahre) und 2000 (375 Jahre) hielten die jeweiligen Ministerpräsidenten Goppel und Stoiber Festansprachen, in denen sie die Tätigkeit des Gerichts ausdrücklich lobten und seinen Fortbestand als zwingend darstellten. Diese (insgesamt glückliche) Phase des Gerichts sollte nicht von Dauer sein. Waren bis dahin im Wesentlichen historische Umbrüche für grundlegende Veränderungen im Schicksal des Gerichts verantwortlich gewesen, so drohte diesmal die Gefahr von einer ganz anderen Seite. Der alte und neue Ministerpräsident Stoiber fuhr 2003 einen überwältigenden Wahlsieg für seine Partei, die CSU ein.⁸² Er sah darin wohl den

⁷⁹ Vgl. Art. 22 AGGVG in der damals geltenden Fassung. Grundlage war der neu eingefügte § 9 S. 2 EGGVG.

⁸⁰ Der ursprünglich auf Staatsschutzsachen beschränkte § 120 GVG besteht heute aus einem bunten Strauß (vgl. auch §§ 120a, b). Zu nennen sind insbesondere die Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB ff.). Überblick über die Gesamtentwicklung bei Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 218 ff. und 233 ff.

⁸¹ Vgl. § 80a OWiG. Diese Maßnahme ist für die Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung, die ja zu den Aufgaben einer letzten Instanz gehört, keineswegs förderlich.

⁸² Bei den Wahlen 2003 hatte die CSU eine 2/3-Mehrheit im Landtag erreicht.

Auftrag der Wählerschaft, den Staatsapparat rasch und umfassend zu reformieren und zu „*verschlanken*“. Ohne seine Absichten vorher mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit dem Staatsministerium der Justiz zu erörtern oder sonst fachlich kompetente Organisationen oder Personen einzubinden und so die Stellung des Gerichts und dessen Bedeutung für Justiz und Rechtspraxis genauer zu ermitteln, verkündete er in seiner Regierungserklärung vom 6. November 2003: „*Abgeschafft wird das Bayerische Oberste Landesgericht.*“ Ein solch apodiktischer Satz kann, einmal in der Welt, wohl ohne größeren politischen Gesichterverlust nicht mehr zurückgenommen werden. Und so beschloss der Bayerische Landtag am 20. November 2004 mit den Stimmen der CSU gegen den hinhaltenden Widerstand der Opposition, gegen den Rat fast aller im Rechtsausschuss des Parlaments angehörten Sachverständigen, gegen heftigen Protest verschiedenster Fachorganisationen und sogar gegen Widerstand in der Regierungspartei selbst die Auflösung des Gerichts und der bei diesem gebildeten Generalstaatsanwaltschaft.⁸³ Begründet wurde dies mit finanziellen Einsparungen⁸⁴ und einem „*Beitrag zur Regionalisierung und Dezentralisierung*“.⁸⁵ Das Gericht konnte noch die bei ihm anhängigen Verfahren zu Ende führen.⁸⁶ Am 30. Juni 2006 schloss es seine Pforten. Seine Aufgaben gingen schon zum 1. Januar 2005 auf die Oberlandesgerichte, insbesondere (wieder einmal) das Oberlandesgericht München über. Auch die 2. Auflage des Bayerischen Obersten Landesgerichts hatte, lässt man die kurze Auslaufzeit am Ende außer Betracht, nur ca. 56 Jahre Bestand.

⁸³ Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz) vom 25. Oktober 2004, GVBl. S.400. Eingehendere Darstellung der Entwicklungen Huff/Sprau, NJW-Sonderheft Bay-OblLG 2005 (zum Abschied des letzten Präsidenten des Gerichts Gummer), S. 5 sowie Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 267 ff.

⁸⁴ Die Gesetzesbegründung nennt haushaltmäßige Einsparungen von etwas über 1 Million Euro jährlich.

⁸⁵ So der Vorsitzende der CSU-Fraktion Herrmann in einer Presseerklärung vom 12. November 2003. Vgl. auch die Nachweise bei Helgerth, Staatsanwaltschaft (Fn. 7), S. 268.

⁸⁶ Vor allem ein erstinstanzliches Verfahren, dass die Bildung einer terroristischen Vereinigung und geplante Anschläge auf die jüdische Synagoge in München zum Gegenstand hatte, zog sich noch sehr lange hin.

6. Seit 2018: Bayerisches Oberstes Landesgericht – 3. Auflage

Wider Erwarten sollte dies nicht das letzte Kapitel in der Historie des „Obersten“ bleiben. Das Gericht erlebte eine zweite Wiederauferstehung. Auch für diese Wende war keine geschichtliche Umwälzung, sondern eine Regierungserklärung der Auslöser. Am 18. April 2018 verkündete Markus Söder, soeben zum neuen bayerischen Ministerpräsident gewählt, im Landtag: *„Um die Eigenständigkeit der bayerischen Justiz zu stärken, werden wir wieder das Bayerische Oberste Landesgericht errichten.“* Nach einem „Interregnum“ der Oberlandesgerichte von erneut nur gut 12 Jahre konnte sich das Gericht ab 15. September 2018 neu konstituieren. Grundlage war das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018.⁸⁷ Das neue Gericht unterscheidet sich allerdings in wesentlichen Punkten von demjenigen, das 2003 *„abgeschafft“* werden sollte und 2004 aufgelöst wurde.

Zum einen haben sich in der Zeit des „Interregnums“ die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen teilweise geändert. Dadurch wurden die gerichtlichen Verfahren, die der Landesgesetzgeber einem obersten Landesgericht zuweisen kann, deutlich verringert. Allerdings: Das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ist nicht betroffen. Hier bildet der fortgeltende § 9 EGGVG weiterhin die Grundlage für die Tätigkeit eines obersten Landesgerichts. Anders im Zivilrecht: Zwar ist § 8 EGGVG weiterhin in Kraft, sodass Revisionen mit Schwerpunkt im Landesrecht weiterhin einem obersten Landesgericht zugewiesen werden können. Der gesamte Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der bis 2004 den Schwerpunkt der zivilrechtlichen Tätigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts gebildet hatte, ist hingegen weggebrochen. Schon 2007 wurden die Verfahren in Wohnungseigentumssachen, die bis zur Auflösung des Gerichts einen zahlenmäßig erheblichen Teil der zivilrechtlichen Tätigkeit des Gerichts ausgemacht und zu zahlreichen für die Tätigkeit der Wohnungseigentumsverwalter sowie die gerichtliche Praxis bedeutsamen Entscheidungen geführt hatten, dem der ZPO unterliegenden Streitverfahren zugeordnet. Der Rechtszug führt nunmehr vom Amtsgericht über das Landgericht zum Bundesgerichtshof.⁸⁸ Ende 2008

⁸⁷ GVBl. 2018 S. 545.

⁸⁸ § 23 Nr. 2 Buchst. c, § 72, § 133 GVG i. V. m. § 542 ZPO. Da das Wohnungseigentumsrecht praktisch ausschließlich bundesrechtlich geregelt ist, dürften Fälle, in denen eine Revision ausnahmsweise in die Zuständigkeit eines obersten Landesgerichts fallen könnte, keine praktische Bedeutung haben.

wurde dann im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)⁸⁹ auch der Rechtsmittelzug für die freiwillige Gerichtsbarkeit insgesamt neu geordnet. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde wurde durch die Rechtsbeschwerde ersetzt, über die seither der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat. Der Vorbehalt des § 199 FGG zugunsten eines obersten Landesgerichts entfiel ersatzlos. Es wäre im Rahmen der Neuordnung denkbar gewesen, den Vorbehalt des § 8 EGGVG für Rechtsmittel, die im Schwerpunkt Landesrecht betreffen, über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten⁹⁰ hinaus auf Rechtsbeschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erstrecken. Hierfür sah man aber offensichtlich kein Bedürfnis. Die Zahl solcher Rechtsbeschwerden wäre wohl gering,⁹¹ und im Zeitpunkt der Reform gab es in keinem Land der Bundesrepublik ein oberstes Landesgericht. Im Zivilrecht kann seit dem 1. September 2009 ein oberstes Landesgericht daher nur noch bei Landesrecht betreffenden Revisionen tätig werden sowie in Verfahren, in denen der Bundesgesetzgeber die Entscheidung zwar den Oberlandesgerichten zugewiesen, deren Übertragung auf ein oberstes Landesgericht aber ausdrücklich gestattet hat.⁹²

Zum zweiten hat der bayerische Landesgesetzgeber nicht von allen ihm bundesrechtlich offen stehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht, dem neu gegründeten obersten Landesgericht Kompetenzen zuzuweisen. Das wiederum betrifft insbesondere den Bereich des Strafrechts. An vorderster Stelle stehen insoweit die Verfahren, die in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten zu verhandeln sind, wie die Verfahren in Staatsschutzsachen

⁸⁹ Gesetz vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586, in Kraft seit 1. September 2009.

⁹⁰ Zum Begriff vgl. § 13 GVG; Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen nicht darunter.

⁹¹ In Betracht wären z. B. Freiheitsentziehungen nach dem Polizeiaufgabengesetz und nach dem Unterbringungsgesetz gekommen, beides Landesgesetze.

⁹² Nur beispielhaft seien erwähnt: die gerichtliche Entscheidung in Verfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 17 Abs. 4 GWB); sog. Spruchverfahren betreffend die Abfindung von Aktionären (§ 12 Abs. 2 SpruchG); Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (§ 6 KapMuG); gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Verfahren (§ 1062 Abs. 5 ZPO); Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO. Nicht ausdrücklich erwähnt sind in diesem Beitrag zahlreiche weitere Verfahren, die nach Umfang und Anfall im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Gerichts weniger bedeutsam sind, wie etwa die Landesberufsgерichte; vgl. dazu den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts für das Jahr 2022 (aufrufbar unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/bayerisches-oberstes-landesgericht/behoerdeninformationen).

oder wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung.⁹³ Der Gesetzgeber hat es hier bei der allgemeinen bundesgesetzlichen Regelung belassen. Anders als nach der früheren Rechtslage in Bayern sind solche Verfahren daher beim Oberlandesgericht München als dem Oberlandesgericht mit Sitz in der Landeshauptstadt zu führen. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar und zweckmäßig. Die Verfahren sind nicht selten mit einem erheblichen logistischen und personellen Aufwand verbunden und dauern mitunter mehrere Jahre.⁹⁴ Für solche Mammutprozesse ist ein verhältnismäßig kleines Gericht wie das neue Bayerische Oberste Landesgericht, das nur über einen bescheidenen Unterbau und über keine größeren personellen Reserven, insbesondere im richterlichen Bereich, verfügt, denkbar schlecht geeignet, zumal wenn es, wie das neue „Oberste“, auf drei Standorte in jeweils verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken aufgeteilt ist.

Damit ist der dritte wichtige Unterschied zwischen dem früheren und dem neuen Gericht angesprochen: der Gesichtspunkt der Dezentralisierung. Zahlreiche landesweit tätige Behörden des Freistaats hatten, aus organisatorischen Gründen naheliegend, ihren Sitz in der Landeshauptstadt. Dieser „Wasserkopf“ München sorgt und sorgte seit jeher in den Gebieten fernab der Hauptstadt für Unmut. Schon lange vor der Jahrtausendwende mehrten sich die Stimmen, die eine Verlagerung auch zentraler Landesbehörden aus München hinaus in andere Landesteile forderten, sie stießen sowohl in der Staatsregierung wie im Landtag auf offene Ohren. Der Trend zur Dezentralisierung hatte bereits für die Auflösung des alten Gerichts eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Er hat in den vergangenen Jahrzehnten, auch aufgrund der gewachsenen Möglichkeiten der Digitalisierung und Fernkommunikation, an Gewicht gewonnen und nunmehr die gesetzlichen Vorgaben für das neue oberste Landesgericht im strafrechtlichen Bereich maßgeblich mitgeprägt. So ist eine gesetzlich vorgeschriebene innergerichtliche Organisation und Zuständigkeitsverteilung entstanden, die der Herausbildung einer einheitlichen Rechtsprechung, wie sie das Ziel jedes obersten Landesgericht sein sollte, eher abträglich ist. Denn das Gesetz schreibt zwingend vor, dass in Bamberg und Nürnberg je zwei auswärtige Strafsenate zu bilden sind. Sie sind insbesondere für die Revisionen in Strafsachen aus dem jeweiligen Oberlandesgerichts-

⁹³ Vgl. §§ 120, 120b GVG.

⁹⁴ Man denke nur an das Verfahren gegen Beate Zschäpe u. a., in dem die Morde der Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) abgehandelt wurden. Es dauerte allein in 1. Instanz vor dem Oberlandesgericht München insgesamt mehr als 5 Jahre.

bezirk zuständig, und damit für die gewichtigste Aufgabe des Gerichts. Diese Verteilung der zuständigen Spruchkörper auf drei verschiedene Orte dürfte die für eine einheitliche Rechtsprechung erforderliche Abstimmung der Senate untereinander erschweren. Die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitsverfahren wiederum sind ausschließlich den Strafsenaten in Bamberg zugeordnet. Dadurch kann der sachliche Zusammenhang, der häufig zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in einem einheitlichen Lebensbereich besteht,⁹⁵ in der Geschäftsverteilung des Gerichts keinen Niederschlag mehr finden. Es wird erheblicher gerichtsinterner Anstrengung bedürfen, den damit verbundenen Gefahren für eine einheitliche Rechtsprechung erfolgreich zu begegnen.

Im neuen „Obersten“ ist das Gewicht der Strafsachen (im weitesten Sinn) gegenüber dem Vorgängergericht nochmals gewachsen. Drei Zivilsenaten stehen sieben Strafsenate gegenüber. Von den 28 Richtern des Gerichts, Stand 1. Januar 2022, waren nur acht in Zivilsachen, mehr als doppelt so viele (17) in Strafsachen tätig, drei Richter waren mit beiden Bereichen befasst.⁹⁶

7. Schluss

Betrachtet man die Geschichte des Gerichts über die 400 Jahre seines Bestehens hinweg, so möchte man dem neuen Bayerischen Obersten Landesgericht, 3. Auflage, ein längeres Leben als seinen beiden Namensvorgängern wünschen. Ein ganzes Lebensalter, und damit deutlich mehr als 56 Jahre, sollte es diesmal schon sein. Dieser Wunsch ist ganz sicher im Sinne des Jubilars. Unsicher ist hingegen, ob er in Erfüllung gehen wird. Denn, so dichtete Friedrich von Schiller⁹⁷, *„mit des Geschickes Mächten ist kein ewger Bund zu flechten, und das Unglück schreitet schnell“*. Wer, die Historie des „Obersten“ im Blick, wollte dem widersprechen.

⁹⁵ Z. B. im Straßenverkehrsrecht oder Steuerstrafrecht.

⁹⁶ Die Zahlen spiegeln nur die grobe, allerdings eindeutige, Tendenz wider. Eine genaue Auswertung müsste berücksichtigen, inwieweit einzelne Richter nur in Teilzeit tätig sind, welcher Anteil der Richtertätigkeit auf andere Verfahren als Straf- und Zivilsachen entfällt (vgl. Fn. 91), und ob die in Straf- wie Zivilsachen tätigen Richter überwiegend auf dem einen oder dem anderen Gebiet beschäftigt sind.

⁹⁷ Das Lied von der Glocke, 1799.

Wohnungseigentums- und Grundbuchsachen am BayObLG – Abschiedsvorstellung eines Senats

Dr. Ulrike Wiringer-Seiler¹

Der damalige Bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber hatte in seiner Regierungserklärung vom 6. November 2003 angekündigt, das Bayerische Oberste Landesgericht aus Gründen der Kosteneinsparung abschaffen zu wollen und dessen Aufgaben auf die drei in Bayern bestehenden Oberlandesgerichte zu übertragen. So wurde das BayObLG durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 20. Oktober 2004 zum 30. Juni 2006 aufgelöst. Für Verfahren, die bis 31. Dezember 2004 anhängig geworden waren, blieb das BayObLG bis zu seiner Abschaffung zuständig. Danach gingen die Verfahren, in dem Stand, in dem sie sich befanden, auf die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte über. Nach § 2 Ziffer 4 des Gesetzes zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (BayObLG AufLG) wurde für die Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in den Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, das Oberlandesgericht München auch für die Bezirke des Oberlandesgerichtes Nürnberg und Bamberg als zuständiges Gericht bestimmt.

Zu diesem Zeitpunkt war der 2. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts, besetzt mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, nach der Geschäftsverteilung für das Jahr 2004 zuständig in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Grundbuchsachen, die Sachen betreffend die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses, die Sachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Erinnerungen und Beschwerden gegen den Kostenansatz sowie gegen die Festsetzung des Geschäftswerts in den vorbezeichneten Angelegenheiten und die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den genannten Verfahren.

¹ Die gemeinsame berufliche Tätigkeit der Autorin und des Jubilars dauerte von Anfang 2005, als der Jubilar den Vorsitz für den 2. Zivilsenat des BayObLG und für den 32. Zivilsenat des OLG München übernahm und die Autorin als seine ständige Vertreterin tätig war, bis zum Ruhestandseintritt von Joachimski im Oktober 2007. Wiringer-Seiler verblieb danach im 32. Zivilsenat, zuletzt als dessen Vorsitzende.

Der Vorsitzende des 2. Zivilsenats am BayObLG ging Anfang des Jahres 2005 in Ruhestand und Jupp Joachimski trat seine Nachfolge an. Nach seiner vorherigen Tätigkeit als Vorsitzender des 3. und 4. Strafsenats sowie des 3. Senats für Bußgeldsachen am BayObLG, wurde er nun Vorsitzender des 2. Zivilsenats sowie des 32. Zivilsenats am Oberlandesgericht München, der zusammen mit dem 34. Zivilsenat die Aufgaben des 2. Zivilsenats des BayObLG übernehmen sollte.

In seinem Vorwort zum 54. und letzten Band der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (BayObLGZ) für das Jahr 2004 resümierte RiObLG a. D. Demharter, dass dieses Gericht „durch seine herausragende Rechtsprechung über einen langen Zeitraum zur Entwicklung des deutschen Rechtswesens entscheidende Beiträge geleistet und sich weit über die Grenzen Bayerns hinaus bleibende Verdienste und großes Ansehen erworben“ habe.

Ein anderer ehemaliger Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht kommentierte dessen Abschaffung mit den Worten: „Das ist so, als ob man das Burgtheater in Wien schließt mit der Begründung, dass dessen Aufgaben auch von anderen Theatern kostengünstiger wahrgenommen werden können.“ Um im Bild zu bleiben: Jupp Joachimski wechselte nicht nur an ein anderes Schauspielhaus, sondern auch vom dramatischen Fach in die nicht selten absurden Komödien so mancher Auseinandersetzungen von zerstrittenen Wohnungseigentümern. Er selbst beschrieb seine neue Tätigkeit folgendermaßen: „Alle Zuständigkeiten betreffen Rechtsgebiete, die in einem sehr hohen Maße ‚ausjudiziert‘ sind. Im Klartext bedeutet dies, dass die Entscheidungen viel vorhandene Rechtsprechung berücksichtigen – und zitieren – müssen. Verfahren nach dem FGG haben ihre besonderen Seiten: Es erfreut das Ausbleiben jeglicher Beweisaufnahme; es wird auch praktisch nie verhandelt. Die Kehrseite: Es gibt keinen Vergleich und die Beschwerderücknahmen eines Jahres lassen sich bequem an zwei Fingern abzählen. Jede Entscheidung ist eine letztinstanzliche, mindestens jede dritte wird veröffentlicht.“

In der Übergangsphase von Mitte 2004 bis Mitte 2006 wurden frei werdende Richterstellen am BayObLG mit abgeordneten Richterinnen und Richtern am Oberlandesgericht besetzt, unter ihnen nicht wenige Frauen in Teilzeittätigkeit, jünger als der sonst am „Bayerischen Obersten“ übliche Durchschnitt. Ein Novum und eine Herausforderung für die noch verblie-

benen Mitglieder des bayerischen „Leuchtturmgerichts“, der sie sich mit sehr unterschiedlicher Begeisterung stellten.

Jupp Joachimski gehörte von Beginn an zu denjenigen, die den „Neuen“ an ihrem Gericht vollkommen aufgeschlossen gegenüberstanden und sich unvoreingenommen und neugierig auf unbekanntes Terrain begeben haben. In der Senatsgeschäftsverteilung übernahm er selbst die Berichterstattung in seinem Spezialgebiet Grundbuchrecht. Die Senatstätigkeit, die sich überwiegend auf die Wohnungseigentumssachen konzentrierte, kommentierte er mit den Worten: „Es klingt nicht direkt nach brandheier Materie, womit wir uns befassen. Die Vielfalt der Rechtsgebiete aber und die Mglichkeit, durch Argumentation hier und da etwas zu gestalten oder gar zu ndern, vermitteln schon das Gefhl, dass wir eigentlich eine recht spannende Ttigkeit ausben drfen.“

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs durch Beschluss vom 2. Juni 2005² zur partiellen Rechtsfhigkeit der Wohnungseigentmergemeinschaft, basierend auf einem Vorlagebeschluss des BayOBLG vom 29. Dezember 2004³, ergaben sich fr die neuen OLG-Senate gleich zahlreiche damit in Zusammenhang stehende Rechtsfragen. Whrend der 34. Senat die Auffassung vertrat, dass Individualansprche der Wohnungseigentmer (etwa auf Beseitigung von baulichen Vernderungen aus § 15 Abs. 3 WEG a. F., § 1004 BGB) von der teilrechtsfhigen Gemeinschaft als Verfahrensstandschafterin selbst verfolgt werden knnen, wenn sie durch Beschluss der Wohnungseigentmer hierzu beauftragt und ermchtigt worden ist,⁴ hat der 32. Senat entschieden, dass die Abwehr von Strungen im Gebrauch des Gemeinschaftseigentums im Einzelfall, wenn sie sich als Bestandteil der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums darstellt, nicht nur Angelegenheit der Wohnungseigentmer als Einzelpersonen ist, sondern daneben auch eine solche der teilrechtsfhigen Eigentmergemeinschaft. Der Anspruch kann demnach durch den Verband selbst geltend gemacht werden und durch sein hierzu durch Beschluss ermchtigtes Organ, den Verwalter, auch gerichtlich durchgesetzt werden.⁵

² Az. V ZB 32/05, BGHZ 163, 154–180.

³ Az. 22 BR 112/04, BayOBLGZ 2004, 374–382.

⁴ Beschluss vom 12. Dezember 2005, Az. 34 Wx 83/05, OLGR Mnchen 2006, 173–174.

⁵ Beschluss vom 17. November 2005, Az. 32 Wx 77/05, OLGR Mnchen 2006, 81–82.

Neben diesen eher akademisch interessierenden Fragen waren die Wohnungseigentumssenate trotz des Fehlens von Verhandlung und Beweisaufnahme bei ihren Entscheidungen doch oft sehr direkt mit den Menschen und ihren Bedürfnissen befasst. Exemplarisch genannt sei ein Beschluss vom 12. Juli 2005⁶, wonach der Einbau eines Treppenlifts im gemeinschaftlichen Eigentum durch einen in der körperlichen Beweglichkeit eingeschränkten Wohnungseigentümer eine von den übrigen Wohnungseigentümern zu dulden- de bauliche Veränderung nach §§ 22 Abs. 1, 14 Abs. 1, 3 WEG a. F. darstelle; hier galt es, fallbezogen die jeweils grundrechtlich geschützten Interessen der Verfahrensbeteiligten gegeneinander abzuwägen, wobei insbesondere die Rechte behinderter Personen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bei der Definition der sich aus Art. 14 Abs. 1 GG ergebenden Eigentümerbefugnisse zu beachten waren.⁷ Nach der Entscheidung des Senats ergab die konkrete Interessenabwägung, dass die Anbringung eines Treppenlifts durch den gehbehinderten Wohnungseigentümer ein durch die anderen Wohnungseigentümer hinzunehmender Nachteil sei. Diese Auffassung fand auch Eingang in die Novellierung des Wohnungseigentumsrechts. Nach der Begründung des Gesetzgebers zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 9. März 2006 sind Baumaßnahmen für einen barrierefreien Zugang wie der Bau einer Rollstuhlrampe im Eingangsbereich oder eines Schräglifts im Treppenbereich als unvermeidlich zu bewerten, wenn die Barrierefreiheit nach objektiven Kriterien geboten und ohne erhebliche Eingriffe in die Substanz des Gemeinschaftseigentums technisch machbar ist.⁸

Der Streit um die Anbringung von Parabolantennen durch einzelne Wohnungseigentümer hat beide Wohnungseigentumssenate des Oberlandesgerichts München des Öfteren beschäftigt und erforderte ebenfalls jeweils eine differenzierte Grundrechtsabwägung nach §§ 10, 14, 15 WEG a. F., Artt. 4, 5 GG zwischen dem Informationsinteresse und dem Interesse an der Ausübung der Religion eines Wohnungseigentümers einerseits sowie den Eigentumsrechten der übrigen Wohnungseigentümer auf der anderen Seite.⁹ Der 32. Zivilsenat hat hierzu entschieden, dass bei der

⁶ Az. 32 Wx 51/05, OLGR München 2005, 605–606.

⁷ Vgl. BVerfG Kammerbeschluss vom 28. März 2000, Az. 1 BvR 1460/99, WM 2000, 1007–1009.

⁸ BT-Drucksache 16/887, S. 31; vgl. auch BGH Urteil vom 13. Januar 2017, Az. V ZR 96/16, MDR 2017, 511–512.

⁹ Vgl. BVerfG Beschluss vom 9. Februar 1994, Az. 1 BvR 1687/92, BVerfGE 90, 27–39, 31 ff.

Abwägung im Rahmen der Freiheit der Religionsausübung ein besonderer Stellenwert der Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen zukomme, insbesondere, wenn die Teilnahme an Gottesdiensten einzelnen Bewohnern nicht möglich sei und Fernsehsender, die regelmäßig gottesdienstliche Handlungen ausstrahlen, nur über Satelliten zu empfangen seien.¹⁰

Nicht selten boten die manchmal absurden Auseinandersetzungen heillos zerstrittener Wohnungseigentümer auch Grund zum Schmunzeln, etwa wenn sich der Senat zu dem Leitsatz veranlasst sah, dass „das gezielte Hineinschauen in die Fenster einer im Sondereigentum stehenden Wohnung von einer im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Grünfläche aus ... regelmäßig das zulässige Maß des Gebrauchs“ übersteigt¹¹. Wir haben leider nie erfahren, ob die Oma ihren vorwitzigen Enkel in den Griff bekommen hat.

Anders als erwartet, nahmen die „Altverfahren“ nur sehr langsam ab und so blieb die Zuständigkeit des 32. Zivilsenats nahezu unverändert, bis am 17. Oktober 2007 der Vorsitzende Joachimski zusammen mit seinem Kollegen Rohlf mit den launigen Zeilen: „Wir gehen, solange wir noch laufen können“ zu einer gemeinsamen Abschiedsvorstellung in das Gebäude Schleißheimer Str. 139 bat, das in der Folgezeit ebenso der Spitzhacke zum Opfer fiel wie das Bayerische Oberste Landesgericht.

Erwartungsgemäß war der Pensionseintritt für Jupp Joachimski kein Abschied von seinen vielfältigen juristischen Tätigkeiten. Wir Beisitzer haben uns aber daran gewöhnen müssen, dass das Klackern seiner Rennradschuhe, wenn er sich für die Heimfahrt fertig machte, nicht mehr zu hören war; oder sein gelegentliches Poltern, wenn unsere EDV-Begeisterung zu wünschen übrig ließ. Vor allem aber haben wir uns gerne an seine Fürsorge als echter „pater senatus“ erinnert, der sich in guten und in weniger guten Zeiten immer bedingungslos für seinen Senat und dessen Mitglieder eingesetzt hat.

Der 32. Zivilsenat des OLG München ist heute noch in der Schleißheimer Straße beheimatet, wenn auch, nach dem Abriss des gesamten Gebäudekomplexes und dessen Wiederaufbau, einige Hausnummern weiter

¹⁰ Beschluss vom 6. November 2007, Az. 32 Wx 146/07, OLGR München 2008, 1–2 f.

¹¹ Beschluss vom 27. September 2005, Az. 32 Wx 65/05, MDR 2006, 144.

nördlich. Seine Zuständigkeit umfasst nun Miet- und Pachtsachen, Notarkostensachen und allgemeine Zivilrechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken München I und München II. Von den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit finden sich auch die Wohnungseigentumssachen noch in der Senatsgeschäftsverteilung. Für diese ist nun zwar schon längere Zeit der Bundesgerichtshof in letzter Instanz zuständig, aber man kann nie wissen, ob nicht doch noch irgendwo ein Altverfahren schlumert ...

Die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht

Dr. Roland Helgerth¹

1. Einleitung

Der Jubilar war vom 1. Juni 1996 bis 31. Januar 2003 Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, Grund genug, über diese Justizbehörde, die es nicht mehr gibt, einen Beitrag zu leisten. Der Jubilar war seinerzeit ein äußerst tüchtiger Mitarbeiter, der nicht nur zuverlässig seine Arbeit erledigte, sondern über den Teller- rand hinaus blickte. So machte er seine profunden IT-Kenntnisse für die Behörde fruchtbar. Für Vorgänge, die sich wiederholten, programmierte er gut überlegte Textbausteine, in denen die neueste Rechtsprechung eingearbeitet war und die man bei der täglichen Arbeit geschickt einsetzen konnte. Dazu erstellte er eine Datenbank, in die auch die Registratur eingebunden war. Das war damals in der Justiz Neuland. Die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht war damit die modernste Justizstelle in Bayern, wahrscheinlich in ganz Deutschland.

Die Verbindung des Jubilars mit der Behörde ist nicht der einzige Grund, ihre Geschichte in Erinnerung zu rufen. Erinnert werden soll auch an die unwürdige „Abschaffung“² des Bayerischen Obersten Landesgerichts und seiner Staatsanwaltschaft im Jahre 2004. Das Gericht wurde zwar im Jahre 2018 in verkleinerter Form mit geringeren Zuständigkeiten und verteilt auf drei Standorte wieder errichtet, nicht jedoch die Staatsanwaltschaft. Auch dazu wird Stellung genommen.

¹ Der Autor war während seiner Zeit als Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht Dienstvorgesetzter des Jubilars. Er hat den Jubilar persönlich und fachlich sehr geschätzt.

² Ministerpräsident Dr. Stoiber: „Abgeschafft wird das Bayerische Oberste Landesgericht. Seine Aufgaben werden auf die Oberlandesgerichte verlagert.“ Plenarprotokoll des Bayer. Landtags 15/5, S. 53.

2. Höhen und Tiefen in der geschichtlichen Entwicklung der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht

Die geschichtliche Entwicklung verlief nicht linear. In der ca. 150-jährigen Geschichte gab es Höhen und Tiefen. Zweimal wurde die Staatsanwaltschaft errichtet und zweimal aufgelöst bzw. „abgeschafft“. Die Zuständigkeiten und damit der Geschäftsanfall änderten sich stark und ebenso die Personalstärke. Auch in der Besoldung gab es große Unterschiede. Dazu im Einzelnen:

2.1 Geschichtliche Entwicklung vom Anfang bis zur ersten Auflösung

Die Staatsanwaltschaft ist eine verhältnismäßig junge Einrichtung in Deutschland, die von Frankreich aus ihren Ursprung nahm. In Bayern wurden in einem Gesetz vom 4. Juni 1848 die wesentlichen Grundlagen für die Gerichtsorganisation einschließlich der Staatsanwaltschaft geschaffen.³ In diesem Gesetz war die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht noch nicht vorgesehen. Der Gründungstag ist vielmehr der 8. März 1851. Durch *Allerhöchste EntschlieÙung des Königs Maximilian II.* vom selben Tag⁴ wurde die Behörde zu diesem Zeitpunkt errichtet und der erste Generalstaatsanwalt ernannt. Berufen wurde mit Wirkung vom 16. März 1851 der dritte Direktor am Oberappellationsgericht, Johann Baptist von Volk.⁵ Zugleich wurde auch eine Kanzlei einschließlich einer Registratur eingerichtet. Der erste Rückschlag kam mit den Reichsjustizgesetzen und hiervon insbesondere mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 15. Mai 1871.⁶ Es legte den heute noch geltenden vierstufigen Gerichtsaufbau sowohl in Zivil- wie in Strafsachen fest, ebenso den Aufbau und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Als oberstes Gericht wurde das Reichsgericht errichtet, dem in Strafsachen die Revisionen gegen Urteile des Schwurgerichts und erstinstanzliche Urteile der Strafkam-

³ GBl. S. 137.

⁴ BHStA MF 56143/4.

⁵ Baptist von Volk stammte aus Oberfranken und hatte am Gymnasium in Bamberg als Klassenbesten Abitur gemacht. Es ist ein geschichtlicher Zufall, dass dies auch für den letzten Generalstaatsanwalt zutraf.

⁶ RGBl. S. 127.

mern zugewiesen wurden. Für den Obersten Gerichtshof in Bayern war nach dem GVG im Bereich der Strafsachen kein Raum mehr. Ebenso wenig gab es nach dem GVG in der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit ein oberstes Gericht in den einzelnen Bundesstaaten. Eigentlich wären die Reichsjustizgesetze das Aus für das Bayerische Oberste Landesgericht und seine Staatsanwaltschaft gewesen. Doch die Bayern gaben sich damit nicht zufrieden. Nach intensiven bayerischen Bemühungen brachte das EGGVG vom 27. Januar 1877⁷ eine ganz erhebliche Ausnahme, die es Bayern ermöglichte, seinen obersten Gerichtshof als „Oberstes Landesgericht“ und die Staatsanwaltschaft beizubehalten.⁸ Allerdings gingen die bisherigen Aufgaben in Strafsachen völlig verloren.

Das änderte sich erst ab 1. Januar 1900. Durch Änderung der §§ 9 und 10 EGGVG und Artt. 42 ff. AGGVG wurden dem Obersten Landesgericht die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden zugewiesen. Die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben erhielt die Staatsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht. Eine weitere Vergrößerung der Aufgaben geschah durch die sog. Emminger Reform⁹. Durch eine noch 1923 erlassene Verordnung¹⁰ war die Staatsanwaltschaft für den Bereich Landesverrat und Geheimnisverrat unmittelbare Strafverfolgungsbehörde geworden. Der Oberreichsanwalt konnte, ähnlich wie heute der Generalbundesanwalt, Ermittlungsverfahren auf diesen Gebieten an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben.¹¹

⁷ RGBl. S. 77.

⁸ AGGVG vom 27. Februar 1879 JMBl. S. 99.

⁹ Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 RGBl. I S. 15.

¹⁰ Verordnung über die Aburteilung der Landesverrat- und Spionagefälle durch Oberlandesgerichte vom 12. Dezember 1923 RGBl. I S. 1197.

¹¹ Besonders erwähnenswert in der Geschichte der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist das Verfahren gegen Adolf Hitler wegen der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung. Dieser war am 1. April 1924 rechtskräftig wegen eines Verbrechens des Hochverrats zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt worden, wobei ihm das Gericht nach Verbüßung von sechs Monaten Haft Strafaussetzung in Aussicht gestellt hatte. Entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I bewilligte die zuständige Strafkammer am 25. September 1924 Strafaussetzung zur Bewährung. Die von der Staatsanwaltschaft München I eingelegte Beschwerde vertrat die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht und wandte sich mit allem Nachdruck gegen eine Strafaussetzung. Das Oberste Landesgericht verwarf allerdings die Beschwerde am 19. Dezember 1924, wodurch die bewilligende Entscheidung des Landgerichts in Kraft trat.

2.2 Die Auflösung der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht durch die Nationalsozialisten

Die erste Auflösung der Staatsanwaltschaft geschah durch die Nationalsozialisten. Man fürchtete, dass sich diese obersten Justizbehörden Bayerns kraft ihrer Autorität und ihres Ansehens dem neuen Zeitgeist und der von den Nationalsozialisten gewünschten Rechtsprechung widersetzen und einen neuen Hort des Föderalismus und der Rechtsstaatlichkeit bilden könnten, zumal sich die Staatsanwaltschaft bei den Verfahren gegen Hitler und weiteren Nationalsozialisten¹² widerspenstig gezeigt hatte. Um eine derartige Opposition zu verhindern, entschloss man sich zur Auflösung. Mit Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 19. März 1935¹³ wurden das *„Bayerische Oberste Landesgericht und die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft“* mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben. Die bestehenden Aufgaben gingen auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München über. Genauso wurde im Jahre 2004 verfahren.¹⁴

2.3 Die Wiedererrichtung im Jahr 1948

Mit dem Wiederaufbau der Justiz in Bayern stellte sich auch die Frage der Wiedererrichtung des Bayerisches Obersten Landesgerichts und seiner Staatsanwaltschaft. Der von der amerikanischen Militärregierung und dem ersten Ministerpräsidenten Dr. Fritz Schäffer mit dem Wiederaufbau beauftragte Justizminister Dr. Wilhelm Hoegner sah im Bayerischen Obersten Landesgericht und der Staatsanwaltschaft wichtige Marksteine für die Eigenständigkeit Bayerns in einem föderalistischen Deutschland. Den von ihm eingebrachten Gesetzentwurf billigte der Ministerrat am 12. September 1947 ohne Änderungen. Einstimmig beschloss der Landtag am 30. April 1948 das *„Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts“*, das am 11. Mai 1948 vom Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1948 in Kraft trat.¹⁵

¹² Vgl. Fn 11.

¹³ Verordnung über das Gerichtswesen in Bayern vom 19. März 1935 RGBl. S. 383.

¹⁴ Dazu weiter unten.

¹⁵ GVBl. S. 83.

Wie wichtig und richtig die Wiederrichtung war, zeigte die weitere Entwicklung nach dem Krieg. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wurde stets erweitert. Bayern machte alsbald von der in den Artt. 8 bis 10 EGGVG vorgesehen Ermächtigung Gebrauch¹⁶ und wies dem Obersten Landesgericht umfangreiche Aufgaben zu. Am 1. September 1951 traten eine Reihe von Strafbestimmungen über Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat in Kraft.¹⁷ Infolge Abgabe von Verfahren durch den Oberbundesanwalt (später Generalbundesanwalt) erhielt die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht zusätzliche erstinstanzliche Verfahren, die 1960 mit 178 Verfahren ihren Höhepunkt erreichten. Am 1. Oktober 1969 wurde ein zweiter Rechtszug in Staatsschutzsachen eingeführt.¹⁸ Nunmehr waren die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig. Die Bundesanwaltschaft konnte und sollte in einem erweiterten Umfang die Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaften abgeben. Bayern übertrug die gesamte Tätigkeit auf diesem Gebiet dem Obersten Landesgericht und seiner Staatsanwaltschaft.¹⁹ Weitere Arbeit für die Staatsanwaltschaft brachte die Strafvorschrift über die Bildung terroristischer Vereinigungen.²⁰ Auch hier konnte der Generalbundesanwalt Verfahren an die Länder abgeben, wofür ebenfalls die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht in Bayern zuständig wurde. Als Folge stiegen die erstinstanzlichen Verfahren stetig an.

3. Geschäftsanfall und personelle Angelegenheiten

3.1 Geschäftsanfall und Mitarbeiterzahl

Starke Schwankungen traten im Laufe der Geschichte beim Geschäftsanfall auf. Dies war zum großen Teil auf die zahlreichen, gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen zurückzuführen. Zu Beginn waren im wesentlichen drei Aufgabenbereiche zu erfüllen:

¹⁶ Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 vom 11. Oktober 1950 GVBl. S. 215.

¹⁷ Erstes Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 BGBl. I S. 739.

¹⁸ Gesetz vom 8. September 1969 BGBl. I S. 1582.

¹⁹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1969 GVBl. S. 182.

²⁰ Gesetz vom 18. August 1976 BGBl. I S. 2181.

- die Beteiligung an Strafverfahren, in denen das Oberappellationsgericht als oberste Instanz zu entscheiden hatte,
- die Mitwirkung an den Wiederaufnahmeverfahren gegen rechtskräftige Strafurteile,
- die Beteiligung an den Verfahren vor dem Kompetenzkonfliktsgerichtshof.

Das waren nicht viele Verfahren. Sie wurden vom Generalstaatsanwalt und seinem ständigen Vertreter, der den Titel „II. Staatsanwalt am Oberappellationsgericht“ hatte, bewältigt. Nachdem weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft übertragen worden waren, insbesondere die Beteiligung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten²¹ wurde auch die Zahl der Staatsanwälte erhöht. Die eingegangenen Rechtsmittel in Strafsachen hatten sich von 1851 bis 1857 praktisch verdoppelt. Auch die Verfahren in Kompetenzstreitigkeiten nahmen zu. So kamen noch zwei weitere Staatsanwälte zur Behörde. Das jährliche Gehalt des Generalstaatsanwalts betrug 7.920 M. Der II. und III. Staatsanwalt, die im Range eines Oberappellationsgerichtsrats standen, erhielten 5.760 bis 6.480 M. Zum Vergleich: Der Präsident des Obersten Gerichtshofs erhielt mit jährlich 12.600 M ein höheres Gehalt als der Staatsminister der Justiz. Die Verringerung der Aufgaben durch die Reichsjustizgesetze führte auch zu einer entsprechenden personellen Minderung. Statt vier Staatsanwälte waren es wieder nur mehr zwei, der Behördenleiter und sein Vertreter. Die *Königlich Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. August 1879*²² ermöglichte außerdem eine Verbindung des Amtes des Oberstaatsanwalts bei dem Obersten Landesgericht mit dem Amt des Oberstaatsanwalts (später Generalstaatsanwalts) bei dem Oberlandesgericht München, wobei der Inhaber eine „*Funktions-Renumeration*“ von 1.200 M erhielt.

Ab 1. Januar 1900 ist der Arbeitsbereich der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht wieder erheblich erweitert worden. Die Mehrbelastung wurde zunächst durch einen staatsanwaltschaftlichen Mitarbeiter aufgefangen. Erst im Jahre 1909 erhielt die Staatsanwalt-

²¹ Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom 29. April 1869, Beilage zum GBl. 1869, S. 1233.

²² JMBl. S. 381.

schaft eine weitere Stelle. Es sollen in diesem Beitrag nicht alle Veränderungen im Geschäftsanfall und in der personellen Entwicklung aufgezählt werden. Nur soviel sei festgehalten: Die Geschäftsbelastung wechselte stark. Von Anfang an bis zum Ende wurde die Zahl der Mitarbeiter dieser Geschäftsbelastung angepasst, manchmal mit einer gewissen Verzögerung, insbesondere beim Anwachsen. Nach der Wiedererrichtung im Jahre 1948 nahmen die Verfahren infolge der zahlreichen Gesetzesänderungen²³ stetig zu. Die Revisionen und Beschwerden beliefen sich schon 1952 auf über 2.000 und erreichten 1957 einen Höchststand von 2.704. Die Staatsschutzsachen zählten 1986 insgesamt 146 Neueingänge. 1994 betrug der Neuanfall noch 138 Sachen. Ab 1995 ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Nachdem der Generalbundesanwalt als Folge der Anschläge vom 11. September 2001 personell erheblich verstärkt wurde, machte er von seiner Abgabemöglichkeit an die Landesstaatsanwaltschaften kaum mehr Gebrauch.

3.2 Rangordnung, Besoldung

Mit der Errichtung der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ging auch eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung und Besoldung der Staatsanwälte durch die Verordnung vom 27. Februar 1851²⁴ einher. Der Generalstaatsanwalt wurde dem ersten Direktor des Oberappellationsgerichts gleichgestellt, der die Funktion des Vizepräsidenten hatte. Die weiteren Staatsanwälte bekleideten den Rang eines Oberappellationsgerichtsrates. Diese Rangordnung blieb bis zur Auflösung bestehen. Für die Besoldung der Staatsanwälte waren die Bezüge der im Rang gleichstehenden Richterämter maßgebend. Der Generalstaatsanwalt erhielt eine jährliche Besoldung von 4.000 Gulden, so viel wie der erste Direktor des Oberappellationsgerichts. Für die weiteren Staatsanwälte war ein Gehalt von 2.500 Gulden vorgesehen. Die bis zum Schluss geltende Besoldung brachte die Besoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte. Für die Richter und Staatsanwälte beim Bayerischen Obersten Landesgericht war eine eigenständige bayerische Landesbesoldung notwendig.²⁵ Darin wurden die Oberstaatsanwälte, ent-

²³ Vgl. oben.

²⁴ Königlich Allerhöchste Verordnung, die Besoldung und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betreffend vom 27. Februar 1851 RBl. S. 145.

²⁵ Gesetz vom 23. Dezember 1976 GVBl. S. 570.

sprechend den Richtern, in die Besoldungsgruppe R 3 und der Generalstaatsanwalt in R 6 eingruppiert, wie der Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

3.3 Laufbahnwechsel

Von Anfang an hat Bayern den Laufbahnwechsel zwischen Staatsanwälten und Richtern gepflegt. Dies galt in besonderer Weise für die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht. Von den insgesamt 28 Generalstaatsanwälten waren vor der Ernennung 13 im staatsanwaltschaftlichen Bereich, 10 als Richter und 5 im Staatsministerium der Justiz tätig. In das Amt eines Referenten wechselte der überwiegende Teil aus einer richterlichen Tätigkeit, während ca. 35 % vorher als Staatsanwalt arbeiteten und 8 % im Staatsministerium der Justiz beschäftigt waren.

Auch die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht war für viele nicht die letzte Station. Bis zur Auflösung im Jahre 1935 haben die Staatsanwälte dieser Behörde regelmäßig vor ihrer Pensionierung zumindest noch einmal ihre Tätigkeit geändert. Nach der Wiederrichtung im Jahre 1948 setzte sich dieser Trend nicht in gleicher Weise fort. Im Gegensatz zu früheren Zeiten traten sämtliche Generalstaatsanwälte aus dieser Stellung heraus in den Ruhestand. Auch bei den Oberstaatsanwälten ergaben sich dabei Änderungen. Von insgesamt 32 Oberstaatsanwälten erhielten 18 ein anderes Amt zumeist als Richter am Obersten Landesgericht oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, während bis zur Auflösung 13 in den Ruhestand traten. Einer ist verstorben. Diese Zahlen belegen deutlich den in Bayern üblichen Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit auch in hohen Ämtern.

Dies galt in besonderer Weise für den Jubilar. Er war weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht und wurde dann zum Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt. Nachdem er sich bestens bewährt hatte, wurde er zum Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht befördert und damit von der Besoldungsgruppe R 3 in die Besoldungsgruppe R 5.

4. Besondere Aufgaben

4.1 Der Hauptstaatsanwaltsrat

Das Bayerische Richtergesetz vom 23. Dezember 1976²⁶ schuf für die Richter und Staatsanwälte eigene Personal- und Stufenvertretungen. Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht wurde der Hauptstaatsanwaltsrat angesiedelt. Seine wichtigste Funktion war die Beteiligung an den Personalangelegenheiten der Staatsanwälte, vor allem bei Beförderungen. Vorsitzender dieses Gremiums, das voll dem Präsidialrat für Richter entspricht, war der Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht als geborenes Mitglied. Bei geplanten Beförderungen sind dem Hauptstaatsanwaltsrat alle Bewerbungen mit einem Besetzungsbericht des zuständigen Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht sowie der Personalbogen und die letzte Beurteilung des vom Staatsminister vorgeschlagenen Bewerbers zu übermitteln. Aufgabe des Hauptstaatsanwaltsrats ist es, zur persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers Stellung zu nehmen, wobei er auch einen Gegenvorschlag unterbreiten kann. Will der Staatsminister dem Gegenvorschlag nicht Rechnung tragen, muss er den Hauptstaatsanwaltsrat zu einem Gespräch empfangen. Die letzte Entscheidung liegt allerdings bei ihm.

Diese wichtige Aufgabe hat der Hauptstaatsanwaltsrat viele Jahre verantwortungsvoll zur hohen Zufriedenheit der ganz überwiegenden Mehrheit der Staatsanwälte ausgeübt. Sein größtes Anliegen war dabei die strenge Orientierung an der Bestenauslese ohne Rücksicht auf Beziehungen oder Parteizugehörigkeit. Der Einfluss des Vorsitzenden bei der Durchsetzung dieses Anliegens darf nicht unterschätzt werden. Kraft seines Amtes und seiner Autorität konnte der Generalstaatsanwalt hier sehr segensreich wirken. Es gab keine einzige Konkurrentenklage.

²⁶ GVBl. S. 496.

4.2 ADV-Stelle StA

Am 1. August 1997 hat das Staatsministerium der Justiz die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung²⁷ für den staatsanwaltschaftlichen Bereich neu geordnet und bei der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht eine ADV-Stelle StA eingerichtet.

Grund war, dass sich die Staatsanwaltschaften gegenüber den Gerichten in Ausstattung und Organisation der elektronischen Datenverarbeitung benachteiligt fühlten. Der Staatsanwaltschaft wurden alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung und Betreuung von DV-Maßnahmen bei den Staatsanwaltschaften in ganz Bayern übertragen. Leiter der Stelle wurde Oberstaatsanwalt Hoynatzky, der kurz darauf in eine Planstelle als Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingewiesen wurde. Mit ihm kamen auch zahlreiche Mitarbeiter, die bisher für den Betrieb der ADV-Stelle-StA zuständig waren. Damals hatte die Behörde ihre größte Personalstärke.

Die ADV-Stelle-StA wirkte für die Staatsanwaltschaften sehr segensreich. Die Ausstattung mit Hard- und Software machte in den beiden folgenden Jahren große Fortschritte. Bei Auflösung der Stelle zum 1. August 1999 waren alle Staatsanwälte mit PC-Rechnern und alle Geschäftsstellen und Schreibkräfte mit Sinix-Rechnern und dazugehörigen Bildschirmen und Druckern sowie mit umfangreicher Software ausgestattet. Auch die Behörde selbst profitierte von der Tätigkeit der Stelle und setzte sich unter der Leitung des Oberstaatsanwalts Joachimski an die Spitze des technischen Fortschritts aller bayerischen Justizbehörden. Mitte des Jahres 1999 beschloss das Staatsministerium der Justiz unter der Führung des damaligen Staatsministers Sauter die EDV-Landschaft neu zu ordnen. Wegen der gemeinsamen Planung, Anschaffung und des Betriebs wurde zum 1. August 1999 bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts München eine „Gemeinsame IT-Stelle“ der bayerischen Justiz eingerichtet. Es herrschte die Auffassung vor, dass die Staatsanwaltschaften keine Sonderrolle spielen könnten. Dies bedeutete das Ende der ADV-Stelle-StA.

²⁷ Damals „ADV“ – Allgemeine Datenverarbeitung genannt.

5. Die Bedeutung der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht für Bayern

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte bereits deutlich geworden sein, welche positiven Auswirkungen die Staatsanwaltschaft für Bayern hatte. Das Anliegen, durch eine Zusammenfassung der Revisions- und Rechtsbeschwerdeinstanz in Bayern eine gleichmäßige und nachhaltige Strafjustiz zu erreichen, ist von der Staatsanwaltschaft nach Kräften erfüllt worden. Sie wirkte an der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die in ganz Deutschland hohe Akzeptanz genoss,²⁸ tatkräftig mit. Ihre Stellungnahmen, die wegen der Spezialisierung und der Bestenauslese der Referenten von hoher Sachkunde getragen waren, wurden bei den Entscheidungen des Gerichts mit verwertet. Dabei gab die Staatsanwaltschaft auch Anstöße für eine Neuorientierung der Rechtsprechung. Wegen ihrer Zuständigkeit für den gesamten Freistaat Bayern überbrückte sie unterschiedliche Auffassungen der einzelnen Senate und trug – auch über den Weg von Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaften in strittigen Rechtsfragen²⁹ – zu einer einheitlichen Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bei, die für ganz Bayern galt. Eine solche Klarheit und Einheitlichkeit hat man in den folgenden Jahren nach der Abschaffung schmerzlich vermisst. Als Beispiele sind zu nennen die Frage der Strafbarkeit von privaten Sportwetten oder der „Führerscheintourismus“. Diese Fragen wurden z. B. von den Oberlandesgerichten München und Nürnberg unterschiedlich beantwortet. Die Staatsanwaltschaft arbeitete mit einem äußerst geringen personellen Aufwand und mit modernsten Arbeitsmitteln und -methoden.

6. Das Ende im Jahr 2004

Nach der Wiederrichtung im Jahre 1948 wurden das Bayerische Oberste Landesgericht und die Staatsanwaltschaft bis zum Jahre 2003 von keiner maßgeblichen Seite in Frage gestellt. Lediglich die Fraktion der NPD, die

²⁸ Der Präsident eines außerbayerischen Oberlandesgerichts sagte bei der Sachverständigenanhörung im Landtag sinngemäß: Wenn eine neue Rechtsfrage auftauchte, haben wir nachgesehen, ob das Bayerische Oberste Landesgericht die Frage schon entschieden hat. In 90 % der Fälle haben wir das übernommen.

²⁹ Z. B. beim Fahrverbot.

von 1966 bis 1970 dem Landtag angehörte, hat 1969 einen Antrag auf Aufhebung des Obersten Landesgerichts eingereicht.

Von maßgeblicher Seite wurde dagegen immer wieder betont, dass das Bayerische Oberste Landesgericht als ein Symbol der Eigenstaatlichkeit Bayerns und wichtiger Garant einer unabhängigen Justiz nicht Objekt von Nützlichkeitsberechnungen und Einsparungsvorschlägen werden dürfe.³⁰ Umso mehr war die Fachwelt einschließlich der Betroffenen und der Angehörigen des Justizministeriums überrascht, als sie kurz vor Abgabe der Regierungserklärung am 6. November 2003³¹ erfuhren, dass das Bayerische Oberste Landesgericht abgeschafft werden soll. Die Empörung in der Fachwelt und in den Medien, die alsbald nach der Regierungserklärung einsetzte, beeindruckte die Verantwortlichen in der Staatskanzlei – Ministerpräsident Stoiber und Staatsminister Huber – nicht. Ein Kreis von Rechtsanwälten, Notaren, Wissenschaftlern und Justizjuristen gründete den Verein „*Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts*“ mit über 1.000 Mitgliedern. Er wurde insbesondere im parlamentarischen Raum sowie gegenüber den Medien tätig und organisierte verschiedene Veranstaltungen.³² Selbstverständlich haben Präsident, Generalstaatsanwalt, Hauptrichterrat, Hauptstaatsanwaltsrat und Präsidialrat alles versucht, um das Unheil abzuwenden.

Insbesondere legten der Präsident und der Generalstaatsanwalt Sparmodelle vor, die die erstrebte Sparquote fast erreicht hätten. Auf etliche Abgeordnete der CSU blieben die Argumente gegen die Auflösung nicht ohne Eindruck. Sie wurden jedoch in einer turbulenten Sitzung der CSU-Fraktion von Ministerpräsident Stoiber wieder auf Linie gebracht.³³ Im Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 17. Mai 2004³⁴ wurde die Existenz des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft lediglich unter ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet. Einrichtungen, die nicht zwingend erforderlich seien, müssten aufgelöst werden. Gericht und Staatsanwaltschaft seien nicht zwingend erforderlich. Ihre Aufgaben könnten auch von den Oberlandesgerichten und den dorti-

³⁰ Ministerpräsident Stoiber in Ansprachen vom 4. Oktober 1993 und 26. Juli 2000.

³¹ Regierungserklärung vom 06.11.2003, Plenarprotokoll des LT Drs 15/5 S. 53.

³² Vgl. die Chronik der Bemühungen zur Rettung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft in *Huff/Sprau NJW-Sonderheft BayObLG 2005*, 7 ff.

³³ Abendzeitung vom 9. März 2004 „Stoiber fleht: Lasst mich nicht hängen!“

³⁴ LT-Drs. 15/1061.

gen Staatsanwaltschaften erledigt werden. Die dauerhaften Einsparungen würden jährlich ca. 1,48 Millionen € betragen, Am 20. Oktober 2004 wurde der Gesetzentwurf vom Bayerischen Landtag beschlossen und am 25. Oktober 2004 verkündet.³⁵ Von den anwesenden 156 Abgeordneten stimmten 94 mit Ja und 59 mit Nein. Zehn der insgesamt 124 CSU-Abgeordneten verweigerten dem Gesetzentwurf die Zustimmung. Auch SPD und Grüne stimmten mit Nein.

Im Jahr der Abschaffung gingen bei der Generalstaatsanwaltschaft 910 Revisionen, 1.022 Rechtsbeschwerden, 504 Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und 2 erstinstanzliche Verfahren ein. Sie wurden fast alle auch mit reduzierter Mannschaft erledigt. Der Hauptstaatsanwaltsrat war 2004 an ca. 50 Besetzungsverfahren beteiligt.

Zum Zeitpunkt ihrer Abschaffung verfügte die Staatsanwaltschaft über insgesamt 15 Planstellen, die aber niemals vollständig besetzt waren. Weitere blieben ab November 2003 vakant. Die vorhandenen Beamten und Angestellten wurden auf andere Gerichte und Behörden verteilt. Der Generalstaatsanwalt wurde zum Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg ernannt.³⁶ Die Oberstaatsanwälte wurden an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München versetzt unter Beibehaltung ihrer Bezüge und des Titels. Weitere Personen fanden Beschäftigung beim Staatsministerium der Justiz, beim Oberlandesgericht, bei der dortigen Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht München. Die Aufgaben übernahmen die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Bamberg, Nürnberg und München, die personell verstärkt wurden.

Die angebliche Sparsumme von 1,48 Millionen € wurde nie erreicht³⁷. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Kostenersparnis als einzigen Grund anerkannt, der vor der Verfassung Bestand hatte und die Abschaffung rechtfertigte.³⁸ Dass die Kostenersparnis der wahre Grund für die Abschaffung war, wurde schon im Jahre 2004 von vielen bezweifelt. Eine große Tageszeitung vermutete, dass der wahre Grund der Ehr-

³⁵ Gerichtsauflösungsgesetz – BayObLGAufG – vom 25. Oktober 2004 GVBl. S. 400.

³⁶ Vgl. oben S. 1.

³⁷ In diesen Betrag war auch eine erhebliche Ersparnis an Raummiete eingerechnet. Noch im Jahre 2008 standen die Räume, für die Miete bezahlt werden musste, weitgehend leer, weil der Mietvertrag weiter galt und eine anderweitige Nutzung sich nicht anbot.

³⁸ Urteil vom 29. September 2005 BayVerfGH Bd. 58 (2005), 212.

geiz eines Politikers war, der sich im Sparwillen von niemand übertreffen lassen wollte.³⁹ Die Abschaffung war jedenfalls ein großer Fehler, der nach Meinung namhafter Publizisten mit zu dem Wahldebakel der damaligen Regierungspartei im Jahre 2008 beigetragen hat.⁴⁰

7. Die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgericht ohne die Staatsanwaltschaft

Am 15. September 2018 wurde das Bayerische Oberste Landesgericht, wieder errichtet⁴¹, jedoch ohne die Staatsanwaltschaft. Die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben, die beim Gericht zu leisten sind, wurden der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München übertragen⁴².

Begründet wurde die Nicht-Wiederrichtung mit Kostenersparnis.⁴³ Die Kostenersparnis hat auch der Justizminister Prof. Dr. Bausback bei der Einbringung des Gesetzentwurfs hervorgehoben.⁴⁴ Niemand hat aber die Kostenersparnis hinterfragt. Darüber steht auch nichts im Gesetzentwurf der Staatsregierung. Denn es hätte sich herausgestellt, dass sie minimal ist.

Personaleinsparungen sind damit nicht verbunden.⁴⁵ Die Oberstaatsanwälte, die beim neuen Obersten Landesgericht arbeiten, sind lediglich bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht angesiedelt. Es geht also nur um die Höherstufung von 4 Oberstaatsanwälten von R2 auf R3. Das sind 4 x 764,09 € monatlich = 3.056,36 monatlich. Das neue Gericht kostet ein Vielfaches. Einen zusätzlichen Generalstaatsanwalt hätte es nicht bedurft.

³⁹ In den Jahren 2003 und 2004 stand Sparen politisch hoch im Kurs, weil man der nachfolgenden Generation nicht die gewaltige Schuldenlast aufbürden wollte.

⁴⁰ U. a. Süddeutsche Zeitung vom 2./3. Oktober 2008: „...einer der unsinnigsten Anschläge auf gewachsene Traditionen.“

⁴¹ Gesetz vom 12.07.2018 (GVBl. S. 545).

⁴² Vgl. Fn 41, § 2 Nr. 13.

⁴³ Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 15.05.2018 LT-Drs 17/22094 Vorblatt D) Kosten; Begründung S. 10 „Gesichtspunkt einer sorgsamsten Haushaltsführung“.

⁴⁴ Plenarprotokoll des LT vom 06.06.2018 LT-Drs 17/133 S. 2.

⁴⁵ Vgl. Fn 42, Vorblatt D) a) „Neue Stellen sind nur in begrenztem Umfang erforderlich, wobei auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich einige neue Stellen notwendig sind, welche die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei dem zu errichtenden Bayerischen Obersten Landesgericht wahrnehmen.“

Man hätte ebenso verfahren können, wie in den Jahren von 1879 bis 1900. In diesen Jahren bestand eine Verbindung zwischen dem Amt des Generalstaatsanwalts des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Oberlandesgerichts München⁴⁶. Die Ämter wurden in Personalunion ausgeführt. Auch die Kanzleigeschäfte wurden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München erledigt. Das hätte nichts zusätzlich gekostet, weil der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München wegen der Wahrnehmung der Geschäfte beim Obersten Landesgericht ohnehin eine Amtszulage⁴⁷ erhält. Da die meisten Straf- und Bußgeldverfahren beim Oberlandesgericht Bamberg bearbeitet werden, hätte man die gesamte Staatsanwaltschaft und die Stelle des gemeinsamen Generalstaatsanwalts in Bamberg errichten können. Das wäre ein weiterer Gesichtspunkt für die „*Heimatstrategie*“⁴⁸ gewesen und hätte Reisekosten gespart. Man sieht, es war ein Fehler, bei der Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichts die Staatsanwaltschaft außer Acht zu lassen, was im Gesetzgebungsverfahren auch von der SPD-Fraktion gerügt wurde⁴⁹.

⁴⁶ Vgl. oben.

⁴⁷ Bayerische Besoldungsordnung Anlage 1.

⁴⁸ Vgl. Fn 42, Vorblatt B) Lösung.

⁴⁹ Abgeordneter Schindler, Plenarprotokoll des LT vom 11.07.2018 LT-Drs 17/137 S. 1249, 1250: „Die Kritik richtet sich auch dagegen, dass bei dem neuen Bayerischen Obersten Landesgericht keine eigene Staatsanwaltschaft vorgesehen ist.“

Die politische Zusammenarbeit zwischen Bayern und der Mongolei

Dr. Helmut Palder¹

1. Ausgangssituation

Um die politische Zusammenarbeit zwischen Bayern und der Mongolei zu beleuchten, muss ich etwas in der Erinnerungskiste kramen. Begonnen hat die Zusammenarbeit vor über 25 Jahren. Das ist schon einige Zeit her. Und die Zeiten waren damals andere als heute, und zwar, bezogen auf die Stellung Bayerns im internationalen Kontext, in zweifacher Hinsicht.

Zum einen wurde Bayern im Ausland nahezu staatsgleich wahrgenommen. Das ging auf den im Oktober 1988 verstorbenen Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauß zurück, der das Bild von einem kraftvollen Freistaat Bayern weltweit geprägt hat. Auf einer Delegationsreise im Rahmen des Rechtsstaatsdialogs in die Volksrepublik China im Jahr 1994 löste die Bemerkung, ich sei aus Bayern, bei den Gastgebern sogleich die Assoziation an Franz-Josef Strauß und den Hinweis aus, dass nach ihm ein Platz in Peking benannt sei.

Zum anderen befand man sich nach der Wiedervereinigung in einem euphorischen Zustand, der an der Überlegenheit der westlich geprägten Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht zweifeln ließ. Folglich war man bestrebt, die tragenden Grundsätze dieser Ordnung weiterzugeben, was von den Staaten, die den Sozialismus abgeschüttelt hatten, gerne aufgenommen wurde. Hier war die Erfahrung Deutschlands und damit auch Bayerns mit dem Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in der ehemaligen DDR ein Pluspunkt. Er wurde noch verstärkt durch Regierungskommissionen Bayerns mit nahezu allen Staaten Mittel- und Südosteuropas, was fast zu einem Alleinstellungsmerkmal Bayerns in und über die genannte Region hinaus führte.

¹ Der Autor, Leitender Ministerialrat a. D., lernte den Jubilar Mitte der achtziger Jahre kennen und arbeitete während seiner Tätigkeit im Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit diesem zusammen.

Sich an diese politische und mentale Ausgangssituation zu erinnern ist wichtig, um das Engagement Bayerns in der Mongolei richtig zu erfassen.

2. Die ersten Schritte

Mein erster Kontakt mit der Mongolei war ein Gesprächskontakt über die Mongolei. Auf dem Rückflug von China sprach der Leiter der deutschen Delegation davon, dass der mongolische Botschafter sich bei der Bundesregierung beklagt habe, dass die Mongolei zwischen den Blöcken Russland und China vergessen scheine. Man erörterte, dass es aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wünschenswert wäre, dass sich Deutschland in der Mongolei engagiere. Die beschränkten Ressourcen der bayerischen Justiz vor Augen, sah ich keine realistische Möglichkeit zur Entfaltung eigener Aktivitäten, nahm aber den Gedanken nach München mit und lotete zunächst mit der Hanns-Seidel-Stiftung eventuelle Kontaktmöglichkeiten aus. Von ihr organisierte Informationsreisen nach Bayern könnten den Einstieg in anfangs gelegentliche, später regelmäßige Kontakte bilden.

In diesem Zusammenhang tauchte auch die beim Bundesministerium für Zusammenarbeit und Entwicklung ressortierende Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in der Gestalt eines als Projektkoordinator in Ulan-Bator und Peking residierenden früheren Münchener Rechtsanwalts mit der Anfrage auf, ob eine Delegation von mongolischen Richtern und Ministerialbeamten zu Gesprächen und Gerichtsbesuchen empfangen werden könnte.

Die Delegation wurde empfangen, die Gespräche wurden geführt; der Eindruck war rundum positiv. Damit war der Boden bereitet für zwei weitere Anliegen des Projektverantwortlichen. Das eine war die Anfrage, ob bayerische Richter in der Mongolei ein- bis zweiwöchige Schulungen in Grundfragen des Zivilrechts durchführen könnten; das andere, ob einmonatige Hospitationen mongolischer Richter in Bayern möglich wären. Beide Anliegen waren herausfordernd. Sie waren ohne Rückkopplung mit der Praxis nicht zu realisieren.

Die Rückkopplung mit der Praxis ergab ein ermutigendes Ergebnis. Für das Schulungsprojekt meldeten sich in der Ausbildung erfahrene Kolle-

gen, denen die auf sie zukommenden Entbehrungen nicht vorenthalten wurden und die sich notfalls mit Englisch behelfen mussten, weil die mongolischen Gesetzesmaterialien anfangs nur in russischer Sprache zur Verfügung standen und vor Ort nicht immer eine russisch-deutsche Übersetzung verfügbar war. Auch die Resonanz für das Hospitationsprojekt war überraschend positiv. Häufig wurden sogar Wohnmöglichkeiten angeboten.

Allmählich war die Zeit gekommen, die politische Spitze des Ministeriums einzubinden. Die Gelegenheit ergab sich bei einem weiteren Besuch einer mongolischen Delegation, die zu begrüßen sich Staatssekretär Kränzle bereiterklärt hatte. Ich erinnere mich an eine entspannte Atmosphäre, die zu der unvermittelten Frage des mongolischen Delegationsleiters an ihn führte, ob er nicht in die Mongolei kommen wolle, er sei eingeladen. Staatssekretär Kränzle äußerte spontan, entweder er oder der Minister würden die Mongolei besuchen.

Juristisch war diese Erklärung eher nach § 118 BGB einzuordnen. Minister war damals Manfred Leeb, der die Mongolei-Aktivitäten wohlwollend begleitete, an ihn eine Mongoleireise aber realistischer Weise nur dann heranzutragen war, wenn die Aktivitäten verdichtet und möglichst über die rein fachliche Ebene hinausgehoben werden können.

3. Die Phase der Intensivierung

In dieser Phase spielte der mit dieser Festschrift zu ehrende Jubilar Jupp Joachimski eine entscheidende Rolle. Wir kannten uns aus der Zeit, als wir Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare waren. Ich schätzte seine zupackende Entschlusskraft, seine absolute Verlässlichkeit und sein alle Justizbelange überspannendes Wissen. Er wurde mehrmals in die Mongolei entsandt, analysierte die dortigen justizpolitischen Bedürfnisse und gab nicht nur Anregungen, sondern lieferte gleich von ihm ausgearbeitete Lösungen. So verdankt ihm das Bayerische Staatsministerium der Justiz, den mongolischen Justizverantwortlichen

- Reformen des materiellen Zivilrechts,
- Konzepte eines zeitgemäßen Zivilprozessrechts,
- den Entwurf eines Wohnungseigentumsgesetzes,

- die Konzeption eines Grundbuchrechts,
- Kostengesetze,
- eine Geschäftsstellenverordnung

unterbreiten zu können, vom Aufbau eines EDV-Systems ganz zu schweigen.

Es war jedoch Vorsicht geboten: Die fachliche Expertise aus Bayern wurde zweifelsohne von den Mongolen geschätzt, Hanns-Seidel-Stiftung und GTZ waren anerkannte Partner, jedoch versuchten einerseits Frankreich und andererseits die Vereinigten Staaten von Amerika, letztere über finanzstarke Consultants, Einfluss zu nehmen. Herrn Joachimski gelang es, den mongolischen Politikern zu verdeutlichen, dass die enormen Finanzmittel letztlich wieder an die Consultants zurückfließen. Er wurde auch nicht müde, die Vorzüge kontinentaleuropäischen Rechtsdenkens vor dem des angloamerikanischen zu preisen.

Dass es letztlich gelang, unsere Konzepte weitgehend durchzusetzen, lag auch daran, dass der aus dem Land stammende Weltbankkoordinator für die Mongolei, ein Herr Bat-Orgil, der über großen Einfluss auf die mongolischen Entscheidungsträger verfügte, die politischen Interessenlagen durchschaute und den Vorteil des breiteren und fundierteren bayerischen Ansatzes erkannte. Es erschien daher zielführend, den Kontakt mit Herrn Bat-Orgil eng zu führen und ihm bei Gelegenheit in München ein Gespräch mit dem Justizminister und den Spitzen der bayerischen Justiz zu ermöglichen.

Im Sommer des Jahres 1998 hielt sich Bundespräsident Roman Herzog zu einem Staatsbesuch in der Mongolei auf. Er war daran interessiert zu erfahren, wie sich deutsche Aufbauhilfe in den verschiedenen Bereichen konkret gestaltet. Ich veranlasste daher, dass bayerische Ausbilder genau zu den Zeiten ihre Kurse abhalten, zu denen der Bundespräsident in Ulan-Bator weilt, und bat die Partnerorganisationen, bei der deutschen Botschaft darauf hinzuwirken, dass sich der Bundespräsident ein persönliches Bild von einer solchen Schulung macht. Dies gelang auch.

Damit war der Hintergedanke verbunden, den bayerischen Justizminister davon zu überzeugen, dass seine Präsenz als zuständiger Ressortminister nach dem Besuch des Bundespräsidenten im Grunde nur folgerichtig ist.

Der Adressat der Überzeugungsbemühungen wechselte jedoch, nachdem im Oktober 1998 Staatsminister Sauter als Justizminister berufen wurde. Wie üblich, ließ sich Minister Sauter über die Schwerpunkte in den Abteilungen informieren, mithin auch über die vielfältigen Auslandsbeziehungen. Damit kam das Gespräch auf die Mongolei und nach einer gewissen Zeit aus dem Ministerbüro die Meldung, der Minister habe grundsätzliches Interesse, die Mongolei zu besuchen, möchte das jedoch in einen größeren Rahmen einbinden.

Der „größere Rahmen“ war geeignet, einen Schockzustand hervorzurufen: Minister Sauter wollte nämlich eine Rundreise, die die Mongolei, Japan, die Volksrepublik China, Taiwan und Südkorea umfasst, und das für maximal 10 Tage. Schockzustände lässt man erstmal sich setzen, und das war gut so, denn es zeichnete sich alsbald wieder ein Ministerwechsel ab: auf Sauter folgte im September 1999 Manfred Weiß. Und damit begann

4. die „große“ Zeit

Es war schon bald spürbar, dass Staatsminister Weiß ein ausgeprägtes Interesse an den Außenbeziehungen hatte. Er ließ sich umfassend über die bilateralen Beziehungen zu den Ländern Mittel- und Südosteuropas und darüber hinaus informieren und zeigte sich beeindruckt von der Breite der Beziehungen zur Mongolei. Sie wurden zwischenzeitlich noch ausgeweitet durch den Aufbau einer Gerichtsvollzieherausbildung, um die sich der Leiter der Justizschule Pegnitz (damalige Bezeichnung) sowohl durch Beratungs- und Schulungsmaßnahmen in der Mongolei als auch durch Kurse für mongolische Nachwuchskräfte in Pegnitz Verdienste erworben hat.

Es gelang nämlich, die mongolische Politik davon zu überzeugen, dass eine hoheitliche Konzeption des Gerichtsvollzieherwesens einer rein privatrechtlichen vorzuziehen ist. Daher nahmen wir die Ausbildung der Gerichtsvollzieher in die Hand und bereiteten einen besonders geeignet erscheinenden mongolischen Beamten speziell auf die Funktion als Leiter der im Aufbau befindlichen mongolischen Gerichtsvollzieherschule vor.

Einen entscheidenden Impuls vermittelten schließlich die Besuchsreise der Präsidenten der mongolischen Obergerichte einschließlich des Verfas-

sungsgerichts, des Generalstaatsanwalts, des Herrn Bat-Orgil und ausgesuchter Parlamentarier im Januar 2000 und die umfassende Berichterstattung durch Herrn Joachimski, die ich Herrn Staatsminister zuleitete und erläuterte. Die Gäste hatten Gelegenheit zu Ministergesprächen und zu weiteren Begegnungen einschließlich eines offiziellen Abendessens im Hotel Aurachhof in Fischbachau. Erfahrungsgemäß verfehlen solche in der malerischen Alpenlandschaft mit persönlicher Note zelebrierte Essen ihre Wirkung nicht. So auch diesmal. Die Gäste erwartete eine Schneelandschaft bei minus 15 Grad.

Nach Abschluss des Besuches rief mich der Minister zu sich und legte – nach Besprechung anderer kurzfristiger Auslandsreisen – seinen Mongoleibesuch auf die erste Oktoberwoche 2000 fest. Er meinte zu Recht, er wolle sich auf dieser Reise nur der Mongolei widmen. Dass dieser Besuch einen besonderen Vorbereitungsaufwand erforderte, bedarf keiner näheren Begründung. Auch hier konnte ich mich auf die Vorarbeiten von Herrn Kollegen Joachimski verlassen. Das von ihm maßgeblich ausgearbeitete Programm füge ich in der Anlage bei. Es straft Gerüchte Lügen, es hätte sich um eine Vergnügungsreise gehandelt.

Die Reise war ein Erfolg auf der ganzen Linie. Der mongolische und der bayerische Justizminister verstanden sich prächtig. Die unkomplizierte und auf Menschen zugehende Art von Minister Weiß kam bei allen Begegnungen, beim Staatspräsidenten, am Verfassungsgericht, beim Generalstaatsanwalt, in der Universität, am Provinzgericht, auf den endlosen Jeep-Fahrten, bei den – ungesunden – Ess- und Trinkgewohnheiten und den landestypischen Ereignissen positiv an.

Der Ministerbesuch hatte zum Ergebnis, dass sich die Beziehungen weiter intensivierten. Die Schulungsmaßnahmen griffen vom Zivilrecht auf das Strafrecht über und fanden nicht mehr von Fall zu Fall, sondern in Regelmäßigkeit nach einem entwickelten Schulungsplan statt. Nach und nach wurde auch die Staatsanwaltschaft einbezogen, die eine Wandlung von einer allzuständigen Behörde sowjetischer Prägung zu einer Strafverfolgungsbehörde nach unserem Verständnis nicht ohne Schwierigkeiten und Brüche vollziehen musste.

Die IT-Betreuung geschah durch regelmäßige Einsätze bayerischer Experten. So verständlich der Wunsch des mongolischen Justizministeriums

nach Lieferung hier ausgesonderter Hardware war, so wenig zukunftsgerichtet wäre es gewesen, diesem Wunsch nachzukommen.

Zwischenzeitlich wechselte die Regierung in der Mongolei. Dies hatte jedoch keinen Einfluss auf die Weiterentwicklung und Vertiefung der Beziehungen. Der neuen politischen Führung im Justizministerium lag an der kontinuierlichen Weiterführung und sie drückte dies durch eine erneute Einladung zu einem Ministerbesuch aus. Es schwang ein gewisser Stolz mit, dem „Partnerland“ Bayern zu zeigen, was man mit eigenen Anstrengungen aus der bayerischen Hilfe gemacht hat. Staatsminister Weiß ließ sich nicht lange bitten und gab den Auftrag, für Ende Mai 2002 eine weitere Reise in die Mongolei unter Einbeziehung eines Aufenthalts in Peking zu planen.

Der Gedanke, mit der transmongolischen Eisenbahn von Ulan-Bator nach Peking zu reisen, ließ sich aus Zeitgründen nicht verwirklichen, daher wurde der Hinflug über Peking nach Ulan-Bator gewählt und nach dem einwöchigen Aufenthalt der Rückflug von Ulan-Bator nach Peking angetreten, wo die Hanns-Seidel-Stiftung Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zur Erweiterung der Europäischen Union und zum Insolvenzrecht organisierte.

Nachdem wir beim ersten Besuch mit einer klapprigen Propellermaschine sowjetischer Herkunft, in der zahlreiche mongolische Passagiere mangels genügender Sitzplätze im Gepäckrumpf befördert wurden, von Ulan-Bator in die Provinz geflogen sind und dort auf einer Grasnarbe als Landpiste aufsetzten, sollten diesmal ausschließlich Jeeps für die Überlandfahrten vorgesehen werden, was entsprechende zeitliche Verzögerungen mit sich brachte. Dessen ungeachtet verlief der Besuch genauso erfolgreich wie der erste. Als Beweiszeichen hierfür kann ich anekdotisch anmerken, dass beim letzten förmlichen Abendessen von mongolischen „Offiziellen“ etwa 10 Trinksprüche auf Herrn Staatsminister ausgebracht wurden, denen dieser auch praktisch nachgekommen ist.

Die Folgezeit verlief nicht mehr spektakulär. Die Dinge waren auf den Weg gebracht und gingen weiter voran. Die fachliche Zusammenarbeit, die jahrelang mit Engagement weiter betrieben wurde, ist nicht mehr mein Thema.

5. Epilog

Die Politik hat das Ihre getan, den Impuls und den Rahmen gegeben. Im Oktober 2003 endete die Ära Weiß. Ministerin Merk hatte an der Mongolei kein Interesse. Sie hat nie danach gefragt, nie eine maßgebende Persönlichkeit aus der Mongolei empfangen. Die fachlichen Beziehungen indes gingen und gehen weiter. Alle, die daran mitgewirkt haben und noch mitwirken, empfinden Dankbarkeit für eine außerordentliche berufliche Erfahrung. Ich schließe mich mit meinem Dank an meinen Kollegen und Freund Jupp Joachimski ausdrücklich mit ein und freue mich, dass sein Wirken in dieser Festschrift die verdiente Würdigung erfährt.

Herrn Joachimski bin ich erstmals Mitte der achtziger Jahre begegnet, als wir beide hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare waren. Er hatte damals – bahnbrechend – die Korrektur von Examensklausuren mittels EDV entwickelt. Nach meiner Berufung in das Bayerische Staatsministerium der Justiz war er mir eine stete Stütze als Referent an der Deutschen Richterakademie, beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den sog. neuen Ländern, in den beiden EU-Twinningprojekten mit Bulgarien und in der Konzeption und Durchführung von Justizprojekten in der Mongolei. In den juristischen Staatsprüfungen harmonisierten wir mit unseren identischen Vorstellungen von einer anspruchsvollen Prüfung.

Ich habe an Jupp Joachimski seine sprühende Aktivität, die zupackende Entschlusskraft, seine mitreißende Motivationsfähigkeit und die unglaubliche Breite seines Wirkens in der bayerischen Justiz bewundert.“

Anlage

**Programm des Besuches des Bayerischen Staatsministers der Justiz
Herrn Dr. M. Weiß in der Mongolei vom 2. bis 8. Oktober 2000.**

So, den 01.10.2000	15.00	Abflug
Mo, den 02.10.2000	07.20	Ankunft in Ulaanbaatar Fahrt ins „Chinggis Khaan“ Hotel Informationsgespräch mit dem Geschäftsträger der Deutschen Botschaft, Herrn LR T.Pilz
	13.00	Besuch des Grundbuchamtes der Mongolei
	14.00	Besuch des GTZ – Projektbüros
	14.30	Arbeitsgespräch mit dem Minister der Justiz und des Inneren, Herrn Ts.Nyamdorj
	16.00	Besuch der Arbeitsgruppensitzung zur Reform der ZPO
	16.30	Arbeitsgespräch mit dem Premierminister, Herrn N.Enkhbayar
	17.30	Arbeitsgespräch mit Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Herrn Ch.Ganbat
	19.30	Abendessen auf Einladung des Ministers der Justiz und des Inneren, Herrn Ts.Nyamdorj
Di, den 03.10.2000	09.30	Arbeitsgespräch mit Mitgliedern des Rechtsausschusses des Parlaments
	10.40	Arbeitsgespräch mit dem Vorsitzenden des Parlaments Herrn L.Enebish
	11.50	Arbeitsgespräch mit dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Herrn H.Jantsan
	13.00	Mittagessen auf Einladung der GTZ
	14.30	Arbeitsgespräch mit dem Generalstaatsanwalt, Herrn M.Altankhuyag
	16.00	Empfang zum Deutschen Nationalfeiertag in der Dt. Botschaft (Eröffnung)
	16.50	Besuch des Büros der Hanns–Seidel Stiftung
	17.00	Vortragsveranstaltung organisiert durch HSS zum Thema „Beziehungen und Kompetenzverteilung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft“
	19.00	Empfang zum Deutschen Nationalfeiertag in der Dt. Botschaft (Fortsetzung)

Mi, den 04.10.2000	08.00	Abholung vom Hotel, Fahrt zum Flughafen
	09.30	MIAT-Linienflug von Ulaanbaatar nach Tosontsengel
	11.30	Besuch des örtlichen Gerichts (denweil Beladung der Fahrzeuge mit Gepäck)
	12.00	Fahrt nach Jargalant
	14.00	Besuch eines auswärtigen Gerichtstags des Khövsgöl Zwischen-Somon-Gericht (Fortbildung dieses Gerichts durch Frau Dr. Spangler erfolgt in der Vorwoche)
	15.00	Mittagessen mit örtlichem Gouverneur
	16.30	Fahrt in den Khorog- Nationalpark (Vulkanlandschaft) auf der Strecke (je nach verfügbarer Zeit und Interesse kurze Stops an der Arin-Kloster-Ruine und an einem Türkengrab)
	21.00	Abendessen und Übernachtung im landestypischen Jurten-camp
Do, den 05.10.2000	08.00	Frühstück
	10.00	Fahrt nach Tsetserleg (Zentrum des Arkhangai Aimaks)
	13.00	Picknick am pittoresken Tschuluut-Canyon
	14.30	Fahrt nach Tsetserleg (Fortsetzung)
	16.30	Besuch des örtlichen Gerichts, der Fortbildungsmaßnahme mit Fr. Dr. Spangler
	17.15	Besichtigung des Zaya Klosters
	18.00	Eröffnung der Beratungsstelle der Vereinigung weiblicher Juristen für Kleinunternehmer
19.30	Abendessen mit der örtlichen Vertretern der Justiz	
Fr, den 06.10.2000	07.00	Frühstück
	08.00	Fahrt nach Khar Khorin
	11.30	Kurze Besuche beim örtlichen Gericht sowie in der Justizvollzugsanstalt
	12.30	Mittagessen mit örtlichen Vertretern der Justiz
	13.30	Rundgang durch das Erdene-Zuu- Kloster und die Ausgrabungsstätte der alten mongolischen Hauptstadt Karakorum
	15.30	Fahrt nach Ulaanbaatar
	21.00	Nach Rückkehr Gelegenheit zu einfachem Imbiß in der Privatwohnung Nelle

Sa, den 07.10.2000	09.30	Besuch des Gandan Klosters
	11.30	Besuch des Künstlerhauses
	13.00	Mittagessen
	14.00	Gelegenheit zum Einkauf von Kaschmir
	15.30	Besuch Winterpalast Bogd Khaan
		Freizeit
	19.00	Abensessen auf Einladung der Hanns-Seidel Stiftung
So, den 08.10.2000	08.00	Fahrt zum Flughafen und Rückflug

Hinweis:

Die Fahrzeiten sind realistisch geplant, d.h. es sind keine Zeitreserven vorgesehen! Unvorhergesehene Pannen oder Überziehen einzelner Termine können nicht aufgeholt werden, es muß dann entsprechend bei den Folgeterminen gekürzt werden.

Ein sicherer Rechtsrahmen für die Mongolei

Lkhagva Zaya¹ und Dr. Stefan Priller²

Eine Würdigung der Leistungen Jupp Joachimskis für die Justiz der Mongolei als Rechtsexperte der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit

„Absicherung des Rechtsrahmens für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“. Hinter dieser etwas technisch anmutenden Formulierung steht ein Projekt der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (kurz: GIZ) in der Mongolei, das seit den 1990er Jahren darauf angelegt ist, die Regierung der Mongolei beim Umbau ihrer Rechtsordnung zu unterstützen. Langfristig angelegt wurde es als Querschnittvorhaben konzipiert, das die Prüfung der inhaltlichen Qualität von Rechtsnormen genauso umfasst, wie die Schulung und Fortbildung des Personals der staatlichen Institutionen, welche die Gesetze vollziehen. Diesem ganzheitlichen Ansatz folgend ist ein weiterer zentraler Gegenstand die Beratung des Justizministeriums bei der Schaffung effektiver Strukturen und Arbeitsabläufe in den Behörden.

Jupp Joachimskis Beitrag im Rahmen des Rechtsreformprozesses der Mongolei kann als Legen von Grundsteinen für eine dringend notwendige neue Infrastruktur eines im Umbruch befindlichen Staats beschrieben werden.

Die Mongolei befand sich nach der politischen Wende in den Jahren 1990/91 in einem Transformationsprozess von einer zentral gesteuerten Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft. Hierdurch haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus der sozialistischen Zeit in vielen Bereichen von Grund auf verändert. Der damit verbundene Wandel in

¹ Der Autor ist Leiter des deutsch-mongolischen Rechtsprojekts, das von der GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der Mongolei durchgeführt wird. In den Jahren 1995–1998 hat Zaya zahlreiche Beratungseinsätze des Jubilars in der Mongolei organisiert und als Dolmetscher begleitet.

² Der Autor ist Direktor des Amtsgerichts Freising. Er wurde ab dem Jahr 2010 durch den Jubilar in das GIZ-Rechtsprojekt eingebunden und angeleitet. Seither berät er die Generalstaatsanwaltschaft der Mongolei in Fragen der Juristenausbildung sowie in Angelegenheiten des Organisationsmanagements und baut dabei auf den vom Jubilar gelegten fachlichen Fundamenten auf.

Gesellschaft, Politik und Wirtschaft betraf selbstverständlich auch das Rechtssystem in praktisch allen Bereichen. So wurden durch die neue demokratische Verfassung von 1992 die politischen und wirtschaftlichen Grundrechte, darunter auch das Recht auf Privateigentum, verfassungsrechtlich garantiert. Infolgedessen musste innerhalb weniger Jahre eine Reihe von Kerngesetzen, die als Basis der neuen Wirtschaftsordnung dienen sollten, verabschiedet werden. Das hoch entwickelte deutsche Rechtssystem erwies sich hierbei als ergiebige Quelle für die in der Mongolei erforderlichen wirtschaftsrechtlichen Rechtsnormen.

Jupp Joachimski hat diesen Veränderungsprozess fast von Beginn an begleitet. So stand er zum ersten Mal im Jahr 1996 den mongolischen Juristinnen und Juristen bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen beratend zur Seite. Sein Wirken bei der Gestaltung des Reformprozesses sollte in den folgenden Jahren viele unterschiedliche Bereiche beeinflussen.

Ein funktionierendes Grundbuchwesen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in die Dauerhaftigkeit der Privatisierung von Grundeigentum und von herausragender Bedeutung, um Rechtssicherheit bei der Absicherung von Krediten für Investitionen durch Immobilienrechte zu gewähren. Einer der unverzichtbaren Beiträge des Geehrten war die Beratung des ersten Grundbuchregistergesetzes der Mongolei, das 1997 verabschiedet wurde. In diesem Zusammenhang appellierte er auf einer seiner Beratungseinsätze im Sinne der Wichtigkeit des Gesetzesvorhabens an die Arbeitsgruppe des Parlaments mit folgenden Worten: „Wenn die Wirtschaft der Mongolei gedeihen soll, sind natürlich noch viele Voraussetzungen wie z. B. Sicherheit im Staat, Garantien für Investitionen, ein Grundbuchwesen und Ähnliches zu erfüllen. Alle diese Voraussetzungen bestehen aber nicht nebeneinander, sondern sind wie die Glieder einer Kette. Fehlt eines oder ist es zu schwach, so bricht die Kette an dieser Stelle. Ich bitte Sie deshalb, das Kettenglied, um das es heute geht, stark zu machen“. Hieraus kann man ersehen, dass neben der hohen fachlichen Expertise auch die besondere Leidenschaft des Geehrten für das Recht und seine Funktion als Ordnungsfaktor für die Wirtschaft eine gewichtige Rolle gespielt hat, was der damals noch jungen Demokratie in der Mongolei sehr zugute kam.

Subjektive Rechte sind nur dann von Nutzen, wenn es ein funktionsfähiges Rechtswesen gibt, das ihr Bestehen im Einzelfall feststellt und falls

notwendig auch die Macht hat, sie durchzusetzen. So war es nur konsequent, dass der Jubilar auch bei Fragen der Organisation der ersten mongolischen Grundbuchbehörde seine große Erfahrung auf diesem Gebiet einbrachte.

Einen nicht minder wertvollen Beitrag für das während der Transformationszeit im Aufbau befindliche Rechtssystem der Mongolei leistete der Geehrte bei der Beratung der Zivilprozessordnung, die vom Parlament im Jahr 2002 verabschiedet wurde. So gelang es der Mongolei ein Verfahrensrecht für Zivilprozesse zu schaffen, das in allen wesentlichen Punkten rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht wird. Das Prinzip des gesetzlichen Richters und der Grundsatz des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör wurden bei der Ausgestaltung der Rechtsnormen beachtet. Auch Jupp Joachimskis Forderung nach einer weitgehenden Beschleunigung des Verfahrens trägt das Gesetz Rechnung, indem das Rechtsmittelsystem gestrafft und im Vergleich zum früheren Rechtszustand die Regelungen betreffend die Beweiserhebung und -würdigung klarer geregelt wurden.

Besonderes Gewicht legte der von Jupp Joachimski beratene Gesetzgeber auf die Einführung des auch in der deutschen Zivilprozessordnung geltenden Parteiprinzips, verbunden mit der Dispositionsfreiheit der Prozessparteien im Hinblick auf den Streitgegenstand eines Zivilverfahrens. Der Staat selbst leitet somit keine Zivilprozesse mehr ein und ermittelt auch den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht mehr von Amts wegen. So war es nur folgerichtig, dass die neue mongolische Zivilprozessordnung, dem Rat des Geehrten folgend, systemwidrige verfahrensrechtliche Mitwirkungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft wesentlich beschränkte. Auf diese Weise wurde der Gleichklang zwischen der durch die gesellschaftliche Veränderung angestrebten allgemeinen Handlungsfreiheit der Bürger im privaten und wirtschaftlichen Leben einerseits und der prozessrechtlichen Gestaltungs- und Handlungsfreiheit andererseits hergestellt.

Wie vom Jubilar in dem von ihm verfassten ersten mongolischen Kommentar zur Zivilprozessordnung, der weiterhin zur Standardlektüre der Rechtsgelehrten und Rechtsanwender gehört, richtig festgestellt wird, ist ein Gesetz für sich alleine nicht ausreichend. Ebenso erforderlich ist eine damit verbundene systematische Schulung der Praktiker*innen, um sicherzustellen, dass

Sinn, Zweck und Geist der Rechtsnormen in den vielen zu regelnden Bereichen des Verfahrensrechts zutreffend und einheitlich angewendet werden. Materielle Gerechtigkeit wird nämlich im Streitfall erst durch eine gerichtliche Entscheidung hergestellt, die nur dann als gerecht empfunden wird, wenn die Rechtsanwendung vertretbar und das Ergebnis eines zügigen und rechtsstaatlichen Verfahrens ist. Diese so in der Mongolei erreichte Rechtssicherheit gilt als eine der wichtigsten Errungenschaften auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung.

Ab dem Jahr 2008 vermittelte der Jubilar der Generalstaatsanwaltschaft der Mongolei seine Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine moderne Vorgangsverwaltung zur Bewältigung der auch in der Mongolei stark gestiegenen Verfahrenszahlen. Er engagierte sich für ein zeitgemäßes Justizmanagement und beriet eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Konzepts für die Einführung einer Fachverfahrens-Software, welche heute das wichtigste Arbeitsmittel der im gleichen Zug nach bayerischem Vorbild eingerichteten Serviceeinheiten ist.

Vor dieser grundlegenden organisatorischen Umgestaltung der Strukturen und Abläufe in den Staatsanwaltschaften waren die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zur Hälfte ihrer Arbeitszeit mit Verwaltungsaufgaben, wie dem handschriftlichen Führen von Registern, beschäftigt, was zu Lasten der Erledigung ihres gesetzlichen Auftrags ging, Straftaten aufzuklären. Diese, von Jupp Joachimski begleiteten Veränderungen, haben das Berufsbild der Strafverfolger in der Mongolei sehr zum Positiven verändert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Ermittlungsbehörden erheblich gestärkt.

Was der Geehrte beginnend in den 1990er Jahren, in einer Zeit als sich in der Mongolei enorme gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen vollzogen, dank seines Wissens und seiner Fähigkeit, dieses Wissen zu vermitteln, gesät hat, ist auf fruchtbaren Boden gefallen und hat über sein unmittelbares Wirken hinaus im Bereich der Justiz zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Bayern und der Mongolei geführt.

Grundlage für diese lange und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die am 18. September 1997 unterzeichnete „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Mongolei und dem Freistaat Bayern“, die unter Mitwirkung des Geehrten zustande kam.

So unterstützt die bayerische Justiz weiterhin die Partner der GIZ in der Mongolei, das Ministerium der Justiz und des Inneren, den Obersten Gerichtshof, den Obersten Gerichtsrat und die Generalstaatsanwaltschaft bei der Rechtsentwicklung, der Rechtsanwendung, der Schaffung effektiver Organisationsstrukturen, der Digitalisierung und der landesweiten Personalfortbildung substanziell durch die Entsendung juristischer Fachkräfte.

Abschließend soll, ungeachtet der besonderen Verdienste des hochgeschätzten Jubilars um die Fortentwicklung des Rechtswesens, ein weiterer Aspekt seiner für die Mongolei erbrachten Leistungen nicht unerwähnt bleiben:


Dem Geehrten war es bei aller Leidenschaft in der fachlichen Diskussion stets genauso wichtig, ein vertrauensvolles und herzliches Verhältnis, das von gegenseitiger Achtung geprägt ist, zu den Mitarbeitern der GIZ und der mongolischen Behörden zu pflegen. In besonderer Weise kam dies in der außergewöhnlichen Gastfreundschaft seiner Familie zum Ausdruck, die allen Besuchern aus der Mongolei entgegengebracht wurde.

Mit Jupp Joachimski, der in der Mongolei auch „Baghshaa“ (dt. „Lehrer“) genannt wird, ehren wir einen bei den Angehörigen der Justiz der Mongolei und den Mitarbeitern des GIZ-Rechtsprojekts überaus geschätzten Berater und „Wegweiser“, dem wir freundschaftlich und in großer Dankbarkeit verbunden bleiben. Wir wünschen ihm Gesundheit und weiterhin viel Schaffenskraft.

„Сайныг дагавал сарны гэрэл, мууг дагавал могойн хор.“

*„Einem Guten zu folgen ist gleich
Mondlicht in der Dunkelheit zu sehen.“*

Anlagen



**МОНГОЛ УЛСЫН ХУУЛЬ ЗҮЙ,
ДОТООД ХЭРГИЙН ЯАМ**

Засгийн газрын V байр, Б.Широндзиевыг гудамж 8/4,
Чингэлтэй дүүрэг, Улаанбаатар хот, 15160
Утас/факс: (979-51) 28 75 33,
Цахим шуудан: info@mcjha.gov.mn,
Цахим хуудас: www.mcjha.gov.mn

2022.03.15 № 8/1264

таний _____ -ны № _____ -т

**ХОЛБООНЫ БҮГД НАЙРАМДАХ
ГЕРМАН УЛСЫН БАВАРИ МУЖ
УЛСЫН ДЭЭД ШҮҮХИЙН ТЭРГҮҮН
ШҮҮГЧ АСАН
ЮПП ИОАХИМСКИ ТАНАА**

**Чин сэтгэлийн талархал
илэрхийлэх тухай**

Холбооны Бүгд Найрамдах Герман Улсын Бавари муж улсын Дээд шүүхийн Тэргүүн шүүгч асан ноён Юпп Иоахимски танд 1996 оноос хойш манай улсын хууль зүйн салбарын хөгжилд үнэтэй хувь нэмэр оруулсанд таны Монгол Улсын Хууль зүй, дотоод хэргийн яамны нэрийн өмнөөс талархал илэрхийлж байна.

Та бидний олон жилийн, найрсаг хамтын ажиллагааны үр дүнд хамтран боловсруулсан Иргэний хэрэг шүүхэд хянан шийдвэрлэх тухай хууль болон хуулийн тайлбарыг хууль, шүүхийн байгууллагын ажилтан, практикийн хуульчид, их дээд сургуулийн эрдэм судлаач, оюутан суралцагчид эдүгээ хүртэл өргөн хүрээнд ашигласаар байгааг энд дурдахад таатай байна.


Мөн Үл хөдлөх хөрөнгийн бүртгэлийн тухай хуулийг боловсруулах ажилд зөвлөхөөр ажиллаж, энэхүү байгууллагыг үүсгэн байгуулах, байгууллагын чадавхыг бэхжүүлэхэд таны оруулсан хувь нэмэр нэн чухал билээ.

Түүнчлэн ноён Юпп Иоахимски таны анхлан концепцийг нь боловсруулж байсан манай улсын шүүх, прокурорын байгууллагын захиргааны ажлыг удирдан чиглүүлж, нэгтгэн зангидах чиг үүрэг бүхий захиргааны албаны бүтэц, зохион байгуулалт хэлбэржин төгөлдөржсөөр байна.

Монгол Улсын үе үеийн Хууль зүй, дотоод хэргийн сайд нарын Холбооны Бүгд Найрамдах Герман Улс ба Баварид хийсэн ажлын айлчлал, яамны болон шүүх эрх мэдлийн байгууллагуудын албан хаагчдын чадавхыг бэхжүүлэх богино болон урт хугацааны сургалтууд, тэдгээрийн дадлага хийх боломжийг биеллээ олоход Таны оруулсан нэр их хүчин чармайлт, чин сэтгэлийн дэмжлэг туслалцааг таны бид үргэлж талархалтайгаар санан дурсаж байх болно.

Энэ дашрамд 2022 оны 9 дүгээр сард тохиож буй эрхэм ноён Юпп Иоахимски таны наян насны ойд таны халуун баяр хүргэхийн ялдамд Таны цаашдын ажилд өндөр амжилт хүсэж, эрүүл энх байхыг чин сэтгэлээсээ хүсэн ерөөж байгааг минь хүлээн авна уу.

Гүнээ хүндэтгэсэн,



ОЛОН УЛСЫН ГЭРЭЭ, ГАДААД
ХАМТЫН АЖИЛЛАГААНЫ
ГАЗРЫН ДАРГА **Т.БАТ-ӨЛЗИЙ**

9121817
9022019015

A4 Файл.2022
151611535

Staatswappen

**DAS MINISTERIUM FÜR JUSTIZ
UND INNERES DER MONGOLEI**

Regierungsgebäude V,
B. Shirendev Str. 8/4, Chingeltei duureg, Stadt Ulaanbaatar, 15160
Tel./Fax. (976-51) 26 75 33,
Email: info@mojha.gov.mn
Web: www.mojha.gov.mn

15. März 2022, Nr 8/1264
Ihre von..... Nr.....

**AN HERRN JUPP
JOACHIMSKI**
VORSITZENDER
RICHTER AM
BAYERISCHEN
OBERSTEN
LANDESGERICHT A.D.,

Bekundung von herzlicher Dankbarkeit

Sehr geehrter Herr Joachimski,

im Namen des Justiz- und Innenministeriums der Mongolei möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D. Joachimski, für Ihren wertvollen Beitrag zur Entwicklung unseres Rechtssektors seit 1996 danken.

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass der Kommentar zur Zivilprozessordnung, den wir in langjähriger freundschaftlicher Zusammenarbeit mit Ihnen gemeinsam entwickelt haben, immer noch breite Anwendung bei allen Mitarbeitern des Justizbereichs, insbesondere bei Juristen, bei Wissenschaftlern und Studenten findet.

Darüber hinaus ist auch die Bedeutung Ihres Beitrags zur Weiterentwicklung des Immobilienrechts und zur Stärkung der Effektivität der Institutionen der Justiz der Mongolei hervorzuheben.

Die nach Ihrem Konzept eingeführten Serviceeinheiten zur Bewältigung der Vorgangsverwaltung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden darauf aufbauend organisatorisch und strukturell ständig weiterentwickelt.

An Ihre aufrichtigen Bemühungen und Ihre Unterstützung bei der Organisation offizieller Besuche der Justiz- und Innenminister der Mongolei in der Bundesrepublik Deutschland sowie bei der Organisation kurz- und langfristiger Schulungen und Hospitationen zum Aufbau moderner Strukturen in den Behörden und zur Optimierung der Geschäftsabläufe werden wir uns stets mit Dankbarkeit erinnern.

An dieser Stelle gratulieren wir Ihnen ganz herzlich zu Ihrem 80. Geburtstag im September 2022 und wünschen Ihnen weiterhin Gesundheit und viel Erfolg bei Ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

Hochachtungsvoll,

LEITERIN DER ABTEILUNG FÜR
INTERNATIONALE VERTRÄGE
UND ZUSAMMENARBEIT

T. BAT-ULZII *Stempel.....Unterschrift*

Als Stempelabdruck: 151611439

Pro Justiz e. V. – Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Michael Dudek¹

Über Freundschaft zu schreiben, ist in einer Festschrift nichts Ungewöhnliches. Von der Freundschaft zu einem Gericht oder sogar zur Justiz zu berichten – wohl eher schon. Dieser Beitrag widmet sich der wechselvollen Geschichte des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG)², aber vor allem der Entstehung und dem Wirken eines Vereins von mehr als 700 Freundinnen und Freunden bis zu seinem Ende. Der Jubilar war einer dieser Freunde, der an exponierter Stelle das Bild des Vereins prägte.

Die Geschichte des BayObLG beginnt am 17.04.1625 und endete erstmals mit der Auflösung am 01.04.1935.³ Die Wiedererrichtung am 01.07.1948 war eher eine Selbstverständlichkeit.⁴ Lange Zeit galt es – auch bayerischen Ministerpräsidenten – als „Symbol der Eigenstaatlichkeit und Garant für

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt und Präsident des Bayerischen Anwaltverbands e. V. Er war in der Zeit von 2006 bis 2016 Vorsitzender des Vereins „Pro Justiz e. V. – Freunde des Bayerischen Oberlandesgerichts“. Dort verband ihn der gemeinsame Einsatz für das BayObLG mit dem Jubilar.

² Hierzu Werner Biebl / Roland Helgerth, Die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, München 4. Aufl. 2004; Gerhard Herbst (Hrsg.), Das Bayerische Oberste Landesgericht. Geschichte und Gegenwart, München 1993, unv. Nachdruck 2009; Friedrich Hettler, Symbol der Eigenstaatlichkeit: Das Bayerische Oberste Landesgericht – Chronik einer Auflösung, in: Konrad Amann u. a. (Hrsg.), Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag, 2005, 377–406; Martin W. Huff / Hartwig Sprau, Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, in: NJW, Sonderheft BayObLG, 2005, 5–11; Konrad Krus, Das Bayerische Oberste Landesgericht und die föderale Gliederung der Rechtspflege, in: NJW 2004, 640; Paul Nappenbach, „Abgeschafft“ – Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, in: Horst Böhm (Hrsg.), 100 Jahre Bayerischer Richterverein, Augsburg 2006, 75–93; https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayerisches_Oberstes_Landesgericht; https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerisches_Oberstes_Landesgericht; zur rechtlichen Dimension Konrad Krus, Politische Rationalität als Staatsprinzip, 2015; Herbert Roth, Das Gerichtsorganisationsrecht in der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, in: BayVBl 2011, 97–102; ders. Königin ohne Land: Wer schützt die Gerichtsorganisation? AnwBl 2012, 932–935.

³ Zu den Gründen Franz Gürtner, Abschied vom Bayerischen Obersten Landesgericht, Deutsche Justiz, 1935, 544.

⁴ Das belegen die Protokolle des Bay. Ministerrats 1945–1954 und der Plenarsitzung am 31.10.1947.

eine unabhängige Justiz“.⁵ In jüngerer Zeit stellte nur die NPD Fraktion 1969 im Landtag einen Antrag zur Abschaffung des BayObLG – allerdings ohne Erfolg.⁶ Umso überraschender traf Justiz und Öffentlichkeit am 06.11.2003 die Ankündigung des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, das BayObLG zur Kosteneinsparung abzuschaffen.⁷ Der Landtag beschloss die Abschaffung am 20.10.2004 zum 30.06.2006. Erst im Jahre 2012 offenbarte Edmund Stoiber seine wahren Absichten und räumte einen persönlichen Fehler ein – nachdem der Bundesgesetzgeber die Kompetenzen des Gerichts kassiert hatte.⁸

Um die Auflösung zu verhindern, gründeten achtzehn prominente bayerische Juristinnen und Juristen aus allen Bereichen rund fünf Wochen nach der Rede Edmund Stoibers am 15.12.2003 um 12:00 Uhr im Vorstandssaal der RAK München den *Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts*.⁹ Den ersten geschäftsführenden Vorstand bildeten Dr. Jürgen Ernst (Ehrenpräsident der RAK München, Vorsitzender), Prof. Dr. Andreas Heldrich (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Helmut Keidel (Präsident der Bundesnotarkammer a. D., Ehrenpräsident der Landesnotarkammer Bayern, Schatzmeister) und Stephan Kopp (Stv. Hauptgeschäftsführer der RAK München, Schriftführer)¹⁰. Dem erweiterten gehörten nach der Wahl am 25.05.2004 an: Mathilde Berghofer-Weichner, Horst Böhm, Michael Dudek, Dr. Jörg Hanisch, Dr. Gerhard Herbst, Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Dr. Jürgen Keltsch, Prof. Dr. Peter Landau, Anton Mertl, Helmut Meier-Staude, Prof. Dr. Walter Odersky, Cornelia Rohleder, Prof. Dr. Herbert Roth, Hansjörg Staehle, Dr. Hans Wolfsteiner.

⁵ Fn 2, Friedrich Hettler, a. a. O., S. 377 m. w. N.

⁶ BayLT Beschl. des Plenums 6/2077 v. 11.06.1969 – <https://www.bayern.landtag.de/webangebot2/webangebot/vorgangsanzeige?execution=e3s1>.

⁷ BayLT, Plenarprot. 15/5 vom 6. 11. 2003; insgesamt ging es um die Verwaltungsreform „Verwaltung 21“.

⁸ Dem Ministerpräsidenten ging es in Wirklichkeit um die Symbolwirkung der Beseitigung des Obersten Landesgerichts, nicht um die geringe Einsparung, Edmund Stoiber, *Weil die Welt sich ändert, Autobiographie*, 2012, S. 206; SZ, *Autobiografie von Edmund Stoiber: Der Anfang vom Ende*, 24.09.2012, 20:34 Uhr, <https://www.sueddeutsche.de/bayern/autobiografie-von-edmund-stoiber-die-schwaerzeste-rothaut-der-welt-1.1477792-2> „Er überrumpelte Land und Leute mit einer Reformkaskade, die dazu führte, dass ihm schließlich selber Hören und Sehen verging. Es war der Anfang vom Ende als Ministerpräsident und CSU-Chef. Aber nur an einem einzigen Punkt kritisiert er sich heute selbst: Das traditionsreiche Bayerische Oberste Landesgericht hätte er in seinem Reformfuror nicht auflösen sollen.“

⁹ AG München, VR 18325.

¹⁰ Am 25.04.2004 wurde Alexander Klein zum Schriftführer gewählt.

Sogleich begannen die Mitglieder des Vorstands, aber auch viele Engagierte mit der Arbeit. Ihnen ging es vor allem um die Schaffung einer möglichst großen Öffentlichkeit für das Thema und die Entkräftung der drei im Gesetzentwurf genannten Gründe für die Abschaffung (Einsparung, Regionalisierung und Dezentralisierung, Symbol/Beginn einer Strukturreform, auch in der Justiz). Insbesondere die Vorsitzende des Richterrats beim BayObLG, Maria Vavra, der frühere Richter am BayObLG, Dr. Paul Nappenburg, der frühere Präsident des BGH und des BayObLG, Prof. Dr. Walter Odersky, und der frühere Präsident des BayObLG, Dr. Gerhard Herbst, trugen Zahlen und Argumente für die politische Diskussion insbesondere mit den Abgeordneten des Landtags zusammen.

In der Folgezeit erörterte man eine Vielzahl (spektakulärer) Aktionen, die für mehr öffentliche Anteilnahme am Schicksal des Bayerischen Obersten sorgen sollten. So empfahl der damalige Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, Anton A. Mertl, bei der nächsten Pressekonferenz eine Parallele zwischen dem Bau der Münchener Residenz und der Gründung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu ziehen und sodann die Kosten für die Erhaltung und Nutzung, aber auch das Einsparvolumen im Falle der Auflösung / des Verkaufs in Relation zu setzen.¹¹ Allerdings überwogen in den Gremien stets die Bedenken gegenüber plakativen öffentlichkeitswirksamen Vorschlägen. Zu groß war die Sorge um die persönliche Reputation. Das wiederum empörte einen Teil insbesondere engagierter Mitglieder, wie den ehemaligen Stadtrat Bernhard Fricke.¹² Der schrieb am 23.09.2004 gleichermaßen besorgt wie verärgert einen offenen Brief an den Vorstand. Auf der letzten Seite heißt es:

„Weder ist es zu der bei der Mitgliederversammlung beschlossenen Pressekonferenz noch zu den Anzeigenaktionen in den Zeitungen noch zur Einleitung eines Volksbegehrens, geschweige denn zu einem Streik oder anderen öffentlichkeitswirksamen Aktionen gekommen. Besonders enttäuschend dabei ist, dass auch seitens der betroffenen Richter und Staatsanwälte des Bayerischen Obersten keine weiterführenden Widerstandsaktionen bekannt geworden sind. Hier muss der alte Grundsatz gelten ‚man kann Hunde nicht zur Jagd tragen‘: Wenn sich noch nicht einmal das betroffene Gerichtspersonal zu einer einheitli-

¹¹ Brief an den Vorsitzenden des Vereins der Freunde des BayObLG vom 26.05.2004.

¹² Bernhard Fricke (* 1950) war RA und Münchener Stadtrat von 1990–2002 für „David gegen Goliath“.

chen, aufrüttelnden Geste des Widerstandes gegen die Abschaffung ihres eigenen Gerichtes aufrufen kann, fühlen sich andere an dem Erhalt des Gerichts interessierte Gruppen und Personen nicht unbedingt zu eigenen Aktionen und Initiativen motiviert.

In Italien sind Richter und Staatsanwälte auf die Straße gegangen und sogar in Streik getreten, um ihre eigenen Rechte gegen unzulässige Einmischung der Regierung zu verteidigen. Dies ist letztlich, unabhängig vom Ergebnis, auch eine Frage des eigenen Selbstverständnisses und der Selbstachtung, zumal wenn ernsthafte Konsequenzen, abgesehen von einem kurzfristigen Karriereknick, nicht zu befürchten sind.

Für mich bleibt zum Schluss die Konsequenz: Entweder raffen sich die ‚Freunde des Bayerischen Obersten‘, wenn sie nicht als ‚zahllose Papiertiger‘ in die Geschichte eingehen wollen, noch kurz vor der entscheidenden Parlamentsabstimmung zu ernsthaften und ernst zu nehmenden Widerstandshandlungen gegen einen allerdings übermächtigen Goliath-Gegner auf, oder der Verein sollte ehrlicher Weise noch vor dem parlamentarischen Schlusstrich seine Segel streichen und damit bekunden, dass er seine Kräfte überschätzt hat. ‚So tun als ob‘, aber in Wirklichkeit nicht der Situation adäquates zu tun, ist die schlechteste, weil unredlichste aller Möglichkeiten. Eine Selbstauflösung wäre ehrlicher. Darüber sollte kurzfristig bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung diskutiert werden, die ich hiermit beantrage. ...¹³.

Öffentlichkeitswirksam in diesem Sinne war wohl nur der Auftritt von OStA Helmut Meier-Staude und Gf RAK Stephan Kopp gewesen, die ihren Protest beim politischen Aschermittwoch 2004 der CSU mit einem Spruchband zum Ausdruck brachten – was der Passauer Neuen Presse immerhin einen Artikel mit Fotos wert war.¹⁴ Tatsächlich verlagerte sich der Schwerpunkt der Arbeit des Vereinsvorstands zusehends auf den Austausch mit den Landtagsabgeordneten und anderen Entscheidungsträgern. Daneben erschienen in der Süddeutschen Zeitung, dem Münchner Merkur und der Abendzeitung in München Anzeigen mit dem Text „Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts – Justizskandal“. Bis Mitte Mai 2004 konnte der Verein insgesamt 78 Presseartikel zum

¹³ Aus dem Antrag wurde allerdings nichts, stattdessen fand eine Podiumsdiskussion am 27.09.2004 statt.

¹⁴ Christine Pierach, Juristen-Protest gegen Abschaffung von Gericht, Passauer Neue Presse, 25.02.2004, S. 2.

Thema feststellen, die sich durchweg für die Erhaltung des Gerichts aussprachen. Die Resonanz in der Bevölkerung blieb dagegen eher zurückhaltend. Am 09.10.2004 schaltete der Verein dann nochmals in der SZ eine vierspaltige Anzeige, in der sich 29 prominente Juristen gegen die Abschaffung des BayObLG aussprachen. Zudem fanden Podiumsdiskussionen statt: am 22.01.2004 (München: BayObLG – Abschaffung oder Erhalt), am 27.04.2004 (Nürnberg: Zukunftsfähige Strukturen für Bayerns Obergerichte), am 27.09.2004 (München: Stärkung der Dritten Gewalt) und 01.06.2006 (München: Justiz nach Kassenlage), die aber nur das Fachpublikum ansprachen. Außerdem war die Presse am 26.02.2004 in den Münchener Presseclub geladen.

Wenige Tage nach der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten hatte die Richterschaft reagiert.¹⁵ Am 17.12.2003 wandte sich Horst Böhm, Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins, dann persönlich bei der Weihnachtstagung des BRV in Fischbachau an die Justizministerin Dr. Beate Merk und verurteilte die Abschaffung des BayObLG, aber auch die Schließung von 32 Zweigstellen von Amtsgerichten.¹⁶

Im Bayerischen Landtag hatte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bereits am 18.11.2003 die „Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ in einem Antrag aufgegriffen.¹⁷ Am 12.02.2004 beantragten vier Abgeordnete der SPD Fraktion, Franz Schindler, Bärbel Narnhammer, Florian Ritter und Adelheid Rupp, eine „Anhörung zur Zukunft des Bayerischen Obersten Landesgerichts“.¹⁸ Diese Anhörung fand am 06.05.2004 statt.¹⁹ In der vierstündigen Sitzung wurden zwölf Experten gehört, die sich durchweg gegen die Abschaffung aussprachen. Zuvor hatten sich 21 ehemalige OLG Präsidenten am 16.04.2004 an den Präsidenten des Bayerischen Landtags gewandt und eindringlich um die Erhaltung des BayObLG gebeten.

¹⁵ Dr. Paul Nappenbach, Zur Abschaffung des Bayer. Obersten Landesgerichts – eine Zusammenschau von Dr. Paul Nappenbach, BRV-Nachrichten, 1/2004, S.14–16.

¹⁶ Horst Böhm, Rede anlässlich der Festveranstaltung des Bayerischen Richtervereins in Fischbachau am 17.12.2003, Wertschätzung für die bayerische Justiz? BRV-Nachrichten, 1/2004, S. 7–13.

¹⁷ BayLT, Drs. Nr. 15/39 v. 18.11.2003; Beschlussempfehlung, BayLT, Drs. Nr. 15/281 v. 04.12.2003.

¹⁸ BayLT, Drs. 15/324 v. 12.02.2004.

¹⁹ Als Expert:innen wurden gehört: Peter Gummer, Dr. Roland Helgerth, Maria Vavra, Dr. Hans-Jochen Vogel, Konrad Kruis, Dr. Jürgen F. Ernst, Gero Debusmann, Walter Dury, Edda Huther, Dr. Stefan Franke, Michael Meisenberg, Horst Böhm.

Ebenso fassten die Kammerversammlung der RAK München (23.04.2004) und viele weitere Organisationen Entschließungen mit dem gleichen Ziel.

Innerhalb der CSU gab es zu den Plänen des Ministerpräsidenten durchaus unterschiedliche Meinungen: So sprachen sich ausdrücklich für die Abschaffung des BayObLG der damalige Fraktionsvorsitzende Joachim Herrmann und der Abgeordnete Manfred Weber aus, der sich dabei auf die Interessen der „jungen Generation“ berief. Kritisch äußerten sich demgegenüber nicht nur vier ehemalige Minister²⁰, sondern auch die Abgeordneten Martin Sailer und Georg Eisenreich²¹. Die Presse berichtete, dass Edmund Stoiber bei der Sitzung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag am 03.03.2004 hart für sein Projekt kämpfen musste.²²

Demgegenüber konnte sich der Ministerpräsident auf die Spitze seines Ministeriums verlassen: Ministerin Dr. Merk war am 14.10.2003, also rund drei Wochen vor der Regierungserklärung, ins Amt gekommen. 1994 war sie für das Bayerische Innenministerium in der Bayerischen Staatskanzlei, Projektgruppe Verwaltungsreform, tätig. Ihre Amtszeit bis zum 09.10.2013 war durchweg von kritischer Distanz zur Justiz und der Bereitschaft zur Restrukturierung geprägt.²³ Ihr Amtschef in der Zeit von 2003 bis 2010 war Hans-Werner Klotz, zuvor tätig in der Staatskanzlei als persönlicher Referent des damaligen Staatssekretärs Dr. Stoiber, danach als dessen Büroleiter. „Von 1987 bis 2003 prägte er als Leiter der Abteilung ‚Gesetzgebung und Recht‘ in der Staatskanzlei die Rechtslandschaft in Bayern und im Bund maßgeblich mit.“²⁴ Sein Nachfolger, Dr. Walter Schön, wurde im Jahr 2010 zum Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ernannt. Zuvor war er seit 1999 bis

²⁰ Hans Holzhaider, Vier Ex-Minister gegen Stoiber, SZ v. 20.10.2004 (Ursula Männle, Reinhold Bocklet, Alfred Sauter Manfred Weiß); Sebastian Beck, Vier Justizminister vs. Stoiber, SZ v. 06.05.2004, S. 48.

²¹ Er blieb bei seiner Ablehnung auch in der Landtags-Abstimmung; seit 2018 Bayerischer Justizminister.

²² Stoiber fleht: Laßt mich nicht hängen, Abendzeitung v. 06./07.03.2004; Ramba-Zamba in der CSU Fraktion, Abendzeitung vom 11.03.2004.

²³ Exemplarisch zum Thema: Rede der Bayer. Staatsministerin der Justiz, Dr. Beate Merk, Weihnachtstagung für Richter und Staatsanwälte am 17.12.2003 in Fischbachau, BRV-Nachrichten, 1/2004, S.4–6; BayLT, Plenarprot 15/26 v. 20.10.2004, S. 1704–1706; Rede vor der Münchener Juristischen Gesellschaft vom 24.10.2006 zum Thema „Selbstständigkeit der Justiz“.

²⁴ Bay. StMJ, Pressemitteilung v. 18.03.2010, <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2010/42.php>.

zu seinem Wechsel ins Justizressort Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei.²⁵ Dabei wurde in der Presse immer wieder über seinen Einfluss auf Edmund Stoiber berichtet.²⁶ Eine besondere Affinität zur Justiz konnte man auch bei ihm nicht feststellen. Dagegen trug das Reformvorhaben „Verwaltung 21“ seine Handschrift. Es verwundert also nicht, dass die Kritik an eben jener Verwaltungsreform an den maßgeblichen Personen in der Verwaltung abperlte.

Unbeeindruckt von den Protesten brachte die Staatsregierung am 17.05.2004 den geplanten Gesetzentwurf im Landtag ein.²⁷ Der Gesetzentwurf war in der Folge Gegenstand parlamentarischer Auseinandersetzungen.²⁸ Besonders hervorzuheben ist hier das unermüdliche und von großer Sachkenntnis zeugende Wirken der Abgeordneten und späteren Vizepräsidentin des Landtags Christine Stahl (Bündnis 90 / Die Grünen) und Franz Schindler (SPD, Vorsitzender des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen).

Bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 17.06.2004 legte die Staatsministerin Dr. Merk die Gründe für das Vorhaben dar.²⁹ Nach der Zweiten Lesung am 20.10.2004 wurde das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 94 Stimmen (meistenteils CSU Abgeordnete) bei 59 Gegenstimmen (meistenteils Abgeordneten von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen) und 3 Enthaltungen beschlossen.³⁰ Das Gesetz wurde am 25.10.2004 vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und in der Ausgabe vom 30.10.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

²⁵ Bay. StMJ, Pressemitteilung v. 28.05.2014, <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2014/78.php>.

²⁶ So etwa Münchner Merkur, „Wir nennen ihn Rasputin“, Erstellt: 09.01.2005, Aktualisiert: 13.04.2009, 23:33 Uhr, <https://www.merkur.de/politik/wir-nennen-rasputin-183403.html>.

²⁷ BayLT, Drs. 15/1061 v. 17.05.2004 – Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz – BayOblGAufLG).

²⁸ Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Stahl BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 17.07.2004 und fünf schriftliche Anfragen der SPD-Fraktion v. 12.10.2004 bis 02.11.2004.

²⁹ BayLT, Plenarprot 15/18 v. 17.06.2004, S. 1196 ff.

³⁰ BayLT, Plenarprot 15/26 v. 20.10.2004, S. 1695–1707, mit Abstimmungsliste 1717 f.; die Debatte ist heute noch lesenswert.

Die Bemühungen, die Abschaffung des BayObLG im Landtag zu verhindern, waren mit der Abstimmung gescheitert. Damit schien das Schicksal des Gerichts besiegelt. Im Verein war die Enttäuschung über das Abstimmungsverhalten groß. Gleichwohl konzentrierte man sich im Verein nun darauf, das Gesetz vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen. Dazu bildete sich eine interne Arbeitsgruppe aus namhaften Verfassungs- und Verfahrensrechtlern, die den Entwurf einer Popularklage vorbereitete. Vor allem Konrad Kruis (Richter des BVerfG a. D.) und Dr. Gerhard Herbst leisteten entscheidende Beiträge. Am 03.02.2005 erhoben der Verein sowie RA Konrad Gritschneider, Professor Ekkehard Schumann und ich Popularklage und die SPD-Fraktion eine Normenkontrollklage. Beide Klagen wurden vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 29.09.2005 zurückgewiesen.³¹ Die Begründung ergibt sich kurzgefasst aus den lesenswerten Leitsätzen.

Der Präsident des BayVerfGH, Dr. Karl Huber, äußerte anlässlich eines Besuchs des AG Nördlingen Anfang 2006 unter der Überschrift „Die Abschaffung des BayObLG war nicht klug“, dass die Abschaffung zwar einen Effizienzgewinn ermögliche, aber interne Befindlichkeiten getroffen und Unruhe in Justizkreisen hervorgerufen habe. Es sei ein Traditionsgericht abgeschafft worden, das die Sonderstellung Bayerns innerhalb der Republik dokumentiert habe.³² Auch bei vielen anderen Juristinnen und Juristen hinterließen die Abschaffung, aber vor allem deren Prozedere mehr als nur einen faden Beigeschmack. Das kam auch beim Festakt „Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ am 28.06.2006 in München zum Ausdruck. Der „Fest“-Redner, Präsident des BGH Dr. Günter Hirsch, machte zudem deutlich, wie man außerhalb Bayerns über die Entscheidung des Ministerpräsidenten und den Beschluss des Landtags denkt.³³ In welcher Stimmung die interne Abschluss-Feier von Staatsanwaltschaft und Gericht des BayObLG stattgefunden haben mag, kann man sich denken. Auf Wunsch der Betroffenen fand das Ereignis im engsten „Familienkreis“ statt.

³¹ BayVerfGH, Entscheidung vom 29.09.2005 – Vf. 3-VII-05 (Popularklage) und Vf. 7-VIII-05 (Normenkontrolle), https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/3-vii-05__7-viii-05-entscheidung.pdf; Kurz zuvor hatte der BayVerfGH auch die Zulässigkeit der Schließung von amtsgerichtlichen Zweigstellen bejaht, BayVerfGH, Urteil vom 28.06.2005 – 20 N 05.1221 und 20 NE 05.1220.

³² Augsburger Allgemeine Zeitung, 02.02.2006.

³³ Günter Hirsch, Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, NJW 2006, 3255–3257.

Nach Verkündung des Urteils des BayVerfGH verstärkte sich im Verein die Diskussion, ob der Vereinszweck noch erfüllt werden könne. Mein Vorgänger im Amt, Herr Dr. Ernst, legte der Mitgliederversammlung am 10.10.2006 die Auflösung nahe. Dem habe ich vehement widersprochen. Die Mitglieder hatten nun die Wahl über den weiteren Weg des Vereins. Es war Dr. Hans-Jochen Vogel, der sich – wie schon bei anderen Gelegenheiten – mit bewegenden Worten für die Erhaltung des Vereins aussprach. Der neue geschäftsführende Vorstand wurde einstimmig gewählt. Ihm gehörten Prof. Dr. Herbert Roth als 2. Vorsitzender, Notar Dr. Albert Streber als Schatzmeister und RA Alexander Klein als Schriftführer an. Auch im erweiterten Vorstand gab es Veränderungen. Ihm gehörten nun an Mathilde Berghofer-Weichner, Horst Böhm, Prof. Dr. Johannes Hager, Dr. Jörg Hanisch, Dr. Gerhard Herbst, Jupp Joachimski, Dr. Jürgen Keltsch, Alexander Klein, Stephan Kopp, Konrad Kruis, Prof. Dr. Peter Landau, Anton Mertl, Dr. Paul Nappenbach, Prof. Dr. Walter Odersky, Wolfgang Schaffer, Dr. Albert Streber und Dr. Hans Wolfsteiner.

Im Vorstand kam es zu folgenden Veränderungen: ab 21.10.2008 Alexander Klein nun Schatzmeister, Karl-Heinz Dietzel nun Schriftführer; in der Folgezeit ergänzten folgende Mitglieder den erweiterten Vorstand: ab 22.06.2010 Walter Groß, Prof. Dr. Bernhard Knittel, Michaela Schlierf und Wolfgang Simper, ab 27.03.2012 Siegfried Broß und Peter Hofmann, ab 21.02.2014 Prof. Hans-Georg Hermann und Prof. Dr. Günter Hirsch und ab 18.02.2016 Notar Dr. Felix Odersky.

Für den neuen Vorstand im Jahre 2006 stellte sich die Aufgabe, die Ziele der zukünftigen Vereinsarbeit zusammen mit den Mitgliedern zu definieren. Der ursprüngliche Zweck des Vereins, die Auflösung des BayObLG zu verhindern, war auf absehbare Zeit weder durch einen Beschluss des Landtags noch durch eine gerichtliche Entscheidung zu erreichen. Die beiden Hauptargumente gegen die Abschaffung hatte Prof. Dr. Peter Landau bereits bei der Mitgliederversammlung der RAK München am 23.04.2004 zum Ausdruck gebracht: „Es fehlt am Bewusstsein von Eigengewicht der Justiz als Dritter Gewalt“ und „Es fehlt offenbar das Bewusstsein, dass Bayern innerhalb des Bundesstaats ein eigener Staat ist.“ Ähnlich äußerte sich auch Prof. Günter Hirsch in seiner Rede am 28.06.2006.³⁴

³⁴ Fn 33 Günter Hirsch, a. a. O.

Es wurde immer deutlicher, dass sich die Dritte Gewalt in ernster Gefahr befand, so stark „verschlankt“ zu werden, dass substantieller Schaden entstand. Politisch wirkte beispielsweise Erwin Huber stilprägend: „Wer den Sumpf trockenlegen will, darf nicht die Frösche fragen.“ Gemeint war damit das BayObLG, bayerische Gerichte (2003), aber auch das ARD-Fernsehprogramm (1995).³⁵ Der politische Wille, die Dritte Gewalt zu schwächen, war in bestimmten politischen Gruppierungen allenthalben zu spüren. Im Juli 2004 war die von der niedersächsischen Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann (CDU) beauftragte Studie „Zukunftsfähige Justiz – Strukturreform durch Konzentration auf ihre Kernaufgaben“ veröffentlicht worden. Autoren waren Horst Eylmann, Christian Kirchner, Rolf Knieper, Hartwin Kramer und Thomas Mayen. Diese Studie hatte ein starkes politisches³⁶, fachliches³⁷ und mediales³⁸ Echo. Zudem stellte sich in dieser Zeit die Frage, ob die Politik der Justiz (mehr) Selbstverwaltung zubilligen wollte. Nach der Mitgliederversammlung am 10.10.2006 hatte Justizminister a. D. Alfred Sauter einen Vortrag zum Thema „Selbstverwaltung der Justiz“ gehalten und politisch wenig Handlungsspielraum für eine unabhängig(er)e Justiz gesehen. So drängte sich die Stärkung der Dritten Gewalt als dringende Aufgabe für den Verein geradezu auf. Und das musste Auswirkungen auf den Namen des Vereins und dessen satzungsmäßigen Zweck haben.

Auf die Bitte, sich über den Namen des Vereins Gedanken zu machen, gingen 14 Vorschläge ein. Am Ende beschloss die Mitgliederversammlung am 22.03.2007 auf den Vorschlag von Prof. Odersky als neuen Namen „Pro Justiz e. V.“ mit dem Zusatz von Dr. Herbst „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“. Damit war klar, dass der Schwerpunkt der

³⁵ Sebastian Beck, Ein Mann sieht schwarz, SZ Magazin, 20.11.2008, Heft 47/2008, Politik, <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/innenpolitik/ein-mann-sieht-schwarz-75889>; zuvor bereits 1995, als es um die Abschaffung des ARD-Fernsehprogramms ging, taz Die Tageszeitung v. 02.02.1995, Ausgabe 4535, <https://taz.de/quotWer-einen-Sumpftrocknenlegen-will-darf-nicht-vorher-die-Froesche-fragenquot!/1522318/>.

³⁶ JuMiKo v. 25.11.2004, Beschl. „Eckpunkte für eine große Justizreform“.

³⁷ Lothar Briesemeister / Renate König / Peter-Hendrik Mütter / Hans-Joachim von Schuckmann / Hartmut Wick, FGG. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit / Einleitung; §§ 1–34 FGG, 3. Aufl. 2011, Einl. Rn. 633 f.

³⁸ Z. B. Jan Keuchel, Die Pläne für eine Jahrhundertreform im Justizwesen sind gewaltig – genauso wie die Streitpunkte Justizreform: Klare Diagnose, umstrittene Arznei, Handelsblatt 27.12.2004 - 09:27, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/die-plaene-fuer-eine-jahrhundertreform-im-justizwesen-sind-gewaltig-genauso-wie-die-streitpunkte-justizreform-klare-diagnose-umstrittene-arznei/2459148.html>.

Arbeit auf einer Stärkung der Justiz liegen sollte. Der Zusatz wies demgegenüber auf die Historie des Vereins und die Hoffnung auf eine Wiederbelebung des BayObLG hin. Auf der gleichen Mitgliederversammlung wurde zudem der Satzungszweck geändert. Der lautete nunmehr wie folgt:

„Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Behandlung rechtlicher und rechtstatsächlicher Grundsatzfragen aus dem Bereich der Rechtsprechenden Gewalt, insbesondere

- *die Ausrichtung der Justiz auf das Gerechtigkeitspostulat im Spannungsverhältnis zu wirtschaftlicher Effizienz;*
- *die sachgerechte Abgrenzung und Verteilung der Aufgaben in den Kernbereichen der Rechtsprechung und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit;*
- *eine dem Verfassungsauftrag adäquate Ausgestaltung des Gerichtsverfassungsrechts und der Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sowie des Verfahrensrechts;*
- *die Sicherung und Ausformung der Eigenständigkeit der Rechtsprechenden Gewalt gegenüber der Exekutive;*
- *die wissenschaftliche Vorarbeit für die Wiedererrichtung eines Obersten Bayerischen Landesgerichts in zeitgemäßer Form, das im Bereich der Justiz bayerische Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3a der Bayerischen Verfassung) verkörpert sowie durch besonders qualifizierte Richter Rechtssicherheit für Lebenssachverhalte gewährleistet, die alle Bürger betreffen.“*

Der Grundstein für eine Neuorientierung des Vereins war damit gelegt. Der Verein wollte die rechtspolitische Diskussion um den Zustand der Justiz und ihre Perspektiven (zumindest) in München anfachen und mit Inhalten anreichern. Zu diesem Zweck veranstaltete der Verein ab 2008 Vorträge: Prof. Dr. Winfried Hassemer am 15.04.2008: Gerichtsbarkeit im modernen Rechtsstaat; Dr. Beate Merk am 17.06.2008: Bologna-Prozess und Juristenausbildung; Dr. Georg Gieg und Dieter Rojahn am 21.10.2008: Bilanz nach Abschaffung des BayObLG; Prof. Dr. Walter Odersky am 14.11.2008: Wirkungsvoller Rechtsschutz (Rede anlässlich der Verleihung des Max-Friedlaender-Preises); Sabine Leutheusser-Schnarrenberger am 18.11.2008: Mehr Datenschutz, mehr Täterschutz?; Prof. Dr. Abel am 24.03.2009: Das elektronische Messinstrument Scoring; Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg am 27.10.2009: Neue Entwicklungen im Strafrecht;

Prof. Dr. Picot am 25.11.2009: Regulierung und Wettbewerb in Netzindustrien; Prof. Dr. Kirchhof am 22.06.2010: Das Verhältnis von Rechtsprechung und Verwaltung; Prof. Dr. Hirsch am 04.10.2010: Vertrauen in die Justiz?; Dr. Oliver Mosthaf und Walter Groß am 27.09.2011: Besetzung hoher Richterämter; Prof. Dr. Herbert Roth am 26.06.2012: Gerichtsorganisation als Gegenstand von Rechtspolitik und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung; Joachim Dennhardt am 26.06.2012: Der Kampf um den Erhalt des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 2011–2012; Prof. Dr. Broß am 05.03.2013: Europa – Gesellschaft im Wandel; Prof. Dr. Schoch am 09.04.2013: Verbraucherschutz durch Verbraucherinformation am Dienstag; Prof. Lorenz Böllinger am 21.02.2014: Neurobiologie als Hilfswissenschaft der Strafjustiz; Prof. Dr. Siegfried Broß am 24.02.2015: TTIP – Die Kontroverse um Investor-Staat-Streitschlichtung in Freihandelsabkommen; Prof. Dr. Paul Kirchhof am 02.12.2015: Der Verlust des Rechts als Gefahr für den Zusammenhalt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten; Jupp Joachimski am 18.02.2016: Die neue EU-Datenschutz-Verordnung – Gut oder schlecht für Deutschland?

Daneben fanden wieder Podiumsdiskussionen statt, so am 28.03.2011 (Selbstverwaltung der Justiz), am 27.03.2012 (Die bayerische Justiz zieht Konsequenzen aus dem Mord von Dachau) und am 25.11.2014 (Die digitale Gerichtsakte). Bei den Deutschen Juristentagen 2012 in München und 2014 in Hannover war der Verein mit einem Stand vertreten – die Planungen für eine Teilnahme in Essen 2016 wurden nicht realisiert.

Weiterhin wurden Gespräche mit Politikern aller im Landtag vertretenen Parteien geführt. Die SPD-Fraktion stellte am 05.09.2007 zwei Anfragen³⁹ und brachte am 09.11.2007 einen Antrag zur Wiedererrichtung des BayObLG ein⁴⁰, der allerdings vom Plenum am 08.04.2008 abgelehnt wurde.⁴¹ Gleichwohl fasste die Mitgliederversammlung des Vereins am 21.10.2008 einstimmig eine Resolution, in der die demnächst neu zu bildende Bayerische Staatsregierung und der neu gewählte Bayerische Landtag aufgefordert wurden, die Wiedererrichtung des BayObLG unverzüglich in Angriff zu nehmen.

³⁹ BayLT, Drs. Nr. 15/8857 v. 05.09.2007; Drs. Nr. 15/8858 v. 05.09.2007.

⁴⁰ BayLT, Drs. Nr. 15/9285 v. 09.11.2007.

⁴¹ BayLT, Drs. Nr.15/10398 v. 08.04.2008.

Begleitend erschienen in den Mitteilungen des Münchener Anwaltvereins Beiträge des Vereins zu rechtspolitischen Themen und Rezensionen zu Büchern, die sich mit für die Diskussion relevanten Themen beschäftigten.

Ebenso unvermittelt wie die Ankündigung, das BayObLG aufzulösen, schlug die Nachricht von der geplanten Schließung des OLG Koblenz im Jahre 2011 ein. Dr. Keltsch unterstützte den neu gegründeten Verein Pro Justiz Rheinland e. V. besonders im Bereich Vereinsrecht und Vereinsbesteuerung. Der Verein mobilisierte den Deutschen Anwaltverein und führte zahlreiche Einzelgespräche mit Politikern und der Presse.⁴² Am Ende war der Kampf der mutigen und entschlossenen Rheinländer erfolgreich. Der Erfolg hatte Gründe: Koblenz machte das, wovon viele in Bayern geträumt hatten.⁴³ Die Koblenzer Bewegung bekam – anders als in Bayern – Unterstützung auch von den Kammern, insbesondere der IHK. Die Aktionen waren deutlich lokalpatriotischer als in Bayern. Die Mittel waren sichtbarer, zum Teil sogar karnevalistisch. Eine Region stand Kopf. In Bayern hatten die Aktionen gegen die Abschaffung des BayObLG zu keinem Zeitpunkt so viel Rückhalt in der breiten Bevölkerung gefunden. Entscheidend für den Erfolg des Widerstands in Koblenz waren – wie RiOLG Joachim Dennhardt (Koblenz) in seinem Vortrag am 26.06.2012 hervorhob – nicht Rechtsgründe und Rechtsargumente, sondern der Mut und die Wut, die Kreativität und die Überparteilichkeit, mit der in kürzester Zeit die Öffentlichkeit von dem Anliegen überzeugt werden konnte.

Lediglich in einem Punkt konnte die Abschaffung eines Gerichts aufgrund des Programms „Verwaltung 21“ in Bayern verhindert werden. Im September 2004 erfuhr das LAG München aus der Presse, dass das Gericht aufgelöst werden sollte. Allerdings zeigte nicht ein empörter Aufschrei der Richterschaft Wirkung⁴⁴ – sondern die dezente, aber klare Ablehnung der Wirtschaft.

⁴² Dok zentrum anstageslicht.de, Chronologie aller Ereignisse beim OLG Koblenz: 2006 bis 2012, „Danach im Mai [2011]“, <https://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/einfluss-politik-justiz/chronologie-politische-einflussnahme-auf-das-olg-koblenz/>.

⁴³ Die Geschichte des Widerstands ist umfassend dokumentiert in: Pro Justiz Rheinland e. V., Versuch und Justizreform, 2012.

⁴⁴ Am 16.09.2014 wurde die „Erklärung der Berufsrichter des LAG München zur geplanten Auflösung des Gerichts“ veröffentlicht.

Wenig erfolgreich verliefen die Bemühungen des Vereins, näheren Kontakt zu den Universitäten durch die Vergabe eines Promotionspreises herzustellen. Mit Prof. Herbert Roth (Regensburg), aber auch Prof. Dieter Hager und Prof. Hans-Georg Hermann (beide München) stellten zwar Vereinsmitglieder den Kontakt zu ihren Fakultäten her. Im Übrigen war das Interesse der Rechtswissenschaften an aktuellen Themen der Gewaltenteilung und Justiz ziemlich verhalten. Es waren Einzelne, die sich wissenschaftlich hervortaten: So veröffentlichten Prof. Roth und die ehemaligen Bundesverfassungsrichter Kruis und Prof. Broß wissenschaftliche Beiträge, die heute noch zitiert werden. Der Ehrenpromotionspreis für Dr. Udo Hochschild (auch für sein Lebenswerk, „gewaltenteilung.de“) am 26.06.2012 blieb aber die einzige Auszeichnung, die der Verein tatsächlich verlieh.

Alle diese Aktivitäten sollten der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Dafür sorgten in der heißen Phase des Kampfes um das BayObLG bis Anfang 2006 aufgrund der Beteiligung politischer Parteien und des offenen Ausgangs der Sache die Medien und die Mitglieder. Der Verein verfügte aber mit seiner Homepage auch über eine „mediale“ Plattform. Administrator der Homepage war unser Jubilar, Jupp Joachimski. Es war ihm stets ein Herzensanliegen, den Verein im Internet zu präsentieren und damit für eine ungleich größere Reichweite der Informationen zu sorgen als dies auf herkömmlichen Wegen möglich war. Durch Jupp Joachimski wurde der Verein ständig nach außen sichtbar. Er wollte, dass Ankündigungen, aber auch Arbeitsergebnisse schnell auf die Homepage kamen. Den regelmäßigen Teilnehmern der Vorstandssitzungen ist mit Sicherheit heute noch seine Forderung(!) im Ohr: „Bitte, schicken Sie mir gleich den Artikel. Ich stell ihn auf die Homepage.“ Und das waren keine leeren Versprechungen. Wann immer es seine „first love“, der Datenschutz, zuließ, war er präsent und sorgte zeitnah für Veröffentlichungen. Jupp Joachimski ging es nicht darum, die inhaltliche Diskussion in (s)eine Richtung zu steuern. Er war kein Freund spektakulärer Aktionen, reißerischer Beiträge oder grafischer Spielereien. Ihm ging es um klare Informationen, Schnelligkeit und Reichweite. Bei der Vermittlung von Informationen konnte er sicherlich auf umfangreiche Erfahrungen aus seiner Lehrtätigkeit in der Referendaraus- bildung und als Autor von Fach- und Ausbildungsbüchern zurückgreifen. Jupp Joachimski war zudem „ITler der ersten Stunde“ bei der bayerischen Justiz. Das vertiefte nicht nur seine Kenntnis aller Bereiche der Justiz, sondern auch seinen technischen Sachverstand. Konzeption und Umsetzung

einer Homepage: Für ihn kein Problem. Schließlich unterhielt er schon früh selbst eine Homepage.⁴⁵ Die zeugt heute noch von seiner Leidenschaft für Jura in Theorie und Praxis, aber auch für die Juristenausbildung und den Datenschutz. Damit war der Verein für weitere Herausforderungen gewappnet und konnte deutschlandweit Betroffenen ein Forum bieten.

Am 09.10.2013 beschloss der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern ein Gerichtsstruktureneuordnungsgesetz und damit die Reduzierung der Amtsgerichte von 21 auf 10. Zu Zeiten der DDR gab es 31 Kreisgerichte. Am 13.12.2013 wurde der Verein „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ gegründet.⁴⁶ Auch hier konnte der Verein Unterstützungsarbeit leisten. Ein Volksentscheid scheiterte dann zwar denkbar knapp – diese Art der „Reform“ diente aber fortan nicht mehr als Modell für andere Bundesländer.

In Bayern sollte sich mit dem Amtsantritt des neuen Justizministers Prof. Dr. Winfried Bausback am 10.10.2013 einiges in der Justiz ändern. Seine Berufung deutete auf ein Umdenken in der Staatsregierung hin. Offensichtlich wollte man die dauernden Auseinandersetzungen mit der Dritten Gewalt beenden. Im November 2014 beschloss der Bayerische Landtag den Doppelhaushalt 2015/2016 und damit 350 neue Stellen für die Justiz, darunter 75 Stellen für Richter und Staatsanwälte und je 100 Stellen im Justizvollzugsdienst und für Anwarter. Davon profitierte vor allem die Strafjustiz. Insgesamt half dies aber der gesamten bayerischen Justiz. Während seiner fünfjährigen Amtszeit erwarb sich Minister Bausback höchstes Ansehen in der Justiz durch seine hohe fachliche Kompetenz und persönliche Zugewandtheit. Das BayObLG wurde im Jahr 2018 wieder gegründet.⁴⁷ Es wird berichtet, dass Minister Bausback den bayerischen Ministerpräsidenten davon überzeugt haben soll, einer Wiedererrichtung des Gerichts zuzustimmen. Dem lag wohl auch die Erkenntnis zugrunde, dass es seit 2006 nicht mehr ausreichend Beförderungsstellen in der Justiz im obersten Segment gab. In der offiziellen Lesart heißt es dem-

⁴⁵ <http://joachimski.de>.

⁴⁶ <https://www.rak-mv.de/aktuelles/gerichtsstrukturereform-gr%C3%BCndung-des-vereins-%E2%80%9Epro-justiz-mecklenburg-vorpommern-e-v%E2%80%9C>; Informationen zur Reform: <https://www.rak-mv.de/gerichtsstrukturereform-mv>.

⁴⁷ BayLT, Gesetzentwurf Drs. 17/22094 v. 15.05.2018; Plenarprot Nr. 133 v. 06.06.2018; Beschl.-empfehlung 17/23197 des VF v. 05.07.2018; Beschl. des Plenums Drs. 17/23262 v. 11.07.2018; Plenarprot Nr. 137 vom 11.07.2018; GVBl. v. 17.07.2018, S. 545.

gegenüber, auf Initiative des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder sei ein BayObLG zum 15.09.2018 „errichtet“ worden.⁴⁸ Der Minister konnte diesen Erfolg nicht mehr im Amt genießen. Seine Amtszeit endete auf Wunsch des Ministerpräsidenten am 21.03.2018.

Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Verein längst in der Liquidationsphase. Mitte 2015 war der erweiterte Vorstand des Vereins darüber informiert, dass der geschäftsführende Vorstand für eine weitere Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung stand. Meine persönlichen Gründe habe ich den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vom 18.02.2016 dargelegt. In dieser Versammlung wurde zudem klar, dass es für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder trotz intensiver Bemühungen keine Nachfolge geben würde.

Die Idee, mit dem Verein Richtern, Rechtspflegern, Notaren und Anwälten eine gemeinsame Plattform für ihre Interessenvertretung und die Stärkung der Dritten Gewalt zu geben, hatte an Bedeutung verloren. Diese Idee mag wohl noch im Jahre 2012 den Verband Bayerischer Rechtspfleger e. V. und seinen Vorsitzenden, Peter Hofmann, bewogen haben, eine Gruppenmitgliedschaft beim Verein anzustreben. Inzwischen gab es allerdings kaum mehr gemeinsame Aktivitäten der beteiligten Berufsverbände, wohl auch, weil es keine (offene) Konfrontation von Seiten der Staatsregierung mehr gab. Die Verbände waren wieder dazu übergegangen, ihre Lobbyarbeit allein zu erledigen. „Bayerische Eigenstaatlichkeit“ allein brachte Jurist:innen nicht mehr in Bewegung, erst recht nicht auf die Barrikaden.

In einer Sitzung des erweiterten Vorstands am 21.04.2016 wurden dann RA Dr. Herbert Sernetz als Vorsitzender, RA Wolfgang Radmann als 2. Vorsitzender, Dr. Jürgen Keltsch als Schatzmeister und Wolfgang Simper als Schriftführer gemäß § 5 der Satzung gewählt, um die nächste Mitgliederversammlung vorzubereiten. In dieser Mitgliederversammlung am 30.06.2016 wurde dann die Auflösung des Vereins beschlossen und RA Dr. Sernetz und RA Radmann zu Liquidatoren gewählt. Der Verein ist am 26.03.2019 erloschen. Das Vermögen wurde satzungsgemäß auf die Münchener Juristische Gesellschaft e. V. übertragen.

⁴⁸ Öffentlich ging es wieder um bay. Eigenstaatlichkeit – nicht ohne Einfluss Wilfried Scharnagl, Bayern kann es auch allein – Plädoyer für den eigenen Staat, 2012, S. 173–186.

Das BayObLG lebt wieder – wenn auch mit anderen Aufgaben. Und was bleibt vom Verein? Für die meisten sind es politische Erfahrungen und wertvolle persönliche Begegnungen bei der gemeinsamen Arbeit. Der Verein – so er noch bestünde – hätte vielen Aktiven zu danken. Ich konnte das am 18.02.2016 persönlich tun. Hier, an dieser Stelle, gilt aber mein ausdrücklicher Dank Jupp Joachimski. Durch ihn wurde der Verein nach außen sichtbar. Er übernahm nicht nur Moderationen und Vorträge – bezeichnenderweise auch den letzten Vortrag, der im Verein gehalten wurde, sondern auch die Außendarstellung auf der Homepage. Nur so konnte der Verein Interessierte und Mitglieder erreichen und mit aktuellen Informationen versorgen. Seine hohe informationstechnologische Kompetenz und seine enge Verbundenheit mit der Justiz waren ein Glücksfall für den Verein.

Digitalisierung in den bayerischen Grundbuchämtern

Christine Schätzl¹

In einem Interview (nachzulesen unter <https://www.katholisch.de>², Nachrichtenportal der katholischen Kirche in Deutschland) soll Jupp Joachimski einmal gesagt haben: *„Das Angebot, Diözesandatenschützer zu werden, habe ich wohl deshalb bekommen, weil ich mich sehr früh, seit 1980, mit der EDV beschäftigt habe. Ab Mitte der 1980er habe ich das EDV-Grundbuch mitentwickelt, ich habe auch selbst Verfahrenshilfen für die Justiz programmiert. Das war wohl auch einer der Gründe, warum mein Vorgänger mich empfohlen hat: Die EDV-Kenntnisse, die ihm Schwierigkeiten gemacht haben, habe ich mitgebracht. In dieser Stellung sind sie auch notwendig.“*

Und so kommt es, dass wir nun eintauchen werden in die spannende „Metamorphose“ desjenigen Registers, in welchem hierzulande schon seit Jahrhunderten Rechtsverhältnisse an Grundstücken (im weitesten Sinne) verzeichnet sind, und an dessen wohl bisher einschneidendstem Formwandel unser Jubilar gehörigen Anteil hat.

Ohne sein zielsicheres, visionäres Denken, sein zupackendes und beharrliches Vorgehen, aber auch seinen mitreißenden Teamgeist wäre niemals das gelungen, worauf wir heute zurückblicken. Jupp Joachimski hat großen Verdienst an dem für damalige Zeit sehr gewagten Schritt einer Digitalisierung der Grundbuchdaten, dem nach Bayern die übrigen Bundesländer folgten. Die einzigartige und völlig neuartige Technologie, welche mit seiner Unterstützung entstand, ist nach wie vor im Einsatz.

¹ Die Autorin ist Rechtspflegerin mit Stationen am Grundbuchamt München, der Gemeinsamen IT-Stelle und aktuell am Oberlandesgericht München. Am Grundbuchamt wurde sie durch den Jubilar für die Digitalisierung in der Justiz gewonnen, an der sie viele Jahre unter anderem in einer bundesweiten Projektleitung sowie in der Mongolei mitwirken konnte.

² Siehe unter <https://www.katholisch.de/artikel/27039-warum-der-kirchliche-datenschutz-so-streng-ist-und-auch-bleiben-wird>, abgerufen am 6. Mai 2022.

1. Jupp Joachimski als Leiter des Grundbuchamts München

Jupp Joachimski leitete seit dem Jahre 1988 das Münchener Grundbuchamt (Abteilung des Amtsgerichts), dessen Zuständigkeit sich auf die Grundstücke der kreisfreien Stadt München sowie des angrenzenden Landkreises München bezieht.

2. Aufgaben eines Grundbuchamts

Doch worin besteht eigentlich die Tätigkeit eines Grundbuchamts, was bedeutet es, ein Grundbuch zu führen? Im Wesentlichen geht es darum, nach formeller und materieller Prüfung Eintragungen in das Register vorzunehmen, welche nach hiesigem Recht überwiegend „*konstitutiv*“ sind, das heißt, eine Rechtsposition erst begründen. Eigentümer eines Grundstücks wird jemand beispielsweise genau in dem Moment, in dem die Rechtsänderung im Grundbuch eingetragen ist.

Dies zeichnet das deutsche Recht in besonderer Weise aus, weil damit eine sehr hohe Rechtssicherheit verbunden ist, führt allerdings andererseits zu einer hohen Verantwortung des die Eintragung vollziehenden Rechtspflegers. Im angelsächsischen Rechtsraum etwa erfolgt eine Rechtsänderung außerhalb des Grundbuchs und die Eintragung dient nur mehr dazu, diese zum Ausdruck zu bringen.

3. Die Verfasserin des Beitrags als Teil einer Projektgruppe

Ich persönlich lernte den damaligen Leiter des Grundbuchamts München als dienstjunge Rechtspflegerin Anfang der 1990er Jahre kennen, als dieser mich zusammen mit weiteren KollegInnen im Rahmen einer außerordentlichen Projektgruppe unter seine Fittiche nahm. Davon, welche Tragweite die darauffolgende Projektarbeit in Bezug auf das Grundbuch, nicht zuletzt aber auch auf meinen eigenen beruflichen Werdegang haben würde, hatte ich zu dieser Zeit nicht die leiseste Ahnung.

Heute jedoch, 30 Jahre später, erkenne ich fasziniert, an welcher bedeutender Entwicklung ich teilhaben durfte, und möchte im Folgenden versuchen, diese Faszination dem interessierten Leser mitzuteilen. Ich werde

dabei sowohl auf die Geschichte des Grundbuchs hierzulande als auch die damit verbundenen Geschicke unseres Jubilars eingehen.

4. Die ersten Grundbücher

Während in den bayerischen Städten schon vor Jahrhunderten eine dahingehende Buchführung existierte – seit 1484 beispielsweise das „Münchener Grundbuch“, eine Urkundensammlung nach germanischem Recht –, kam es erst mit Einführung des sogenannten Hypothekenbuchs im Jahre 1822 dazu, dass auch im ländlichen Raum wenigstens die mit einer Hypothek belasteten Grundstücke Gegenstand einer Eintragung wurden.

Einhergehend mit der Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 wurde das Verlangen nach einheitlichen Gesetzen lauter und mit Erhalt der Gesetzgebungskompetenz gelang es im Jahre 1900 im Rahmen der Reichsjustizgesetze, mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das Sachenrecht und mit der (bereits im Jahre 1897 erstmals erlassenen) Grundbuchordnung auch das Verfahrensrecht einheitlich zu regeln.

Demnach erhielt nun jedes Grundstück im Grundbuch eine eigene Stelle, die als „*Grundbuchblatt*“ bezeichnet wurde.

Die weitere Gestaltung des Grundbuchs allerdings war vorerst weiterhin dem Landesgesetzgeber überlassen. Bayern legte am 18. Juni 1898 ein eigenes Grundbuchgesetz vor, das vorsah, die Hypothekenbücher als Grundbücher fortzuführen und den Inhalt entsprechend zu erweitern. Zu den ca. 10 Millionen belasteten Grundstücken, mussten nun weitere etwa 5,7 Millionen nicht belastete eingetragen werden.

Erst in Verbindung mit der Überleitung auch der Rechtspflege auf das Deutsche Reich kam es im Jahre 1935 zu einer Grundbuchreform und einem Ende der bis dahin noch herrschenden Zersplitterung.

Diese Reform hatte die Einführung eines einheitlichen, aus dem Preußischen stammenden Vordrucks zum Gegenstand (sogenanntes „*Reichsmuster*“), dessen Gliederung in „*Aufschrift*“, „*Bestandsverzeichnis*“ (zum Vortrag der Grundstücke), sowie drei „*Abteilungen*“ (für Eigentum, Rechte und Belastungen) uns bis heute noch erhalten blieb.

Wie man sich vorstellen kann, folgten dieser Reform zunächst einmal aufwändige, Jahrzehnte andauernde Umschreibungsarbeiten.

Erwähnenswert ist ferner, dass seit dieser Zeit (neben dem eigentlichen Grundbuch) für jedes Grundbuchblatt (als „*Grundakten*“ bezeichnete) Verfahrensakten geführt werden, welche die wesentlichen Grundlagen der Grundbucheintragungen enthalten (insbesondere notarielle oder notariell beglaubigte Urkunden, welche Eintragungsanträge, Bewilligungen, Inhalte von Rechten zum Gegenstand haben).

5. Eintragungen mit der Schreibmaschine

Als Jupp Joachimski die Leitung des Münchener Grundbuchamts übernahm, wies das Grundbuch, wie er es vorfand, nach den bereits beschriebenen eine weitere Veränderung auf:

Das Aufkommen von Schreibmaschinen hatte selbstverständlich vor den Grundbüchern nicht Halt gemacht. Da sich jedoch die vorhandenen festen Grundbuchbände hierfür nicht besonders gut eigneten, war im Jahre 1961 eine sogenannte „*Loseblatt-Form*“ zugelassen worden. Mit Löchern versehene Bögen (übrigens mit je nach Abteilung unterschiedlicher Farbgebung) waren darin zwischen festen Einbanddeckeln im Stoß gestapelt und mittels Schraubverschluss fixiert.

In Bayern erforderte die nun folgende (noch bis 1997 andauernde) Neuanlegung der Grundbücher etwa 130.000 Einbanddeckel, bildeten die Bücher in Reihe gestellt eine Strecke von etwa 7 km!

6. Das erste „EDV-Grundbuch“

Nach dem Amtsantritt von Jupp Joachimski überschlugen sich die Ereignisse, wobei zunächst noch davon zu berichten ist, dass schon seit 1970 findige Köpfe ihrer Zeit voraus und mit Vehemenz der Fragestellung nachgegangen waren, ob die Systematik eines Grundbuchs nicht Anlass bieten sollte, dieses gänzlich elektronisch zu erfassen, mittels Computer zu bearbeiten und auf Bildschirmen wiederzugeben. Die technische Entwicklung schien entsprechend fortgeschritten. Schließlich war schon 1968 die

Computermaus geboren und waren 1969 die ersten Computer per Internet verbunden worden.

Aus gut 10 Jahre andauernden Projektarbeiten resultierte tatsächlich ein Datenverarbeitungsverfahren, welches als das „*erste EDV-Grundbuch*“ bezeichnet werden darf, wenngleich böse Zungen behaupten, ein „*EDV-Grundbuch*“ habe es vorher bereits gegeben, da ja „*EDV*“ auch als Abkürzung für „*Eigentum des Volkes*“ verstanden werden könne. Wer nach der Wende, beispielsweise in Barby (Sachsen-Anhalt), Gelegenheit hatte, in ein solches „*EDV-Grundbuch*“ einen Blick zu werfen, weiß, wovon die Rede ist.

Zwar durchlief dieses neue System beim Amtsgericht München einen Probebetrieb, jedoch stellte dessen Ergebnis nicht zufrieden. Ursächlich für den Misserfolg war das Vorhaben, mit Einführung des maschinell geführten Grundbuchs zugleich dessen äußere Gestalt zu verändern. Zuvorderst war geplant gewesen, die zweite und die dritte Abteilung zu einem einheitlichen Lastenverzeichnis zusammenzuführen, was neben einer händischen Erfassung der Rechte zudem eine Prüfung der Rangverhältnisse erforderte. Zu aufwändig und in der Fläche nicht umsetzbar, so lautete das Fazit, das Grundbuch weiterhin in Papier zu führen, die Entscheidung. Wir schrieben das Jahr 1982.

7. Das Textverarbeitungssystem „SOLUM“

Reichlich Erfahrung gesammelt hatte man mit dem „*ersten EDV-Grundbuch*“ allemal, und so war es ein Leichtes gewesen, mit Unterstützung der Siemens AG in den Folgejahren (1984–1986) zumindest ein System zu implementieren, mit welchem sich die Texte der Eintragungen (auf der Grundlage der 1976 veröffentlichten Normtexte) generieren ließen. Gedruckt wurde weiter auf Papier. Statt der Schreibmaschine nun also der Computer.

Dieses Textverarbeitungsprogramm erhielt den Namen SOLUM (lateinisch: Grund und Boden) und der Erfolg war groß:

Nach einer Pilotierung in Schweinfurt kam es schließlich in allen bayerischen Grundbuchämtern sowie den Grundbuchämtern von zehn weiteren Bundesländern zum Einsatz.

8. Die Höhe des Olympiaturms und die Grundakten

Jenseits der Fragen mit Fokus auf die laufende Fortschreibung des Registers bereitete nun Jupp Joachimski – hiervon berichtete mir Walther Bredl, damals Referatsmitarbeiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, später selbst in leitender Position – zunehmend mehr ein anderes Faktum Kopfzerbrechen: der rasant wachsende Bestand an Grundakten, den bereits erwähnten Verfahrensakten. Das Grundbuchamt war seinerzeit in einem heute nicht mehr von der Justiz genutzten Gebäude in der Denisstraße untergebracht und Platz war rar. Um seinem Anliegen Gewicht zu verleihen, prägte Joachimski den eingängigen Satz *„Das Grundbucharchiv wächst jährlich um die Höhe des Olympiaturms!“*, ein Satz, der in der späteren Zusammenarbeit im Verbund mit anderen Bundesländern immer wieder die Runde machte, um die Dimension des Grundbuchamts München zu beschreiben.

Erste Überlegungen, zur Lagerung von Grundbüchern und Grundakten eine Halle anzumieten, wurden aufgrund der hohen laufenden Kosten verworfen.

Könnte da möglicherweise eine Form der Digitalisierung Abhilfe schaffen, sich sowohl eine dauerhafte Aufbewahrung als auch den Komfort einer Einsichtnahme von außerhalb ermöglichen? Sicher und lange haltbar müsse das Medium jedenfalls sein, insbesondere unabhängig von technischen Neuerungen. Nur dann könne man es wagen, das Papier zu vernichten. Gerade dieses Vertrauen hatte man den verfügbaren digitalen Medien gegenüber jedoch nicht.

Also lag es nahe, sich einer (analogen) Speichertechnologie zuzuwenden, mit welcher man im Zusammenhang mit einem anderen justiziellen Verfahren, dem automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren (AUGEMA), bereits Erfahrung gesammelt hatte: dem Mikrofilm, genauer gesagt, dem Mikroplanfilm (mit Speicherung auf Mikrofiches von französisch „fiche“: Blatt, Zettel).

Die gewünschte *„Komprimierung“* sollte also damit erreicht werden, analoge Abbildungen in vielfach verkleinerter Form auf Mikrofilme zu projizieren, welche sodann einer Langzeitarchivierung zugeführt werden konnten.

Gesagt, getan. Hier aktivierte nun Jupp Joachimski all seine Kräfte, um dem Vorhaben zum Erfolg zu verhelfen. Es folgte ein aufwändiger Testbetrieb unter seiner Leitung, in welchem er auch die Zivilabteilung des Amtsgerichts einbezog, die gleichermaßen Nutzen aus der Technologie ziehen sollte. In seiner pragmatischen Art fand Joachimski für alles eine Lösung: Um Personalaufwand zu sparen, beteiligte man Strafgefangene an den Arbeiten, und um die einzelnen Seiten der notariellen Urkunden verfügbar zu machen, wurden schlicht die Ecken abgeschnitten, an welchen sie zusammengehalten waren. Begonnen hatte man mit der Erfassung von Grundakten sowie Grundaktenbestandteilen, welche abgeschlossene Grundbücher betrafen. In einem zweiten Schritt sollten dann Teile laufender Grundakten einbezogen werden, soweit diese nicht anhängige Eintragungsvorgänge betrafen. Hierzu kam es jedoch schon nicht mehr.

Das Verfahren erwies sich bald als sehr aufwändig und im Vergleich zu seinem Nutzen, der im Wesentlichen in einer bloßen Archivierung bestand, als unwirtschaftlich. Die Lösung wurde verworfen.

Ein gewisses Relikt aus jener Zeit stellt übrigens die (im Jahre 1993 für die Zukunft vorsorglich geschaffene) Regelung in § 10a Grundbuchordnung (GBO) dar, von der in anderen Bundesländern später sogar Gebrauch gemacht worden sein soll. Ursprünglich lautete sie: *„Die nach § 10 oder nach sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften vom Grundbuchamt aufzubewahrenden Urkunden und geschlossenen Grundbücher können als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.“*

In München orientierte man sich anlässlich der enttäuschenden Erkenntnisse um und entschied sich, um dem Platzproblem Herr zu werden, endgültig für einen Neubau. Dieser entstand in den folgenden Jahren in der Infanteriestraße und bot neben dem Grundbuchamt weiteren Abteilungen des Amtsgerichts Raum. Dass auch an der Planung der neuen Räumlichkeiten unser Jubilar nicht unbeteiligt war, könnte man aus der Tatsache schließen, dass in diesem Haus das Büro des Leiters des Grundbuchamts bei Weitem das flächenmäßig größte ist. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

9. Dieses „EDV-Grundbuch“ sollte den Durchbruch schaffen

Doch halt! Schon wieder müssen wir innehalten, denn dem Umzug in das neue Gebäude vorausgehend passierte in München Bahnbrechendes für die ganze Republik. Wir erzählen hiervon ausführlich, denn gerade Jupp Joachimski hat sich dabei äußerst verdient gemacht.

Zunächst legen wir also die vergeblichen Bemühungen um eine Komprimierung der Grundakten „*ad acta*“ und wenden uns wieder dem Grundbuch selbst zu. Wenigstens die Grundbücher dauerhaft durch ein digitales Speichermedium zu ersetzen, sollte doch möglich sein. Und welcher Zeitpunkt wäre gar günstiger als jener, zu dem ein Bauvorhaben beschlossen und ein Umzug geplant?

Nun, aber welche Möglichkeiten blieben, wenn man anhand der bisherigen Erfahrungen gewahr wird, wie schnell die Grenzen einer Wirtschaftlichkeit erreicht sein können?

10. „SOLUM-STAR“ – der Silberstreif am Horizont

Die Idee einer einfach anmutenden technischen Lösung lieferte der Auftragnehmer des bereits in elf Bundesländern im Einsatz befindlichen Datenverarbeitungsprogramms SOLUM, inzwischen unter Siemens-Nixdorf firmierend. Diese bestand schlicht darin, das vorhandene Eintragungsprogramm um eine Speicherkomponente ARCIS (**A**rchives and **R**ecords **C**enters **I**nformation **S**ystem) zu ergänzen, welche obendrein die Erweiterung um ein Abrufverfahren (Einsichtnahme durch externe Beteiligte, insbesondere Notare und Banken) ermöglichen sollte.

Der Vorschlag klang schlüssig, eine Umsetzung schien machbar. So entschloss sich zunächst der Freistaat Bayern (bald im Rahmen eines Entwicklungsverbunds flankiert vom Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und der Freien und Hansestadt Hamburg), das Unternehmen mit der Erstellung eines Grob- und Fachkonzepts sowie schließlich der Programmierung zu beauftragen. Die Grundlage hierfür übrighens lieferte ein Pflichtenheft, bei dessen Erstellung das Grundbuchamt München maßgeblich mitgewirkt hatte.

Vorweg sei an dieser Stelle bereits Folgendes verraten: Mit diesen Aktivitäten war das System SOLUM-STAR (SOLUM- System für Textautomation, Archivierung und Recherche) geboren, das bis zum heutigen Tage und inzwischen in 14 Bundesländern im Einsatz ist.

Insgesamt betrachtet war die ausgedachte Lösung in technischer Hinsicht allerdings alles andere als trivial. Indem nahezu jede neue Eintragung in das Grundbuch Bezüge zu bestehenden Buchungen aufweist, allein schon mit der Löschung eines Rechts (= neue Eintragung) dessen „Rötung“ (= rotes Unterstreichen im vorhandenen Bestand) verbunden ist, war es keineswegs damit getan, etwa neben dem bestehenden Papiergrundbuch einen neuen Grundbuchbestand in digitaler Form sukzessive mit Inhalt anzureichern.

Insofern kam man nicht umhin, ad hoc auch sämtliche bestehenden Papiergrundbücher „in Bits und Bytes zu wandeln“. Um diese Umstellung möglichst einfach und machbar zu gestalten – jedes einzelne Grundbuchblatt neu zu fassen und umzuschreiben, wäre viel zu zeitaufwändig gewesen –, entschied man sich für eine Erfassung mittels leistungsfähiger Scanner mit dem Resultat von Bilddateien.

Allein beim Amtsgericht München betraf das rund 570.000 Grundbuchblätter mit rund 6 Millionen Seiten (für ganz Bayern rund 5,5 Millionen Grundbuchblätter und mehr als 60 Millionen Seiten)!

11. Die Rechtsgrundlagen

Möglicherweise fand der Freistaat Bayern den Mut zu den eben beschriebenen Aktivitäten, nachdem auf einer in Dresden – und damit erstmals in einem neuen Bundesland – stattfindenden Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) im Jahre 1991 der Vertreter Österreichs über die dortigen Arbeiten an einem elektronisch geführten Grundbuch berichtet hatte.

Jedenfalls war das Thema generell nun in Deutschland wieder aufgegriffen und die Bundesjustizministerin in der 63. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 16./17. November 1992 gebeten worden,

die rechtlichen Voraussetzungen für elektronische Register (nicht nur die des Grundbuchs) zu schaffen.

Die daraufhin initiierten Arbeiten wurden begleitet von einer Arbeitsgruppe, der das Bundesjustizministerium, mehrere Landesjustizverwaltungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts (insbesondere Bundesnotarkammer) und Vertreter von Kreditverbänden angehörten. Ihren Vorsitz führte das Bundesjustizministerium, während der Co-Vorsitz wie auch der Vorsitz der BLK bei dem jeweiligen Referatsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz lag (zuerst Franz Göttlinger, danach Thomas Engel), wodurch eine Verzahnung mit diesem Gremium herbeigeführt wurde. Der Vorsitzende der BLK sorgte gleichzeitig für die Abstimmung unter allen Ländern. Durch dieses Konstrukt wurden die Arbeiten an dem für die Modernisierung der deutschen Justiz so entscheidenden Vorschriftenwerk in bestmöglicher Effizienz und kürzester Zeit vorangetrieben.

All das, was auf eine Registerführung in Papier abstellte, musste nun in der elektronischen Welt seine Entsprechung finden. So umfasste SOLUMSTAR beispielsweise anstelle der bisherigen Unterschrift(en) auf Papier die Funktionalität einer elektronischen Unterschrift (zur Sicherstellung von Authentizität und Integrität der Grundbucheintragungen).

Von teilweise kuriosen Entsprechungen weiß Thomas Engel, zunächst Mitarbeiter, dann Leiter des zuständigen Referats des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und regelmäßiger Teilnehmer der in Würzburg stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgruppe, zu berichten: Während die Grundbuchverfügung in ihrer ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 1935 zur Sicherung des Grundbuchs *„Brandschnüre und Sandsäcke“* vorsah, war dies in der *„Übersetzung“* des § 65 Grundbuchverfügung dem neuen Medium gemäß unter anderem wie folgt zu formulieren: *„(1) Die Datenverarbeitungsanlage ist so aufzustellen, dass sie keinen schädlichen Witterungseinwirkungen ausgesetzt ist, kein Unbefugter Zugang zu ihr hat und ein Datenverlust bei Stromausfall vermieden wird.“*

Doch auch unser Jubilar war an den Aktivitäten um die Rechtsetzung nicht unbeteiligt: Walther Bredl, ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe, hebt hervor, Jupp Joachimski habe in diesem Zusammenhang großes Engagement gezeigt und sich durch wertvolle Beiträge verdient gemacht.

Die für eine Führung des Grundbuchs in elektronischer Form einschließlich eines sogenannten „*automatisierten Abrufverfahrens*“ erforderlichen Anpassungen (in Grundbuchordnung und Grundbuchverfügung) lieferte schließlich das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20. Dezember 1993. *„Dadurch wurde erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte die Möglichkeit eröffnet, rechtsbegründende Daten unabhängig von Papier ausschließlich unter Einsatz elektronischer Medien zu führen und sie darüber hinaus im Rahmen des ‚automatisierten Abrufverfahrens‘ externen Nutzern über elektronische Kommunikationswege verfügbar zu machen.“* – so Thomas Engel in einem Beitrag für die FAZ anlässlich der CeBit.

Im Übrigen erinnert Thomas Engels Beschreibung des damaligen Vorgehens an das, was später unter „*agiler Softwareentwicklung*“ verstanden wird. Man habe intensiv, geradezu fieberhaft an den Gesetzestexten gefeilt, während Walther Bredl nach jeder Sitzung postwendend die Räumlichkeiten der Firma IXOS Software AG in Grasbrunn (verantwortlich für die Einbindung der ARCIS-Komponente) aufgesucht habe, um dort die Ergebnisse unmittelbar in den Entwicklungsprozess einzusteuern.

12. Die Speicherlösung

Die Vorstellung, Grundbuchdaten auf digitalen Medien zu speichern, rief damals im Hinblick auf deren dauerhafte Lesbarkeit und Unveränderbarkeit noch große Zweifel hervor.

Und trotzdem rang man sich durch, den Weg einer Digitalisierung zu beschreiten.

Konkret erfolgte die Speicherung sowohl der gescannten Daten als auch der Daten der Fortschreibungen (Neueintragen nach Grundbuchumstellung und Neuanlegung) auf besonderen Datenträgern, sogenannten WORM-Platten (WORM = **W**rite **O**nce, **R**ead **M**any), welche den besonders hohen Anforderungen an eine Datensicherheit (weder ein Löschen noch ein Überschreiben darf möglich sein) genügten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden die 12“ WORM-Platten für die Speicherung der vorhandenen (gescannten) Grundbuchdaten durch die am

Markt und in der Datenverarbeitung allgemein sich immer stärker etablierende (und kostengünstigere) CD-ROM-Technologie abgelöst.

13. Die Umsetzung

Zunächst bestand die eigentliche Herausforderung nun aber in der praktischen Organisation des mit einer Umsetzung verbundenen Test- und Probetriebs, für den es, da Pilot, keinerlei Vorlage gab. Ohne den zupackenden, unkonventionellen und unermüdlichen Einsatz von Jupp Joachimski wäre eine Einführung von SOLUM-STAR am Grundbuchamt München und darüber hinaus nicht gelungen.

Was wäre ein Projekt ohne Team? So sorgte Joachimski als erstes dafür, Personal zu seiner Unterstützung zu gewinnen und von anderen Aufgaben nach und nach freizustellen. Wie eingangs schon erwähnt, werde nun auch ich ein Teil der Geschichte.

Jedenfalls folgte für die Beteiligten eine aufregende und turbulente Zeit, geprägt von einem „*hemdsärmelig*“ agierenden Chef, der „*seine Leute*“ mit seiner Begeisterung ansteckte, auch in seinem Führungsstil seiner Zeit weit voraus war, über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der EDV verfügte und mit dem es im Übrigen immer wieder viel zu lachen gab.

So erzählt eine Kollegin heute noch von ihrer ersten Begegnung mit Jupp Joachimski und dessen einleitenden Worten: „*Es sei ihm egal, ob wir pünktlich zur Arbeit kämen oder nicht, nur jammern dürften wir dann nicht!*“.

Legendär waren die wiederholt erfolgten „*Ausflüge*“ zu einem der Computerläden rund um den Hauptbahnhof, um schnell die gerade fehlenden Ausrüstungsgegenstände (wie Modem etc.) zu besorgen, unvergessen eine Einladung zu einem von ihm eigenhändig bereiteten Schweinsbraten, welcher – dank Zeitschaltuhr – bereits tischfertig im Herd auf uns wartete, als wir – samt Chef – alle vor dem Hause Joachimski eintrafen.

Uns erheiternd überdies seine Irritation, als er im Büro des Scanpersonals anrief (auch dieses übrigens geschickt rekrutiert und später längerfristig übernommen), Frau Hagen sich meldete, und er sich entschuldigte, weil er doch nicht beim Grundbuchamt Hagen anrufen wollte. Nun, derart kleine

Missgeschicke als Ausfluss seiner unglaublichen Schnelligkeit mag es hin und wieder schon gegeben haben. Wir erinnern uns ferner, ihn, der täglich mit dem Fahrrad zur Arbeit fuhr, eines Morgens recht verzagt mit einem Sakko über der Fahrradhose angetroffen zu haben. Die Anzughose wurde ihm kurz darauf vorbeigebracht.

Ein wenig typisch seine spitzbübische Freude daran, auf Fortbildungen den Unix-Befehl „*make love*“ vorzuführen, welcher die Fehlermeldung „*Fatal error. Don't know how to make love*“ auslöste.

Kurzum, diese Zeit verschaffte jenen, die das Glück hatten, beteiligt zu sein, ein unschätzbares Rüstzeug für die jeweils folgende berufliche Weiterentwicklung.

Die zu erledigenden Aufgaben waren einerseits äußerst vielfältig, andererseits verlangten sie uns, sämtlich Angehörige des „*nichttechnischen Dienstes*“, eine gehörige Portion technischen Interesses und Talents ab. Ob es nun darum ging, PCs für die Belegschaft, mit DOS und Windows geliefert, mit zusätzlicher Hard- und Software auszurüsten, Bildschirme auf deren Tauglichkeit zu testen, ISDN-Verbindungen einzurichten, einen UNIX-Server zu bedienen, Sicherungskopien der „*WORMs*“ zu erstellen, den Scanvorgang zu beaufsichtigen, mittels Datenbankabfragen die Vollständigkeit der Erfassung zu sichern, und, und, und... – alles lag in unseren Händen. Daneben saßen wir selbst an den Arbeitsplätzen der Scanstraßen, betreuten und schulten Anwender und verpackten schließlich noch die Geräte, als der Umzug in das neue Gebäude bevorstand. Was später auf eine „*IT-Stelle*“ oder „*Jus-IT*“ mit zahlreichen Sachgebieten, ein dem Finanzministerium unterstehendes Rechenzentrum oder gar einen externen Betriebsdienstleister übertragen wurde, war anfangs in der „*Keimzelle*“ noch vereint.

14. Und nun endlich der Spatenstich

Nach einer erfolgreichen Funktionsprüfung von SOLUM-STAR Version 1.0 am Grundbuchamt München gab am 13.12.1994 der damalige Justizminister Leeb den offiziellen Startschuss zu einer sogenannten „*Erprobung im Echtbetrieb*“. Das Bayerische Staatsministerium entschloss sich zu diesem mutigen Schritt gleich beim größten bayerischen Grundbuchamt

trotz einer insbesondere bei Mitgliedern der Personalvertretungen vorhandenen erheblichen Skepsis gegenüber dem elektronischen Verfahren.

15. Erst München und dann die anderen

Schon im März 1996 konnte verkündet werden: Die Umstellung am Grundbuchamt München war erfolgreich abgeschlossen. Nun galt es, in technischer Hinsicht von der bisher praktizierten lokalen Speicherung abzuweichen, um Daten anderer Grundbuchämter in deren jeweiligem Auftrag an zentraler Stelle verarbeiten zu können. Neben den erforderlichen Leitungskapazitäten mussten die Daten für eine Übermittlung außerhalb des Gebäudes nunmehr verschlüsselt werden.

Insbesondere erforderten die fortschreitenden Scanaktivitäten einen Ausbau der Serverlandschaft. Die Lösung mit dem verheißungsvollen Titel „*erweiterte Standalone*“ eröffnete wahrlich neue Welten. Die sprechenden Namen der neuen Server „*sonne*“, „*hale*“ und „*bopp*“ in der Zentrale (Unix-Server jeweils vom Typ RM 600), welche mit dezentral angesiedelten Servern wie beispielsweise dem „*mond*“ (RM 300 als Scan-Server in Nürnberg) kommunizierten, standen für ein neues Weltbild, das mit dem Sprung von SOLUM-STAR V1.1 zu SOLUM-STAR V 1.2 verbunden war.

Organisatorisch erfolgte im Hinblick auf eine landesweite Einführung des Verfahrens durch Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 14. Juni 1996 die Errichtung einer Zentralen Grundbuchspeicherstelle für Bayern (ZGBS), der ich zusammen mit den bereits erwähnten KollegInnen fortan angehörte.

„*Schaltzentrale*“ mit Speicherzentrum bildete der Rechnerraum in dem nunmehr bezogenen neuen Gebäude in der Infanteriestraße.

Schon im September 1996 konnte mit der Umstellung des Amtsgerichts Nürnberg (mit rund 170.000 Grundbuchblättern) und im Oktober 1996 mit der des Amtsgerichts Dachau (rund 50.000 Grundbuchblätter) begonnen werden. Ab 1997 folgten die Amtsgerichte Augsburg, Bamberg, Rosenheim und weitere.

Bei den Amtsgerichten Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Regensburg und München wurden zum Scannen der Grundbücher, auch derjenigen von jeweils benachbarten Grundbuchämtern, Umstellungszentren eingerichtet. Logistisch war der damit verbundene Ablauf eine Herausforderung: In den Grundbuchämtern wurden die Grundbücher von ihren Einbanddeckeln befreit und mit sogenannten „*Trennblättern*“ versehen; die auf diesen ausgewiesene Grundbuchblattnummer übernahm das System im Zuge des Scanvorgangs als Bezeichnung. Die derart präparierten Grundbücher wurden sodann in verschlossenen Alukisten verstaut und, in täglicher Routine, in das Umstellungszentrum verbracht.

Dort wiederum dienten zur geordneten und sicheren Aufbewahrung des wertvollen Guts die bereits für München kreierten und von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Stadelheim aus Holz hergestellten robusten Rollwägelchen, welche zahlreiche Fächer exakt in der erforderlichen Höhe aufwiesen.

Zur Erfassung selbst wurden die ebenfalls in München bereits erprobten „*Scanstraßen*“ errichtet (ein Scan-Arbeitsplatz mit je zwei „*Indexier*“-Arbeitsplätzen). Mittels hochwertiger Scanner, welche regelmäßig (durch unsereiner) gereinigt und gewartet werden wollten, gekoppelt mit einer optischen Texterkennung („*OCR*“), wurde nun Stoß für Stoß einer Digitalisierung zugeführt, gesteuert von der Person am Scan-Arbeitsplatz. Die damit erzeugten Bilddaten wurden sodann dem „*Indexierer*“ in einer grafischen Oberfläche („*XVision*“) präsentiert, der die Prüfung bei Vollständigkeit mit einer Freigabe quittierte (die Person war daher zum „*Urkundsbeamten der Geschäftsstelle*“ zu bestellen und ihr Name war dauerhaft auf dem Deckblatt des jeweiligen Grundbuchblattes festgehalten). Im Falle von Mängeln mussten die Daten verworfen und das Blatt erneut gescannt werden.

Die in den Umstellungszentren (dezentral) erfassten Daten wurden sodann „*portionsweise*“ auf die bereits erwähnten, zentral in einer sogenannten Jukebox einliegenden CD-ROMs gebrannt.

Dieses Zusammenspiel erforderte ständige intensive Kommunikation und Abstimmung – damals ausschließlich per Telefon.

Innerhalb eines jeden Umstellungszentrums folgte ein Grundbuchamt dem nächsten. Am 20. Februar 2002 schließlich war auch das letzte der insgesamt 104 bayerischen Grundbuchämter umgestellt und am Folgetag verkündete der damalige Justizminister Manfred Weiß den Abschluss der Umstellungsmaßnahmen mit den Worten: *„Nach mehr als 650 Jahren ist die Zeit der Grundbücher aus Papier in Bayern zu Ende gegangen. Seit gestern steht der Gesamtbestand aller Grundbücher im Freistaat nur noch in elektronischer Form zur Verfügung“*.

16. Das automatisierte Abrufverfahren

Wie bereits erwähnt beschert das Gesetz, die Vorteile des digital vorhandenen Datenbestandes nutzend, potenziellen Einsichtnehmern, welche besonders häufig Zugang zu Grundbüchern benötigen, seither die komfortable Möglichkeit, nach einmaliger Zulassung zum Verfahren gegen entsprechende Gebühr regelmäßig lesend auf den Datenbestand zuzugreifen.

Um das in den jeweiligen Büros insbesondere der Notariate und Banken *„von heute auf morgen“* mit diesem neuen Verfahren konfrontierte Personal hierbei zu unterstützen, wurden anfänglich – in gewohnt unkonventioneller Manier – zahlreiche Besuche vor Ort sowie Einweisungsveranstaltungen bei den Gerichten angeboten. Jedenfalls erinnere ich mich, die ich zunächst für das Abrufverfahren zuständig gewesen bin, diese kommunikative Aufgabe mit Freude wahrgenommen zu haben.

17. Quo vadis SolmSTAR?

Seit im Herbst 1996 bereits mit den ersten Tests für SolumSTAR V2.0 begonnen worden war, durchlief das Programm noch einige Fortentwicklungen (Funktionalität, Technologie, Modernisierung) und ist im Rahmen eines Entwicklungsverbundes, noch immer in 14 Bundesländern im Einsatz.

Inzwischen werden ein- und ausgehende Nachrichten in elektronischer Form ausgetauscht (im Rahmen des sogenannten *„elektronischen Rechtsverkehrs“*), teilweise für Notare bereits verpflichtend, und ist im Zuge

einer Version 3.x eine elektronische Akte angebunden. So können künftig Akten in elektronischer Form dem Vollstreckungsgericht (anlässlich einer Zwangsversteigerung) oder dem Zivilgericht überlassen, sowie im Instanzenzug an das Oberlandesgericht abgegeben werden.

Für die Zeit nach SolumSTAR ist ein Datenbankgrundbuch in Vorbereitung, welches nun wirklich eine voll strukturierte Datenhaltung vorsieht.

18. Bewertung aus heutiger Sicht

Erst in der Rückschau vermag ich zu erkennen, von welcher großer Bedeutung und Strahlkraft die Pilotierung des ausschließlich maschinell geführten Grundbuchs am Grundbuchamt München in den 1990er Jahren, an der ich damals in meinen ersten Dienstjahren schon teilhaben durfte, gewesen ist.

- Bis heute trägt das Programm SolumSTAR nicht nur in Bayern, sondern bundesweit zu einem wesentlich vereinfachten und zeitgemäßen Arbeiten in diesem Bereich bei.
- Die vielen Jahre, während derer das System nun bereits genutzt wird, scheinen zu bestätigen, dass der in Bayern gewählte Weg einer Digitalisierung mittels Scannen der einzig mögliche und richtige gewesen ist.
- Eine elektronische Datenhaltung ist nicht mehr wegzudenken. Die Entscheidung, einen Umstieg auf ein digitales Speichermedium trotz vielfacher Widerstände zu wagen, erwies sich als richtig und zukunftsträchtig. Die Bedenken hinsichtlich der dauerhaften Lesbarkeit der Daten wurden nicht bestätigt. Diese sind physikalisch an ein Speichermedium nicht gebunden und wurden längst auf Festplatte migriert.
- Nicht zu vergessen ist, dass auch das Verfahren RegisSTAR, welches die elektronische Führung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister ermöglicht, eine Fortentwicklung des mit dem maschinell geführten Grundbuch mittels SolumSTAR eingeschlagenen Wegs einer papierlosen Registerführung darstellt. Die rechtlichen Voraussetzungen waren auch hierfür bereits mit dem Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz geschaffen worden.

- Und schließlich trugen die hiesigen Erfahrungen gar noch in der Mongolei Früchte, wo Jupp Joachimski nach Ende der kommunistischen Einparteiherrschaft und anlässlich hierdurch ausgelöster Demokratisierung und einer Wendung zur Marktwirtschaft ab dem Jahre 1990 durch seine beratende Tätigkeit in der Rechtsetzung (darunter die Entwicklung eines „Grundstücksregistergesetzes“) Unterstützung leistete und schließlich, darauf aufsetzend, ich selbst im Jahre 2000 die Einführung eines elektronischen Grundbuchsystems begleitete. Da ich mich bei der Gelegenheit an folgenden Ausspruch eines Freundes erinnere: „*Was Du da machst, klingt interessant: Die Einführung eines Grundbuchs in einem Nomadenstaat...*“, sei vorsorglich klargestellt, dass die im Jahre 1992 überarbeitete Verfassung der Mongolei zwar zum ersten Mal Privateigentum am Boden in städtischen Siedlungen erlaubte, zunächst aber in der Tat Gebäudeeigentum im städtischen Raum im Fokus stand und die Privatisierung von Grundeigentum im Übrigen noch in Diskussion begriffen war.

Jupp Joachimski – Lebenslang Jurist (oder: War er am Ende doch ein Lehrer?)

Christine Haumer¹

1. Lebensleistung Ausbildung

Da sich viele Beiträge dieser Festschrift mit den Themen Jura und Datenschutz und einer beeindruckenden beruflichen Lebensleistung befassen, möchte ich mit diesem Beitrag den Fokus auf einen Aspekt werfen, der aus meiner Sicht wesentlicher Bestandteil von Jupp Joachimskis (JJ) Lebensleistung ist: Er war und ist ein begnadeter Lehrer und Ausbilder. Die Ausbildung zieht sich wie ein roter Faden durch sein berufliches Leben.

2. Berufsbild Jurist/Richter

Jura war einer der möglichen beruflichen Lebenswege für JJ und wir wissen nicht, wie Alles ausgegangen wäre, wenn er seiner ursprünglichen Neigung gefolgt und Ingenieur geworden wäre. Tatsächlich studierte JJ Jura und begann seine vielversprechende berufliche Tätigkeit am 13.04.1970 als Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft München I (sein schon ausformuliertes Kündigungsschreiben vom 22.06.1970 sandte er dann doch nicht ab).

Betrachtet man seine Tätigkeit über den langen Weg bis zum (Un-)Ruhestand zum 01.10.2007, kann man drei wesentliche typische Bereiche juristischer Tätigkeit ausmachen, drei Säulen seines beruflichen Schaffens.

- a) Zunächst die Wissenschaft: Jura ist durchaus eine Wissenschaft, mit der Besonderheit, dass Rechtsfortentwicklung sowohl an Univer-

¹ Die Autorin ist die Tochter des Jubilars. Sie ist Richterin am Oberlandesgericht München und neben richterlicher Tätigkeit in einem Bausenat vorwiegend für die Referendarausbildung im Oberlandesgerichtsbezirk München tätig. Nebenamtlich übt sie das Amt der Datenschutzaufsicht für die DOK für die Orden Mitte aus. Sie kann auf 54 Jahre juristische Expertise des Jubilars zurückgreifen.

sitäten als auch in der Rechtsprechung stattfindet. Der Anwendung von Recht liegt eine Vielzahl von Theorien zugrunde, Weichenstellungen in der Interpretation und Formulierung der Rechtsnormen. Das konkrete Verständnis eines bestimmten Tatbestandmerkmals einer Norm kann in der juristischen Wissenschaft zu umfangreichem Streit um die jeweilige Auslegung führen und wird von juristischen Wissenschaftlern mit Energie und Streitbarkeit geführt, bevor der BGH ein Machtwort spricht und den langjährigen Streit in die eine oder andere Richtung entscheidet. Manchmal erschließt sich dem Anfänger noch nicht einmal der Unterschied in den verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten einer Norm, erst wenn mit dem ersten Staatsexamen die höheren Weihen erlangt werden, entwickelt sich ein gewisses Verständnis für Überlegungen zu unterschiedlichen Herangehensweisen und auch deren konkrete Auswirkungen auf die praktische Rechtsanwendung.

Gerade im Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Nebenstrafrecht, das lange Jahre das Lieblingsthema² von JJ war, gibt es Theorien, deren Nutzen sich dem ungeneigten Anwender kaum erschließen. Ganz vorne beispielsweise die Frage, ob der Mordtatbestand nun eine Qualifikation des Totschlags ist oder nicht, oder wie und unter welchen Voraussetzungen ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen ist, das gesetzlich allenfalls oberflächlich geregelt ist. Die Meinungen von Juristen zur Auslegung von Normen und den Umgang mit Gesetzen, wie sie sich auf dem Server eines der größten juristischen Verlage, dem Beck-Verlag und Beck-Online befinden, verschlingen ohne Weiteres den Energiebedarf einer mittelgroßen deutschen Stadt.

- b) Als zweite Säule der Jurisprudenz wird man die Rechtsanwendung, das Entscheiden eines Richters oder die forensische Tätigkeit eines Rechtsanwalts betrachten können. Hier kommt es jedenfalls in den Eingangsinstanzen der Gerichtsbarkeit nicht so sehr auf die theoretische Auseinandersetzung und akribische wissenschaftliche Detailarbeit an, sondern auf klare Sachverhaltserfassung, praktische Rechtsanwendung und vielfach (auch wenn das kein beliebter Ansatz ist) auf

² Zahlreiche Veröffentlichungen, beispielsweise Kurzkomentar zum BtMG (Boorberg Verlag, erstmals 1972); Strafverfahrensrecht Boorberg Verlag, 1987, Beiträge zum Richterhandbuch (BeckVerlag).

den Umgang mit den Parteien als Rechtssuchenden an. Vielfach ist Pragmatismus gefragt. Dieser Fokus verschiebt sich natürlich in der Rechtsmittelinstanz, hier stehen sowohl Tatsachenfragen als auch Rechtsfragen im Vordergrund. Hat man erstmal die illustre Höhe eines Revisionsgerichts (wie beispielsweise den Revisionsssenat am Bayerischen Obersten Landesgericht) erreicht, findet sehr viel wissenschaftliche Tätigkeit und vor allem Fortentwicklung des Rechts statt. So ist der Weg zum Revisionsgericht erst eröffnet, wenn ein Rechtsfehler gerügt oder die Fortentwicklung des Rechts zur Debatte steht.

- c) Als dritte Säule wird man die Lehre und Ausbildung im Recht ansehen können. Juristische Ausbildung findet lebenslang statt. Die juristische Ausbildung beginnt (wenn man ungenaue Aspekte wie Wirtschaft und Recht im Gymnasium ausblendet) an der Universität, mit zahllosen juristischen Theorien, deren Bedeutung man zu Beginn des Studiums weder einordnen noch schätzen kann. Nach dem ersten Staatsexamen zusammen mit einer Schwerpunktprüfung gelangt man in das Referendariat, das die Zeit zwischen erstem und zweitem Examen umfasst und ermöglichen soll, das Gelernte materielle Recht auch formell umzusetzen. Man erlernt, wie Urteile, Klageschriften und Anwaltsschriftsätze zu erstellen sind und befasst sich vor allem mit dem Verfahrensrecht, welches wiederum Gegenstand umfangreichen wissenschaftlichen Diskurses unter Einschluss vieler Theorien und Meinungen ist. Im Referendariat lernt man die praktische Anwendung des Rechts unter theoretischer Begleitung.

Aber auch nach dem zweiten Staatsexamen endet die Ausbildung nicht. Jede juristische Tätigkeit erfordert lebenslanges Lernen und beständige Aus- und Fortbildung. Für den Rechtsanwaltsberuf geht man davon aus, dass mindestens drei weitere Jahre Ausbildung notwendig sind, manche sprechen gar von 5 Jahren Lehrzeit. Dann schließt sich ähnlich wie bei Medizinerinnen eine fachspezifische Ausbildung an, die sog. Fachanwaltsausbildung. Für den Richter- und Staatsanwaltsberuf ist das nicht anders. Man beginnt, jedenfalls in Bayern, bei der Staatsanwaltschaft und ist für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten auf Ausbildung durch Vorgesetzte oder Kollegen angewiesen, die praktisches und theoretisches Verständnis weitergeben. Gerade bei der Justiz wiederholt sich dies bei jedem Tätigkeitswechsel, der in einem typischen Berufsleben in der Justiz etwa alle 5 Jahre fällig

ist. Man beginnt neu und ist wieder auf die Ausbildungsbemühungen erfahrener Kollegen angewiesen. Diese Ausbildungsleistungen sind die dritte Säule der juristischen Tätigkeit, vor allem in der Justiz. Der Ausbildungsbereich war und ist die große Leidenschaft von JJ, wie im Folgenden zu belegen sein wird.

3. Ausbildung und Praxis

JJ fing zum 13.04.1970 als Staatsanwalt bei der bayerischen Justiz, der Staatsanwaltschaft München I, seine berufliche Tätigkeit an. Bereits hier attestierte man ihm „*überdurchschnittliche juristische Kenntnisse*“³: „*Er ist durchaus selbstbewusst und von bemerkenswert temperamentvoller Wesensart. Sein Dienstefier ist zu loben*“⁴.

Bereits zuvor hatte die Ausbildung Anderer einen wesentlichen Stellenwert und bereits bei seiner eigenen Examensvorbereitung war ihm die Ausbildung in Bezug auf seine Kinder ein wesentliches Anliegen. Zum 02.04.1968 war er Vater einer Tochter geworden und bereits hier schien es ihm wichtig, die Weichen für deren spätere Juristenausbildung früh zu stellen. Anstelle wenig hilfreicher Kinderbücher wurde die Tochter bereits von Anfang an (Zweitnutzen von Examensvorbereitung) über wichtige BGH-Entscheidungen informiert. Der erste Stein einer vielversprechenden Ausbilderkarriere war gelegt.⁵ Dieser Einsatz unterblieb (aus bisher nicht geklärten Gründen) beim zum 22.09.1971 geborenen Sohn, der dann auch folgerichtig keine juristische Ausbildung absolvierte, sondern Mediziner wurde.

³ Beurteilung v. 16.08.1971.

⁴ Beurteilung v. 16.08.1971.

⁵ Es ist anzumerken, dass diese Ausbildung sich im weiteren jungen Leben der Tochter fortsetzte. Im Nachhinein deutlich wird der juristische Bezug dann erst ca. 15 Jahre später, als Auseinandersetzungen, wie sie in der Pubertät überall stattfinden, mit dem Vater entstanden. Zwei Dinge sind dabei hervorzuheben. Wenn das pubertierende Kind etwas haben wollte, so setzte das grundsätzlich voraus, dass hierauf ein „Anspruch“ bestand. Als Jugendliche nimmt man das unbefangen hin, erst später nach vielen Jahren eigener Befassung mit Jura werden die Zusammenhänge offensichtlich. Geltend gemachte Ansprüche mussten begründet werden, so hieß es oft im Hause JJ „Du kannst das gerne haben, wenn Du es mir begründen kannst“. Dies war oft die Mauer, an der jugendliche Ansinnen abprallten, war aber eine ausgezeichnete Schule für das weitere Leben, für die spätere eigene Ausbildung als Juristin.

In seinem ersten Staatsanwaltsreferat wurden die besonderen Fähigkeiten, die ein Ausbilder braucht, früh deutlich und ließen sich nicht leugnen: *„Im mündlichen Vortrag versteht er es unter Beachtung der wesentlichen Gesichtspunkte schnell und in gewandter und flüssiger Sprache in den Rechtsfall einzuführen, die Probleme klar herauszustellen und einen überzeugenden Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Mit Gegenargumenten setzt er sich gewandt und reaktions schnell auseinander.“*⁶ Die wesentlichen Voraussetzungen für die spätere Ausbildungskarriere waren angelegt.

Bei der Staatsanwaltschaft München I war JJ für Wirtschaftsstrafsachen tätig, in die ab 1972 auch die Strafbarkeit für Betäubungsmittelstrafsachen fiel. Dies nahm er zum Anlass, die neu geschaffenen Vorschriften des BtMG in den ersten Kommentar zu dem Gesetz zu fassen, auch um den Kollegen und Polizeibeamten, die damit umgehen mussten, eine unterstützende Hilfestellung zu verschaffen. *„Mit diesem Erläuterungsbuch soll versucht werden, unter Heranziehung der in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachten Intentionen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung zu gleichgelagerten Fällen die Auslegung zu erleichtern. Ebenso soll dem mit der Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität befassten Beamten des Polizeidienstes ein Hilfsmittel für die Beurteilung praktischer Fragen des Betäubungsmittelrechts an die Hand gegeben werden“*.⁷

Dieser Kommentar war lange Zeit der Einzige seiner Art auf dem Markt und für die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zum BtMG prägend.⁸ Zielsetzung des Kommentars war die klare Verständlichkeit und vor allem Anwendernutzen, nicht wissenschaftliche Theoriebildung.

Seine Kollegialität und Hilfsbereitschaft im Rahmen seiner Tätigkeit fiel⁹ auf: *„Seine liebenswürdige und ausgeglichene Wesensart, die Ausfluss seiner harmonischen Persönlichkeit sind, in Verbindung mit seiner besonders hervorzuhebenden Hilfsbereitschaft machen ihn zu einem sympathischen und im Kreise der Abteilung überaus beliebten Mitarbeiter und Kollegen“*. Dabei ging es ihm tatsächlich um Unterstützung der Kollegen und nicht allge-

⁶ Probezeitbeurteilung v. 16.08.1971.

⁷ Vorwort Kommentar zum BtMG, Boorberg Verlag April 1972.

⁸ Vgl. beispielsweise BGH Ur t. v. 21.02.1974, 1 StR 588/73; BGH Ur t. v. 28.11.1973, 3 STR 225/73; Ur t. v. 16.01.1974, 2 StR 514/73).

⁹ Beurteilung v. 16.08.71.

meine Beliebtheit, wie sehr deutlich hervorgehoben wurde: „Im Verkehr mit Anwälten und dem Publikum vermag er bei aller Konzilianz in der Form die Auffassung mit Bestimmtheit zu vertreten, was ihn befähigt, auch Auseinandersetzungen mit schwierigen Gesprächspartnern zu meistern“¹⁰.

Das Interesse an der Ausbildungstätigkeit wuchs und bereits mit Beginn seiner Praxis als Zivilrichter in einer Abteilung des Amtsgerichts München Mietgericht und später als Jugendrichter am Amtsgericht München gab er seiner persönlichen Neigung nach, seinen breiten und nicht zwingend auf das Juristische begrenzten Wissensschatz an Andere weiter zu geben. So begann er zusätzlich zu seiner richterlichen Tätigkeit nebenamtlich Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare zu unterrichten. „Er hat sichtlich Freude an der Unterrichtstätigkeit und wird den hohen Anforderungen, die die Unterrichtung von Anfängern im Vorbereitungsdienst stellt, ohne weiteres gerecht. Er bereitet die Unterrichtsveranstaltungen gut vor, baut den Unterricht straff auf und hält den gewählten Weg konsequent ein. Auf Zwischenfragen reagiert er gelassen und ist immer bemüht, den Frager¹¹ nicht ohne Antwort zu lassen. Es zeichnet ihn neben der Vielfalt der Erfahrungen eine ausgeprägte pädagogische Begabung aus“¹² wurde ihm attestiert.

Die nebenamtlichen Arbeitsgemeinschaften unterrichtete er mit erheblichem und selbstverständlich überobligatorischem Einsatz, obwohl sein Richterreferat durchaus umfangreich war. Das fiel auch Vorgesetzten auf¹³: „Das verdiente besondere Anerkennung, da Herr Joachimski, dem eine Entlastung in seinem Richteramt nicht gewährt werden konnte, durch seine nebenamtliche Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter zusätzlich beansprucht ist. Außerdem musste er zusätzlich neben der Leitung seiner Arbeitsgemeinschaft noch Unterricht in einer anderen Arbeitsgemeinschaft übernehmen“. Tatsächlich bedeutete es, dass er den Unterricht der sogenannten Schlussarbeitsgemeinschaft kurz vor dem Examen, sowie der Wahlfacharbeitsgemeinschaft, Wahlfach Justiz zusätzlich zu seiner Stelle als Richter am Amtsgericht bestritt, um die juristische Ausbildung junger Menschen auch wirklich sicherzustellen.

¹⁰ Beurteilung v. 16.08.71, S. 3.

¹¹ Heute natürlich korrekt: Den Fragenden.

¹² Beurteilung v. 25.11.1980.

¹³ Beurteilung v. 22.12.1975.

Diese Tätigkeit übte er mit so viel Erfolg und Freude am Unterrichten aus, dass er 01.06.1979 zum hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter berufen wurde. „*Geistig regsam und beweglich fasst er auch schwierige Sachverhalte rasch und zutreffend auf*“¹⁴ fiel den Vorgesetzten auf, die den Wechsel zur hauptberuflichen Ausbildung veranlassten. Seine bereits damals bestehende Fähigkeit, wiederkehrende Abläufe ggf. durch Textbausteine und andere Verfahrensvereinfachungen zu optimieren, kam ihm dabei sehr zu Gute: „*Er ist mit Erfolg darauf bedacht, seine Arbeit möglichst rationell zu gestalten*“.¹⁵

Die Arbeit als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter bedeutete, dass er für 8 Jahre keine eigene richterliche Praxis ausübte, sondern sich nur der Ausbildung von Rechtsreferendaren widmen konnte. Diese unterrichtete er nicht nur in Zivilprozessrecht und in Strafprozessrecht, sondern (wie durch Recherche in alten Unterlagen belegt werden konnte) sogar im Einkommensteuerrecht¹⁶. Es bleibt anzumerken, dass diese Form der Ausbildung durch hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter in Bayern einzigartig war und immer noch ist. In allen anderen Bundesländern Deutschlands wurde und wird die Ausbildung der Rechtsreferendare durch nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter geleistet, die zusätzlich zu einem Richter oder Staatsanwaltsreferat Arbeitsgemeinschaften unterrichten. In Bayern wurde 1972¹⁷ das System der hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter etabliert, die sich ausschließlich der theoretischen Ausbildung von Referendaren widmen. Das System gewährleistet eine sehr hohe Qualität der Ausbildung und stand Kollegen wie JJ offen, die Interesse und Befähigung in Bezug auf juristische Ausbildung aufbrachten.

Referendarausbildung lag ihm sehr. „*JJ verbindet beim Vortrag und der Ausbildung rhetorisches Geschick mit viel Witz. (...) Mit kräftiger Stimme unterrichtet er im Umhergehen, anschaulich, bildhaft mit Gesten unterstrichen, nicht selten mit sarkastischen Merksätzen und recht drastischen Beispielen durch-*

¹⁴ Beurteilung v. 22.12.1975.

¹⁵ Beurteilung v. 22.12.1975.

¹⁶ Vgl. Ausbildungsunterlagen im Einkommensteuerrecht aus dem Jahr 1980: Werbungskosten am Beispiel eines Rechtsreferendars: Bücher 530,00 DM, Büromaterial 110,00 DM, Telefon 100 Einheiten 23,00 DM, Fahrtkosten JVA Besuch 11,00 DM. Verpflegung pauschal 29,00 DM. Fahren zum Ausbilder und zur AG mit eigenem PKW 220 Tage x 10 km x 0,36 DM = 792,00 DM. Summe Werbungskosten also 1485,00 DM.

¹⁷ Hörensagen.

setzt (wie z. B. dann fuhr er mit dem Lauf seiner Luger durch die geschlossene Glastüre und beendete die freundliche Zusammenkunft der späteren Angeklagten), *stets in freier Rede und immer am vorgegebenen Lösungsweg orientiert. Abschweifungen unterbindet er sofort*¹⁸.

Die Freude an der intellektuellen Auseinandersetzung, die ständige Bereitschaft, Themen mit Verve und Begeisterung zu diskutieren und von allen Seiten zu beleuchten, waren ideale Voraussetzung für die Ausbildung von Referendaren. Dabei ging es ihm nicht nur um die fachliche Ausbildung, das Anteilnehmen und Auslösen von Verständnis, sondern vor allem auch um Klarheit und Prägnanz der Darstellung. „*Kompliziertheit ist ihm fremd*“¹⁹ konnten auch seine Vorgesetzten feststellen. Der mögliche Einfluss auf weitere (berufliche) Lebenswege führten zu viel persönlichem Bezug mit den Referendaren. „*Unter den Teilnehmern herrscht ein gelöstes Klima angeregter Mitarbeit, wozu der ungezwungen kameradschaftliche Ton des Arbeitsgemeinschaftsleiters seinen Teil beiträgt*“²⁰. „*Mit natürlicher Autorität hat er die Arbeitsgemeinschaft sicher im Griff, auch von Teilnehmern, die zum „Blödeln“ neigen, lässt er sich nicht irritieren, er führt sie vielmehr gelassen durch eine schlagfertige Bemerkung wieder zu ernsthafter Mitarbeit*“²¹. „*Offensichtlich intensiv vorbereitet, versteht er es ausgezeichnet, den Lösungsweg, kurze Zusammenfassungen und weiterführende Hinweise, meist zusätzlich farblich hervorgehoben, mit Hilfe eines Tageslichtprojektors zu veranschaulichen, so dass die eifrig mitschreibenden Referendare sehr viel „schwarz auf weiß“ nach Hause tragen können*“²².

Auch über die reine Ausbildung hinaus entstand bei privaten Feiern und Ausflügen (legendär die Amperabfahrt mit einer Referendars-AG bzw. die alljährlichen Grillfeste mit den AGs im häuslichen Anwesen) ein sehr persönlicher Kontakt zu den Auszubildenden, der bis heute nicht abgerissen ist.

Ausbildung nimmt JJ nicht nur auf der fachlichen Ebene wahr, sondern umfassend, mit Leidenschaft und Engagement. Dies blieb nicht unbe-

¹⁸ Beurteilung v. 06.05.1985.

¹⁹ Beurteilung v. 25.11.1980.

²⁰ Beurteilung v. 06.05.1985.

²¹ Beurteilung v. 06.05.1985.

²² Beurteilung v. 25.11.1980.

merkt²³: „Seine juristischen Kenntnisse sind sehr breit, fundiert und präsent, so dass er im Unterricht auch bei schwierigen Fragen sofort schlagfertig sachlich zutreffend antworten kann (...). Er besitzt eine ausgesprochen pädagogische Begabung, die er im Laufe der Zeit mit sichtlicher Freude an der Lehrtätigkeit zur Versiertheit entfaltet hat, ohne je in billige Routine zu verfallen“.

Seine Kenntnisse im Strafverfahrensrecht und das Ziel, dieses praxisorientiert für die Ausbildung zu vermitteln, führte dazu, dass er 1987 ein Lehrbuch im Strafverfahrensrecht schrieb. Im Vorwort schrieb er „Ich hatte mir vorgestellt, ein Buch zu schreiben, von dem ich meinen Referendaren sagen könnte: Arbeiten Sie es durch und Sie werden alles Notwendige können“²⁴. Dieses umfassende Lehrbuch für die Referendarausbildung erschien bis in die 6. Auflage 2016 und brachte Generationen von Referendaren, einschließlich der eigenen Tochter, das Strafverfahrensrecht auf Examensniveau nahe²⁵. Ziel dieses Werks war nicht die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien, die in der Rechtsprechung keinen Anklang gefunden haben. „In die endgültige Fassung durfte nur das eingehen, von dem ich sicher sein kann, dass Sie es lesen oder nur mit schlechtem Gewissen nicht lesen. Dies kostete zahlreichen Fußnoten die Existenz“²⁶

Sein erheblicher und engagierter Einsatz für die Ausbildung blieb nicht unbemerkt und führte mit Abschluss der Tätigkeit als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter zu einem Schreiben des damaligen Ministerialdirigenten Prof. Kaufmann. Hierbei wird deutlich, dass trotz juristischem Schwerpunkt die Ausweitung möglicher Ausbildungsthemen auf Themen der EDV bereits deutlich angelegt und zukunftsfähig (sowohl die eigene als auch die der Justiz) gestaltet wurde²⁷.

„Zum 1.6.1987 haben Sie Ihre Tätigkeit als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare beendet. Über diese Arbeit hinaus haben Sie der Referendarausbildung durch Ihre Mitwirkung in verschiedenen Gremien

²³ Beurteilung v. 06.05.1985.

²⁴ Vorwort des Lehrbuchs zum Strafverfahrensrecht, 1987, S. 5.

²⁵ Unvergessen die einprägsame Unterscheidung: Ein Beweisantrag ist es, wenn die Beweistatsache lautet: **Zum Beweis, dass** und ein Beweisermittlungsantrag ist es, wenn es heißt: **es ist festzustellen, ob**. Klar, eindeutig und prägnant und vor allem ohne Zweifel und Unsicherheiten.

²⁶ Vorwort des Lehrbuchs zum Strafverfahrensrecht, 1987, S. 5.

²⁷ Schreiben des Ministerialdirigenten v. 12.06.1987.

wertvolle Anstöße gegeben. Dabei denke ich auch daran, dass Sie die EDV-Ausbildung der Referendare in Bayern angeregt und auch die Koordination als Vorsitzender der dazu gebildeten Arbeitsgruppe übernommen haben".

Die Leidenschaft für die Aus- und Fortbildung Anderer endete jedoch nicht mit der Tätigkeit als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter. Nach einem eher kurzen Intermezzo als Beisitzer am Oberlandesgericht, dessen Tempo und Arbeitsweise der persönlichen Neigung (und auch vielleicht der Kollegen) nur begrenzt entgegenkam, übernahm JJ eine Abteilungsleitung am Amtsgericht München, das Grundbuchamt. Passenderweise sollte zu dieser Zeit das elektronische Grundbuch eingeführt werden, dies bot die dringend erforderliche Möglichkeit die Lehr- und Ausbildungsfähigkeiten mit seiner weiteren Leidenschaft, nämlich EDV (später IT) zu verbinden. *„Seine Begabung, Mitarbeiter zu motivieren, zeigten sich in diesem Einsatzbereich besonders. Die unermüdliche Einsatzbereitschaft des Abteilungsleiters wirkt beispielhaft und anspornend. JJ ist ein Mann mit Ideen, der sich nicht damit begnügt, übernommene Strukturen zu verwalten, sondern der stets nach vorne denkt und auch weite, anstrengende Reisen nicht scheut, um auf Messen oder bei anderen Gerichten neue Erkenntnisse zu gewinnen. Er ist eine dynamische Persönlichkeit, wie sie in der Justiz nur selten zu finden sein wird“²⁸.*

Nicht nur vermittelte er die besondere Notwendigkeit des Einsatzes von EDV an sein gesamtes Umfeld (einschließlich Freunde/Familie), vor allem aber auch an seine damit befassten Mitarbeiter. Der Einsatz war manchmal so ausgeprägt, dass er die notwendige Hardware selbst installierte und deswegen vielfach unter den Schreibtischen der Behörde anzutreffen war. Dabei war er so sehr in der Materie EDV und dem Umgehen mit Hard- und Software (von C64 bis heute) versiert, dass ihm Wissensdefizite oder Verständnisschwierigkeiten Anderer nur schwer vorstellbar erschienen.

Die intensive Befassung mit EDV führte mit der Öffnung des Ostens 1989 auch zu ausgeprägter Fortbildungstätigkeit in Sachsen, Fortbildungsbrachland konnte auf diese Weise auf aktuellen Stand gebracht werden. *„Zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, ist JJ immer bereit, er lässt sich nicht bitten, sondern springt immer ein, wenn Not am Mann ist“²⁹.*

²⁸ Beurteilung v. 23.01.1990.

²⁹ Beurteilung v. 25.11.1980.

Neben diversen Beiträgen in Lehrbüchern (insbesondere die Station in Zivilsachen und die Station in Strafsachen, jeweils im Beck-Verlag erschienen) unterrichtete JJ weiterhin EDV für Kollegen und Referendare. An der Zollakademie hielt er lange Jahre den Vortrag für Zollinspektoren zum Thema Betäubungsmittelrecht in Köln (2 Tage) und unterrichtete an der Polizeifachhochschule in Fürstenfeldbruck ebenfalls zum Thema Betäubungsmittelrecht³⁰. *„Die mündliche Darstellung ist gewandt, sie zeigt die Sicherheit des geschulten Vortragenden, der es gewohnt ist, seine Zuhörer zu überzeugen. Dabei ist er bei aller Eloquenz auch in der Lage, anderen zuzuhören und sich den Argumenten anderer nicht zu verschließen. Seine fachliche Kompetenz steht außer Frage, durch seine liebenswürdige und unverkrampfte Art versteht er es, andere für sich einzunehmen. Mit seiner seltenen Begabung der Menschenführung ragt er deutlich aus dem Kreis der Kollegen heraus“*.

Nach seiner Tätigkeit im Grundbuchamt wechselte er zur Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht. *„Die ihm eigene, sehr seltene Kombination von hohem juristischem Können, zielgerichtetem Durchsetzungsvermögen, ungewöhnlichen EDV-Kenntnissen und nahezu unerschöpflicher Arbeitskraft setzt ihn noch dazu in die Lage, neben dem laufenden Geschäft auch die Kraft für zusätzliche Aufgaben aufzubringen, insbesondere hat er einen ganz bedeutenden Beitrag dazu geleistet, dass die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht bereits seit Jahren das gesamte Schreib- und Registerwesen mit vernetzten PCs abwickelt“*³¹. Die Kollegen leisteten als kleine Behörde anders als das Oberlandesgericht München nicht ausreichend Gegenwehr.

Auch bei dieser Stelle war es ihm ein besonderes Anliegen, den Kollegen den besonderen Nutzen des Einsatzes von EDV nahe zu bringen. *„So hat er für die Abwicklung von Routinestrafsachen ein ausgeklügeltes Textbausteinsystem entwickelt, das sehr zu einer rationellen Arbeitsweise beiträgt“*³². Nicht nur nutzte er dieses Textbausteinsystem selbst zur Verfahrensvereinfachung, er brachte auch Kollegen dazu, es *„mit Begeisterung“* zu nutzen. *„JJ zeichnet sich durch eine ausgeprägte Hilfsbereitschaft aus, die kaum übertroffen werden kann. Sobald ein Kollege ein Anliegen äußert, kümmert er sich darum und hilft zielführend weiter.“*³³

³⁰ Beurteilung v. 23.01.1990.

³¹ Beurteilung v. 18.09.2002.

³² Beurteilung v. 18.09.2002.

³³ Beurteilung v. 18.09.2002.

Seine besondere Leidenschaft für Aus- und Weiterbildung schärfte er in dieser Phase an einer ganz neuen Zielgruppe aus. Der Freistaat Bayern begann 1996 ein Entwicklungshilfeprojekt in der Mongolei, das sich zunächst vorrangig auf die Entwicklung von Grundstücksregisterrecht/ Grundbuchrecht und später auch auf eine Neufassung der Zivilprozessordnung bezog.³⁴ „Auch beschwerliche und entbehrungsreiche Reisen in diese Länder haben ihn von der Aufgabe nicht abschreckt“. Hier entwickelte JJ die notwendigen Vorschriften (unter großzügigem Verzicht auf einige im deutschen Recht eher lästige Normen) und übernahm auch zugleich die Kommentierung der Vorschriften und Schulung der dortigen Juristen mit hohem Einsatz. Sein damaliger Vorgesetzter meinte dazu lakonisch³⁵, „bei der Betreuung ausländischer Gäste, die die Behörde besuchen, versteht er es, die Behörde mit dem Behördenleiter gut zu repräsentieren, so dass er vom Behördenleiter stets zu diesen Besprechungen hinzugezogen wird.“

Seine ausgeprägte Bereitschaft, Wissen in Form von geistiger Entwicklungshilfe auch ins Ausland zu vermitteln, führte ihn vor allem in die Mongolei, aber auch nach Polen, Litauen, Ukraine und Bulgarien. Gerne betreute er vor allem auch die mongolischen Delegationen bei sich zu Hause. Dank wirklich sehr guter Dolmetscher ergab sich nie eine Sprachbarriere.

Dies nicht genug, war es ihm ein Anliegen, auch Staatsanwälte im Revisionsrecht zu unterrichten. Dies tat er mit großem Erfolg und völlig unaufgefordert:³⁶ „Von sich aus hat er angeboten, Fortbildungsreferate für Staatsanwälte bei der Bearbeitung von Revisionen zu halten. Inhaltlich und methodisch gehören diese Referate zu den Spitzenprodukten ihrer Art“. Diese Vorträge waren unterhaltsam und lehrreich:³⁷ „Alles in allem kam er ohne lange Umschweife stets auf den Kern der Sache und vermag es durch die Gewandtheit seiner Darstellung und durch seine Eloquenz, seinen Zuhörern auch schwierige Themen zu vermitteln und Berufsanfänger oder EDV-Unkundige an die für sie ungewohnte Materie heranzuführen“.

³⁴ Beurteilung v. 18.09.2002.

³⁵ Beurteilung v. 18.09.2002.

³⁶ Beurteilung v. 18.09.2002.

³⁷ Beurteilung v. 18.09.2002, allerdings bleibt zu beachten, dass ihm das bei seiner EDV-unkundigen Tochter nicht echt gelang.

Seine Leidenschaft für die Ausbildung lebte er auch durch seine Prüfertätigkeit aus. Er war Prüfer im zweiten Staatsexamen und nahm auch lange Jahre den Prüfungsvorsitz wahr. Als Prüfer war er teilweise gefürchtet, da er nicht im Geringsten protokollfest war und sich seine Prüfungen zum Teil erst am Frühstückstisch ausdachte und sie mit der Familie diskutierte. Seine besonderen Erfahrungen als Prüfer nutzte er für die Fortbildung von hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleitern in Fischbachau und besprach dort mit großem Erfolg von ihm korrigierte Examensklausuren. Die dazu erstellten Präsentationen konnten die Arbeitsgemeinschaftsleiter gleich direkt für den eigenen Unterricht heranziehen.

Der Wechsel in den Ruhestand zum 30.09.2007 führte nicht zu einem Ende der Ausbildungstätigkeit von JJ. Mit besonderer Leidenschaft widmete er sich der Verbesserung der EDV-Ausstattung in seinem gesamten privaten Umfeld. Nahezu jeder seiner ehemaligen Kollegen, mit denen er noch in Kontakt steht, wendet sich für die Neuanschaffung und Einrichtung eines neuen Rechners an ihn. Nicht nur diesen erklärt er geduldig mit stundenlanger Telefonberatung die wesentlichen Grundlagen von EDV. Auch die gesamte Familie wird nah- und oder fernbetreut (Log me in macht es möglich), wenn sich Probleme im Umgang mit Rechnern ergeben. „*Gib mir Deinen Rechner, ich mache ihn wieder fit*“, ist ein geflügeltes Wort.

Ein neues Betätigungsfeld zur Fremdfortbildung hat er sich durch gesonderte selbständige Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter (zunächst nur der Erzdiözese München/Freising, später Bayern insgesamt) seit dem 01.10.2007 geschaffen. Bisher in ungekündigter Stellung ist JJ seither als Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-)Diözesen tätig. Gleichzeitig ist er nach wie vor Datenschutzaufsicht für die Ordensgemeinschaften Süd. Diese Aufgabe wird er noch für weitere 5 Jahre ausüben. Hier bietet sich ein weites Feld für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit, Wissen wird umfangreich weitergegeben. Auf der Seite der Erzdiözese stellt JJ detaillierte Informationen zum Datenschutz zur Verfügung, eigene Skripten und Handlungsanweisungen zum Umgang mit Datenschutz³⁸, um allen Interessierten dieses Thema in geeigneter Weise nahe zu bringen. Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen werden durchgeführt, um die betrieblichen Datenschutzbeauftragten von Orden und Kirchengemein-

³⁸ <https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle/cont/69872>.

den immer auf dem aktuellen Stand zu halten, dabei war JJ ohne weiteres den besonderen Anforderungen des Corona bedingten Online-Unterrichts über Zoom gewachsen, begeistertes Feedback ist ihm stets sicher.

JJ hat alles, was einen charismatischen, überzeugenden und mitreißenden Ausbilder auszeichnet und diese Fähigkeiten über lange Jahre für alle Interessierten, Kinder, Freunde, Referendare, Kollegen zur Verfügung gestellt. Wenn man heute auf Kollegen trifft und seinen Namen erwähnt, heißt es oft: *„den habe ich mal in einem Vortrag gehört, das war sehr gut“* oder *„das ist doch der mit der EDV“*. Der Name ist nicht nur in Justiz- und Kirchenkreisen untrennbar mit EDV/Ausbildung verknüpft.

Exemplarisch für das Ausbildungsbemühen sind die anliegenden Ratsschlüsse für Rechtsreferendare.

Die Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung

(VRiBayOblG a. D. Joachimski)

Immer wieder täuschen sich viele junge Kollegen sehr gründlich darüber, wie eng der Zeitrahmen zwischen dem ersten und dem zweiten Examen geworden ist. Wer sein Referendariat beginnt, will eigentlich erst einmal kräftig durchatmen und meint, sich zunächst ein wenig von den Anstrengungen der ersten Prüfung erholen zu können. Im Grunde genommen geht aber mit Beginn des Referendardienstes die Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung schon los – tut sie es nicht, leidet das Ergebnis. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit macht es notwendig, die Kräfte dosiert einzusetzen. Experimente müssen schon deswegen unterbleiben. Leider unterbleibt aber häufig auch die notwendige individuelle Planung: Wie bereite ich mich – unter Berücksichtigung meiner Ausgangssituation – am effektivsten auf das Große Staatsexamen vor?

Das Ziel:

Jeder Rechtsreferendar blickt auf das Zweite Staatsexamen mit Wunschvorstellungen im Hinblick auf den Einstieg in den juristischen Beruf. Über die konkreten Ziele werden sich die wenigsten klar. Dabei ist es gar nicht so schwer, nüchtern abzuschätzen, was in der abschließenden Prüfung „drin“ ist: Nehmen Sie als Ausgangspunkt Ihre (um das Ergebnis der Universitätsprüfung bereinigte) Note aus der Ersten Staatsprüfung. Jetzt fragen Sie sich und antworten ausnahmsweise ehrlich: Kommen Sie mit der Praxis des Rechtslebens, wie Sie es am Anfang der Referendarzeit erlebt haben, gut zurecht oder stößt sie Sie eher ab? In letzterem Fall ziehen Sie 1 – 2 Punkte vom Ergebnis des Ersten ab. Wenn Sie schon die ersten Klausuren geschrieben haben, wird die Prognose sicherer: Etwa in diesem Bereich werden Sie aus dem entsprechenden Teil des Schriftlichen herauskommen. Natürlich lernen Sie bis dahin noch viel, aber Sie vergessen mindestens genauso viel. Wählen Sie nun die Ausbildungsstation im Schwerpunkt nach den sich so eröffnenden Möglichkeiten.

Was:

Es ist nicht damit getan, durch einen Vergleich der Prüfungsgebiete beider Examina die Differenz zwischen den Anforderungen zu ermitteln und sich darauf zu konzentrieren, den fehlenden Stoff zu erarbeiten. Ginge es nur darum, beispielsweise Familien- und Erbrecht, ZPO, FGG und StPO dem Universitätswissen hinzuzufügen, so könnte man sich das Referendariat ganz schenken und noch einige Semester an der Universität (oder beim Repetitor) anhängen. Natürlich ist Wissen in diesen Bereichen notwendig und muss irgendwie erworben werden. Aber dieses Wissen muss in einer ganz anderen Form als gewohnt im Kandidaten wachsen. Schlimmer noch: Alles, was er bisher weiß oder zu wissen glaubt, muss in eine neue Wissensform umgegossen werden.

Die Zweite Staatsprüfung ist ein weitgehend praktisch ausgerichtetes Examen. Der Prüfungsteilnehmer hat Aufgaben zu bewältigen, wie sie der Praktiker täglich auf dem Schreibtisch hat und er tut dies – Ausnahme Baden-Württemberg – auch mit denselben Hilfsmitteln. Mir hat einmal ein Senatsvorsitzender am Oberlandesgericht gesagt: "Bei unserer Arbeitsbelastung haben wir für wissenschaftliche Recherchen keine Zeit. Entweder wir lösen den Fall mit dem Palandt oder wir müssen ihn selbst entscheiden." In ganz ähnlicher Situation ist der Kandidat in der Großen Staatsprüfung. Das muss nun nicht bedeuten, dass eine wissenschaftliche Argumentation in der Prüfung fehl am Platze oder gar schädlich wäre. Gemeint ist nur, dass der Referendar beim Erlernen des neuen Stoffes sich nicht darauf beschränken sollte, Argumente für und wider zu verstehen. Er muss hier schon beachten, dass jeder Fall nicht nur diskutiert, sondern auch einmal entschieden werden muss, selbst wenn es weh tut. War noch im ersten Semester Jura Schwerpunkt des Lernens der Aufbau eines Problems, so sollte ganz am Ende der Ausbildung die sachgerechte und schnelle Lösung des Problems das angepeilte Ziel sein.

Problemlösungen werden von der Gerichtspraxis "gelebt". Dazu hat die Praxis eine eigene Sprache entwickelt, die dem Referendar fremd, anti-quiert und teilweise sinnlos erscheint. Tatsächlich ist auch das Referendariat zu kurz, um den Sinn hinter allen Formen herauszufinden. Vielfach erkennt man erst später im Beruf den fehlenden Rest der Zusammenhänge. Nun sind es aber häufig ganz banale praktische Fragen wie z.B. die Tenorierung eines Zivilurteiles, die einen Kandidaten im Examen am meisten verunsichern und zu deren Klärung er wertvolle Klausurzeit ver-

schenken muss. Deswegen ist derjenige gut beraten, der die Ausbildung auch dazu nutzt, hinter die vermeintlich einfachen praktischen Dinge zu kommen. Es nutzt auch gar nichts, nur die Phrasen zu beherrschen. Wer seine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfugung garniert mit

- I. Abtragen
- II. Versendung vormerken
- und nicht weiß, was hinter diesen Worten steckt, wird deswegen Schiffbruch erleiden, weil er diese Verfügungen an falscher Stelle einsetzt. Da ist es wirklich manchmal besser, so etwas wegzulassen, wenn es geht. Um viele Praxisdetails kommt man nämlich gar nicht herum. Ideal wäre es natürlich, das eigene Verständnis zu erweitern und die richtigen Fragen zu stellen.

Dies gilt umso mehr als mit den praktischen Dingen häufig eine Klausur eingeleitet wird. Als Beispiel: Es ist ein Zivilurteil mit Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen zu fertigen. Das erste, was der Korrektor zu sehen bekommt, ist der Tenor. Wenn sich dort Fehler aus praktischer Sicht finden, muss dies zwangsläufig den Korrektor gegen die einnehmen: Der Beklagte ist schuldig, 3000 Euro nebst 5 % Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen. Diesem Tenor sieht jeder Praktiker sofort an, dass er nicht vollstreckt werden kann, weil der Gerichtsvollzieher ja nicht die Akten kennt und aus diesen weiß, an welchem Tag die Klage zugestellt wurde. Ein Urteil aber, das nicht vollstreckt werden kann, ist das Papier nicht wert, auf dem es geschrieben ist. Von gescheiterten Ausführungen hat die Partei nichts; sie will nicht unbedingt ihr Recht, sondern das Geld, das ihr zusteht. Ähnliches gilt für die Kostenentscheidung: Die Kosten sind für den Referendar vielleicht ganz unwesentlich, aber wirtschaftlich bei kleineren Streitwerten häufig bedeutsamer als die Hauptsache. Von der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wiederum kann es abhängen, wann der Kläger zu seinem Recht kommt. Ein ungesetzlich später Zeitpunkt kann dessen, ein zu früher den Ruin des Beklagten bedeuten. Mit diesem Beispiel soll nur vor Augen geführt werden, welche Bedeutung in der Praxis den vom Referendar als Nebensächlichkeiten eingestufteten Tenorierungsfragen zukommen. Defizite in diesem Bereich sind leicht behebbar. Man kann die zur Tenorierung gehörenden Fragen in zwei Tagen erlernen, muss sich aber dafür interessieren.

Gleiches gilt für den Tatbestand, den viele Referendare als ungeliebte Schreibübung abtun. Der Tatbestand zeigt aber häufig mehr noch als die Entscheidungsgründe, ob ein Bearbeiter denken kann, ob er in der Lage ist, Sachverhalte zu strukturieren und natürlich auch, ob er sich ausdrücken kann. Der Tatbestand beschreibt den Prozessgegenstand in einer für den juristischen Leser codierten Form, in der allein die Stellung eines Satzes und die gewählte Zeitenform etwas über seine Bedeutung für das Verfahren aussagen. Wer den Code nicht beherrscht, wird an dieser Aufgabe scheitern. Bei der Korrektur von Examensarbeiten aus diesem Bereich gewinnt man mitunter den Eindruck, als sei der vorliegende bestenfalls der dritte Tatbestand, den der Kandidat in seinem Leben verfertigte.

Vor allem für das Mündliche gilt, dass mancher Examensstoff nicht aus den juristischen Büchern zu saugen ist. Das gilt nicht nur für gerichtsinterne Abläufe, die normalerweise beim Kandidaten im Hinblick auf seine Praxisausbildung vorausgesetzt werden sollten, sondern auch ganz besonders für Allgemeinwissen. Viele mündliche Prüfungen werden mit der Frage des Prüfers nach den neuesten Rechts- oder Verfahrensreformen eingeleitet, die sich gerade in der Diskussion befinden. Wer weiß, dass seine mündliche Prüfung unmittelbar bevorsteht, tut auch gut daran, vorher schon die spektakulären Fälle des öffentlichen Lebens auf ihre rechtliche Lösung hin zu untersuchen.

Wie?

Eigentlich sollte schon die unterschiedliche Materie Anlass für den Rechtsreferendar sein, seine bisherige Arbeitsweise zu überdenken. Was überwiegend das Resultat eines praktischen Verfahrens ist, kann vernünftigerweise kaum Gegenstand theoretischen Lernens sein. Trotzdem scheint es für die meisten jungen Kollegen ungeheuer schwer zu sein, den Lernmantel der Universität abzustreifen. In den Arbeitsgemeinschaften wird z.B. immer wieder danach gerufen, Rechtsprechungsübersichten zu geben und zu besprechen. Das ist nichts anderes als der Ausdruck der abwegigen Vorstellung, man könnte wie bei einem Flächenbombardement alle in Betracht kommenden Positionen erschlagen und dann abhaken. Das bloße Nachvollziehen von fremden Gerichtsentscheidungen hat genauso wenig wirklichen Examenswert wie das Memorieren von Lehrmeinungen – allenfalls beruhigt es die Nerven, was aber auch wieder schädlich sein kann.

Ganz oben bei der Beurteilung des Sinnes jeder Examensvorbereitung steht die Motivation. Solange sich die gesamte oder überwiegende Lernmotivation aus dem Examen selbst ableitet, führt das zur Schiefelage, weil die Kette zu lange ist:

- Ich muss den mich eigentlich nicht interessierenden Unsinn jetzt durchlesen,
- weil ich nur dann in vierzehn Monaten gute Klausuren schreibe,
- mit denen ich in zwei Jahren zu einem guten Gesamtergebnis komme,
- das mir in zweieinhalb Jahren einen ordentlichen Berufsstart ermöglicht,
- in einem Beruf, der mir nach weiteren zehn Jahren so viel Geld einbringt,
- dass ich eines (fernen) Tages dann endlich reich, berühmt und schön bin.
- Nur echte Willensheroen schaffen es, sich derart weitspannend zu motivieren. Um ohne übermenschlichen Willen zu guten Ergebnissen zu kommen, sollte die Motivation näher am Herzen liegen. Dazu ein paar Ratschläge:

Kultivieren Sie alles, was Sie ganz persönlich angeht! Man kann z.B. Erbrecht dadurch gut lernen, dass man wöchentlich ein neues Testament erstellt und mit Raffinesse diejenigen austrickst, die nichts bekommen sollen. Steuerrecht lernt man am besten an der eigenen Steuererklärung und hat noch dazu den Vorteil, das Honorar brutto für netto zu erhalten.

- Suchen Sie juristische Betätigung! Ein Rechtsreferendar kann z.B. eine Vormundschaft übernehmen, bei deren konsequenter Durchführung viele interessante Rechtsfragen zu lösen sind die einem näher gehen als die im Lehrbuch gestellten.
- Wenn Sie können, arbeiten Sie bei einem Rechtsanwalt, wenn es sein muss auch für einen Hungerlohn. Die schlechte Bezahlung wird durch höhere Motivation bei dem Erlernen der praktischen Fähigkeiten ausgeglichen. Außerdem lernen Sie formulieren, was einen unschätzbaren Vorteil bedeutet.

- Nutzen Sie Ihr Recht auf Ausbildung! Zwischen dem Ausbildungsrichter und seinem Rechtsreferendar besteht nicht selten eine Untätigkeitssymbiose. Den überlasteten Richter kostet der Referendar Zeit, die er nicht hat. Deswegen schiebt er die Wiedersehenstermine von der näheren in die mittlere Zukunft. Dem Referendar ist das nur recht, weil er ohnehin etwas Besseres vor hat als sich die kommende Woche durch Ausarbeiten eines Entwurfes beeinträchtigen zu lassen. Deswegen werden die Zielvorgaben von z.B. 10 Entwürfen in der Zivilstation vielfach nur ausnahmsweise erreicht.
- In der Arbeitsgemeinschaft gibt es immerhin noch mehr Motivation als am häuslichen Schreibtisch. Würde man da aktiv mitarbeiten, so ergäbe sich – quasi nebenher – auch noch die für die mündliche Prüfung so wichtige Rhetorikpraxis. Doch das wirkliche Leben bringt ganz andere Erfahrungen. Es ist schon interessant, von Zeit zu Zeit zu erleben, wie die Adepten eines Eloquenzberufes sich in betretenem Schweigen zu äußern können glauben.
- Wenn es im Regelfall nicht die richtige Arbeitsgemeinschaft ist, in der Sie tatsächlich arbeiten, kann es auch eine private sein. Die Idealgröße liegt bei drei Teilnehmern. Sie treffen sich dreimal in der Woche für drei Stunden. Einer stellt einen praktischen Fall vor, der sowohl im materiellen wie im formellen Recht beheimatet ist und zeigt einen Lösungsweg. Quellen hierfür bieten die zahllosen Klausurbücher. Ich will nicht verschweigen, dass der Referent an diesem Fall am meisten lernt; deswegen soll jeder einen Fall pro Woche vorstellen. Dann bestätigt sich die alte Arbeitsgemeinschaftsleiterweisheit: Hast Du einen Fall dreimal unterrichtet, so hast Du ihn wahrscheinlich selbst kapiert.
- Arbeitsgemeinschaften und Freiwillige Klausurenkurse bieten Klausuren an, die bewertet werden; auch sie steigern die Motivation. Damit sie diese Aufgabe erfüllen können, sollte auf eine weit verbreitete Erscheinung verzichtet werden: Den großen Senat auf dem Gang. Wer sich erst von Kollegen Inspiration zu den wichtigen Klausurproblemen holen muss, betrügt in erster Linie sich selbst und wird darüber erst mit der Mitteilung der Prüfungsergebnisse aufgeklärt.
- Ob man ein Repetitorium besucht, ist Frage der Persönlichkeitsentwicklung. Wer unter der strengen Führung eines Repetitors mehr leistet als allein oder wer denkt, wegen des finanziellen Aufwandes sei die eigene Lernmotivation beim Repetitor größer, sollte auch diese Möglichkeit ausschöpfen.

- Den Rest muss der Rechtsreferendar mit der hausgemachten Motivation lösen. Dabei stehen zwei zentrale Aufgaben im Vordergrund, nämlich die Erlangung von Verständnis für die Probleme eines Rechtsgebietes und die Verbesserung der Arbeitstechniken. Ersteres geht ganz ohne Lehrbücher wahrscheinlich nicht. Ziel der Durcharbeitung eines Lehrbuches kann immer nur sein, einen Überblick über den Stoff – z.B. über einen Verfahrensgang – zu bekommen. Das Lehrbuch kann typische Fragestellungen in der Prüfung vermitteln und es kann zeigen, wo und wie in der Klausur die nötige weitere Information am effektivsten aus den Hilfsmitteln geholt werden kann. Man sollte sich aber nicht der Illusion hingeben, man könnte die Einzelprobleme eines riesigen Rechtsgebietes wie z.B. des Strafprozessrechts aus dem Lehrbuch entnehmen und in die Klausur hinüberretten.

Das ist auch gar nicht erforderlich, weil im Examen die Hilfsmittel verwendet werden können, die meistens viel mehr enthalten als ein Lehrbuch, nur in der falschen Gliederung. Sie sind Segen und Fluch zugleich: Segen, weil sie das Gedächtnis entlasten, Fluch, weil die Arbeit mit den Hilfsmitteln im Examen schnell die Zeit rar werden lässt. Das wiederum hängt damit zusammen, dass der Rechtsreferendar zu wenig Augenmerk darauf legt, die Arbeit mit den Hilfsmitteln zu erlernen. Um es überspitzt auszudrücken: Steht in der Aufgabe, dass jemand Omas kleines Häuschen angezündet hat, sucht der Referendar am liebsten unter "Oma", "klein" und "Häuschen" im Sachregister und findet dort vielleicht einen Hinweis auf eine Entscheidung des Landgerichts Popeneichen an der Knatter zu dem Fall, dass jemand Onkels großes Auto im See versenkt hat; diese Entscheidung wird flugs zur analogen Anwendung herangezogen.

Die in der Klausur zur Verfügung stehenden Hilfsmittel verleiten zu der im deutschen Recht eigentlich nicht gängigen Präjudizarbeitsweise. Man sucht ein ähnliches Beispiel statt – wie gelernt – auf sauberem juristischem Wege vorzugehen. Dieser würde nämlich bei dem Gesetzeswortlaut bzw. dem Gesetzeskontext beginnen, der immer auch im Schönfelder nachgeschlagen werden sollte. Was nicht zweifelsfrei subsumiert werden kann – das sollten allenfalls 30 % sein – wird in den Definitionen des Kommentars geklärt. Keinesfalls in mehr als 10 % der Probleme sollte bis zu den Beispielen im Kommentar vorgestoßen werden. Das erfordert geistige Disziplin und Einübung der Arbeitstechnik, lohnt sich aber beim Zeitaufwand.

Zur Einübung der Arbeitstechnik sind "Flächenbombardements" auch gar nicht erforderlich. An sich genügt es, aus den wichtigen Rechtsgebieten einige Fälle exemplarisch auf eigene Faust durchzuarbeiten, wenn dies nur gründlich genug geschieht. Wer sich so vorbereitet, wird schnell merken, dass er die gewonnenen Erfahrungen ohne weiteres auf andere Fallgestaltungen desselben Rechtsgebietes übertragen kann. Er braucht keinen Zeitplan, in welchem er festlegt, wann was gelernt werden soll und gerät nicht in Panik, wenn der Zeitplan sich als uneinhaltbar erweist.

Was hilft sonst noch?

Insbesondere gilt es, alle möglichen – zum Teil ganz banalen - Störungen auszuschalten, die geeignet sind, vorhandenen Fähigkeiten auszubremsen. Im einzelnen:

- Sollten Sie merken, dass Ihre Orthographie nicht ganz der herrschenden Lehre entspricht, scheuen Sie sich nicht, durch gezielte Arbeit nachzubessern. Meist hilft ein Training, welches sich auf den Unterschied zwischen "das" und "dass" konzentriert. Massive Rechtschreibfehler können schon den Wert einer Arbeit ganz erheblich mindern. Übrigens: Die Frage nach alter oder neuer Rechtschreibung stellt sich nicht. Es gibt nur falsche oder richtige.
- Passen Sie Ihren Lebenswandel möglichst lange vor der schriftlichen Prüfung dem Examensrhythmus an! Es gibt Menschen, die nachts leistungsfähiger als am Tage sind, doch werden Klausuren regelmäßig tagsüber geschrieben.
- Halten Sie sich körperlich fit und vermeiden Sie Eingriffe in Ihr Gesundheitssystem! Wer während des Klausurzeitraums erstmals mit Schlaftabletten experimentiert, kommt sicher nicht auf die Höhe seiner Leistungsfähigkeit.
- Pflegen Sie Ihre rhetorischen Fähigkeiten für die mündliche Prüfung! Viele Kandidaten verschenken im Mündlichen Punkte, weil sie es nie gelernt haben, ihr Wissen mündlich anzubringen. Ein Besuch eines entsprechenden Seminars ist zumindest demjenigen dringend zu empfehlen, der in den Arbeitsgemeinschaften verstockt vor sich hin schweigt.

Wie viel?

Gemeint ist: Wie viel muss man an Zeit und Mühe aufwenden, um im Examen eine ansprechende Leistung erbringen zu können? Dazu muss man zunächst sehen, dass die Ergebnisse der Zweiten Staatsprüfung regelmäßig unter denen der Ersten liegen – und das, obwohl in der ersten Runde viele ausgeschieden sind. Will man im Zweiten seine Leistung aus dem Ersten auch nur einstellen, bedarf es nach der Faustregel schon eines ordentlichen Aufwandes mindestens einer echten 40-Stundenwoche. Vom Zeitaufwand sollte alles abgezogen werden, was auch beim Arbeitnehmer nicht zählt oder nicht zählen sollte wie der Weg zum Dienst oder Pausen; zählen darf man allerdings auch jede juristische Betätigung. Soll nun die Leistung gegenüber der ersten Prüfung verbessert werden, muss der Aufwand entsprechend vergrößert werden. Das Ergebnis liegt in der Hand jedes einzelnen.

Warum IT?

Dr. rer. nat. Felix „Sohnknochen“ Joachimski¹

1. Die Zeit steht nicht still

Es gibt Schätzungen, keine harten Daten. Manche mutmaßen fünfzig, andere wenigstens hundert. Also Computer, die sein Arbeitszimmer geheizt haben. Die Zahl wäre nicht sehr aufschlussreich – was sagt es schon aus, wenn jedes Jahr ein neuer Rechner fällig ist? Und wenn nicht, dann wenigstens ein Wechselprozessor, ein paar Zusatzkarten und vielleicht ein größeres (niemals leiseres) Netzteil, einige Gigabyte RAM. Die Zeit steht nicht still. Es gibt neue Herausforderungen. Die Steuer zahlt es ja. Er lächelt verschmitzt.

Was unklar bleibt: Wo sind die Ehemaligen? Die Verblichenen, die Verstoßenen? Durch Jüngere ersetzt, kaum veraltet und immer noch nett anzusehen. In einem Schrank unter der Treppe eingesperrt? In Verließen, Tunnelsystemen, in Seitengängen düsterer Bunkerfluchten? Hat er sie im Garten verscharrt? Gedeihen die Pflanzenbeete der Gattin so gut wegen der seltenen Erden, die aus den Leichen diffundieren? Das könnte erklären, warum die Goldfische im Teich statt gülden eher lanthanoid, leicht yttrisch schillern. Bald wird aus RAM ein Wasserspeicher, Prozessorkerne im Apfelbutzen, statt Lüfter eben Flüssigkühlung. Die Zeit steht nicht still.

Mancher Ausgediente strahlt stark, ist nicht endlagerfähig, findet sich im Abklingbecken: Im Medienzentrum hinter gigantischen Stapeln von Hifi-Modulen, Powerlan- und magischen Kabelnetzen. Könnte jederzeit Filme aus endlosen Datenbanken abspielen. Doch das will die Gattin wieder nicht – sie duldet keine Computer neben sich, schon gar nicht beim Fernsehen. Wenn Du nur dieses Gerät ein-, die Grafikquelle um-, den Konverter auf- und die Audiodecodierung abschaltest, kannst Du auf dem kleinen Monitor die Vorschau als Standbild sehen, die dann im Fernseher unter Einstellungen ⇨ Ressourcen ⇨ Preview auf die HDMI-Aux gemultiplext

¹ Der Autor ist Mathematiker und Neurologe, nebetätig als Sohn des Jubilars, genetisch bedingt IT-affin.

wird. Er lächelt verschmitzt. Sie (lakonisch): „*Ach Tschupp*“. Das ist der Grund, warum sie so viel liest. Ein Buch funktioniert auch ohne Passwort.

Alleine konnte sie zuletzt 1988 fernsehen, da gab es noch sogenannte Fernbedienungen, sie hat einfach alle sieben durchprobiert. Jetzt ist intelligentes Multichannel-Streaming über die Fritz Box, kannst Du von jedem Telefon aus starten oder wenigstens von dem im Esszimmer, weil das den besten Empfang hat. Oder über die Website, da hat er ein Skript geschrieben, das die Datenbank scannt und Vorschläge erarbeitet für einen Fernsehabend, wenn er mal nicht da ist. Die Zeit steht nicht still. Die Bücherregale wachsen.

Aus ihrer Sicht ist es schon besser geworden. Früher waren die Rechner noch größer, erinnert sie sich, denkt an die Unix-Schränke, auf denen er seine EDV-Kurse vorbereitet und gehalten hat. Heizkraftwerke mit Bullaugen-Röhrenmonitoren, flackernd-grüne Pixelschrift, Terminalanbindung über serielle Schnittstelle. Mit eigenem Kühlsystem: Du musst nur das Fenster öffnen. Da hat er getestet, wie er seinen Kursteilnehmenden Nachrichten schicken kann, dass ihr Terminal jetzt ohne Speichern heruntergefahren wird. EDV-Humor vom Feinsten, antisocial media. Das war immer ein Höhepunkt, nach dem Rechtesystem des Unix-Filesystems und ersten Experimenten mit XOR-Gattern, die brauchst Du für Textverarbeitung, so ein Byte will verstanden werden, nicht nur benutzt. Und alle sind durch seine Kurse gegangen.

Wen wundert, dass die Justiz sich immer gegen Computer gewehrt hat, abgeschreckt von der Textbausteinprogrammierung für die Urteilsbegründung (Du wählst nur einen von drei Tenoren aus). Lieber weiter rotierende Vinyl- oder Elfenbeinplatten diktieren, die stehen nicht still, haben sie sich gesagt. Und die Zeichen der Zeit nicht erkannt. Als sie ihm aus Versehen das Grundbuch gaben, war kein Halten mehr. Das wurde gescannt, digitalisiert, auf riesigen Scheiben, die nur einmal beschreibbar waren, sozusagen in Silber gemeißelt, Grenzsteine im Datenstrom, Katasterpornographie, Notare zur Binärität genötigt. Sie steht nicht still, die Zeit.

2. Prinzip Joachimski

Seins hat stets Programm, eine Aufgabe. Wo der Rest der Welt künstliche Intelligenz für die Animation der Endgegner in Call-of-duty auf den modernsten Grafikkarten züchtet, will er das Wirrwarr der Kabel, Filmdatenbanken, die Fotos aller Familienmitglieder beherrschen, einem höheren Zweck entgegen, Schriftsätze katalogisieren, Entscheidungen indizieren – das Bayerische Oberste ist möglicherweise seiner Digitalisierung zum Opfer gefallen, vielleicht wollte Stoiber eine handbetriebene letztinstanzliche Gerichtsbarkeit.

Der Zweck heiligt bekanntlich alles Mögliche, verzeiht den technischen Irr- und den praktischen Wahnsinn. Wer nur einmal gesehen hat, wie vierzehn handverwobene Schalter die Festplatten des Hauptrechners in der nicht nur deshalb Schalterzentrale zu tausenden Wirkstätte kontrollieren, wie drei Tintenstrahler und ein Laser im Einzeltanz oder synchron zu drucken vermögen, gestapelte Choreographie, blattgewordenes Peripherievergnügen – und mittendrin Dirigent Joachimski. Wie seine Scanner, Kameras und Mäuse philharmonisch ineinandergreifen, konzertant kooperieren.

Wenn es denn funktioniert. Was immer wieder vorkommt, je nach Wetter. Weil, das Netzwerk ist zerbrechlich, muss gewartet, will gepflegt werden. Dafür hat er tausende kleine Helferlein, wie Spione, die für ihn die Tiefen seiner Rechengewölbe hegen und pflügen, kleine Apps und Tweaks, für ihn auf Erkundungstour, Registry Hacks, die neuesten Tools von der Chip-CD, auch das letzte Bit manipuliert.

Diese Armee zu kommandieren ist eine Aufgabe für sich, denn sie bekriegen sich untereinander, die kleinen Infanteristen, im System Tray und in der Taskleiste, mit Benachrichtigungen schreien sie um Hilfe, der eine will einen verschlüsselten Cache, die anderen verschwören sich genau dagegen – und mittendrin General Joachimski, auf beinahe, aber doch selten ganz verlorenem Posten, das letzte Bollwerk gegen einen übermächtigen Feind – den Bluescreen des Todes („Auf dem PC ist ein Problem aufgetreten“).

Doch der Klügere gibt auf und so wird er zum Theologen Joachimski, der dem Nihilismus, dem letzten Gefecht einen radikalen Neuanfang entgensetzt, eine Wiedergeburt, Tabula rasa, das informatische Nirwana, da

jedes Programm geprüft und reinstalliert und jede Festplatte neu gemaped werde. Er erschafft seine Welt von Neuem, Allvater Joachimski, und bläst dem ganzen Betriebssystem frischen Odem ein. (Wenn es denn funktioniert. Weil sonst ein neuer Rechner fällig ist. Die Kirchensteuer zahlt es ja.) Nun, mag man einwenden, sind das seine eigenen Daten, die er vor dem Fall bewahrt, ist seine eigene Seele, die er behände rettet. Doch weit verfehlt und breit getäuscht, denn keiner seiner Freunde und Kollegen, denen er nicht schon geholfen hat, das Netzwerk neu, den Rechner anders aufzusetzen, um das Letzte noch herauszuholen – Hauptsache kein Mac. Er lächelt verschmitzt. Dafür Live-Betreuung mit TeamViewer, Kaufberatung, Passwort-Reset beim Schafkopfabend und eine Hotline auf drei Mobiltelefonen – die Erzdiözese listet seine Nummer unter IT auf. So manche Buchkapitel und Dissertation gerettet vor dem jüngsten Gericht. Datenseelsorger Joachimski.

3. Wie es begann?

Am Anfang war Märklin. Das prototypische Hobbyprojekt, rein analog, raumgreifend – ein Keller kilometerlang begleitet, selbstgelötet und verdrahtet, mit Lichtschranken für Hunderte unterirdisch versteckte Triebwägen, Anfahrts- und BremselElektronik für unfallfreien Betrieb. Er war verräumt und verträumt und es war einfach, ein geeignetes Geschenk zu finden – nur Buch führen über die Krokodile, 120er und die bayerische S2/6. Die Vitrinen hingen lange noch im Verkehrsmuseum im Speicher.

Dann kam der erste Commodore: Ein veritabler Heimcomputer, mit einer Handvoll Kilobyte und einer Floppy disk (5¼"), frei programmierbar in 8 Bit. Da konntest Du schon Texte schreiben und sogar drucken, mit ein paar Kniffen wurden aus Urteilsbegründungen Legobauwerke, in einem Viertel der Zeit, das ist effizient. Klar, das System will erst noch booten, die Routine noch geschrieben werden, das ist eine Investition, doch in zwei guten Monaten läuft das rund. Die Zeit steht nicht still. Und im Keller verstauben die Schranken.

Vom Heimbereich war der Sprung zum PC nicht weit. Wenn auch nicht zu IBM selbst, die großen Marken sind ihm stets suspekt, jedenfalls außerhalb Wolfsburgs. Die lassen Dich nicht schrauben, wählen, aufrüsten, so ein Prozessor gehört übertaktet. Das Zusammenspiel der Komponenten,

der SATA-Konnektoren, der Nennspannungen ist eine würdige Herausforderung, da wird verhandelt, übersetzt und geregelt, wie eine Staatsgründung, das BIOS als Verfassung geschrieben, ein Provisorium wie jedes bessere Grundgesetz. Die Taktrate ist unantastbar. Staatsgründer Joachimski.

Gleichzeitig entsteht in der Justiz eine Ahnung von elektrischer Datenverarbeitung, eine schwermütige Parallelwelt, die 30 Jahre Unix-Technologie in die breite Anwendung bringen sollte, aber niemanden fand, der den armen Richtern zeigen konnte, welche Tastenkombination den Text einrückt und Serien aus Briefen macht. Bis sich das erst 1984 (im Jahre des Macintosh) erschaffene X-Window-System etabliert hatte, gab es unter Unix kein MUFF – „*Maus und Fenster Firlefanz*“, wie er es liebevoll taufte. So veranstaltete er Kurse wie er seine vielen anderen Projekte aufzog, mit rühriger Bit-Finesse, trockenem Halbleiter-Humor und Terminal-Anarchie. Wenn Du die IP-Adresse rückwärts eingibst, hängt er sich auf. Vom Feinsten.

Indes wurde die Welt erwachsen, das Internet erstand, aus EDV wurde IT und er hätte eigentlich genug zu tun gehabt mit der Führung eines Grundbuchamts, aber so etwas lastet Dich nicht aus. Naivität mimend stürzt er Weich- und Hardware-Firmen in die Verzweiflung, die gewohnt waren, mit ihren Kunden wie mit Vorschulkindern zu sprechen, um ihre halbgaaren Algorithmen für unermessliche Preise an den Amtmann zu bringen. Es entsteht ein digitales Grundbuch in einer Zeit, die dafür gerade noch reifte, mit dem Budget einer Portokasse. Exportschlagler und Mahnung gegen das Spezialistentum – Universalgenie Joachimski.

Im neuen Jahrhundert explodiert die Welt, das „www“ regiert und hält sie bald gefangen. Was bisher Kür, wurde jetzt Pflicht und jeder musste tippen, texten, selbst, wenn er ungeeignet war. So würde es nicht wundern, wenn das Genie verblasst und er mit Technik aus vergangenen Jahrzehnten gegen die Flut des Informationswirrwars verliert. Und kurz scheint es, als ob das Smartphone diese Welle sei. Mein Daumen ist zu groß zum Wischen, die Lettern viel zu fein, das sagt er. Und hat wieder Recht – schon bald wachsen sie, die hypnotischen Bildschirme, in Größe und Zahl, er hat meist zwei bis drei einstecken, synchronisiert und doch entkoppelt, statt Datenströmen ist es Regen, den zu beschwören er im Handumdrehen und doppelt gern beherrscht. Statt großen Tasten auf Seniorentelefonen setzt

er auf Big Data und riesige Festplatten, gespiegelt, in der Wolke und jederzeit abrufbar – in Grenzen datenschutzkonform. Kein Zögern, keine Technik, deren Sinn er nicht begreift.

4. Was bewegt ihn?

Er ist kein Opportunist, der nur den Augenblick erwartet. Er sammelt, lernt, probiert und hilft, verhandelt, buchstabiert und wirft sich ganz in ein Projekt, das es noch gar nicht gibt, das Jahre wächst und dann mutiert. Und mittendrin und in Details entdeckt und wütet er und wird zum Kern der digitalen Frucht, der Blüte eines halben Lebens.

Ist es die einfache Wahrheit, die man gemeinhin in der binären, der schwarz-weißen Welt zu finden glaubt? Ist es der Uhrwerkcharakter, das Zahnrad, das ihn bannt? Wer das Chaos und die Unvorhersehbarkeit des elektronischen Schicksals erfahren hat, kann das widerlegen. Nein, diese ist um kein Byte fassbarer als die echte, schlechte, wirre Schöpfung, in der keine Wahrheiten Bestand haben. Doch es ist sein Theater, seine Bühne, sein Modell, das er in Händen halten und verwalten kann, kreativer als Natur, so bunt und tief wie jeder Atemzug. Und die Zeit steht nicht still. Er lächelt verschmitzt.

Der Weg als Jurist

Dietmar Duckstein¹

1. Der Einstieg in die Juristenlaufbahn

Der Weg eines Juristen ist nie beendet. Mit erfolgreicher Ablegung der beiden juristischen Staatsexamina hat die strebsame Person zwar bewiesen, dass sie in der Lage ist, einfache und komplizierte Lebenssachverhalte zu analysieren und unter ein abstraktes juristisches Rechtssystem zu subsumieren, das sie sich in jahrelangem Studium, der Praxis und im Referendariat erschlossen hat. Nach erfolgreichen zwei Staatsexamina darf sich die Person zwar „Assessor/in“ nennen, ist jedoch im Regelfall weder im Staatsdienst noch in der Wirtschaft unmittelbar verwendbar. Dieser Mensch ist ein Rohdiamant, der sich erst im Laufe seines Berufslebens zu wahrer Größe und Glanz entwickeln kann.

Das berufliche Leben des Jubilars ist ein wunderbares Beispiel für eine derartige gelungene Metamorphose. Ich habe Jupp Joachimski erst 1967 nach seinem erfolgreichen und glänzenden Abschluss des Ersten juristischen Staatsexamens – also im juristischen Urzustand – kennengelernt. Wir trafen uns als hoffnungsvolle Rechtsreferendare in einem Gang des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vor dem Zimmer des Oberamtsrichters (diesen Titel gibt es längst nicht mehr), der unser Ausbildungsleiter während der Amtsgerichtsstation war.

Jupps juristische Frühgeschichte vor 1967 kenne ich nur aus den zahlreichen Gesprächen mit ihm und seiner Frau. Ich möchte sie jedoch nicht ganz unterschlagen, denn den juristischen Stallgeruch hat er bereits auf Kindesbeinen eingeatmet. Nach der Flucht mit seinen Eltern aus Schlesien wuchs er zunächst in Übersee am Chiemsee auf. Sein Vater gründete

¹ In leitenden Funktionen in der Rechtsschutzversicherung und als Vorstandsmitglied einer Kreditversicherung bestand ein langjähriger beruflicher und privater Kontakt zwischen dem Autor und dem Jubilar. Zahlreiche Erfahrungen des Jubilars bezüglich einer EDV-gestützten Arbeitsorganisation konnten so auch in der Privatwirtschaft berücksichtigt werden. Sein Rat bei EDV-Problemen und seine Praxiserfahrungen waren auch in der späteren Anwaltstätigkeit des Autors immer willkommen.

in dieser Zeit eine Anwaltskanzlei in Traunstein. Am beruflichen Erfolg seines Vaters hatte Jupp insoweit Anteil, als er 1946 im zarten Alter von vier Jahren allein zu den amerikanischen Besatzungssoldaten spazierte, die in Übersee a. Ch. ein Hotel als Residenz requiriert hatten. Mit seinem frühkindlichen Charme und Geschäftssinn konnte der kleine Jupp dort auf der Basis von Zigaretten mit den Soldaten dealen. Vom Erlös kaufte er die erste Schreibmaschine, die er seinem Vater zum Aufbau seiner Anwaltskanzlei schenkte. Ein bemerkenswerter Start, der sehr früh außer einem gewissen Interesse an der Jurisprudenz seinen großen Familiensinn zeigte.

Sein Abitur legte er etwas später als Internatsschüler am Gymnasium in Metten ab. Die LMU in München wurde dann seine akademische Heimat während des Jurastudiums. Das Erste juristische Staatsexamen legte er nach einem Studium in Bestzeit 1967 mit hervorragendem Erfolg ab.

Wir trafen uns als Referendare ziemlich häufig, weil wir zunächst einen gemeinsamen Wohnort im Westen von München hatten und meistens Fahrgemeinschaften bildeten, wenn wir Arbeitsgemeinschaftstermine beim Amtsgericht hatten. Die Fahrten mit seinem NSU Prinz von Germering nach Fürstenfeldbruck und zurück waren jedes Mal ein großes Erlebnis für mich, denn Jupp fuhr sein geliebtes kleines Rennauto immer mit großem Einfühlungsvermögen.

Weitere aus meiner Sicht bemerkenswerte Ereignisse seiner Referendarzeit waren die Geburt seiner Tochter und die (natürlich genehmigte) Aufnahme einer Nebentätigkeit in einer Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Insolvenzrecht. Die Arbeit in der Anwaltskanzlei brachte natürlich eine gewisse Aufbesserung der damals noch relativ bescheidenen, als Unterhaltszuschuss bezeichneten Bezüge als Referendar. Sie vermittelte ihm jedoch vor allem frühzeitig einen großen praktischen Erfahrungsschatz, von dem er bis zum Abschluss des Referendariats und auch später profitierte. Die Arbeit in der Anwaltskanzlei setzte er ohne Unterbrechung bis zum Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens fort. Durch Windelwickeln, Anwaltstätigkeit, Arbeitsgemeinschaften, Referendardienst und Familienleben entwickelte Jupp eine bemerkenswerte Fähigkeit zum Multitasking, die er während seines ganzen Berufslebens bis heute unter Beweis stellen konnte.

2. Der Beginn als Richter für Mietsachen

Seine Referendarzeit beendete er 1970 mit einem hervorragenden Examinationsabschluss. Sowohl das Justizministerium als auch der Anwalt, dem er während des Referendariats sehr erfolgreiche Dienste geleistet hatte, bemühten sich um ihn. Er entschied sich für die Richterlaufbahn. Wahrscheinlich erschien ihm die Aussicht auf richterliche Unabhängigkeit verlockender als eine ministeriale Beamtenlaufbahn oder die Zwänge des Anwaltsberufs.

Die Tätigkeit eines Richters für Mietsachen, mit der er seine Karriere in der Praxis dann begann, war Jupp Joachimski wahrscheinlich nicht direkt auf den Leib geschrieben, aber er erfüllte diese Aufgabe mit großem Elan. Er zeigte bereits hier seine Fähigkeiten, Aufgaben zielgerichtet, effektiv und schnell zu erledigen. Ich erinnere mich an mehrere Treffen in dieser Zeit, in denen er mir erzählte, welche Überraschung er bei manchem routinierteren Anwalt am Mietgericht erzielte, als er gelegentlich am Ende der Verhandlung sogenannte „Stuhlrteile“ verkündete. Das sprach sich offenbar schnell bei den Anwaltskollegen herum, denn er konnte häufiger als mancher Richterkollege die Verhandlungen mit Vergleichen beenden. Die Zahl der offenen Fälle in seinem Referat war nach einigen Wochen sehr überschaubar geworden.

Seit 1973 war er neben seiner richterlichen Tätigkeit als Leiter von Arbeitsgemeinschaften in der Juristenausbildung tätig. Jupps Streben nach einer möglichst praxisnahen Ausbildung habe ich selbst erleben können. Als ein Exot, der eine Laufbahn in der Versicherungswirtschaft eingeschlagen hatte, bekam ich gelegentlich Besuch von Jupp und einer Gruppe von Referendaren und Referendarinnen. So konnte ich den staunenden Nachwuchskräften dann die Karrierechancen in der Assekuranz aufzeigen. Ich selbst hatte bei meiner Berufswahl nach dem Zweiten Staatsexamen die Tätigkeit in einer Versicherung immer ausgeschlossen, da ich früher keine Vorstellung von den vielfältigen Möglichkeiten in dieser Branche hatte. Erst die Berufspraxis hat mir gezeigt, dass für mich der eingeschlagene Weg der richtige war. Einige der jungen Kollegen und Kolleginnen habe ich dann später bei mir zum Beginn einer erfolgversprechenden Laufbahn begrüßen können.

Jupps erfolgreiche Tätigkeit in der Juristenausbildung schlug sich schließlich auch in mehreren Standardwerken zur Juristenausbildung nieder und schließlich als Mitglied der Prüfungskommissionen im Zweiten juristischen Staatsexamen.

3. Jupp Joachimski als Staatsanwalt

Sein weiterer Berufsweg führte ihn vom Mietgericht zunächst weiter als Staatsanwalt ins Rauschgiftdezernat. Er war hier ein sehr aktiver und erfolgreicher Staatsanwalt, der sich auch nicht scheute, selbst bei der Verfolgung von Straftätern im Polizeiauto mitzufahren, um diese festzunehmen. Seine Begeisterung beruhte vielleicht auch auf frühkindlichen Erfahrungen, die er beim „Räuber und Schandi-Spiel“ gesammelt hatte. Seine strafrechtliche Expertise schlug sich in mehreren unter Fachleuten viel beachteten Veröffentlichungen zum Rauschgiftrecht nieder. Ein sehr praxisbezogener kompakter Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, der vor allem bei der Polizei gern verwendet wird, ist inzwischen in 7. Auflage erschienen.

4. Leiter des Grundbuchamts München

Dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht galt immer seine ganze Hingabe. Deshalb erscheint es auf den ersten Blick als Bruch in seiner Laufbahn, dass er im Jahre 1988 als Leiter des Grundbuchamts München wieder zum Amtsgericht zurückkehrte.

Hier muss ich einen kleinen Exkurs zur Revolution der Büroarbeit in den Siebzigerjahren einfügen. Als wir beide 1970 nach dem Examen in verschiedene Bürowelten eintraten, gab es noch keine Bildschirme auf den Arbeitsplätzen von Juristen. Trotzdem war die Veränderung der Bürowelt im Hintergrund bereits in vollem Gange. Riesige Computer, die in klimatisierten Büroräumen auf großen Flächen vor sich hinsummten, verwalteten vor allem bei Banken und Versicherungen, in Wirtschaft und Verwaltung, aber auch in der Justiz die überall anfallenden Datenmengen. Für die meisten Juristen, die aufgrund ihrer juristischen Qualifikation eingestellt worden waren, war es eher lästig, immer wieder auf die von der EDV zur Verfügung gestellten Daten angewiesen zu sein. Der Output der für die

Arbeit der Juristen erforderlichen Daten wurde z. B. an meinem Arbeitsplatz in der Assekuranz von der EDV-Abteilung mit einer gewissen Verzögerung in Papierform von der Hauspost auf den Schreibtisch geliefert. Online-Anbindungen der User gab es noch nicht. Ich erinnere mich, dass ein Sachbearbeiter in einer Versicherung zur Entschuldigung der Verzögerung bei der Bearbeitung von Kundenanfragen einmal einem Kunden schrieb: „Wegen technischer Probleme mit unserer Hollerithmaschine konnten wir Ihr Anliegen nicht früher bearbeiten“ (dabei gab es Lochkarten und die zugehörigen Maschinen zu dieser Zeit schon lange nicht mehr). Derartige Ausreden konnten natürlich nicht mehr verwendet werden, als spätestens in den Achtzigerjahren jeder einen Bildschirm auf seinen Schreibtisch bekam und die für die Arbeit nötigen Informationen online abrufen konnte. Das auf dem Bildschirm gezeigte Bild war nach heutigen Maßstäben spartanisch. Es erschienen Zahlen und Buchstaben in grüner Schrift auf dunkelgrauem Hintergrund. Das war dann doch für etliche altgediente Juristen ein Kulturschock, dem mancher nur mit Flucht in den vorzeitigen Ruhestand entging. Dann kam auch noch die Einführung von standardisierter Korrespondenz mit Schreibprogrammen und Textbausteinen, was dazu führte, dass auch die meisten Juristen Korrespondenz nach Möglichkeit selbst tippen mussten. Auch das für manchen eine Zumutung, da er sich als juristische Schreibkraft missbraucht sah.

Der nächste Schritt, der nun den Datenschutz auf den Plan rief, kam nach meiner Erinnerung in den Achtzigerjahren. Die Arbeitsplätze wurden mit Personalcomputern ausgestattet. Damit wurde neben dem unternehmenseigenen Intranet auch das Internet für die Anwender nutzbar.

Außerdem wurde die E-Mail zur unternehmensinternen und zur externen Kommunikation einsetzbar und löste in rasantem Tempo den Papieroutput ab.

Diese Revolution der Bürowelt spielte sich in weniger als 20 Jahren ab und verlangte von allen Beteiligten große Flexibilität und Anpassungsbereitschaft. Nicht jeder war begeistert darüber.

Jupp Joachimski nahm die Herausforderungen, die diese neue Bürowelt brachten, gern an. Sein technischer Verstand und seine analytischen Fähigkeiten waren herausgefordert. Bei unseren Begegnungen in dieser Zeit berichtete er, mit welcher neuen Technik und welchen Computern er

sein Privathaus ausgestattet hatte. Er wusste, dass die Informationstechnologie auch bei der Justiz Einzug halten würde und das Thema Datenschutz immer wichtiger würde. Schon frühzeitig setzte er mit seinem persönlichen und privaten Zugang zur EDV-Welt einen ersten Brückenpfeiler für seine spätere Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter.

Die Tätigkeit als Leiter des Grundbuchamts war damit für ihn, der das Immobilienrecht und die Grundbuchordnung perfekt beherrschte, vor allem eine technologische Herausforderung. Sein Auftrag war, das Grundbuch des Amtsgerichts München möglichst schnell auf elektronische Führung umzustellen. Das EDV-Grundbuch wurde gesetzlich durch Änderung der Grundbuchordnung am 20.12.1993 zugelassen.

Diese Aufgabe ging er mit großem Engagement an. Er betätigte sich dabei selbst auf allen Arbeitsebenen. Ich hörte, dass er gelegentlich ebenso unter dem Schreibtisch wie darüber anzutreffen war. Er wirkte auch persönlich an der notwendigen Verkabelung mit, wenn technische Arbeiten wegen unzureichender Verbindungen gelegentlich ins Stocken gerieten. Auch im Grundbuchamt erfüllte er seine Vorbildfunktionen als Mann der Tat.

Das elektronische Grundbuch war in München bereits nach fünf Jahren fertiggestellt. Das Projekt war überaus komplex gewesen, da das Grundbuchamt München das größte in Bayern ist und bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eine Pilotfunktion für Bayern hatte. Auch in anderen Bundesländern beobachtete man aufmerksam die Arbeit des Herrn Joachimski. Für die Durchführung dieser Mammutaufgabe benötigte man eine Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, die materielles Recht, Prozessrecht und EDV-Technik gleichermaßen beherrschte. Wenn der bayerische Justizminister sich eine Person hätte malen müssen, die das alles beherrschte, hätte er Jupp Joachimski gemalt.

München erhielt das erste bayerische Grundbuch, das elektronisch geführt wurde. Das letzte bayerische Grundbuch wurde erst am 20.02.2002 umgestellt.

Seine Arbeit als Leiter des Grundbuchamts war deshalb kein Karriereknick, sondern im Gegenteil ein Höhepunkt seines Berufslebens.

5. Auslandseinsätze

In diese Zeit fiel auch die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), die ihn beauftragte, die Mongolei und die Ukraine bei den dort anstehenden Justizreformen zu beraten. Seine erfolgreiche Arbeit im Grundbuchamt prädestinierte ihn geradezu, auch das Grundbuchwesen und das Zivilprozessrecht in der Mongolei und später in der Ukraine zu reformieren.

Besonders seine Aufenthalte und Arbeiten in der Mongolei 1996 und 1997 waren sehr nachhaltig, wie in dieser Festschrift an anderer Stelle ausgeführt wird. Dort unterstützte er die Regierung bei der Ausarbeitung eines Grundstücksregistergesetzes, das es vorher nicht gab. Außerdem erstellte er in den Entwurf einer mongolischen Zivilprozessordnung. So wurde schließlich nach der Rechtsprechung und der Verwaltung des Grundbuchrechts auch die Rechtsentwicklung der Mongolei ein Teil seines Werdegangs als Jurist.

Mir als Pointe in Erinnerung geblieben ist, dass eine Bestimmung in der neuen mongolischen Zivilprozessordnung als „Der Joachimski“ bezeichnet wurde. In dieser Zeit verfasste er sein erstes Buch, das er beim Erscheinen nicht selbst lesen konnte, wie er auf seiner Homepage www.joachimski.de schreibt. Es handelte sich um den Kommentar zur mongolischen ZPO, den er naturgemäß in deutscher Sprache verfasst hatte, der aber in mongolischer Sprache erscheinen musste.

6. Bayerisches Oberstes Landesgericht

Ein weiterer Höhepunkt seiner Karriere war 2003 die Berufung von Jupp Joachimski 2003 als Vorsitzender Richter an das Bayerische Oberste Landesgericht, dem er bis zu dessen Auflösung im Jahre 2006 angehörte. Fast naturgemäß wurde er auch EDV-Referent des Bayerischen Obersten. Er wirkte dort vor allem in einem Strafsenat. War also wieder in seinem liebsten Rechtsgebiet tätig.

2006 musste er erleben, wie das Bayerische Oberste Landesgericht von der damaligen Staatsregierung gegen den Protest der meisten Fachleute „aus Kostengründen“ aufgelöst wurde. Die Einwände von Fachleuten in

Justiz und Politik waren ignoriert worden. Die Geschichte dieses in seiner Art nur in Bayern bestehenden, aber bewährten Gerichtes, ging zurück bis in das Jahr 1625. Damals war es von Maximilian I. als „Revisorium“ und höchstes Landesgericht gegründet worden. Es war nun quasi mit einem Federstrich aus fiskalischen Gründen liquidiert worden. Die Auflösung erinnerte an die unselige Beseitigung des Bayerischen Obersten durch die Gleichschaltungspolitik der Nazis im Jahre 1935. Erst im Jahre 1948 wurde es nach der staatlichen Neugeburt Bayerns wieder neu errichtet. Im Zivilrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht war es seither als Revisionsgericht bezüglich bayerischen Rechts ein unentbehrlicher Bestandteil der bayerischen Gerichtsorganisation. Jupp Joachimski war zu Recht stolz darauf in diesem traditionsreichen Obergericht erfolgreich mitwirken zu dürfen.

Umso glücklicher war er, als er 2018 als Pensionär erleben durfte, dass das Bayerische Oberste mit Außensenaten in Nürnberg und Bamberg wieder auferstehen durfte.

7. Tätigkeit als Diözesandatenschutzbeauftragter

2007 wurde Jupp Joachimski nach Beendigung seiner Richterlaufbahn am Bayerischen Obersten zum Diözesandatenschutzbeauftragten der katholischen Kirche in Bayern ernannt. Auch dies war eine von ihm nicht langfristig geplante Berufsstufe, die aber einer Logik folgte. EDV und Datenschutz sind zwei Seiten derselben Medaille. Sie begleiten heutzutage alle kirchliche Tätigkeit, die vom Kirchenrecht und der vom Staat gesetzten Rechtsordnung kanalisiert wird. Deshalb bedurfte es einer Persönlichkeit wie Jupp Joachimski. Er bringt in seiner Person, seinen Charaktereigenschaften und seinen Erfahrungen alle Voraussetzungen mit, dieses Amt zu erfüllen. Das ist ein Weg als Jurist „as its best“!

Studentenjahre

Michael Senft¹

Jupp Joachimski, gen. Jupp, und ich, lernten uns über eine kath. Studentenverbindung während des Studiums kennen, nachdem Jupp nach Anfangssemestern in Berlin nach München gekommen war.

Wir freundeten uns schnell an, hatten ja viel gemeinsam, insbesondere die Vorliebe für die Jurisprudenz und das bayerische Nationalgetränk (vielleicht war auch die Rangfolge umgekehrt).

Nachfolgend ein kurzes Gedächtnisprotokoll über einige Begebenheiten unserer gemeinsamen Studentenzeit:

1. NSU Prinz und Jupp, der flotte Fahrer

Jupps ganzer Stolz war damals sein NSU Prinz. Der so royal klingende Name täuscht etwas hinweg über die Fahrzeugkategorie. Es handelte sich damals keineswegs um einen SUV, vielmehr um einen Kleinwagen wohl aus dritter Hand, etwa nach der Art eines Goggomobils. Natürlich war man als Besitzer dieses Fahrzeugs auch dem Spott anderer Freunde ausgesetzt, wenn letztere Eigner eines VW-Käfers waren. Mangels höherer PS-Stärken musste Jupp auf Autobahnen häufig die Erniedrigung des Überholtwerdens ertragen. Einmal jedoch war es ganz anders; mit seiner damaligen Freundin und späteren Ehefrau Brigitte, gen. Gitti, als Beifahrerin und mir als hinteren Mitfahrer waren wir auf der Autobahn Salzburg unterwegs. Gitti rückte von ihrem Beifahrersitz nahe nach links an Jupp heran. Neben dem Ausdruck der Zuneigung war dies aber notwendig, denn weiter rechts war der Unterboden so stark verrostet, dass man sogar durchsehen konnte. Dies hinderte Jupp jedoch nicht daran, alles aus seinem Prinz herauszuholen und durch Überholung aller anderen Autos Revanche zu üben für früher erlittene Erniedrigungen. Die anderen Autos

¹ Der Autor lernte den Jubilar während des gemeinsamen juristischen Studiums in München über die Katholische Studentenverbindung Tuiskonia München kennen. Beruflich trennten sich zwar die Wege, Senft wurde Assessor beim bayerischen Notariat, die private Freundschaft allerdings währt noch immer.

schlichen nämlich mit Rücksicht auf die winterlichen Straßenverhältnisse auf der rechten Spur, sodass Jupp richtig zeigen konnte, wozu sein sonst belächelter Prinz in der Lage war. Verkehrsrichter war Jupp meinen Wissens im Rahmen seiner späteren Berufslaufbahn nie, warum wohl?

2. Die Ecke und Jupp, der frühe Mülltrenner

Jupp und ich wohnten im Rahmen einer Studenten-WG einige Zeit zusammen in einem Zimmer. Eine besondere Ordnungsliebe war uns, obwohl wir beide später mit der penibelsten Ordnung im deutschen Rechtssystem, nämlich dem Grundbuch, beruflich zu tun hatten, damals nicht auf den Leib geschnitten. Gegessen haben wir mittags in der Mensa und abends gab es bei uns kalte Küche. Wesentlicher Bestandteil letzterer waren Dosen, auch mit Fisch gefüllt. Diese mussten zusammen mit sonstigen Essensresten irgendwie beseitigt werden und zwar ohne besondere Mühewaltung. Das Zeitalter der Mülltrennung lag damals noch in weiter Ferne; allerdings hätte es auch damals schon Mülleimer gegeben. Solche waren bei uns nicht im Gebrauch. Vielmehr erschien es uns durchaus ausreichend, eine Ecke des Raums zu reservieren, um dort den Essensabfall wenigstens für eine Zeitlang zu lagern und aufzuhäufeln. Wir kamen uns aber nie in die Haare. Sobald uns die Zeit gekommen schien, gefühlt nach ca. einer Woche, d. h. der Geruch auch durch Lüften nicht mehr angenehm war, packten wir miteinander an und warfen den Haufen durch den Müllschlucker außerhalb. Vielleicht führten die damaligen Erlebnisse uns beide dazu, die Vorteile von Ordnung und Regelwerken im späteren Berufsleben besonders zu schätzen. Als die Mongolei sich seinerzeit an Deutschland, das im Ruf eines Landes mit ausgeprägter Ordnung stand, mit der Bitte wandte, eine Prozessordnung für diesen neuen Staat zu entwerfen, hat Jupp diese Aufgabe mit großem Erfolg und Anerkennung durch die Mongolei umgesetzt. Dorthin wurde er auch eingeladen. Von der „Ecke“ hat er denen wohl nichts erzählt.

3. Messerschmitt Kabinenroller und Jupp, der KFZ-Meister

Ich war seinerzeit Besitzer eines Messerschmitt Kabinenrollers, dessen Lebensdauer wohl schon zu Ende ging. Jupp riet mir damals ab, eine Reparaturwerkstatt aufzusuchen; diesen Rat nahm ich auch im Hinblick

auf befürchtete Kosten damals dankbar an; zumal Jupp vorschlug, bei der Reparatur behilflich zu sein und diese in die Hand zu nehmen. Von seinen Fähigkeiten als KFZ-Mechaniker war Jupp, der ein Technikfreak war, überzeugt. Als Programm für die Arbeitsschritte zur Instandsetzung sah Jupp vor, zunächst den Motor auseinanderzunehmen. So geschah dies auch an einem Nachmittag im Garten. Zur Stärkung hatten wir einen Kasten Bier parat. Das Auseinandernehmen ging recht flott und die einzelnen Teile lagen bald am Boden. Leider scheiterten wir daran, sie wieder zusammen zu setzen. Das war das Ende des Kabinenrollers. Jupp war zwar als KFZ-Mechaniker gescheitert, seiner Technikbegeisterung tat dies aber keinen Abbruch. Zwar wird er wohl keine Versuche mehr unternommen haben, sich in dieser Branche fortzubilden, dafür aber hat er sich für die damals aufkommende EDV-Technik begeistert und mit Erfolg in das für Juristen berufsfremde Gebiet eingearbeitet. Als damaliger Leiter des Grundbuchamts München konnte er dort sehr früh das EDV-Grundbuch einführen und für selbiges in Bayern wertvolle Vorarbeit leisten. Es gelang ihm, das alte Grundbuch nicht nur auseinander zu nehmen, sondern es in neuer und fortschrittlicher Form wieder, anders als den Motor des Kabinenrollers, zusammen zu setzen.

